Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1862.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 3. Januar bis zum 21. Dezember 1862., nebst einigen Verordnungen ꝛc. aus den Jahren 1860. und 1861.

(Von Nr. 5478. bis Nr. 5638.)

Nr. 1. bis incl. 42.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Chronologische Ueberſicht

der in der Geſetz-Sammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten

vom Jahre 1862.

enthaltenen Geſetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Geſetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Geſetzes.	Seite.
1860.	1862.				
1. Auguſt.	9. April.	Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwiſchen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits und dem Freiſtaate Paraguay andererſeits.	12.	5512.	95-106.
1861.					
22. Juni.	8. Dezbr.	Vertrag zwiſchen Preußen, Oeſterreich, Belgien, Braſilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hanſeſtädten einerſeits, und Hannover andererſeits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauſer Zolles.	40.	5623.	383-395.
24. —	13. Janr.	Geſetz, betreffend die Errichtung einer Depoſitenkaſſe für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.	1.	5478.	1—7.
18. Oktbr.	18. —	Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens.	2.	5480.	9—10.
18. —	18. —	Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.	2.	5481.	11—12.
28. —	13. —	Verordnung wegen des von der Depoſitenkaſſe für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinsſatzes für die bei derſelben zu hinterlegenden Gelder.	1.	5479.	8.
4. Novbr.	3. April.	Revidirtes Reglement für die Feuerſozietät der Stadt Königsberg in Pr.	11.	5510. Anl.	80—94.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1861.	1862.				
18. Novbr.	27. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies.	4.	5488.	25.
4. Dezbr.	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stumpp an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln.	2.	5482.	12.
4. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodeleber Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg.	2.	5483.	13.
16. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar.	2.	5484.	14.
16. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieros-brück über Gräbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow.	4.	5489.	26.
16. —	27. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thalern.	4.	5490.	26—30.
16. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf.	4.	5491.	30.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1861.	1862.				
28. Dezbr.	18. Janr.	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861., betreffend die Abänderung des §. 24. des Gesellschaftsstatuts der Aktiengesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851.	2.	5485.	15.
30. —	22. —	Privilegium wegen Emission von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern.	3.	5487.	17—24.
1862.					
3. Janr.	18. —	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861., betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion.	2.	5486.	16.
6. —	27. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschaftsbeschlüsse vom 7. November 1861., nebst Anlagen A. und B.	4.	5492.	31—32.
7. —	6. Febr.	Ministerial-Erklärung, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile.	5.	5495.	39—40.
13. —	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.	5.	5496.	40.
14. —	27. Janr.	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1861., betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Aktiengesellschaft."	4.	5493.	32.
25. —	6. Febr.	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, vom 7. Januar 1862., betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile.	5.	5495.	40.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
27. Janr.	6. Febr.	Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten.	5.	5494.	33—38.
27. —	3. März.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Rthlrn.	7.	5499.	53—59.
3. Febr.	26. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Revidirten Reglements der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852.	6.	5497.	41—51.
3. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahnanschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria“ an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.	6.	5498.	51—52.
12. —	24. März.	Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlrn.	9.	5504.	65—69.
17. —	11. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.	8.	5502.	62.
17. —	24. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Rthlrn.	9.	5505.	69—74.
24. —	3. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861. zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staatsanleihe von 4,800,000 Thalern.	7.	5500.	60.
24. —	3. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben.	11.	5509.	79.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
27. Febr.	11. März.	Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen.	8.	5501.	61.
3. März.	11. —	Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile.	8.	5503.	63.
8. —	24. —	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten.	9.	5506.	74.
13. —	11. April.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern.	13.	5513.	107-109.
13. —	11. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern.	13.	5514.	110-113.
13. —	17. —	Allerhöchster Erlaß nebst Tarif von demselben Tage, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungsbezirks Stralsund zu entrichten ist.	14.	5516.	115-117.
13. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken.	14.	5517.	117.
13. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg.	14.	5518.	118.
13. —	1. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Dölitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz.	15.	5523.	127.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
13. März.	1. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre.	15.	5524.	128.
13. —	1. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thalern III. Emission.	15.	5525.	129-132.
16. —	12. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede.	41.	5628.	400.
17. —	24. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.	9.	5507.	75.
17. —	3. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der Stadt Königsberg in Pr.	11.	5510. mit Anl.	80—94.
17. —	17. —	Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern.	14.	5519.	119-124.
17. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. Oktober 1860. in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern.	14.	5520.	125.
21. —	24. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850. und vom 28. November 1851. kreirten Staatsanleihen von vier einhalb auf vier Prozent.	10.	5508.	77—78.
22. —	11. April.	Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung.	13.	5515.	114.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
24. März.	3. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.	11.	5511.	94.
31. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Konvertirung aller bei dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und ein halbprozentige Obligationen.	14.	5521.	125.
31. —	1. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. v. Tiele-Winkler zu Miechowitz.	15.	5526.	133.
31. —	1. —	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862., die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktiengesellschaft „Neue Aktien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S. betreffend.	15.	5527.	133-134.
31. —	9. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thalern.	16.	5530.	136-141.
5. April.	17. April.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwyz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile.	14.	5522.	126.
5. —	1. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.	15.	5528.	134.
19. —	18. Juni.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thalern II. Emission.	20.	5539.	167-170.
23. —	9. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.	16.	5531.	142.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
23. April.	24. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich.	18.	5534.	151.
5. Mai.	22. —	Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, nebst Nachtrag.	17.	5532.	143-147.
5. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841., sowie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23. Oktober 1854.	17.	5533.	147-150.
5. —	24. —	Allerhöchster Erlaß nebst Tarif von demselben Tage, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.	18.	5535.	152-155.
5. —	24. —	Allerhöchster Erlaß nebst Tarif von demselben Tage, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.	18.	5536.	155-158.
5. —	5. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen in der Gemeinde Barmen längs der Wupper nach Dahleraue, im Kreise Lennep.	19.	5537.	159.
6. —	9. Mai.	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.	16.	5529.	135.
16. —	5. Juni.	Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uitflieth im Kreise Mörs.	19.	5538.	160-166.
17. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Rheinbach im Regierungs-Bezirk Cöln.	20.	5540.	171.
21. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend eine Abänderung des Dautzschen-Schützberger Deichstatutes vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 597. ff.).	20.	5541.	172.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
21. Mai.	30. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs.	22.	5544.	187.
26. —	3. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby.	23.	5547.	195.
28. —	18. Juni.	Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.	20.	5542.	173-174.
28. —	30. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Thalern.	22.	5545.	187-190.
28. —	30. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Rthlrn.	22.	5546.	191-194.
28. —	3. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth.	23.	5548.	196.
4. Juni.	11. Oktbr.	Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staatsverträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839. enthaltenen Bestimmungen.	36.	5609.	339-340.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
4. Juni.	11. Oktbr.	Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839. enthaltenen Bestimmungen.	36.	5610.	341.
6. —	18. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Köln-Arnheimer Eisenbahn.	24.	5552.	203.
6. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg.	24.	5553.	204.
11. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf.	24.	5554.	204-205.
12. —	3. —	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862., betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember 1861. zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta.	23.	5549.	197.
14. —	3. —	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862., betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Akte vom 7. April 1862. verlautbarten Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulcan in Beuthen O. Schl.	23.	5550.	197.
14. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie einer Zweig-Chaussee von der Wertheſtraße nach Werthenbach.	24.	5555.	205-206.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
14. Juni.	18. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupper-Ufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid.	24.	5556.	206-207.
14. —	11. Septbr.	Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Königlich Preußischer Truppen in Bayern, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben, nebst Anhang.	30.	5582.	271-278.
16. —	28. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Kommunalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben.	25.	5561.	215.
18. —	3. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 250,000 Thalern.	23.	5551.	198-202.
18. —	18. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thalern.	24.	5557.	207-212.
19. —	30. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur, nebst Organisations-Reglement.	21.	5543.	175-186.
21. —	8. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern.	26.	5566.	223.
23. —	18. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf.	24.	5558.	212.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
23. Juni.	28. Juli.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 33,000 Rthlrn.	25.	5562.	216-220.
23. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter.	25.	5563.	220.
23. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Jawornitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.	25.	5564.	221.
30. —	18. —	Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862. erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten Generalversammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern.	24.	5559.	213.
30. —	23. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der Hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur Hannoverschen Grenze bei Mützleringen.	27.	5568.	231.
30. —	23. —	Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungsbezirks Cöslin, zum Betrage von 100,000 Rthlrn.	27.	5569.	232-236.
2. Juli.	18. Juli.	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862., die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Domizil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend.	24.	5560.	214.
7. —	23. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungsbezirk Trier.	27.	5571.	240.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
7. Juli.	29. August.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, II. Emission.	28.	5575.	243-250.
14. —	28. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" auf 150,000 Thaler.	25.	5565.	222.
14. —	23. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Landgemeinde Honnef, im Regierungsbezirk Cöln.	27.	5572.	240.
17. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen, nebst Klassifikation.	26.	5567.	224-230.
21. —	23. —	Allerhöchster Erlaß nebst Tarif von demselben Tage, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu entrichten sind.	27.	5570.	236-239.
21. —	29. —	Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Rthlrn.	28.	5576.	250-254.
26. —	23. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend einen Zusatz zu §§. 8. und 30. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.	27.	5573.	241.
26. —	9. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henckel von Donnersmarck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise.	29.	5578.	255.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
2. August.	20. Septbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Rthlrn., II. Emission.	32.	5588.	297-300.
7. —	23. August.	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862., betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Akte vom 30. April 1862. zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857. bestätigten Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen.	27.	5574.	242.
9. —	13. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg.	31.	5584.	280.
9. —	9. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam.	35.	5600.	319.
15. —	13. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz.	31.	5585.	280-281.
19. —	29. August.	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862., betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Magdeburger Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts.	28.	5577.	254.
19. —	9. Septbr.	Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon.	29.	5579.	256-260.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
19. August.	13. Septbr.	Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend.	31.	5583.	279.
19. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen.	33.	5591.	304.
19. —	26. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Rthlrn.	33.	5592.	305-309.
19. —	8. Dezbr.	Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Detmold den 7. Oktober 1861. enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Akte vom 3. September 1857. zur Weser-Schiffahrts-Akte vom 10. September 1823.	40.	5624.	396-397.
23. —	11. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765. und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, sowie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung.	36.	5607.	338.
25. —	9. Septbr.	Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.	29.	5580.	261-269.
25. —	9. —	Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg.	29.	5581.	270.
25. —	13. —	Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke.	31.	5586.	281-294.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
25. August.	26. Septbr.	Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.	33.	5593.	310-313.
29. —	9. Oktbr.	Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thalern.	35.	5601.	320-324.
1. Septbr.	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungsbezirk Düsseldorf.	35.	5602.	325.
2. —	20. Septbr.	Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken.	32.	5587.	295-296.
5. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungsbezirk Minden.	33.	5594.	314.
6. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.	34.	5599.	318.
12. —	20. —	Ministerial-Erklärung und Bekanntmachung von demselben Tage, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung.	32.	5589.	301.
13. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.	33.	5595.	314.
15. —	9. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke.	35.	5603.	326.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
16. Septbr.	26. Septbr.	Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf der Mosel.	33.	5590.	303.
16. —	27. —	Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes.	34.	5596.	315.
17. —	9. Oktbr.	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern.	35.	5604.	327-334.
17. —	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Deutsch-Eylau, im Regierungsbezirk Marienwerder.	37.	5611.	343.
17. —	25. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 26,000 Thalern.	37.	5612.	344-347.
17. —	25. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungsbezirk Breslau.	37.	5613.	348.
20. —	27. Septbr.	Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post.	34.	5597.	316.
24. —	27. —	Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin.	34.	5598.	317-318.
24. —	20. Novbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thalern.	39.	5621.	367-372.
26. —	11. Oktbr.	Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.	36.	5605.	335-336.
26. —	11. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844. wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen.	36.	5606.	336-337.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
27. Septbr.	11. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin.	36.	5608.	339.
27. —	11. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz.	38.	5617.	353.
30. —	11. Oktbr.	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862., betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staatsverträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839. enthaltenen Bestimmungen.	36.	5609.	340.
30. —	11. —	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862., betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839. enthaltenen Bestimmungen.	36.	5610.	342.
30. —	11. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungsbezirks Düsseldorf.	38.	5618.	354.
6. Oktbr.	25. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.	37.	5614.	348-349.
6. —	11. Novbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thalern.	38.	5619.	355-361.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
7. Oktbr.	25. Oktbr.	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862., betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels.	37.	5615.	350.
7. —	11. Novbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Betrage von 160,000 Thalern.	38.	5620.	362-366.
20. —	11. —	Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend.	38.	5616.	351-352.
20. —	12. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk.	41.	5630.	404.
27. —	20. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853.	39.	5622.	373-382.
10. Novbr.	12. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851., nebst Zusammenstellung.	41.	5631.	405-406.
10. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena.	42.	5633.	408.
17. —	12. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede, nebst Nachtrag.	41.	5629.	400-403.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
17. Novbr.	30. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar.	42.	5634.	409.
19. —	12. —	Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862.	41.	5627.	399.
20. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtende Abgabe.	42.	5635.	410.
21. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. Dezember 1855. Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft.	40.	5625.	397.
22. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter Gas-Aktiengesellschaft“ mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Aktiengesellschaft.	40.	5626.	398.
24. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Boxberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach.	42.	5636.	411.
1. Dezbr.	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, nebst Nachtrag.	42.	5637.	412.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1862.	1862.				
21. Dezbr.	30. Dezbr.	Ministerial-Erklärung und Bekanntmachung von demselben Tage, betreffend den mit der Königlich Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen.	42.	5638.	414.
22. —	30. —	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.	42.	5632.	407.

Berichtigungen.

Im Jahrgange 1861.

S. 844. Zeile 7. v. oben ist statt: „Hinsichtlich der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen ꝛc.“ zu lesen: „Hinsichtlich der Forstfrevel in den Grenzwaldungen ꝛc.“

S. 883. im §. 7. Zeile 1. v. unten ist statt: „Diemen kommen in die IV. Klasse“ zu lesen: „Diemen kommen in die **VI.** Klasse.“

Im Jahrgange 1862.

S. 9. Zeile 13. v. unten ist statt: „von der rechten Schulter zur linken Hüfte“ zu lesen: von der linken Schulter zur rechten Hüfte.“

S. 224. im 3. Alinea Zeile 1. ist statt: „vom 7. Juni 1854.“ zu lesen: „vom 7. Juli 1854.“

S. 254. in der Ueberschrift Zeile 3., sowie im Kontexte Zeile 2—3. ist statt: „Magdeburger Rückversicherungsgesellschaft“ zu lesen: „Magdeburger Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Sachregister
zur Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1862.

Abschrift, Gebühren und Stempel für einfache und beglaubigte Abschriften aus dem Handelsregister oder zur Eintragung in dasselbe (V. v. 27. Janr. §. 2. Nr. 5. 6.; §§. 4. 6. 14. I. Nr. 2—4. u. V.) 34.

Adler-Orden, Bestimmungen über die Anlegung des rothen und schwarzen Adler-Ordens mit dem Kronen-Orden (A. Urk. v. 18. Okt. 61.) 9. — desgl. mit dem Haus-Orden von Hohenzollern (Urk. v. 18. Okt. 61.) 11.

Admiral, Klassifikation und Rangverhältniß des Admirals, Vice-Admirals und Kontre-Admirals bei der Marine (Klass. v. 17. Juli I. Nr. 1. a—c.) 225.

Ahrdt (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 40.

Aken-Rosenburger Deichverband, Ausfertigung von 50,000 Thlrn. Obligationen zu 4⅓ Prozent (Priv. v. 28. Mai) 187—190.

Aktiengesellschaft, Kosten für die Eintragung derselben in das Handelsregister (V. v. 27. Janr. §. 2. Nr. 5 bis 8.) 34.

Aktuarien bei den Militairgerichten, Klassifikation derselben (v. 17. Juli B. I. 1. lit. b. u. Anmerk. 1.) 228. 230.

Allendorf (Westphalen), s. Chausseen Nr. 29.

Allenstein (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 1.

Altdorf (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 41.

Altenbeken-Holzminbener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Altkloster (Provinz Posen), s. Meliorationen Nr. 3.

Alvensleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 28.

Andernach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 42.

Anhalt-Bernburg, Vereinbarung mit der dortigen Regierung wegen anderweitiger Verwendung der von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zu erhebenden Abgabe (Minist. Erkl. v. 4. Juni) 341.

Anhalt-Dessau-Köthen, Vereinbarung mit der dortigen Regierung wegen anderweitiger Verwendung der von der Berlin-Anhaltischen und Magdeburg-Leipziger Eisenbahn zu erhebenden Abgabe (Minist. Erkl. v. 4. Juni) 339—340.

Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, Ansatz der Gerichtskosten dafür (V. v. 27. Janr. §§. 3 bis 5. 8. Nr. 1.; §. 14 I. Nr. 2.) 35.

Anzeigeblätter, Stempelsteuer für ausländische Anzeigeblätter (G. v. 26. Sept.) 335.

Apotheker, Klassifikation der Apotheker in den Feldlazarethen (v. 17. Juli B. I. 1. lit. l. Nr. 7. und Anmerk. 2.) 229. 230.

Arbeiter, s. Berg-, Hütten-, Salinen-Arbeiter.

Arenbergsche Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Essen, Abänderungen des Statuts (Bek. v. 7. Aug.) 242.

Armenpflege, Uebereinkunft mit mehreren Kantonen der Schweiz wegen der Kosten der Verpflegung armer erkrankter Angehörigen der kontrahirenden Staaten (Minist. Erkl. v. 7. Janr.) 39. (Bek. v. 3. März) 63. (Bek. v. 5. April) 126.

Arrest, Verfahren, wenn auf die bei der Depositenkasse in Cöln hinterlegten Gelder Arrest oder Einspruch erhoben wird (G. v. 24. Juni 61. §§. 10. 11. 13. 14.) 4.

Artillerie, Klassifikation und Rangverhältniß der Obermeister bei den Artillerie-Handwerkskompagnien (Klass. v. 17. Juli II. 1. c.) 226. — desgl. der Obergefreiten bei der Artillerie (ebend. III. 1.) 227.

Artillerie-Direktor bei der Marinestation, Stellung und Funktionen desselben (Regl. v. 19. Juni §§. 19. 26. 27. 33—39.) 180. — s. auch See-Artillerie.

Assessoren, Klassifikation der Assessoren bei den Militair- und Marine-Intendanturen (v. 17. Juli B. I. 1. c.; B. I. 1. lit. b.) 228.

Assistenz-Aerzte, Klassifikation und Rangverhältniß derselben beim Militair (Klass. v. 17. Juli B. I. Nr. 2. lit. e.) 229. — desgl. bei der Marine (ebend. Nr. 2. d.) 229.

Attest, Gebühren und Stempel für Atteste, welche aus dem Handelsregister ertheilt werden (V. v. 27. Janr. §§. 6. 14. I. Nr. 3. u. V.) 35.

Auditeur, Klassifikation der Auditeure beim Militair (v. 17. Juli B. I. 1. lit. b. u. Anmerk. 1.) 228. 230. — desgl. der Auditeure bei der Marine (ebend. III. I. 1. a. u. Anmerk. 1.) 228. 230. — Stellung und Funktionen des Auditeurs der Marinestation (Regl. v. 19. Juni §. 16.) 179.

Aufbereitungsanstalten, Aufhebung der von denselben zu entrichtenden Bergwerksabgaben (G. v. 20. Okt. §. 3.) 351.

Aufgebot (kirchliches) der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter (A. E. v. 23. Juni) 220.

Aufsichtssteuer bei Bergwerken, die Befreiungen davon sind aufgehoben (G. v. 20. Okt. §. 5.) 352.

Auskultatoren, Klassifikation der Auskultatoren bei den Militair- und Marine-Intendanturen (v. 17. Juli B. I. 1. c.; B. I. 1. b.) 228.

Ausland, Stempelsteuer für ausländische Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblätter (G. v. 26. Sept.) 335.

Ausrüstungs-Direktor bei der Marinestation, Stellung und Funktionen desselben (Regl. v. 19. Juni §§. 19. 24. 25. 33—39.) 180.

Auszug, Gebühren und Stempel für Auszüge aus dem Handelsregister (V. v. 27. Janr. §§. 6. 14. I. Nr. 3. u. V.) 35.

Auxiliar-Offiziere bei der Marine, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli I. 4. c.) 226.

B.

Baakenwesen bei der Marine, steht unter dem Marinestations-Chef (Regl. v. 19. Juni §. 9.) 177.

Bank, Belegung der bei der Depositenkasse in Cöln eingehenden Gelder bei der Preußischen Bank (G. v. 24. Juni 61. §§. 4. 20.) 2.

Bankantheilsscheine, Aushändigung von Talons zu den Dividendenscheinen der Bankantheile (A. E. v. 24. März) 94.

Bankordnung (vom 5. Oktober 1846), Abänderung des §. 10. (A. E. v. 24. März) 94.

Barmen (Rheinprovinz), Ausfertigung von Barmer Stadtobligationen im Betrage von 400,000 Thlrn. zu 4½ Prozent (Priv. v. 27. Janr.) 53—59.

Gaserleuchtungs-Gesellschaft in Barmen, Aufnahme einer weiteren Anleihe von 80,000 Thlrn. und Bestätigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten (Bek. v. 8. März) 74.

s. auch Chausseen Nr. 35. und 45.

Bataillonstambour, s. Spielleute.

Baugefangenen-Anstalten, Klassifikation der bei denselben angestellten Aufseher (v. 17. Juli II. 1. c.) 230.

Baupolizei für das platte Land der Provinz Schlesien, anderweitige Regelung derselben (A. E. v. 23. Aug.) 338.

Bayern, Vertrag mit Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Preußischer Truppen in Bayern und über Vorspannsleistungen an dieselben (v. 14. Juni) 271—278.

Beerdigung, Uebereinkunft mit mehreren Kantonen der Schweiz wegen der Beerdigungskosten für verstorbene Angehörige der kontrahirenden Staaten (Minist. Erkl. v. 7. Janr.) 39. (Bek. v. 3. März) 63. (Bek. v. 5. April) 126.

Beglaubigung, Gebühren für die Beglaubigung eines Abdrucks oder einer Abschrift, welche zur Eintragung in das Handelsregister bestimmt ist (V. v. 27. Janr. §. 2. Nr. 5. 6.; §§. 4. 5. 14. I. Nr. 3. u. V.) 34.

Belgien, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Bensberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 46.

Berent (Provinz Preußen), Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thlrn. II. Emission zu 5 Prozent (Priv. v. 19. April) 167—170.

Bergarbeiter, zur Verheirathung derselben ist die Ertheilung eines Trauscheines nicht mehr erforderlich (A. E. v. 23. Juni) 220.

Bergbaugesellschaften:

Porta Westphalica, Abänderungen des Statuts (Bek. v. 31. Mai) 197.

Arenbergsche Aktiengesellschaft in Essen, Abänderungen des Statuts (Bek. v. 7. Aug.) 242.

Bergisch-Märkische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Bergwerksabgaben, Aufhebung und Ermäßigung einiger Bergwerksabgaben (G. v. 20. Okt.) 351.

Bergwerksgesellschaft Vulcan in Beuthen, Genehmigung der revidirten Statuten (Bek. v. 14. Juni) 197.

Berlin, Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft (Bek. v. 30. Juni) 213.

Errichtung der Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, Bestätigung der Statuten (Bek. v. 2. Juli) 214.

Die Geschäfte des aufgelösten Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau gehen an das Berliner Kommissariat über (A. E. v. 27. Sept.) 339.

Berliner Eisenbahnen, s. Eisenbahnen Nr. 3. bis 7.

Bernstein (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 16.

Bestellgeld für Briefe und Packete, Aufhebung desselben (G. v. 16. Sept.) 315.

Beuthen (Schlesien), Genehmigung der revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulcan in Beuthen (Bek. v. 14. Juni) 197.

Beyenburg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 45.

Bitburg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 36.

Blasbach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 40.

Bohlwerksgeld, Entrichtung desselben in der Stadt Lassan (A. E. u. Tarif v. 13. März) 115—117.

Boisheim (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 47.

Bootsmann, Klassifikation und Rangverhältniß des Bootsmanns und Bootsmannsmaate I. und II. Klasse bei der Marine (Klass. v. 17. Juli II. 1. a. Nr. 2. cc.; II. 2. a. cc.; II. 2. b.) 226. 227.

Bourheim (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 41.

Boxberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 37.

Brasilien, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Brasilien ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Braunkohlen, Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft (Bek. v. 7. Okt.) 350.

Bredelar (Westphalen), s. Chausseen Nr. 30.

Breslau (Schlesien), Auflösung des Königl. Eisenbahn-Kommissariats daselbst (A. E. v. 27. Sept.) 339.

Ermäßigung der Abgabe von Stammholzflößen für die Benutzung der Oberschleuse bei Breslau (A. E. v. 20. Nov.) 410.

Brieg (Schlesien), Ermäßigung der Abgabe von Stammholzflößen für die Benutzung der Oberschleuse bei Brieg (A. E. v. 20. Nov.) 410.

Brilon (Westphalen), s. Chausseen Nr. 30.

Bromberger Kanal, Erhebung der Kanalgefälle auf demselben (A. E. u. Tarif v. 5. Mai) 155—158.

Brumby (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 28.

Brunshauser Zoll, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich ꝛc. einerseits und Hannover andererseits wegen Aufhebung des Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Büchsenmacher, Klassifikation der Zeughaus-Büchsenmacher (v. 17. Juli II. 1. d.) 230.

C.

Certifikat, Kosten für die Ertheilung eines Certifikats über die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister (V. v. 27. Janr. §§. 10—12.) 37. — desgl. für die Ertheilung eines Certifikats aus dem Handelsregister (ebend. §. 14. I. Nr. 3. und II.) 37.

Charlottenburg (Provinz Brandenburg), Umänderung der Apoints der Charlottenburger Stadt-Obligationen (A. E. v. 17. März) 125.

Chausseebau-Obligationen, Ausfertigung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen, III. Emission, im Betrage von 200,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 13. März) 107—109.

Chausseen:

I. in der Provinz Preußen:

1) von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg, Ausführung des Baues von Seiten des Kreises Allenstein; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 9. Aug.) 280.

2) Berenter Kreis-Chausseen, Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thlrn. II. Emission zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 19. April) 167.

3) Graudenzer Kreis-Chausseen, Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thlrn. III. Emission zu 5 Prozent (Priv. v. 13. März) 129.

4) von Königsberg nach Fuchsberg, Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau und zur Unterhaltung derselben (Bek. v. 25. Aug.) 270.

5) von Mohrungen nach Malbeuten, Ausführung des Baues durch den Kreis Mohrungen; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 13. März) 118.

6) von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken, Ausführung des Baues Seitens des Kreises Neidenburg; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 13. März) 117.

7) von Ohra über Matzkau, Straschin, Groß-Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug, und von Praust bis zum Weichselbeich bei der Letzkauer Fähre, Bau und Unterhaltung der Chausseen Seitens der Kreise Danzig und Stargardt; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 13. März) 128. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. II. Emission zu 4½ Prozent zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 7. Juli) 243.

8) von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Deutsch-Eylau, Ausführung des Baues durch den Kreis Löbau; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 17. Sept.) 343. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 26,000 Thlrn. zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 17. Sept.) 344.

9) von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen, Ausführung des

Chausseen, (Forts.)

Baues durch den Tilsiter Kreis; Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 19. Aug.) 304. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Thlrn. zu 5 Prozent Behufs Ausführung dieser Chaussee (Priv. v. 19. Aug.) 305.

II. in der Provinz Brandenburg:

10) Crossener Kreis-Chausseen, Ausfertigung einer zweiten Serie von Kreis-Obligationen des Crossener Kreises im Betrage von 44,500 Thlrn. zu 4½ Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 21. Juli) 250.

11) von Luckau nach Jüterbogk, Bau der Chaussee durch den Kreis Luckau resp. Jüterbogk-Luckenwalde; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 9. Aug.) 319. (A. E. v. 20. Okt.) 404.

12) von Prierosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow, Ausführung des Baues Seitens des Kreises Teltow; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 16. Dez. 61.) 26. — Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thlrn. zu 5 Prozent zur Ausführung der vom Kreise zu unternehmenden Chausseebauten (Priv. v. 16. Dez. 61.) 26.

13) Teltow-Zehlendorfer Chaussee, Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes ꝛc. an die Stadt Teltow (A. E. v. 17. Febr.) 62.

14) Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauverein, Ausfertigung einer zweiten Serie von Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thlrn. zu 5 Prozent zum Bau einer Oberbrücke bei Tschicherzig (Priv. v. 29. Aug.) 320.

III. in der Provinz Pommern:

15) in Altpommern, Ausfertigung von 200,000 Thlrn. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zu 5 Prozent für die daselbst auszuführenden Chausseebauten (Priv. v. 13. März) 107.

16) von der Bernstein-Dölitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz, Ausbau der Chaussee Seitens des Kreises Pyritz; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 13. März) 127.

17) Lauen-

Chausseen, (Forts.)
17) Lauenburger Kreis-Chausseen, Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn. II. Emission zu 4½ Prozent zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 2. Aug.) 297.

IV. in der Provinz Schlesien:

18) von Kunigundenhütte bis Jakobsgrube im Kreise Beuthen; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. an den Major a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee (A. E. v. 31. März) 133.

19) von Lublinitz bis zur Landesgrenze bei Herby und von Zawadzki bis Pawonkau, Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 33,000 Thlrn. zu 5 Prozent zur Ausführung dieser Chausseebauten (Priv. v. 23. Juni) 216.

20) von Lublinitz über Jawornitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby, Bau und Unterhaltung der Chaussee von Seiten des Kreises Lublinitz; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 23. Juni) 221.

21) von Ostrosnitza, im Kreise Beuthen, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnik im Lublinitzer Kreise; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. an den Grafen Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee (A. E. v. 26. Juli) 255.

22) von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Nieskyer Löbauer Chaussee bei Döbschütz, im Kreise Görlitz, Ausführung des Baues durch den Kreis Görlitz; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 27. Sept.) 353.

23) von Rothschloß nach Strehlen, Ausführung des Baues von Seiten des Kreises Strehlen; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 17. Sept.) 348.

V. in der Provinz Posen:

24) von Kißkowo, im Kreise Gnesen, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz, Ausführung des Baues von Seiten des Kreises Gnesen; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 15. Aug.) 280.

Chausseen, (Forts.)
25) von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Parabies; Ausführung des Baues durch den Kreis Meseritz; Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 18. Nov. 61.) 25. — Ausfertigung von 30,000 Thlrn. Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises zu 5 pCt. zur Förderung der im Kreise unternommenen Chausseebauten (Priv. v. 13. März) 110.

VI. in der Provinz Sachsen:

26) von der Diesdorf-Niederdodeleben Feldmarksgrenze im Anschlusse an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Bau der Chaussee durch die Gemeinde Niederdodeleben; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 4. Dez. 61.) 13.

27) von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben im Kreise Oschersleben, Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Landgräflich Hessen-Homburgsche Domanialverwaltung zu Hötensleben, sowie die Dorfgemeinden Hötensleben, Ohrsleben und Wackersleben, für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee (A. E. v. 6. Juni) 204.

28) von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. an die betheiligten Güter und Gemeinden (A. E. v. 26. Mai) 195.

VII. in der Provinz Westphalen:

29) von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena, Ausführung des Baues durch die Gemeinde Allendorf; Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 10. Nov.) 408.

30) Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar, Ausführung des Baues Seitens der Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 16. Dez. 61.) 14.

31) von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach Caan, Marienborn nach Siegen ꝛc., s. Chausseen Nr. 38.

32) von

Chausseen, (Forts.)

32) von Rittershausen in der Gemeinde Barmen, Regierungsbezirk Düsseldorf, längs der Wupper, im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, nach Dahleraue, im Kreise Lennep, s. Chausseen Nr. 45.

33) von der Hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur Hannoverschen Grenze bei Müßleringen, Ausführung des Chausseebaues Seitens des Kreises Minden; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 30. Juni) 231.

VIII. in der Rheinprovinz:

34) von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt; Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie, zur Erhebung des Chausseegeldes (A. E. v. 16. Juni) 215.

35) von der Stadt Barmen, und zwar von der am linken Wupperufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee, über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid, Ausführung des Baues Seitens der Stadt Barmen; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 14. Juni) 206.

36) von Bitburg nach Echternacherbrück im Regierungsbezirk Trier, Ausführung des Baues durch den Kreis Bitburg; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 7. Juli) 240.

37) von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthalstraße, und eine Zweig-Chaussee von Hülstert nach Boxberg an der Wiehlmünden-Rotherstraße, Ausführung des Chausseebaues Seitens der Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach; Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 24. Nov.) 411.

38) von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie eine Zweig-Chaussee von der Wertheſtraße nach Werthenbach; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 14. Juni) 205.

Chausseen, (Forts.)

39) von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth, Ausführung des Baues Seitens der Gemeinden Hamminkeln, Loikum und Wertherbruch; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 28. Mai) 196.

40) von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach, nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar, Bau der Chaussee durch die Gemeinden Blasbach, Hohensolms, Erda, Mudersbach und Ahrdt; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 17. Nov.) 409.

41) von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich, Bau resp. Unterhaltung der Chaussee durch die Gemeinden Inden, Altdorf, Kirchberg, Jülich und Bourheim; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 23. April) 151.

42) von Mayen nach Andernach und Neuwied, Abänderung des §. 24. des Gesellschafts-Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau dieser Straße (Bek. v. 28. Dez. 61.) 15.

43) von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, Dahlen und Hardt nach Dülken, im Kreise Kempen, Ausführung des Baues durch die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 30. Sept.) 354.

44) von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Cöln-Arnheimer Eisenbahn, Bau der Chaussee durch die Gemeinde Rees; Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 6. Juni) 203.

45) von Rittershausen, in der Gemeinde Barmen, längs der Wupper im Kreise Hagen nach Beyenburg, und weiter im Kreise Lennep die Wupper aufwärts über Dahleraue bis Hückeswagen, Bau resp. Unterhaltung der Chaussee durch die Gemeinden Barmen, Langerfeld und Schwelm; Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. (A. E. v. 5. Mai) 159.

46) von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln; Verleihung der fiskalischen Vorrechte und der Befugniß zur Erhebung des Chaus-

Chausseen, (Forts.)
Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim (A. E. v. 4. Dez. 61.) 12.

47) von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen, Ausführung des Baues Seitens der Gemeinden Süchteln und Boisheim; Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 11. Juni) 204.

48) von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, Bau der Chaussee Seitens der Gemeinde Werden; Bewilligung des Expropriationsrechts ꝛc. (A. E. v. 1. Sept.) 325.

Cleve (Rheinprovinz), Ausfertigung von Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 6. Okt.) 355—361.

Cöln (Rheinprovinz), Errichtung einer Depositenkasse daselbst (G. v. 24. Juni 61.) 1—7. — Bestimmung des Zinssatzes für die bei derselben eingehenden Gelder (V. v. 28. Okt. 61.) 8.

Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Zoologischer Garten" in Cöln auf 150,000 Thlr. (Bek. v. 14. Juli) 222.

Cöln-Mindener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Conzen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 34.

Cosel (Schlesien), Ermäßigung der Abgabe von Stammholzflößen für die Benutzung der Oderschleuse bei Cosel (A. E. v. 20. Nov.) 410.

Crossen (Provinz Brandenburg), Ausfertigung von Obligationen des Crossener Kreises im Betrage von 44,500 Thlrn. zu 4½ Prozent (Priv. v. 21. Juli) 250—254.

Cüstrin, Eisenbahn von Berlin nach Cüstrin, s. Eisenbahnen Nr. 4.

D.

Dahlen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 43.

Dahlerane (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 45.

Dänemark, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Dänemark ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Danzig (Regierungsbezirk), Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements vom 21. November 1853. für die Immobiliar-Feuersozietät des Regierungsbezirks Danzig (A. E. v. 27. Okt.) 373—382.

Danzig (Kreis), s. Chausseen Nr. 7.

Dautzschen-Schützberger Deichverband Abänderung des Statuts (A. E. v. 21. Mai) 172.

Deckoffiziere der Marine, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli II. 1. a.) 226.

Deichverbände gegen Ueberschwemmungen

der Elbe:

1) Aken-Rosenburger Deichverband, Ausfertigung von 50,000 Thlrn. Obligationen zu 4½ Prozent (Priv. v. 28. Mai) 187—190.
2) Dautzschen-Schützberger Deichverband, Abänderung des Statuts (A. E. v. 21. Mai) 172.
3) Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverband, Ausfertigung von 30,000 Thlrn. Obligationen zu 4½ Prozent (Priv. v. 28. Mai) 191—194.

Denklingen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 37.

Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, Errichtung derselben (G. v. 24. Juni 61.) 1—7. — Bestimmung des Zinssatzes für die bei ihr eingehenden Gelder (V. v. 28. Okt. 61.) 8.

Depot der Marine (A. E. v. 19 Juni u. Regl. §§. 4. 7—10. 40—42. 49. 50.) 175.

Deuz (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 38.

Diesdorf (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 26.

Distributionsverfahren über hinterlegte Gelder bei der Depositenkasse in Cöln (G. v. 24. Juni §. 18.) 6.

Divenow (Fluß), Ermäßigung der Schiffahrtsabgaben für die Befahrung der Divenow (A. E. v. 21. Mai) 187.

Döbschütz (Schlesien), s. Chausseen Nr. 22.

Dölitz (Provinz Pommern), s. Chausseen Nr. 16.

Dönstedt (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 28.

Dorfpolizei-Ordnung für Schlesien vom 1. Mai 1804, Aufhebung der darin enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen (A. E. vom 23. August) 338.

Dortmund-Soester Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Druckerei, Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei u. Färberei (Bestät. Urk. v. 6. Janr.) 31.

Durchmarsch- u. Etappen-Konvention mit Bayern (v. 14. Juni) 271—278.

Düsseldorf (Rheinprovinz), Errichtung eines Handelsgerichts daselbst (A. E. v. 16. Dez. 61.) 30.

E.

C.

Echternacherbrück (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 36.

Eicherscheidt (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 34.

Einspruch, Verfahren, wenn gegen die Auszahlung der bei der Depositenkasse in Cöln hinterlegten Gelder Einspruch erhoben wird (G. v. 24. Juni 61. §§. 10. 11. 13. 14.) 4.

Ansatz der Gerichtskosten, wenn gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe in Handelssachen Einspruch erhoben wird (V. v. 27. Janr. §. 7. Nr. 2.) 35.

Eisenbahnen:

1) Altenbeken-Holzminden, Ausfertigung der Schuldverschreibungen zu der Staatsanleihe von 4,800,000 Thlrn. für den Bau der Eisenbahn (A. E. v. 24. Febr.) 60.

2) Bergisch-Märkische Eisenbahn, Konvertirung aller 5prozentigen Obligationen in 4½prozentige (A. E. v. 31. März) 125—126.

Emission von einer Million Thalern 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie (Priv. v. 28. Mai) 173—174.

Emission von 5,750,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen III. Serie lit. B. (Priv. v. 25. Aug.) 310—313.

Bau einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Bahn bei Holzwickede (A. E. v. 16. März) 400. (Konz. u. Bestät. Urk. v. 17. Nov.) 400—403.

3) Berlin-Anhaltische Eisenbahn, Vereinbarung mit der Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen anderweitiger Verwendung der von der Gesellschaft zu entrichtenden Eisenbahnabgabe (Minist. Erkl. v. 4. Juni) 339—340. — Vereinbarung mit der Anhalt-Bernburgischen Regierung, denselben Gegenstand betreffend (Minist. Erkl. v. 4. Juni) 341.

4) Berlin-Cüstrin, Genehmigung einer Staatsanleihe zum Bau einer Eisenbahn von Berlin nach Cüstrin (G. v. 24. Sept.) 317.

5) Berlin-Hamburg, Kündigung resp. Konvertirung von 6 Millionen Thalern 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen (A. E. v. 17. März) 75.

Eisenbahnen, (Forts.)

6) Berlin-Potsdam-Magdeburg, Ausfertigung von 7,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen „lit. C. neue Emission" zu 4 Prozent (Priv. v. 25. Aug.) 261—269.

7) Berlin-Stettin, Abänderungen der Statuten (Bestät. Urk. v. 5. Mai) 145—147.

8) Cöln-Minden, Ausfertigung von 4,500,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen V. Emission zu 4 Prozent (Priv. v. 17. Sept.) 327—334.

Anschluß einer Zweigbahn von der Steinkohlenzeche Wilhelmine Victoria an den Bahnhof in Gelsenkirchen (A. E. v. 3. Febr.) 51.

Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrbahnen bei Düsseldorf (A. E. v. 23. Juni) 212.

9) Dortmund-Soest, Bau einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Bahn bei Holzwickede (A. E. v. 16. März) 400. (Konz. u. Bestät. Urk. v. 17. Nov.) 400—403.

10) Emden-Münster, Bewilligung der Expropriation zur Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden (A. E. v. 15. Sept.) 326.

11) Kohlfurt-Waldenburg, Genehmigung einer Staatsanleihe zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg (G. v. 24. Sept.) 317.

12) Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipzig, Kündigung von 2 Millionen 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen Behufs Ermäßigung des Zinsfußes (A. E. v. 6. Sept.) 318.

Vereinbarung mit der Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen anderweitiger Verwendung der von der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn zu erhebenden Abgabe (Minist. Erkl. v. 4. Juni) 339—340.

13) Osnabrück-Löhne, s. Emden-Münster.

14) Rheinische Eisenbahn, Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen II. Serie zu 4½ Prozent (Priv. v. 30. Dez. 61.) 17—24.

15) Ruhr-Sieg Eisenbahn, Bau einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Bahn bei Holzwickede (A. E. v. 16. März) 400. (Konz. u. Bestät. Urk. v. 17. Nov.) 400—403.

16) Thü-

Eisenbahnen, (Forts.)
16) Thüringische Eisenbahn, Kündigung von 7,000,000 Thlrn. 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen Behufs Herabsetzung des Zinsfußes (A. E. v. 13. Sept.) 314.

Bestätigung eines Nachtrages zum Statut der Gesellschaft (A. E. v. 1. Dez.) 412—413.

Eisenbahn-Kommissariate, Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats in Breslau und Uebergang der Geschäfte desselben an das Eisenbahn-Kommissariat in Berlin (A. E. v. 27. Sept.) 339.

Eisenerz, Aufhebung der von den Eisenerz-Bergwerken zu entrichtenden Abgaben (G. v. 20. Okt. §. 1.) 351.

Eisleben (Provinz Sachsen), Ausfertigung Eislebener Stadt-Obligationen im Betrage von 35,000 Thlrn. zu 4½ Prozent (Priv. v. 12. Febr.) 65—69.

Elbe, Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe (A. E. u. Tarif v. 5. Mai) 152—155.

Deichverbände gegen Ueberschwemmungen der Elbe, s. Deichverbände.

Elberfeld (Rheinprovinz), Emission von Elberfelder Stadt-Obligationen dritter Serie im Betrage von 100,000 Thlrn. zu 4½ Prozent (Priv. v. 17. März) 119—124.

Emden-Münster Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Empel (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 44.

Erbe, in welcher Weise sich derselbe zur Empfangnahme hinterlegter Gelder bei der Depositenkasse in Cöln zu legitimiren hat (G. v. 24. Juni 61. §. 15.) 5.

Erda (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 40.

Erftniederung, Ausfertigung von Obligationen Seitens der Genossenschaft zur Melioration der Erftniederung im Betrage von 250,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 18. Juni) 198—202.

Erkenntnisse, Insinuation derselben durch die Post (G. v. 20. Sept.) 316.

Essen, Arenbergsche Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Essen, Abänderungen des Statuts (Bek. v. 7. Aug.) 242.

Eupen (Rheinprovinz), Ausfertigung von Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thlrn. zu 4½ Prozent (Priv. v. 24. Sept.) 367—372.

Evangelische Kirche, s. Kreissynoden.

Expropriation (Zwangsverkauf), Einführung der auf den Zwangsverkauf sich beziehenden Vorschriften des Allg. Landrechts in dem Jadegebiet (V. v. 19. Aug.) 279.

F.

Fähnrich zur See, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli I. 4. lit. b.) 226.

Fallitsachen, an wen die Auszahlung der bei der Depositenkasse zu Cöln hinterlegten Gelder in Fallitsachen zu bewirken ist (G. v. 24. Juni 61. §. 11. Nr. 2.) 4.

Fälschung von Stempelmarken, Bestrafung derselben (G. v. 2. Sept. §. 4.) 296.

Färberei, Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Färberei (Bestät. Urk. v. 6. Janr.) 31.

Feld-Administration, Klassifikation der dabei angestellten Beamten (v. 17. Juli II. 1. e.) 230.

Feldjäger, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli I. Nr. 4. lit b. u. II. Nr. 1. d.) 226.

Feldlazareth, s. Militairlazareth.

Feldmagazin, s. Magazin.

Feldmarschall, Klassifikation u. Rangverhältniß desselben (Klass. v. 17. Juli I. Nr. 1. a.) 225.

Feldpostbeamte, Klassifikation derselben (v. 17. Juli B. I. 1. lit. l. Nr. 4.) 229.

Feldprobst, Klassifikation des evangelischen und katholischen Feldprobstes der Armee (v. 17. Juli B. I. 1. d.) 228.

Feldwebel, Klassifikation und Rangverhältniß der Feldwebel und Vize-Feldwebel, der Feldwebel-Lieutenants bei den Kadettenanstalten und der Zeugfeldwebel (Klass. v. 17. Juli II. 1. a. c.) 226.

Feuersozietäts-Reglements, Aenderungen und Ergänzungen des Revidirten Reglements der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde und des Nachtrages zu demselben (A. E. v. 3. Febr.) 41—51.

Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der Stadt Königsberg i. Pr. vom 4. November 1861. (A. E. v. 17. März) 80—94.

Aenderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841. und der Verordnung vom 23. Oktober 1854. (A. E. v. 5. Mai) 147—150.

Feuersozietäts-Reglements, (Forts.)
Zusatz zu §§. 8. u. 30. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837. (A. E. v. 26. Juli) 241.
Ergänzungen und Abänderungen des Revidirten Reglements vom 21. November 1853. für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig (A. E. v. 27. Okt.) 373—382.

Feuerversicherungs-Gesellschaften, Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, Bestätigung des Statuts (Bek. v. 3. Janr.) 16.

Feuerwerker, Klassifikation und Rangverhältniß derselben bei dem Heere (Klass. v. 17. Juli II. 2. a.) 226. — desgl. der Feuerwerker und Feuerwerkermaate bei der Marine (ebend. II. 1. a. Nr. 2. bb.; II. 2. a. bb; II. 2. b.) 226. 227.

Fichtenkrug (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 7.

Finanzminister, Befugnisse desselben in Bezug auf die Verwaltung der Depositenkasse in Cöln (G. v. 24. Juni 61. §§. 1. 2. 7. 21.) 1.
Befugnisse desselben in Bezug auf die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken (G. v. 2. Sept. §§. 1. 2. 5.) 295—296.

Finsterwalde (Amt), s. Feuersozietäts-Reglements.

Firma, Kosten für die Eintragungen der Firma in das Handelsregister (V. v. 27. Janr. §. 2. Nr. 1. 4.; §§. 3. 8.) 33.

Fortifikations-Sekretaire, Klassifikation derselben (v. 17. Juli B. I. 1. h.) 228.

Frankreich, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Freudenberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 38.

Fuchsberg (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 4.

G.

Garczau (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 7.

Gasbeleuchtung:
Werdener Gas-Aktiengesellschaft, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 14. Janr.) 32.

Gasbeleuchtung: (Forts.)
Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft, Aufnahme einer weiteren Anleihe von 80,000 Thlrn. und Bestätigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten (Bek. v. 8. März) 74.
Halberstädter Gas-Aktiengesellschaft, Genehmigung des Statuts (Bek. v. 22. Nov.) 398.

Gebäudesteuer, Veranlagung derselben in der Rheinprovinz und in Westphalen (G. v. 26. Sept.) 336—337.

Gebühren für die Insinuation von Erkenntnissen und Verfügungen durch die Post (G. v. 20. Sept.) 316.

Gefreite beim Militair, Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli III. 2.) 227.

Geistliche bei der Marine, Klassifikation derselben (v. 17. Juli B. I. 1. c.) 228.

Gendarmen, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli II. 1. a. g.; II. 2. d.) 226.

General, Klassifikation und Rangverhältniß der Generale, General-Lieutenants und General-Majors (Klass. v. 17. Juli I. Nr. 1. b—d.) 225.

Generalärzte, Klassifikation und Rangverhältniß der Generalärzte bei der Armee (Klass. v. 17. Juli B. I. Nr. 2. lit. b.) 229. — desgl. des Generalarztes bei der Marine (ebend. B. I. Nr. 2. a.) 229.

Generalauditeur der Armee, Klassifikation desselben (v. 17. Juli B. I. 1. a.) 228.

Generalauditoriat, Klassifikation der Räthe des Generalauditoriats (v. 17. Juli B. I. 1. a.) 228.

Generalstabsarzt der Armee, Klassifikation und Rangverhältniß desselben (Klass. v. 17. Juli B. I. Nr. 2. a.) 229.

Gerichtskosten, Gebühren und Kosten für die Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handels- und Schiffsregisters beziehen (V. v. 27. Janr.) 33—38.

Gerichtsvollzieher, Hinterlegung von Geldern bei der Depositenkasse in Cöln durch Gerichtsvollzieher (G. v. 24. Juni 61. §§. 5. 8. 13.) 2.

Gewerbesteuer, Entrichtung derselben von den Hüttenwerken (G. v. 20. Okt. §. 5.) 352.

Giershagen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 30.

Gladbach (Rheinprovinz), Errichtung einer Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft daselbst (Bek. v. 3. Janr.) 16.
Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Färberei (Bestät. Urk. v. 6. Janr.) 31.

Glatz (Grafschaft), Aufhebung der baupolizeilichen Bestimmungen für das platte Land der Grafschaft Glatz, und anderweitige Regelung derselben (A. E. v. 23. Aug.) 338.

Gnesen (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 24.

Görlitz (Schlesien), Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirk der Handelskammer in Görlitz (A. E. v. 13. Janr.) 40.
s. auch Eisenbahnen Nr. 11. — desgl. Chausseen Nr. 22.

Graudenz (Provinz Preußen), Ausfertigung Graudenzer Kreisobligationen im Betrage von 86,000 Thlrn. III. Emission zu 5 Prozent (Priv. v. 13. März) 129—133.

Greiffenberg (Schlesien), s. Eisenbahnen Nr. 11.

Großbritannien, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Großbritannien ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Grundsteuer, Veranlagung und Vertheilung des Grundsteuer-Kontingents in der Rheinprovinz und in Westphalen (G. v. 26. Sept.) 336—337.

Grundsteuer-Kataster, die Verordnung vom 14. Oktober 1844. wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters in den Provinzen Rheinland und Westphalen wird aufgehoben (G. v. 26. Sept.) 336—337.

Gütergemeinschaft, Kosten für die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft in das Handelsregister (V. v. 27. Janr. §. 2. Nr. 9.) 34.

H.

Hafenbaudirektor bei der Marine, Stellung und Funktionen desselben (Regl. v. 19. Juni §§. 19. 30. 31. 33—39.) 180.

Hafengelder, Entrichtung derselben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg (A. E. u. Tarif v. 21. Juli) 236—239.

Hafenmajor bei der Marinestation, Stellung und Funktionen desselben (Regl. v. 19. Juni §. 14.) 179.

Haff (großes und kleines), Ermäßigung der Schiffahrtsabgaben für das Befahren des großen und kleinen Haffs (A. E. v. 21. Mai) 187.

Halberstadt, Errichtung der Halberstädter Gas-Aktiengesellschaft (Bek. v. 22. Nov.) 398.

Halle a. d. Saale, Abänderungen des Statuts der Neuen Aktien-Zuckerraffinerie in Halle (Bek. v. 31. März) 133—134.

Hamersleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 27.

Hamminkeln (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 39.

Handelsgerichte, Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf (A. E. v. 16. Dez. 61.) 30.

Handelsgerichts-Sekretaire in der Rheinprovinz, Gebühren derselben für die Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters beziehen (V. v. 27. Janr. §. 14.) 37.

Handelsgesellschaft, Kosten für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister (V. v. 27. Janr. §. 2. Nr. 3. 4.; §. 3.) 33.

Handelsgesellschafter, Kosten für die Eintragung derselben in das Handelsregister (V. v. 27. Janr. §. 2. Nr. 4.) 34.

Handelsgesetzbuch von 1861. Art. 432—437. vergl. (V. v. 27. Febr.) 61.
Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 53. §§. 1—9. vergl. (V. v. 27. Febr.) 61.

Handelskammer in Görlitz, Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirk derselben (A. E. v. 13. Janr.) 40.

Handelsregister, Gebühren und Kosten für die Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters beziehen (V. v. 27. Janr. §§. 1—8. 14.) 33.

Handelsverträge, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Freistaate Paraguay (v. 1. Aug. 60.) 95—106.

Handwerker bei der Marine, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli A. III. 1. c.; III. 2. d.) 227. — desgl. beim Militair (ebend. A. III. 11.; B. II. Nr. 1. d.) 228. 230.

Hannover, Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Fälschung (Minist. Erkl. v. 12. Sept.) 301.
Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien ꝛc. einerseits und Hannover andererseits wegen Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Hansestädte, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, den Hansestädten ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Hardt (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 43.

Hauptleute, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli I. Nr. 3.) 225.

Hauptverwaltung der Staatsschulden, derselben wird die Verwaltung der Staatsanleihe von 17 Millionen Thalern zum Bau der Eisenbahnen von Kohlfurt und Görlitz nach Waldenburg und von Cüstrin nach Berlin übertragen (G. v. 24. Sept.) 317.

Hausorden von Hohenzollern, Erweiterung desselben (Urk. v. 18. Okt. 61.) 11.

Hautboisten, s. Spielleute.

Heirathskonsens, Ertheilung desselben an die Mannschaften der Marinestation (Regl.v. 19. Juni §. 10.) 178.

Heizer bei der Marine, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli III. 1. lit. b.; III. 2. c.) 227.

Henckel von Donnersmarck auf Neudeck (Graf), Verleihung des Expropriationsrechts an denselben zum Bau einer Chaussee von Ostrosnitza nach Miottek und Ludwigsthal und einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnick (A. E. v. 26. Juli) 255.

Herberts-Lichtenscheid (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 35.

Herby (Schlesien), s. Chausseen Nr. 19. u. 20.

Hermannstein (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 40.

Hirschberg (Schlesien), s. Eisenbahnen Nr. 11.

Hohensolms (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 40.

Hohenzollern, Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern (Urk. v. 18. Okt. 61.) 11.

Honnef (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städte-Ordnung an die Gemeinde Honnef (A. E. v. 14. Juli) 240.

Hornisten bei den Jägern, s. Spielleute.

Hötensleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 27.

Hückeswagen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 45.

Hülstert (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 37.

Hüttenarbeiter, zur Verheirathung derselben ist die Ertheilung eines Trauscheins nicht mehr erforderlich (A. E. v. 23. Juni) 220.

Hüttenwerke, Aufhebung der von den Hüttenwerken zu entrichtenden Bergwerksabgaben (G. v. 20. Okt. §§. 3. 5.) 351.

Hüttenwesen, Abänderungen des Statuts der Aktiengesellschaft Porta Westphalica (Bek. v. 12. Juni) 197.

Genehmigung der revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulcan in Beuthen (Bek. v. 14. Juni) 197.

Abänderungen des Statuts der Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Essen (Bek. v. 7. Aug.) 242.

Hypothekenversicherung, Errichtung der Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, Bestätigung der Statuten (Bek. v. 2. Juli) 214.

J.

Jacobsgrube (Schlesien), s. Chausseen Nr. 18.

Jadegebiet, Einführung der auf den Zwangsverkauf sich beziehenden Vorschriften des Allg. Landrechts im Jadegebiet (V. v. 19. Aug.) 279.

Inden (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 41.

Ingenieure bei der Marine, Klassifikation derselben (v. 17. Juli B. I. Nr. 1. d.) 228.

Insinuation gerichtlicher Erkenntnisse und Verfügungen durch die Post (G. v. 20. Sept.) 316.

Intendantur der Marine (A. E. v. 19. Juni u. Regl. §. 5.) 175. — Klassifikation des Marinestations-Intendanten, der Marine-Intendantur-Räthe, Assessoren, Referendarien, Auskultatoren und Subalternbeamten (v. 17. Juli B. I. 1. lit. b. u. Anmerk. 1.) 228. 230.

Jülich (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 41.

Jüterbogk (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 11.

K.

Kadetten, s. Seekadetten.

Kanalgefälle, Erhebung derselben auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe (A. E. u. Tarif v. 5. Mai) 152—155. — desgl. auf dem Bromberger Kanal (A. E. u. Tarif v. 5. Mai) 155—158.

Kapitain zur See (Korvetten-Kapitain), Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli I. Nr. 2. a. b.) 225.

Kettwig (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 48.

Kirchberg (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 41.

Kißkowo (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 24.

Kohlfurt (Schlesien), Eisenbahn nach Waldenburg s. Eisenbahnen Nr. 11.

Kollokationsverfahren über die bei der Depositenkasse in Cöln hinterlegten Gelder (G. v. 24. Juni 61. §§. 17. 18.) 6.

Kommanditgesellschaft, Kosten für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft in das Handelsregister (V. v. 27. Janr. §. 2. Nr. 3. 4.) 33. — desgl. für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (ebend. §. 2. Nr. 5—8.) 34.

Königsberg (Provinz Preußen), Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der Stadt Königsberg vom 4. November 1861. (A. E. v. 17. März) 80—94. — s. auch Chausseen Nr. 4.

Kontre-Admiral, s. Admiral.

Korvetten-Kapitain, s. Kapitain zur See.

Kostenvorschuß für Eintragungen in das Handelsregister in der Rheinprovinz (V. v. 27. Janr. §. 14. Nr. III.) 38.

Kranke, Uebereinkunft mit mehreren Kantonen der Schweiz wegen der Kosten der Verpflegung erkrankter Angehörigen der kontrahirenden Staaten (Minist. Erkl. v. 7. Janr.) 39. (Bek. v. 3. März) 63. (Bek. v. 5. April) 126.

Kreditverein in Posen, s. Landschaften.

Kreisobligationen, s. Berent, Crossen, Graudenz, Lauenburg, Löbau, Lublinitz, Meseritz, Prenzlau, Stargardt, Teltow, Tilsit, Züllichau-Schwiebus.

Kreissynoden, Einrichtung derselben in der Provinz Posen (A. E. v. 5. April) 134. — desgl. in der Provinz Pommern (A. E. v. 21. Juni) 223.

Kronen-Orden, Stiftung desselben (Urk. v. 18. Okt. 61.) 9.

Kunigundenhütte (Schlesien), s. Chausseen Nr. 18.

Kurkosten, Uebereinkunft mit mehreren Kantonen der Schweiz wegen der Kurkosten für erkrankte Angehörige der kontrahirenden Staaten (Minist. Erkl. v. 7. Janr.) 39. (Bek. v. 3. März) 63. (Bek. v. 5. April) 126.

Kurmark, s. Feuersozietäts-Reglements.

Kurschmiede beim Militair, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli II. 2. b.) 227.

Küstenfahrzeuge, bei welchen Fahrzeugen eine Eintragung in das Schiffsregister nicht erforderlich ist (V. v. 27. Febr.) 61.

Küster bei der Marine, Klassifikation derselben (v. 17. Juli II. 1. a.) 230. — s. auch Militairküster.

L.

Landschaften, Ausfertigung von Pfandbriefen des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen in Apoints zu 500 Thlrn. (A. E. v. 23. April) 142.

Bestätigung verschiedener Beschlüsse der Ostpreußischen Landschaft (A. E. v. 6. Okt.) 348.

Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Reglements vom 25. Juni 1851. (A. E. v. 10. Nov.) 405.

Landtag, Einberufung der beiden Häuser des Landtages auf den 19. Mai (V. v. 6. Mai) 135. — desgl. auf den 14. Janr. 1863. (V. v. 22. Dez.) 407.

Langerfeld (Westphalen), s. Chausseen Nr. 45.

Lassan (Neuvorpommern), Tarif für die Entrichtung des Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeldes in Lassan (A. E. u. Tarif v. 13. März) 115—117.

Lauban (Schlesien), s. Eisenbahnen Nr. 11.

Lauenburg (Pommern), Ausfertigung von Obligationen des Lauenburger Kreises II. Emission im Betrage von 20,000 Thlrn. zu 4½ Prozent (Priv. v. 2. Aug.) 297—300.

Lazarethgehülfen bei der Marine, Klassifikation derselben (v. 17. Juli II. 2. a. ff.; II. 2. b.; III. 1. d.; III. 2. e.) 226. 227. — s. Militair-Lazareth.

Lebensversicherungsgesellschaften:

Berliner, Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes (Bek. v. 30. Juni) 213.

Magdeburger, Abänderungen und Erweiterungen des Statuts (Bek. v. 21. Nov.) 397.

Leinschede (Westphalen), s. Chausseen Nr. 29.

Ley (Rheinprovinz), Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley im Kreise Mörs (Stat. v. 16. Mai) 160—166.

Lieutenant, Klassifikation und Rangverhältniß der Premier- und Sekonde-Lieutenants bei dem Heere (Klass. v. 17. Juli I. Nr. 4. a. b.) 226. — desgl. der Lieutenants zur See (ebend. I. Nr. 3. 4. a.) 225.

Linkuhnen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 9.

Lippe (Fluß), Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben (A. E. v. 24. Febr.) 79.

Liquidatoren, Kosten für die Eintragung derselben in das Handelsregister (V. v. 27. Janr. §. 2. Nr. 4. 8.) 34.

Löbau (Provinz Preußen), Ausfertigung von Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 26,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 17. Sept.) 344—347. — s. auch Chausseen Nr. 8.

Loikum (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 39.

Lootsenwesen bei der Marine, steht unter dem Marinestations-Chef (Regl. v. 19. Juni §. 9.) 177.

Lublinitz (Schlesien), Ausfertigung von Lublinitzer Kreis-Obligationen im Betrage von 33,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 23. Juni) 216—220. — s. auch Chausseen Nr. 20.

Luckau (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 11.

Ludwigsthal (Schlesien), s. Chausseen Nr. 21.

M.

Magazinbeamte, Klassifikation der bei den Feld-Magazinen angestellten Beamten (v. 17. Juli B. I. lit. l. Nr. 3.) 229. — desgl. der Beamten bei den Marine-Magazinen (ebend. II. 1. d.) 230.

Magdeburg, Errichtung einer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft in Magdeburg, Bestätigung des Statuts (Bek. v. 7. Aug.) 254.

Abänderungen und Erweiterungen des Statuts der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft (Bek. v. 21. Nov.) 397.

Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverband, Ausfertigung von 30,000 Thlrn. Obligationen zu 4½ Prozent (Priv. v. 28. Mai) 191—194.

Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Major, Klassifikation u. Rangverhältniß desselben (Klass. v. 17. Juli I. Nr. 2. c.) 225.

Maldeuten (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 5.

Marienwerder (Regierungsbezirk), Ergänzungen und Abänderungen des Revidirten Reglements vom 21. November 1853. für die Immobiliar-Feuersozietät des Regierungsbezirks Marienwerder (A. E. v. 27. Okt.) 373—382.

Marine, Organisations-Reglement für die Marinestationen, die Werften, die Depots u. die Marine-Intendantur (A. E. v. 19. Juni) 175—186.

Klassifikation der zur Marine gehörenden Militairpersonen und Beamten nach ihren Dienst- u. Rangverhältnissen (A. E. v. 17. Juli) 224—230.

Bewilligung der Mittel zur Beschaffung von Uebungsschiffen für die Marine (G. v. 19. Nov.) 399.

Marineärzte, Klassifikation u. Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli B. I. Nr. 2. a—d. u. Anmerk. 1.) 229. 230.

Stellung u. Funktionen des Marinestations-Arztes (Regl. v. 19. Juni §. 15.) 179.

Marinebeamte, Disziplinarbefugnisse der Marine-Intendantur über dieselben (Regl. v. 19. Juni §. 50.) 186.

Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli B. Nr. I. u. II. u. Anmerk. 1.) 228. 230.

Marinestationen und deren Kommandos (A. E. v. 19. Juni u. Regl. §§. 1—3. 6—17.) 175.

Marine-Verwalter, Klassifikation derselben (v. 17. Juli II. 1. lit. b.) 230.

Maschinenbau-Direktor bei der Marine, Stellung u. Funktionen desselben (Regl. v. 19. Juni §§. 19. 29. 33—39.) 180.

Maschinist, Klassifikation u. Rangverhältniß der Maschinisten und der Maschinistenmaate I. u. II. Klasse bei der Marine (Klass. v. 17. Juli II. 1. a. Nr. 2. dd.; II. 2. a. dd.; II. 2. b.) 226. 227.

Matrosen, Klassifikation und Rangverhältniß der Matrosen bei der Marine (Klass. v. 17 Juli III. Nr. 1. a., Nr. 2. a.) 227.

Matrosendivision der Marine (Regl. v. 19. Juni §§. 9. 43.) 177.

Mayen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 42.

Mecklenburg-Schwerin, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Mecklenburg-Schwerin ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Meister, Klassifikation und Rangverhältniß der Meister und der Meistersmaate I. und II. Klasse bei der Marine (Klass. v. 17. Juli II. 1. a. Nr. 2. ee.; II. 2. a. ee.; II. 2. b.) 226. 227.

Meliorationen, Bildung einer Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uitflieth im Kreise Mörs (Stat. v. 16. Mai) 160—166.

Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthal bei Winterberg (Stat. v. 19. Aug.) 256—260.

Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke (Stat. v. 25. Aug.) 281—294.

Ausfertigung von Obligationen Seitens der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thlrn. zu 4½ Prozent (Priv. v. 17. Febr.) 69—74.

Ausfertigung von Obligationen Seitens der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Betrage von 250,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 18. Juni) 198—202.

Ausfertigung von Obligationen der Genossenschaft zur Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen im Betrage von 160,000 Thlrn. zu 4½ Prozent (Priv. v. 7. Okt.) 362—366.

Meseritz (Provinz Posen), Ausfertigung von Kreis-Obligationen des Kreises Meseritz im Betrage von 30,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 13. März) 110—113. — s. auch Chausseen Nr. 25.

Metallographie, Klassifikation der Oberdrucker der Metallographie beim Militair (v. 17. Juli B. I. 1. lit. l. Nr. 2.) 229.

Militairärzte, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli B. I. Nr. 2.; II. Nr. 2 u. Anmerk. 1. u. 2.) 229. 230.

Militairbäcker, Klassifikation und Rangverhältniß der Militairbäcker und Oberbäcker (Klass. v. 17. Juli II. 2. i.; III. 3. 9.) 227. 228.

Militairbeamte, Rangverhältniß und Klassifikation derselben (Klass. v. 17. Juli B. Nr. I. u. II. u. Anmerk. 1.) 228. 230.

Militair-Eleven bei der Thierarzneischule, s. diese.

Militairgeistliche, Klassifikation derselben (v. 17. Juli B. I. 1. d. u. Anmerk. 1.) 228. 230.

Militairgerichte, Klassifikation der Aktuarien bei den Militairgerichten (v. 17. Juli B. I. 1. lit. b.) 228.

Militairgerichtsbarkeit des Marinestations-Chefs, des Ober-Werftdirektors, des Marinedepot-Direktors und des Kommandeurs des Seebataillons (Regl. v. 19. Juni §§. 10. 21. 41. 47.) 177.

Militair-Intendanturen, Klassifikation der Intendanten, Intendantur-Räthe, Assessoren, Referendarien, Auskultatoren und Subalternbeamten (v. 17. Juli B. I. 1. c. u. Anmerk. 1.) 228. 230.

Militairkassen, Klassifikation der bei den Militairkassen angestellten Beamten (v. 17. Juli B. I. 1. lit. k. l. Nr. 1.) 229.

Militairkrankenwärter und Krankenträger, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli III. 10.) 228.

Militairküster, Klassifikation derselben (v. 17. Juli II. 1. a. u. Anmerk. 1.) 230.

Militair-Lazarethbeamte, Klassifikation und Rangverhältniß der Lazarethgehülfen (Klass. v. 17. Juli II. 2. k.; III. 8.) 227. — desgl. des Ober-Feldlazareth-Inspektors (ebend. B. I. 1. e.) 228. — desgl. der oberen Feldlazareth-Beamten (ebend. lit. l. Nr. 6.) 229.

Militairpersonen, Klassifikation der zum Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen (A. E. v. 17. Juli) 224—230.

Minden (Westphalen), s. Chausseen Nr. 33.

Miottek (Schlesien), s. Chausseen Nr. 21.

Mohrungen (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 5.

Morsbach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 37.

Moselschiffahrt, die Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf der Mosel wird eingestellt (G. v. 16. Sept.) 303.

Mudersbach (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 40.

N.

Napierken (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 6.

Neidenburg (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 6.

Neuhaldensleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 28.

Neumark, s. Feuersozietäts-Reglements.

Neuß (Rheinprovinz), Ausfertigung von Neußer Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Thlrn. zu 4½ Prozent (Priv. v. 31. März) 136—141.

Neuwied (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 42.

Niederdodeleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 26.

Niederlande, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, den Niederlanden ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Staber oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Niederlausitz, s. Feuersozietäts-Reglements.

Niers-Niederung, s. Meliorationen Nr. 6.

Nordkanal-Niederung, s. Meliorationen Nr. 6.

Nordsee, Marinestation der Nordsee (Regl. v. 19. Juni §§. 1. 2.) 176.

Notorietäts-Urkunden, s. Offenkundigkeitsakt.

O.

Oberärzte, Klassifikation und Rangverhältniß derselben beim Militair (Klass. v. 17. Juli B. I. Nr. 2. lit. e.) 229. — desgl. bei der Marine (ebend. Nr. 2. d.) 229.

Ober-Auditeure, Klassifikation derselben (v. 17. Juli B. I. 1. a.) 228.

Oberbootsmann bei der Marine, Klassifikation und Rangverhältniß desselben (Klass. v. 17. Juli II. 1. a. Nr. 1. cc.) 226.

Oberfeuerwerker, Klassifikation und Rangverhältniß derselben bei dem Heere (Klass. v. 17. Juli II. 1. a.) 226. — desgl. bei der Marine (ebend. II. 1. a. Nr. 1. bb.) 226.

Obergefreiter bei der Artillerie, Rangverhältniß desselben (Klass. v. 17. Juli III. 1.) 227.

Oberjäger, Klassifikation und Rangverhältniß der Oberjäger des reitenden Feldjäger-Korps (Klass. v. 17. Juli I. Nr. 4. lit. b.) 226. — desgl. der Oberjäger bei den Jägern (ebend. II. Nr. 2. c.) 226.

Obermaschinist bei der Marine, Klassifikation und Rangverhältniß desselben (Klass. v. 17. Juli II. 1. a. Nr. 1. dd.) 226.

Obermeister, Klassifikation und Rangverhältniß der Obermeister bei den Artillerie-Handwerkskompagnien (Klass. v. 17. Juli II. 1. c.) 226. — desgl. der Obermeister bei der Marine (ebend. Nr. 1. ee.) 226.

Oberst (Oberstlieutenant), Klassifikation und Rangverhältniß desselben (Klass. v. 17. Juli I. Nr. 2. a. b.) 225.

Oberstabsapotheker, Klassifikation desselben (v. 17. Juli B. I. 1. e.) 228.

Oberstabsärzte, Klassifikation und Rangverhältniß derselben beim Militair (Klass. v. 17. Juli B. I. Nr. 2. c.) 229. — desgl. bei der Marine (ebend. B. I. Nr. 2. lit. b.) 229.

Obersteuermann bei der Marine, Klassifikation und Rangverhältniß desselben (Klass. v. 17. Juli II. 1. a. Nr. 1. aa.) 226.

Ober-Werftdirektor der Marinestation, Stellung und Funktionen desselben (Regl. v. 19. Juni §§. 19. bis 23.) 180.

Obligationen, s. Kreisobligationen, Stadtobligationen, desgl. Eisenbahnen, Chausseebau, Meliorationen.

Odenkirchen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 43.

Oder, Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe (A. E. u. Tarif v. 5. Mai) 152—155.

Oderschleusen, Ermäßigung der Abgabe von Stammholzflößen für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau u. Breslau (A. E. v. 20. Nov.) 410.

Oeffentlichkeit, Ausschließung derselben bei den Berathungen der Kreissynoden in den Provinzen Posen und Preußen (A. E. v. 5. April) 134.

Oesterreich, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Offenkundigkeitsakt, Aufnahme desselben für Erben zur Empfangnahme hinterlegter Gelder bei der Depositenkasse in Cöln (G. v. 24. Juni 61. §. 15.) 5.

Offiziere, Klassifikation der zum Heere und zur Marine gehörenden Offiziere (v. 17. Juli Nr. I.) 225.

Ohlau (Schlesien), Ermäßigung der Abgabe von Stammholzflößen für die Benutzung der Oderschleuse bei Ohlau (A. E. v. 20. Nov.) 410.

Ohra (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 7.

Ohrsleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 27.

Oldenburg (Großherzogthum), Bestimmungen über den von Preußen zu gewährenden Schutz der Oldenburgischen Küste (Regl. v. 19. Juni §§. 1. 2.) 176.

Orden, s. Adler-, Haus-, Kronen-Orden.

Ordnungsstrafe, Ansatz der Gerichtskosten für die Festsetzung von Ordnungsstrafen in Handelssachen (V. v. 27. Janr. §. 7. §. 14. Nr. IV.) 35.

Osnabrück-Löhner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Ostpreußische Landschaft, Bestätigung verschiedener Beschlüsse derselben (A. E. v. 6. Okt.) 348. — s. auch Feuersozietäts-Reglements.

Ostrosnitza (Schlesien), s. Chausseen Nr. 21.

Ostsee, Marinestation der Ostsee (Regl. v. 19. Juni §§. 1. 2.) 176.

P.

Paradies (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 25.

Paraguay (Freistaat), Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay (v. 1. Aug. 60.) 95—106.

Pawonkau (Schlesien), s. Chausseen Nr. 19.

Peene (Fluß), Ermäßigung der Schiffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene (A. E. v. 21. Mai) 187.

Pfahlbude bei Braunsberg (Provinz Preußen), Entrichtung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen daselbst (A. E. und Tarif v. 21. Juli) 236. bis 239.

Pfandbriefe, Ausfertigung von Pfandbriefen des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen in Apoints zu 500 Thalern (A. E. v. 23. April) 142.

Ermäßigung der von den Pfandbriefsschuldnern der Ostpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge um ½ Prozent (A. E. v. 6. Okt. Nr. 1.) 348.

Plankammer-Inspektor, Klassifikation desselben (v. 17. Juli B. I. 1. f.) 228.

Plauer Kanal, Erhebung der Schleusengefälle auf demselben (A. E. und Tarif v. 5. Mai) 152—155.

Pommern, Ausfertigung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen, III. Emission, im Betrage von 200,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 13. März) 107—109.

Aenderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841 und der Verordnung vom 23. Oktober 1854 (A. E. v. 5. Mai) 147—150.

Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Pommern (A. E. v. 21. Juni) 223.

Porta Westphalica, Abänderungen des Statuts (Bek. v. 12. Juni) 197.

Portepeefähnriche, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli II. 1. lit. b.) 226. — s. auch Fähnrich.

Portugal, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Portugal ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Posen (Provinz), Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen (A. E. v. 5. April) 134.

Ausfertigung von Pfandbriefen des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen in Apoints zu 500 Thalern (A. E. v. 23. April) 142.

Post, Hinterlegung von Geldern bei der Depositenkasse in Cöln mittelst Einsendung durch die Post (G. v. 24. Juni 61. §§. 7. 8.) 3.

Insinuation gerichtlicher Erkenntnisse und Verfügungen durch die Post (G. v. 20. Sept.) 316.

Praust (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 7.

Prediger der Marinestation, Stellung und Funktionen desselben (Regl. v. 19. Juni §. 17.) 179.

Prenzlau (Provinz Brandenburg), Ausfertigung von Obligationen des Prenzlauer Kreises im Betrage von 200,000 Thlrn. zu 4 Prozent (Priv. v. 18. Juni) 207. bis 212.

Preußen (Provinz), Bestimmungen über die Berathungen und Beschlüsse der Kreissynoden daselbst (A. E. v. 5. April) 134.

Prierosbrück (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 12.

Prokura, Kosten für die Eintragung der Prokura in das Handelsregister (V. v. 27. Janr. §. 2. Nr. 2.; §. 3.) 33.

Pudewitz (Provinz Posen), s. Chausseen Nr. 24.

Pyritz (Provinz Pommern), s. Chausseen Nr. 16.

Q.

Quittungen, Ausstellung derselben über die von der Depositenkasse in Cöln erhobenen Gelder (G. v. 24. Juni 61. §§. 17. 19.) 6.

R.

Rees (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 44.

Referendarien, Klassifikation der Referendarien bei den Militair- und Marine-Intendanturen (v. 17. Juli. B. I. 1. c.; B. I. 1. b.) 228.

Regiments-Kommandeur, Befugniß desselben, überzählige Hautboisten und Horniſten zu Unteroffizieren zu ernennen (A. E. v. 17. Juli Nr. 2.) 224.

Regimentstambour, s. Spielleute.

Reichenbach (Schlesien), Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirk der Handelskammer in Görlitz (A. E. v. 13. Janr.) 40. — s. auch Chausseen Nr. 22.

Rezeßgeld für Bergwerke, Aufhebung desselben (G. v. 20. Okt. §. 2.) 351.

Rheda (Westphalen), Verleihung der Westphälischen Städteordnung an die Stadtgemeinde Rheda (A. E. v. 5. Sept.) 314.

Rheinbach (Rheinprovinz), Verleihung der Rheinischen Städteordnung an die Stadt Rheinbach (A. E. v. 17. Mai) 171.

Rheinische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 14.

Rheinprovinz, Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln (G. v. 24. Juni 61.) 1—7. — Bestimmung des Zinssatzes für die bei derselben eingehenden Gelder (V. v. 28. Okt. 61.) 8.

Gebühren und Kosten für die Geschäfte, welche sich auf die Führung der Handelsregister in der Rheinprovinz beziehen (V. v. 27. Janr. §. 14.) 37.

Aufhebung der Verordnung v. 14. Oktober 1844 über die Revision des Grundsteuer-Katasters in der Rheinprovinz (G. v. 26. Sept.) 336—337.

Entrichtung der Bergwerksabgaben in der Rheinprovinz (G. v. 20. Okt. §§. 4—6.) 351.

Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz an die Stadt Rheinbach (A. E. v. 17. Mai) 171.

Rittershausen (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 45.

Rittmeister, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli I. Nr. 3.) 225.

Roßarzt, s. Thierarzt.

Rothschloß (Schlesien), s. Chausseen Nr. 23.

Rückversicherungsgesellschaften:

Magdeburger, Bestätigung des Statuts (Bek. 19. Aug.) 254.

Ruhr-Sieg Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Ruhrthal, Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthal bei Winterberg zur Verbesserung ihrer Grundstücke (Stat. v. 19. Aug.) 256—260.

Rußland, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Rußland ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

S.

S.

Salinenarbeiter, zur Verheirathung derselben ist die Ertheilung eines Trauscheins nicht mehr erforderlich (A. E. v. 23. Juni) 220.

Samplawa (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 8.

Schiffahrtsabgaben, Erhebung derselben auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe (A. E. u. Tarif v. 5. Mai) 152—155.

Ermäßigung der Schiffahrtsabgaben auf der Peene, Swine, Divenow uud dem großen und kleinen Haff (A. E. v. 21. Mai) 187.

Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben (A. E. v. 24. Febr.) 79.

Schiffsbaudirektor bei der Marine, Stellung und Funktionen desselben (Regl. v. 19. Juni §§. 19. 28. 33—39.) 180.

Schiffsjungen bei der Marine, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli III. 2. lit. b.) 227.

Schiffsjungen-Division bei der Marine (Regl. v. 19. Juni §§. 9. 43.) 177.

Schiffsregister, Gebühren und Kosten für Eintragungen in das Schiffsregister (V. v. 27. Janr. §§. 1. 9—13.) 33.

Ausnahme gewisser Küstenfahrzeuge von der Eintragung in das Schiffsregister (V. v. 27. Febr.) 61.

Schlesien, Aufhebung der baupolizeilichen Bestimmungen für das platte Land in Schlesien, und anderweitige Regelung derselben (A. E. v. 23. Aug.) 338.

Schleusengefälle, Erhebung derselben auf dem Plauer Kanal (A. E. u. Tarif v. 5. Mai) 152—155.

Schlüsselburg (Westphalen), s. Chausseen Nr. 33.

Schreibgebühren für die Eintragungen in das Handelsregister (V. v. 27. Janr. §. 2. Nr. 5. 6.; §§. 4—6. 14. I. Nr. 2—4.) 34.

Schweden und Norwegen, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Schweden ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Schweiz, Uebereinkunft mit mehreren Kantonen der Schweiz wegen der Kosten der Verpflegung und Beerdigung bedürftiger Angehörigen der kontrahirenden Staaten (Minist. Erkl. v. 7. Janr.) 39. (Bek. v. 3. März) 63. (Bek. v. 5. April) 126.

Schwelm (Westphalen), s. Chausseen Nr. 45.

Schwiebus (Provinz Brandenburg), Ausfertigung einer zweiten Serie von Kreisobligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 29. Aug.) 320—324.

Seeartillerie bei der Marine (Regl. v. 19. Juni §§. 9. 45. 46.) 177. — s. Artillerie.

Seebataillon bei der Marine (Regl. v. 19. Juni §§. 9. 45—47.) 177.

Seeburg (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 1.

Seekadetten, Klassifikation und Rangverhältniß der Seekadetten und der Volontairkadetten bei der Marine (Klass. v. 17. Juli II. 1. b. und III. 2. f.) 226. 227.

Seeschiffe, Ausnahme gewisser Küstenfahrzeuge von der Eintragung in das Schiffsregister (V. v. 27. Febr.) 61.

Senftenberg (Amt), s. Feuersozietäts-Reglements.

Sergeanten, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli II. 2. b.) 226.

Siegen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 38.

Soldaten, Klassifikation der gemeinen Soldaten (Klass. v. 17. Juli III. 4.) 227.

Soßnitza (Schlesien), s. Chausseen Nr. 21.

Spanien, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Spanien ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles (v. 22. Juni 61.) 383. bis 395.

Spielleute, Klassifikation und Rangverhältniß der Stabs-Hautboisten, -Hornisten und -Trompeter, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Pauker und sonstigen Spielleute beim Militair (Klass. v. 17. Juli II. 1. f.; II. 2. f.; III. 6.) 226.

Befugniß der Regiments- und Bataillons-Kommandeure, die überzähligen Hautboisten und Hornisten zu Unteroffizieren zu ernennen (A. E. v. 17. Juli Nr. 2.) 224.

Spitze (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 46.

Staatsanleihe von 4,800,000 Thlrn. zum Bau der Eisenbahn von Altenbeken nach Holzminden, Ausfertigung der Schuldverschreibungen zu 4 Prozent (A. E. v. 24. Febr.) 60.

Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsanleihen von 1850. und 1851. von 4½ auf 4 Prozent (A. E. v. 21. März) 77.

Staatsanleihe von 17 Millionen Thalern zum Bau der Eisenbahnen von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg und von Cüstrin nach Berlin (G. v. 24. Sept.) 317.

Stabsärzte, Klassifikation und Rangverhältniß der Stabsärzte beim Militair (Klass. v. 17. Juli B. I. Nr. 2. d.) 229. — desgl. bei der Marine (ebend. Nr. 2. c.) 229.

Stabshautboisten (Stabshornisten, Stabstrompeter), s. Spielleute.

Stabsoffiziere, Klassifikation und Rangverhältniß der zum Heere und zur Marine gehörenden Stabsoffiziere (Klass. v. 17. Juli I. Nr. 2.) 225.

Stabswachtmeister, s. Wachtmeister.

Stader Zoll, Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien ꝛc. und Hannover wegen Aufhebung des Stader Zolles (v. 22. Juni 61.) 383—395.

Städteordnung (für Westphalen), Verleihung derselben an die Stadtgemeinde Rhein (A. E. v. 5. Sept.) 314.

Städteordnung (für die Rheinprovinz), Verleihung derselben an die Stadt Rheinbach (A. E. v. 17. Mai) 171. — desgl. an die Landgemeinde Honnef (A. E. v. 14. Juli) 240.

Stadtobligationen, s. Barmen, Charlottenburg, Cleve, Eisleben, Elberfeld, Eupen, Neuß, Stolp.

Stallmeister, Klassifikation der beim Militair angestellten Stallmeister (v. 17. Juli B. I. 1. i.) 228.

Stargardt (Provinz Preußen), Ausfertigung von Obligationen des Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. II. Emission zu 4½ Prozent (Priv. v. 7 Juli) 243—250. — s. auch Chausseen Nr. 7.

Stempel für die Eintragungen in das Handelsregister und für die darauf bezüglichen Atteste (V. v. 27. Janr. §. 2. Nr. 5. 6.; §§. 4. 6. 8. 14. I. Nr. 3. und V. VI.) 34.

Stempelmarken, Vorschriften über die Anfertigung und Verwendung derselben (G. v. 2. Sept.) 295—296.

Stempelpapier, der Gebrauch desselben kann durch Stempelmarken ersetzt werden (G. v. 2. Sept. §. 1.) 295.

Stempelsteuer für ausländische Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblätter (G. v. 26. Sept.) 335.

Stettin (Regierungsbezirk), die Bestimmungen über die Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister finden auf die im Regierungsbezirk Stettin zu Hause gehörigen Küstenfahrzeuge keine Anwendung (V. v. 27. Febr. Nr. 2.) 61.

Steuermann (Steuermannsmaate), Klassifikation und Rangverhältniß desselben bei der Marine (Klass. v. 17. Juli II. 1. a. Nr. 2. aa.; II. 2. a. aa.; II. 2. b.) 226. 227.

Stolp (Pommern), Ausfertigung von Stolper Stadtobligationen im Betrage von 100,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 30. Juni) 232—236.

Strafbestimmungen über die Fälschung und den widerrechtlichen Gebrauch von Stempelmarken (G. v. 2. Sept. §. 4.) 295.

Strafgesetzbuch von 1851. §. 253. vergl. (G. v. 2.Sept. §. 4.) 296.; §. 269. vergl. (Minist. Erkl. v. 12. Sept.) 301. (Minist. Erkl. v. 21. Dez.) 414.

Stralsund (Regierungsbezirk), die Bestimmungen über die Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister finden auf die in den Regierungsbezirk Stralsund zu Hause gehörigen Küstenfahrzeuge keine Anwendung (V. v. 27. Febr. Nr. 2.) 61.

Strehlen (Schlesien), s. Chausseen Nr. 23.

Stump (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 46.

Subalternbeamte bei den Militair- und Marine-Intendanturen, Klassifikation derselben (v. 17. Juli B. I. 1. c.; B. I. 1. lit. b.) 228.

Subaltern-Offiziere, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli I. Nr. 4.) 226.

Süchteln (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 47.

Swine

Swine (Fluß), Ermäßigung der Schiffahrtsabgaben für die Befahrung der Swine (A. E. v. 21. Mai) 187.

Synoden, s. Kreissynoden.

T.

Tambour, s. Spielleute.

Telegraphenbeamte, Klassifikation der oberen Feld-Telegraphenbeamten (v. 17. Juli B. I. 1. lit. l. Nr. 5.) 229.

Teltow (Provinz Brandenburg), Ausfertigung von Teltower Kreis-Obligationen im Betrage von 11,050 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 16. Dez. 61.) 26—30. — s. auch Chausseen Nr. 12. und 13.

Thierarzneischule, Klassifikation und Rangverhältniß der Militair-Eleven der Thierarzneischule (Klass. v. 17. Juli II. 2. lit. l. u. III. Nr. 7.) 227.

Thierärzte, Klassifikation und Rangverhältniß der Roßärzte und des Ober-Roßarztes bei dem Heere (Klass. v. 17. Juli II. 1. e.) 226.

Thülen (Westphalen), s. Chausseen Nr. 30.

Thüringische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 16.

v. Tiele-Winkler, Major a. D. zu Miechowitz, Verleihung des Expropriations-Rechts ꝛc. an denselben zu dem Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube (A. E. v. 31. März) 133.

Tilsit (Provinz Preußen), Ausfertigung von Tilsiter Kreis-Obligationen im Betrage von 27,200 Thalern zu 5 Prozent (Priv. v. 19. Aug.) 305—309. — s. auch Chausseen Nr. 9.

Trauschein, die Ertheilung eines Trauscheins an Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter ist zur Verheirathung derselben nicht mehr erforderlich (A. E. v. 23. Juni) 220.

Trompeter, s. Spielleute.

Tschicherzig (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 14.

U.

Uitflieht (Rheinprovinz), Genossenschaft für die Melioration des Uitflieth im Kreise Mörs (Stat. v. 16. Mai) 160—166.

Unstrut, Ausfertigung von Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thalern zu 4½ Prozent (Priv. v. 17. Febr.) 69—74.

Unterärzte beim Militair, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli II. Nr. 2.) 230.

Unteroffiziere, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli II. Nr. 1. 2. c.) 226. (A. E. v. 17. Juli Nr. 2.) 224. — desgl. der Zöglinge in den Unteroffizierschulen (ebend. III. 5.) 227.

V.

Verpflegung, Uebereinkunft mit mehreren Kantonen der Schweiz wegen der Kosten der Verpflegung erkrankter Angehörigen der kontrahirenden Staaten (Minist. Erkl. v. 7. Janr.) 39. (Bek. v. 3. März) 63. (Bek. v. 5. April) 126.

Versicherungsgesellschaften, s. Feuer-, Hypotheken-, Lebens-, Rückversicherungsgesellschaften.

Verwaltungsdirektor für die Werften der Marine, Stellung und Funktionen desselben (Regl. v. 19. Juni §§. 19. 32—39.) 180.

Vice-Admiral, s. Admiral.

Viersen (Rheinprovinz), Genossenschaft zur Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung in Viersen, Ausgabe von 160,000 Thalern Obligationen zu 4½ Prozent (Priv. v. 7. Okt.) 362—366.

Vulcan, Schlesische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft in Beuthen, Genehmigung der revidirten Statuten (Bek. v. 14. Juni) 197.

W.

W.

Waarenbezeichnung, Uebereinkunft mit Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung (Minist. Erkl. v. 12. Sept.) 301. — desgl. mit Württemberg (Minist. Erkl. v. 21. Dez.) 414.

Wachtmeister, Klassifikation und Rangverhältniß der Wachtmeister und Vice-Wachtmeister (Klass. v. 17. Juli II. 1. a.) 226. — desgl. der Stabs-Wachtmeister bei der Marine (ebend. II. 1. c.) 226.

Wackersleben (Provinz Sachsen), s. Chausseen Nr. 27.

Waldbroel (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 37.

Waldenburg (Schlesien), s. Eisenbahnen Nr. 11.

Wallmeister, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli II. 1. c.) 226.

Wartenburg (Provinz Preußen), s. Chausseen Nr. 1.

Weißenfels (Provinz Sachsen), Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft in Weißenfels (A. E. v. 24. Sept.) 350.

Werden (Rheinprovinz), Errichtung einer Gas-Aktiengesellschaft daselbst (Bek. v. 14. Janr.) 32. — s. auch Chausseen Nr. 48.

Werften der Marine (A. E. v. 19. Juni u. Regl. §§. 4. 7—10. 16. 18. ff. 44. 49. 50.) 175.
Klassifikation der dabei angestellten Werkmeister (v. 17. Juli II. 1. c.) 230.

Werkmeister, Klassifikation der Werkmeister auf der Marinewerft (v. 17. Juli II. 1. c.) 230.

Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft, Abänderungen des Statuts (A. E. v. 24. Sept.) 350.

Werth (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 39.

Werthenbach (Westphalen), s. Chausseen Nr. 38.

Wertherbruch (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 39.

Weserschiffahrt, Ergänzungen und Abänderungen der Additional-Akte vom 3. September 1857 zur Weserschiffahrts-Akte (Genehm. Urk. v. 19. Aug.) 396.

Westphalen, Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844, betreffend die Revision des Grundsteuer-Katasters in Westphalen (G. v. 26. Sept.) 336—337.

Westpreußen, Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Reglements vom 25. Juni 1851. (A. E. v. 10. Nov.) 405.

Wickrath (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 43.

Wilhelmine-Victoria, Anschluß einer Zweigbahn von der Steinkohlenzeche Wilhelmine-Victoria an die Cöln-Mindener Eisenbahn bei Gelsenkirchen (A. E. v. 3. Febr.) 51.

Winterberg im Ruhrthal, s. Ruhrthal.

Woischnik (Schlesien), s. Chausseen Nr. 21.

Württemberg, Vereinbarung mit der Württembergischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen (Minist. Erkl. v. 21. Dez.) 414.

Z.

Zahlmeister, Klassifikation und Rangverhältniß der beim Militair angestellten Zahlmeister (Klass. v. 17. Juli B. I. 1. k. l. Nr. 1.) 229. — desgl. der Zahlmeister bei der Marine (ebend. Nr. 2. e.) 229.

Zawadzki (Schlesien), s. Chausseen Nr. 19.

Zehlendorf (Provinz Brandenburg), s. Chausseen Nr. 13.

Zeitschriften, Stempelsteuer für ausländische Zeitschriften (G. v. 26. Sept.) 335—336.

Zeitungen, Stempelsteuer für ausländische Zeitungen (G. v. 26. Sept.) 335—336.

Zeugfeldwebel, Klassifikation und Rangverhältniß derselben (Klass. v. 17. Juli II. 1. c.) 226. — s. Feldwebel.

Zeugfergeanten, Klaſſifikation und Rangverhältniß derſelben (Klaſſ. v. 17. Juli II. 2. g.) 227.

Zinſen, für die bei der Depoſitenkaſſe in Cöln eingehenden Gelder (G. v. 24. Juni 61. §§. 3. 4. 6. 7.) 2. — Beſtimmung des Zinsſatzes (V. v. 28. Okt. 61.) 8.

Zollverein, Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwiſchen den Staaten des Zollvereins und dem Freiſtaate Paraguay (v. 1. Aug. 60.) 95—106.

Zoologiſcher Garten in Cöln, Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengeſellſchaft auf 150,000 Thlr. (Bek. v. 14. Juli) 222.

Zuckerraffinerie, Abänderungen des Statuts der „Neuen Aktien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S. (Bek. v. 31. März) 133—134.

Züllichau (Provinz Brandenburg), Ausfertigung einer zweiten Serie von Kreisobligationen des Züllichau-Schwiebuſer Kreiſes im Betrage von 15,000 Thlrn. zu 5 Prozent (Priv. v. 29. Aug.) 320—324.

Zwangsverkauf, ſ. Expropriation.

Zweigniederlaſſung, Koſten für die darauf bezüglichen Eintragungen in das Handelsregiſter (V. v. 27. Janr. §. 2. Nr. 7.; §. 3.) 34.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 5478.) Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Für die Hinterlegung von baarem Gelde, welche entweder von einem Schuldner, um sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien (Artikel 1257. des Rheinischen Civilgesetzbuchs), oder nach richterlicher Anordnung, oder überhaupt nach Vorschrift der Gesetze geschehen muß, wird eine Depositenkasse errichtet, die ihren Sitz zu Cöln hat und dem Finanzminister untergeordnet ist.

§. 2.

Die Direktion der Depositenkasse wird einer kollegialischen, aus einem Direktor und zwei Mitgliedern bestehenden Behörde übertragen, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Dem Direktor gebührt die obere Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges, mit der Befugniß, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung des Finanzministers zu suspendiren. Das zweite Mitglied versieht zugleich die Funktion eines Justitiarius. Dem dritten Mitgliede, welches den Amtstitel „Rendant der Depositenkasse“ erhält, liegt die Buch- und Kassenführung ob, zu welchem Zweck ihm ein Kontroleur zur Seite gestellt wird.

Die Stelle des Direktors kann nur einem Beamten, welcher zum höheren Verwaltungsdienst, und die Stelle des zweiten Mitgliedes einem Beamten, welcher zum höheren Justizdienst im Gebiete des Rheinischen Rechts befähigt

Ausgegeben zu Berlin den 13. Januar 1862.

ist, übertragen werden. Beide Stellen sind in der Regel nur als Nebenämter nach Maaßgabe der Kabinetsorder vom 13. Juli 1839. (Gesetz-Sammlung S. 235.) zu verleihen.

Die Ernennung des Direktors und der beiden Mitglieder, sowie die Anstellung des erforderlichen Hülfspersonals erfolgt durch den Finanzminister. Ihre Vertretung während vorübergehender Verhinderung kann durch das Präsidium der Regierung zu Cöln angeordnet werden.

§. 3.

Die Depositenkasse verwaltet die bei ihr hinterlegten Gelder für Rechnung des Fiskus. Die Staatskasse haftet den zum Empfange der Gelder Berechtigten für Kapital und Zinsen nach Maaßgabe der allgemeinen und der in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Vorschriften.

§. 4.

Die bei der Depositenkasse eingehenden Gelder, für welche keine anderweitige Verwendung angemessen befunden wird, sind bei der Preußischen Bank zu belegen, welche in Gemäßheit des Vorbehalts im §. 26. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung S. 442.) zur Annahme und Verzinsung dieser Gelder nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 11. April 1839. sub Lit. B. (Gesetz-Sammlung S. 161.) für verpflichtet erklärt wird.

§. 5.

Die Hinterlegung kann nur in solchen Zahlmitteln geschehen, zu deren Annahme Unsere Kassen nach den allgemeinen Bestimmungen verpflichtet sind. War jedoch bei einer freiwilligen Hinterlegung (§. 1.) der Schuldner verpflichtet, in anderem Metallgelde oder Papiergelde zu zahlen, oder ist solches von einem Gerichtsvollzieher gepfändet und nach Vorschrift des Artikels 590. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung zu hinterlegen, so muß die Kasse zwar diese Geldsorten annehmen, hat sie aber nach dem derzeitigen Kurse in Preußisches Kurant umzusetzen, und ist nur für den sich hiernach ergebenden Betrag verhaftet.

§. 6.

Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem die Depositenkasse die bei ihr eingehenden Gelder verzinst, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten, durch welche auch der einmal bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden kann.

Beträge unter zehn Thaler werden nicht verzinst und höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem ein und dreißigsten Tage nach der Hinterlegung und hört hinsichtlich des auszuzahlenden Betrages mit dem Tage auf, unter welchem die Aufforderung zur Empfangnahme der Zahlung an den Berechtigten erlassen wird (§. 9.).

§. 7.

Hinterlegungen können bei der Kasse in Cöln nur an bestimmten Tagen und Stunden stattfinden, welche der Finanzminister festzusetzen und durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt zu machen hat. In dringenden Fällen können Hinterlegungen auch zu anderen Zeiten durch besondere Verfügung des Präsidiums der Regierung zu Cöln zugelassen werden. Außerhalb Cöln kann die Hinterlegung mittelst portofreier Einsendung des Geldes an die Depositenkasse durch die Post geschehen. In diesem Falle ist zwar die Hinterlegung erst mit dem Eingange des Geldes bei der Depositenkasse für vollendet zu erachten, aber die Vorschriften des Artikels 1259. des bürgerlichen Gesetzbuchs hinsichtlich der Anzeige des Tages, der Stunde und des Ortes der Hinterlegung, sowie hinsichtlich des Zeitpunktes, bis zu welchem die Zinsen berechnet werden müssen, und hinsichtlich des aufzunehmenden Protokolls gelten für die Aufgabe des Geldes auf die Post. Ist der die Annahme weigernde Gläubiger bei der Aufgabe des Geldes auf die Post nicht erschienen, so ist die nach Nr. 4. des Artikels 1259. a. a. O. vorgeschriebene Zustellung des Protokolls gleichzeitig mit einer Abschrift der von der Depositenkasse ertheilten Empfangsbescheinigung zu bewirken; ist er erschienen, so ist letztere besonders zuzustellen.

§. 8.

Der Hinterlegende hat bei der Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren vorzulegen, beziehungsweise gleichzeitig mit dem Gelde einzusenden. Dieselbe muß enthalten: Namen, Stand und Wohnort des Hinterlegenden und seines etwaigen Auftraggebers, den Betrag der hinterlegten Summe, oder, wenn kein kassenmäßiges Zahlmittel hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten, ferner die Veranlassung zur Hinterlegung und, soweit dies dem Hinterlegenden möglich oder nach der Veranlassung zur Hinterlegung thunlich ist, Namen, Stand und Wohnort derjenigen, an welche die hinterlegte Summe ausgezahlt werden soll.

Das eine Exemplar dieser Erklärung behält die Kasse, auf dem andern wird die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ertheilt. Dieselbe muß von dem Rendanten und dem Kontroleur unter Mitvollziehung des Direktors unterzeichnet sein; sie muß den Betrag des hinterlegten Geldes und, bei der Hinterlegung nicht kassenmäßiger Zahlmittel, den Betrag, der sich aus deren

Umsatz ergeben hat, in Buchstaben ausdrücken. — Werden kassenmäßige Zahlmittel bei der Kasse selbst hinterlegt, so ist diese Bescheinigung sofort zu ertheilen, in allen übrigen Fällen dem Hinterlegenden spätestens am nächsten Hinterlegungstage zuzusenden.

Bei Hinterlegungen durch Gerichtsvollzieher (Artikel 1259. des bürgerlichen Gesetzbuchs) vertritt die von denselben aufzunehmende Verhandlung in der erforderlichen Anzahl von Abschriften die vorstehende Erklärung.

§. 9.

Die Anträge auf Auszahlungen sind bei der Depositenkasse schriftlich einzureichen. Denselben ist der erforderliche Nachweis der Empfangsberechtigung beizufügen. Die Depositenkasse hat den Berechtigten oder dessen Vertreter binnen zehn Tagen aufzufordern, den ihm zukommenden Betrag in Empfang zu nehmen oder ihm zu eröffnen, welche Bedenken und Hindernisse der Auszahlung an ihn entgegenstehen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel bei einer dem Wohnorte des Berechtigten nahe gelegenen Steuerkasse, welche in der Aufforderung zu bezeichnen ist.

§. 10.

Die der Depositenkasse zugestellten Arreste und Einsprüche müssen unter den dabei betheiligten Parteien durch richterliche Entscheidung oder Einverständniß beseitigt sein, bevor die Auszahlung von Summen, auf welche sie Bezug haben, verlangt werden kann.

§. 11.

Die Auszahlung der hinterlegten Gelder und der dafür zu gewährenden Zinsen erfolgt gültig:

1) bei freiwilligen Hinterlegungen (Artikel 1257. des bürgerlichen Gesetzbuchs) an den Hinterlegenden, sofern nicht der Depositenkasse eine Annahme-Erklärung desjenigen, dem die hinterlegte Summe ausgezahlt werden soll (§. 8.), oder ein Urtheil, welches die Hinterlegung für gültig erklärt, oder ein Arrest oder sonstiger Einspruch gegen die Zahlung zugestellt ist;
2) bei Hinterlegungen in Fallitsachen an die Syndiken mit Genehmigung des Fallimentskommissars (Artikel 497. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs);
3) in allen übrigen Fällen an diejenigen, welche durch rechtskräftige richterliche Entscheidungen oder Anweisungen, oder durch Vereinbarung sämmtlicher

licher Betheiligten zur Empfangnahme des Geldes für berechtigt erklärt werden.

§. 12.

Eine Aenderung in der Empfangsberechtigung, z. B. durch Heirath oder Cession, braucht die Depositenkasse nicht zu berücksichtigen, so lange sie ihr nicht schriftlich angezeigt ist.

§. 13.

Arreste und sonstige Einsprüche braucht die Depositenkasse nur zu berücksichtigen, wenn sie ihr durch Gerichtsvollzieher-Akt zugestellt sind.

Dieselben behalten ihre Wirkung gegen die Depositenkasse nur fünf Jahre, vom Tage ihrer Zustellung, es sei denn, daß sie innerhalb dieser Frist bei der Depositenkasse erneuert werden. In diesem Falle behalten sie ihre Wirkung weitere fünf Jahre, vom Tage ihrer jedesmaligen Erneuerung.

§. 14.

Werden der Depositenkasse Arreste oder Einsprüche erst nach Abgang des an eine andere Kasse ertheilten Auftrages zur Auszahlung (§. 9.), aber vor der wirklichen Auszahlung zugestellt, so bleibt die erfolgte Zahlung für die Kasse gültig.

Die Depositenkasse hat jedoch den ertheilten Auftrag, für den Fall, daß derselbe noch nicht vollzogen sein sollte, zurückzunehmen.

§. 15.

Die Erbberechtigung auf hinterlegte Gelder, welche sich auf gesetzliche Erbfolge gründet, kann zum Zweck einer von der Depositenkasse gültig zu leistenden Zahlung, in Ermangelung anderer Beweise, durch einen Offenkundigkeitsakt dargethan werden. Zur Erlangung eines solchen hat der angebliche Erbe dem Friedensrichter des letzten Wohnortes des Erblassers die Thatsachen, welche das behauptete Erbrecht begründen, anzugeben, und die zum Beweise dieser Thatsachen nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Civilstands-Urkunden oder die Bescheinigung der betreffenden Civilstands-Beamten, daß solche nicht vorhanden seien, vorzulegen. Er muß außerdem an Eidesstatt versichern, daß ihm keine nähere oder gleich nahe Erben oder andere Personen, welche ihn von dem Anspruch an die Gelder ausschließen, bekannt seien, und vier mit den Familienverhältnissen bekannte Zeugen gestellen, welche auf Grund eigener Wissenschaft oder der Offenkundigkeit an Eidesstatt die zur Begründung des Erbrechts angeführten Thatsachen bestätigen und bekunden, daß danach der

Anspruch auf die fraglichen Gelder für berechtigt angesehen werde. Der Friedensrichter hat schließlich zu bescheinigen, daß ihm nichts bekannt sei, was mit den gemachten Angaben in Widerspruch stehe.

Der Offenkundigkeitsakt ist den ihn Nachsuchenden in Urschrift zu behändigen.

§. 16.

Sind nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen hinterlegte Gelder ausgezahlt, so kann die Depositenkasse von denjenigen, welche ein besseres Recht auf diese Gelder behaupten sollten, nicht weiter in Anspruch genommen werden.

§. 17.

Es ist dem Ermessen der Depositenkasse überlassen, ob sie notarielle Quittung fordern, oder sich mit einer Quittung unter Privatunterschrift begnügen will.

Bei Zahlungen an kollozirte Gläubiger muß die Quittung und die Einwilligung in die Löschung der Hypothekar-Eintragung notariell ertheilt werden (Artikel 772. der bürgerlichen Prozeß-Ordnung).

§. 18.

Nach dem Schlusse eines Kollokations- oder Distributionsverfahrens über hinterlegte Gelder und bevor Ausfertigungen von Zahlungsmandaten ertheilt werden, muß das Sekretariat des betreffenden Landgerichts der Depositenkasse einen Auszug aus dem Vertheilungsstatus mittheilen, welcher die Bezeichnung der zu vertheilenden Gelder, die Namen der angewiesenen Gläubiger und die den Einzelnen angewiesenen Beträge enthält.

Die Kosten dieses Auszuges und seiner Versendung gehören zu den privilegirten Gerichtskosten des Vertheilungsverfahrens.

§. 19.

Alle in diesem Gesetz verordneten Zustellungen sind für die Depositenkasse verbindlich, wenn sie an den Rendanten derselben erfolgen.

Erklärungen Namens der Kasse erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Direktors derselben oder seines Stellvertreters (§. 2.) und des Rendanten, die im §. 8. gedachten Empfangsbescheinigungen aber zugleich die des Kontroleurs. Andere Quittungen werden von dem Rendanten unter Mitunterschrift des Kontroleurs gültig vollzogen.

§. 20.

§. 20.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben. Wo in den Gesetzen eine andere Kasse für Hinterlegungen der hier fraglichen Art bestimmt ist, tritt die Depositenkasse an deren Stelle.

Die bisher bei der Preußischen Bank hinterlegten Gelder können von derselben an die Depositenkasse abgegeben werden. Insoweit dies geschieht, finden von dem Augenblicke der Abgabe dieser Gelder die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes auf dieselben Anwendung.

§. 21.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.
v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5479.) Verordnung wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 6. des Gesetzes über die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 24. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung für 1862. S. 1.), was folgt:

Der Zinssatz, welchen die Depositenkasse für die bei ihr eingehenden Gelder zu gewähren hat, wird bis auf weitere von Uns darüber zu treffende Bestimmung auf zwei und ein halbes Prozent jährlich hierdurch festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. Patow. v. Bernuth.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 5480.) Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

haben beschlossen, zur Erinnerung an Unseren Krönungstag einen Orden zu stiften, welcher den Namen „Königlicher Kronen-Orden" führen soll. Derselbe besteht aus vier Klassen. Zum Abzeichen dieses Ordens haben Wir ein goldenes, weiß emaillirtes, mit einem schmalen goldenen Rande eingefaßtes Kreuz mit breiten Enden erwählt, welches mit einem Medaillon belegt ist, das auf der Vorderseite auf mattem Goldgrunde eine Königliche Krone darstellt, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, auf welchem in Goldschrift der Wahlspruch Unseres Königlichen Hauses „Gott mit Uns" in deutschen Lettern steht. Auf der Rückseite dieses Medaillons befindet sich auf matt gearbeitetem Goldgrunde Unser mit der Königlichen Krone gekrönter Namenszug, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, worin mit goldenen Lettern das Datum der Stiftung steht. Die Ritter der ersten Klasse dieses Ordens tragen das eben beschriebene Kreuz an einem dunkelblau gewässerten, vier Zoll breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und außerdem auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen Stern, in dessen Mitte das Medaillon der Vorderseite des Ordenskreuzes sich wiederholt. Die zweite Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, mit Stern und ohne Stern. Das Ordenskreuz wird etwas kleiner als das der ersten Klasse an einem zwei Zoll breiten Bande um den Hals getragen. Der Stern, in dessen Mitte das Medaillon des Sternes erster Klasse sich befindet, ist silbern und viereckig, und wird gleichfalls auf der linken Brust getragen. Die dritte Klasse besteht in einem noch kleineren Ordenskreuze und wird an einem ein und einen halben Zoll breiten Bande im Knopfloch, die vierte Klasse hingegen in einem vergoldeten Kreuze, in dessen Mitte auf beiden Seiten das Ordensmedaillon in Email sich befindet, und wird gleichfalls im Knopfloch getragen. Bei Verleihung eines anderen Preußischen Ordens wird der Kronen-Orden nicht abgelegt.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1862.

Da Wir beschlossen haben, den Kronen-Orden im Range dem Rothen Adler-Orden gleichzustellen, so bestimmen Wir hiermit über das Anlegen beider Orden Folgendes:

1) bei Ertheilung der Sterne der I. und II. Klasse des Kronen- und des Rothen Adler-Ordens wird der Stern gleicher Klasse, welcher zuletzt verliehen worden, über dem früher ertheilten angelegt, das große Band des zuerst verliehenen aber unter dem Rock getragen;

2) zum Großkreuz des Rothen Adler-Ordens wird der Stern des Kronen-Ordens unter dem des Großkreuzes, das Kreuz des Kronen-Ordens aber um den Hals getragen;

3) zum Schwarzen Adler-Orden wird der Stern der I. Klasse des Kronen-Ordens unter dem des Ersteren, und das Kreuz um den Hals getragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg, den 18. Oktober 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Gr. v. Bernstorff.

(Nr. 5481.) Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 18. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

haben beschlossen, dem von Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders Majestät unter dem 23. August 1851. gestifteten Königlichen Hausorden von Hohenzollern eine Erweiterung dahin zu geben, daß

1) die Klasse der Groß-Komthure und

2) die der Komthure, eine jede in zwei Abtheilungen verliehen werden soll, so zwar, daß die erste Abtheilung der Groß-Komthure in einem achtspitzigen silbernen, mit der ungekrönten Vorderseite des Ordenskreuzes belegten Sterne besteht, welcher auf der linken Brust getragen wird. Die erste Abtheilung der Komthure besteht in einem sechsspitzigen silbernen Sterne mit der ungekrönten Vorderseite des Ordenskreuzes, welcher auf der rechten Brust getragen wird;

3) das bisherige silberne Kreuz und der silberne Adler zur vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern erhoben wird. Die jetzigen Inhaber des silbernen Kreuzes und silbernen Adlers werden hierdurch zu Inhabern des Königlichen Hausordens von Hohenzollern vierter Klasse kreirt, ohne daß es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Dekrets bedarf. Demnach wird der Königliche Hausorden von Hohenzollern von jetzt ab in folgenden Klassen und Abtheilungen bestehen:

I. Groß-Komthure:	a)	Stern der Groß-Komthure,
	b)	Kreuz der Groß-Komthure oder Adler der Groß-Komthure;
II. Komthure:	a)	Stern der Komthure,
	b)	Kreuz der Komthure oder Adler der Komthure;
III. Ritter:		Kreuz der Ritter oder Adler der Ritter;
IV. Inhaber:		Kreuz der Inhaber oder Adler der Inhaber.

Der Stern der Groß-Komthure und der Stern der Komthure dieses Ordens wird auch bei Verleihung anderer Preußischer Dekorationen nicht abgelegt und selbst zum Stern des Schwarzen Adler-Ordens, jedoch unter demselben getragen.

Den Stern der Groß-Komthure werden Wir vorkommenden Falls auch noch nach dem Schwarzen Adler-Orden verleihen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg, den 18. Oktober 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Gr. v. Bernstorff.

(Nr. 5482.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln.

Im Verfolg Meines Erlasses vom 22. Juli d. J., durch welchen den Gemeinden Dabringhausen und Bechem für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln, das Expropriationsrecht nebst den sonstigen fiskalischen Vorrechten und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes verliehen worden ist, verleihe Ich hierdurch die daselbst bezeichneten Rechte auch der Gemeinde Bensberg, im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, in Bezug auf die von ihr zu bauende Strecke der gedachten Straße.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Dezember 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5483.)

(Nr. 5483.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodelebener Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Diesdorf-Niederdodelebener Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben, im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Niederdodeleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Dezember 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5484.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar.

Nachdem die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, zur chausseemäßigen Unterhaltung der in ihren Gemeindebezirken belegenen Strecken des zufolge Meines Erlasses vom 21. September v. J. als Staatsstraße aufzugebenden Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar sich verpflichtet haben, verleihe Ich auf Ihren Antrag vom 5. Dezember d. J. hierdurch den gedachten Gemeinden das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Dezember 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5485.)

(Nr. 5485.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861., betreffend die Abänderung des §. 24. des Gesellschaftsstatuts der Aktiengesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. Dezember 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. d. M. den von der Aktiengesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied nach dem notariellen Akte vom 6. Mai d. J. gefaßten, auf Abänderung des §. 24. des Gesellschaftsstatuts vom 8. September 1851. gerichteten Beschluß zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem betreffenden Theile des notariellen Aktes vom 6. Mai d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 5486.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861., betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember v. J. die unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirende Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion zu genehmigen und deren unterm 10. Oktober 1861. notariell vollzogenes Statut zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 3. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
v. d. Heydt.	Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 5487.) Privilegium wegen Emission von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. Dezember 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 21. August 1837. landesherrlich bestätigten Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr Behufs der Ausführung der durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 5. März 1856. genehmigten Erweiterung ihres Unternehmens die Aufnahme einer ferneren Anleihe auf Höhe von drei Millionen Thalern Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen zerfallen in 15,000 Stück zu zweihundert Thalern jede und werden unter der Bezeichnung „vier und ein halbprozentige Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft“ im unmittelbaren Anschlusse an die letzte Nummer der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 2. August 1858. und 26. November 1860. emittirten Obligationen unter den fortlaufenden Nummern 45,001. bis 60,000. nach dem beiliegenden Schema A. ausgestellt und von drei Direktoren, sowie von dem Spezialdirektor unterzeichnet.

§. 2.

Das Darlehn trägt vier und ein halbes Prozent Zinsen, welche in halbjährigen Raten postnumerando am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres gezahlt werden. Den Obligationen werden für fünf Jahre zehn Stück Zinskupons, jeder zum Werthe von vier Thaler funfzehn Silbergroschen, beigegeben. Diese Kupons sind von fünf zu fünf Jahren zufolge besonderer Bekanntmachung zu erneuern und ist für jede Kuponsserie eine besondere Anwei-

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1862.

sung zur Empfangnahme neuer Kupons beizufügen. Die Kupons und Anweisungen nach den anliegenden Schemas B. und C. werden mit dem Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben.

Am Verfalltage werden die Zinskupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden.

Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinskupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen. Die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons erfolgt nur gegen Aushändigung der, der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung.

Der Direktion steht die Befugniß zu, sich die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Zinskupons Behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1864. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, vom Jahre 1864. an den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen jederzeit, nach einer wenigstens sechs Monate vorher ergangenen öffentlichen Kündigung, fällig zu erklären und zurückzuzahlen. Die zu tilgenden Obligationen werden bei einer gemeinschaftlichen Versammlung der Direktion und des Administrationsrathes, unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorher ergangenen öffentlichen Anzeige der ausgelooften Nummern am nächsten 1. April fällig. Die in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zinskupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung erfolgt, baar in Kurant gezahlt.

Indessen kann die Gesellschaft, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obli-

Obligationen mehr als 100,000 Thaler betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfalle von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchen sie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen haben.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 6.

Gehen Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Kupons verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direktion der Gesellschaft erläßt des Endes auf Antrag der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier oder höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebenen Anweisungen (§. 2.), zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Cöln auf den Grund jenes Aufgebots die Mortifikation aus; die Direktion bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für amortisirte dienen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigen der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahre von der Direktion der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, welches von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen kei-

nerlei Verpflichtung mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

a) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
b) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
c) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu b. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist; das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor.
b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10.

Zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen der Bahnkörper von Düren nach Call, sowie von Crefeld nach Cleve, nebst sämmtlichen für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und darauf zu diesem Zweck gemachten Anlagen und ferner

nebst

nebst sämmtlichem für den Betrieb dieser Strecken beschafften fahrenden Zeuge, Mobilien, Geräthschaften und Materialien verhaftet.

§. 11.

Nur diejenigen Obligationen, welche mit Unserer Genehmigung zu dem Zwecke, die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft konzessionirten Bahnen von Düren nach Call und von Crefeld nach Cleve fertig zu stellen und die erforderlichen Betriebsmittel dafür anzuschaffen, noch bis zur Höhe von zwei Millionen Thalern ferner emittirt werden möchten, können den nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden Obligationen in dem durch dasselbe festgesetzten Vorzugsrechte gleichgestellt werden.

§. 12.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgt, eingerückt werden.

§. 13.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter, und insbesondere der Inhaber der nach den Privilegien vom 12. Oktober 1840. und vom 8. September 1843. emittirten resp. 2,500,000 Rthlr. vierprozentiger und 1,250,000 Rthlr. drei ein halbprozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 4. August 1854. emittirten 750,000 Rthlr. vier ein halbprozentiger Bonn-Cölner Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 30. Mai 1855. emittirten 700,000 Rthlr. Cöln-Crefelder Eisenbahn-Obligationen, sowie der nach den Privilegien vom 2. August 1858. und 26. November 1860. emittirten resp. 5,000,000 Rthlr. und 3,000,000 Rthlr. vier ein halbprozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5487.) A.

B.

Rheinische Eisenbahngesellschaft in Cöln.

Bestätigt von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Privilegirte, zu vier und einem halben Prozent verzinsbare Prioritäts-Obligation II. Serie № .....

Trockenstempel der Gesellschaft.

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahngesellschaft

Zweihundert Thaler Preußisch Courant

zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..ten ..... autorisirten Darlehn von Drei Millionen Thalern. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinskupons zahlbar.

Cöln, am ..ten ..... 186.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. **Der Spezial-Direktor.**

(Unterschrift dreier Direktions-Mitglieder.) (Unterschrift.)

Dieser Obligation sind Zinskupons für ..... 186. bis ..... 186. nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers .....

Privilegirte Obligation, verzinsbar zu 4½ Prozent.

A.

B.

Schema zum Zinskupon.

Vorderseite.

Vier Thaler funfzehn Silbergroschen.

Serie ..... **Zinskupon** Litt. .....

zur privilegirten vier und einhalbprozentigen Obligation

№ .....

Vier Thaler Funfzehn Silbergroschen

hat der Inhaber dieses Zinskupons am ..... in Berlin, Cöln, oder den außerdem von uns zu bezeichnenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am ..ten ..... 186..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezial-Direktors.)

Kontrole Fol. .....

fällig am .....

Schema zum Zinskupon.

Rückseite.

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Dieser Zinskupon ist nach dem ..ten ..... ungültig und werthlos. Dasselbe ist der Fall, wenn er durchstrichen, durchlocht, oder wenn die auf ihm vermerkte Nummer nicht mehr vollständig zu erkennen ist.

---

4 Rthlr. 15 Sgr., zahlbar am .....

C.

C.

Schema zum Talon.

Vorderseite.

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Anweisung zur privilegirten 4½ proz. Obligation II. Serie

№ .....

Eingetragen sub Fol. ..... des Kontrolregisters.

Rückseite.

Inhaber dieses hat vom ..... ab

die ..te Serie Zinskupons für fünf Jahre

zur vorseitig bezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Centralbüreau zu empfangen.

Cöln, am ..ten ..... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. (Faksimile dreier Direktoren.)

Der Spezial-Direktor. (Faksimile.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 5488.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Meseritz, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Meseritz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. November 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1862.

(Nr. 5489.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam beabsichtigten Bau einer Chaussee von Prierosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Teltow das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Teltow gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Dezember 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5490.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thalern. Vom 16. Dezember 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Ständen des Teltower Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, auf den Kreistagen vom 15. Dezember 1858. und 22. April 1861. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise zu unternehmenden Chausseebauten, außer der durch das Privilegium vom 16. Januar 1860. (Gesetz-Sammlung Nr. 5184. für 1860. S. 82. ff.) genehmigten Anleihe von 20,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke

auf

auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 11,050 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 11,050 Thalern, in Buchstaben: Eilftausend funfzig Thalern, welche in Einer Emission in folgenden Apoints:

8	Stück	à	500	Rthlr.	= 4000	Rthlr.,
60	„	à	100	„	= 6000	„
14	„	à	50	„	= 700	„
14	„	à	25	„	= 350	„
					= 11,050	Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1864. ab mit mindestens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation
des Teltower Kreises
zweite Serie
Litt. ..... № .....
über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 15. Dezember 1858. und 22. April 1861. wegen Aufnahme einer

Schuld von 11,050 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten des Teltower Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, nach dem zur Zeit gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 11,050 Thalern geschieht vom Jahre 1864. ab mit mindestens Einem Prozent, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt im Monat Februar jeden Jahres, und sollen die ausgelooften Schuldverschreibungen unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie der Rückzahlungstermine je vier, drei, zwei und Einen Monat vor den letzteren durch den Staats-Anzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam — eventuell durch anderweit von dem Staate noch näher zu bestimmende Publikationsorgane — bekannt gemacht werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin, und zwar auch noch in dem nach dem Eintritt der Fälligkeit folgenden Zinstermine.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Berlin.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin noch nicht vorgekommenen Zinskupons ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf .....jährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse in Berlin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch da-

dagegen eingelegt hat. Beim Verluſte des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit ſeinem Vermögen.

Deſſen zu Urkunde haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

....., den ..ten ..... 18..

Die kreisſtändiſche Kommiſſion für die Chauſſeebauten im Teltower Kreiſe.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

.....ter Zins-Kupon .....ter Serie

zu der

Kreis-Obligation des Teltower Kreiſes

zweite Serie

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinſen über ..... Thaler ..... Silbergroſchen.

Der Inhaber dieſes Zinskupons empfängt gegen deſſen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und ſpäterhin die Zinſen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit ..... Thaler ..... Silbergroſchen bei der Teltower Kreis-Kommunalkaſſe zu Berlin.

....., den ..ten ..... 18..

Die kreisſtändiſche Kommiſſion für die Chauſſeebauten im Teltower Kreiſe.

Dieſer Zinskupon iſt ungültig, wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluſſe des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Teltower Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Teltower Kreises,

zweite Serie Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis 18.. bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin, nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

....., den ..ten ..... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.

(Nr. 5491.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861., betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf.

Auf Ihren Bericht vom 9. Dezember d. J. genehmige Ich die Errichtung eines Handelsgerichts für den ganzen Kreis Düsseldorf und den im Kreise Solingen belegenen Friedensgerichtsbezirk Opladen, mit den Bürgermeistereien Opladen, Burscheid, Schlebusch, Leichlingen, Richrath, Monheim und Witzhelden; dasselbe soll aus einem Präsidenten und fünf Richtern nebst drei Stellvertretern bestehen und seinen Sitz in Düsseldorf haben. Mit dem Tage, an welchem das gedachte Handelsgericht in Thätigkeit tritt, hört die bisherige Kompetenz des Landgerichts zu Düsseldorf als Handelsgericht auf; doch sind die bei diesem Gerichte zu jenem Zeitpunkte schon anhängigen Rechtssachen auch bei demselben zu beendigen. Zur Ausführung dieser Order, welche durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, haben Sie, der Justizminister, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Dezember 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bernuth.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 5492.)

(Nr. 5492.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschaftsbeschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Erhöhung des Grundkapitals der unter dem 22. Juni 1857. bestätigten Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur um vierhundert tausend Thaler genehmigt und die bezüglichen in der Generalversammlung vom 7. November 1861. gefaßten Gesellschaftsbeschlüsse auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. mit der Maaßgabe bestätigt haben:

daß die Ausgabe der Aktien über den Betrag der zu sofortiger Emission bestimmten 100,000 Thaler hinaus der Genehmigung des Handelsministers bedarf,

und daß die unter Litt. B. der Beschlüsse bestimmte Verzinsung sich nur auf die eben erwähnten 100,000 Thaler zu beziehen hat.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 7. November 1861. für immer verbunden und nebst dem Wortlaut der bestätigten Gesellschaftsbeschlüsse durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bernuth.

A.

Das in dem §. 5. des durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1857. genehmigten Statuts der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur bestimmte Grundkapital der Gesellschaft von zweihundert tausend Thalern wird um vierhundert tausend Thaler, sohin auf die Summe von sechshundert tausend Thaler erhöht und festgesetzt, getheilt in dreitausend Aktien zu zweihundert Thaler jede.

Von der gedachten Kapitalerhöhung ad vierhundert tausend Thaler werden zunächst Einhundert tausend Thaler oder fünfhundert Aktien emittirt. Die übrigen Aktien werden nach Bedürfniß der Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung emittirt.

Die Uebernahme dieser Aktien bleibt den jeweiligen Aktionairen pro rata ihrer Aktienbetheiligung innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Tage der desfallsigen Aufforderung in den Gesellschaftsblättern vorbehalten.

Die von den Aktionairen nicht übernommenen Aktien sollen für Rechnung der Gesellschaft bestmöglichst, jedoch nicht unter pari verwerthet werden. Die neu zu kreirenden Aktien erlangen erst nach bewirkter vollen Einzahlung Stimmrecht in den Generalversammlungen.

B.

Die vorstehende neue Emission von fünfhundert Aktien wird durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht und den in die Gesellschaftsregister eingetragenen Aktionairen schriftlich mitgetheilt.

Jeder Aktionair hat Anrecht auf die neuen Emissionen.

Sollte die Gesammtzeichnung einer Emission die Summe der auszugebenden Aktien übersteigen, so wird eine gleichmäßige Reduktion vorgenommen.

Die obligatorischen Einzahlungen der neuen Aktien erfolgen nach §. 7. des Statuts.

Den Aktionairen werden von den Einzahlungen fünf Prozent Zinsen gut geschrieben.

Die Zeichner der ersten neuen Emission von Einhundert tausend Thalern treten vom 1. Januar 1863. ab in den Genuß der statutmäßigen Dividende.

(Nr. 5493.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1861., betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Aktiengesellschaft." Vom 14. Januar 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Dezember 1861. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Werdener Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil in Werden, im Regierungsbezirk Düsseldorf, zu genehmigen und das durch notarielle Urkunde vom 23. Oktober 1861. verlautbarte Gesellschaftsstatut mit einigen Maaßgaben zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
v. d. Heydt.	Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 5494.) Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, in Verfolg des Artikels 74. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Sammlung S. 449.), auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 622.), nebst den späteren, dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen gelten auch für die Geschäfte, welche auf die Führung des Handelsregisters und des Schiffsregisters sich beziehen.

Bei der Berechnung der Kosten für die in den §§. 2. bis 13. dieser Verordnung bezeichneten Geschäfte sollen jedoch die nachfolgenden Vorschriften und außerdem die Vorbemerkungen Ziffer I. und II. des Kostentarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851., die §§. 60. bis 67. dieses Tarifs, sowie die dieselben abändernden und ergänzenden späteren Bestimmungen maaßgebend sein, die übrigen Vorschriften jenes Tarifs nebst den sie abändernden und ergänzenden späteren Bestimmungen aber nur insoweit Anwendung finden, als in den nachfolgenden Vorschriften auf dieselben Bezug genommen wird.

§. 2.

Für die Eintragungen in das Handelsregister (Art. 12. bis 14. des Handelsgesetzbuchs), einschließlich der Benachrichtigung der Betheiligten, sind zu erheben:

1) für die Eintragung einer Firma (Art. 19. und 21. a. a. O.), der Veränderung einer Firma, der Aenderung des Inhabers einer Firma, sowie des Erlöschens einer Firma (Art. 25. a. a. O.) ..... 20 Sgr.;
2) für die Eintragung einer Prokura und für die Eintragung des Erlöschens einer Prokura (Art. 45. a. a. O.) ..... 20 Sgr.;
3) für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft (Art. 86. a. a. O.) oder einer Kommanditgesellschaft (Art. 151. 152. a. a. O.) .. 2 Rthlr.;

Ausgegeben zu Berlin den 6. Februar 1862.

4) für die Eintragung der Aenderung der Firma oder des Sitzes einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, des Eintritts eines neuen Gesellschafters in eine solche Gesellschaft, der bei einer solchen Gesellschaft einem Gesellschafter nachträglich ertheilten oder entzogenen Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters, der Auflösung einer solchen Gesellschaft, der Liquidatoren derselben, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen (Art. 87. 129. 135. 155. 156. 171. 172. a. a. O.) ..... 1 Rthlr.;
5) für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 176. 210. a. a. O.) ..... 6 Rthlr.; und außerdem für die dazu erforderliche Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages ohne Ansatz eines Stempelbetrages an Schreibgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen ..... 5 Sgr.; insofern aber zur Bewirkung dieser Eintragung ein Abdruck oder eine Abschrift des Vertrages bei dem Gericht eingereicht wird, ohne Ansatz eines Stempelbetrages an Beglaubigungsgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen ..... 2 Sgr. 6 Pf.;
6) für die Eintragung eines den Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft abändernden oder die Fortsetzung der Gesellschaft zum Gegenstand habenden Vertrages oder Beschlusses in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 198. 214. a. a. O. ..... 3 Rthlr.; und außerdem für die dazu erforderliche Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Vertrages oder Beschlusses, oder für die Beglaubigung eines Abdrucks oder einer Abschrift, welche zur Bewirkung dieser Eintragung eingereicht sind, Schreibgebühren oder Beglaubigungsgebühren nach Maaßgabe der Bestimmung unter Ziffer 5. ohne Ansatz eines Stempelbetrages;
7) für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat (Art. 179. 212. a. a. O.) 2 Rthlr.;
8) für die Eintragung der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft, der nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen, und für die Eintragung der Mitglieder des Vorstandes oder der Aenderung der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (Art. 201. 205. 228. 233. 244. a. a. O.) ..... 1 Rthlr.;
9) für die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes unter Eheleuten (Art. 20. des Einführungsgesetzes) ..... 20 Sgr.

§. 3.

Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung

lassung als in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so ist für die Eintragung in ein jedes Register der vorgeschriebene Satz besonders zu erheben.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma, oder dieselbe Prokura, oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach den §. 2. zu berechnenden Sätzen erhoben.

§. 4.

Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so kommen für diese Abschriften fünf Sgr. Schreibgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen ohne einen Stempelbetrag zum Ansatz.

§. 5.

Für die Zurückweisung einer unvollständigen oder unzulässigen Anmeldung oder einer hierauf sich beziehenden unbegründeten Beschwerde ist ein Viertel des Ansatzes zu berechnen, welcher für die Eintragung zu erheben wäre, jedoch ohne Berücksichtigung der im Falle der Eintragung zulässigen Schreib- und Beglaubigungsgebühren und nicht unter zehn Silbergroschen.

§. 6.

Für ein aus dem Handelsregister ertheiltes Attest sind funfzehn Silbergroschen und der tarifmäßige Stempelbetrag, wenn das Attest mehr als zwei Bogen ausmacht, für jeden hinzukommenden auch nur angefangenen Bogen zusätzlich noch fünf Silbergroschen zu erheben.

Besteht jedoch der Inhalt des Attestes oder des Auszugs lediglich in der beglaubigten Abschrift einer in das Handelsregister geschehenen Eintragung, so sind außer dem tarifmäßigen Stempelbetrag nur Schreibgebühren im Betrage von fünf Silbergroschen für jeden auch nur angefangenen Bogen zu erheben. Für eine aus dem Handelsregister ertheilte einfache Abschrift kommen für jeden auch nur angefangenen Bogen an Schreibgebühren zwei Silbergroschen sechs Pfennige zum Ansatz.

§. 7.

Wenn in Gemäßheit der Artikel 5. und 6. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. gegen den Betheiligten eine Ordnungsstrafe festgesetzt ist, so sind die demselben zur Last fallenden Kosten wie folgt zu berechnen:

1) im Falle die Strafe auf Grund der Bestimmungen des Artikels 5. des Einführungsgesetzes ohne ein durch einen Einspruch veranlaßtes Verfahren festgesetzt ist (§§. 2. und 6. Art. 5.),

nach Maaßgabe der §§. 2. 3., §. 4. Ziffer 1. des Gesetzes vom 3. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 170.) und der Vorbemerkung III. zu dem Gerichtskosten-Tarif vom 10. Mai 1851.;

2) im Falle die Strafe auf Grund der Bestimmungen des Artikels 5. des Einführungsgesetzes nach vorherigem Einspruch (§§. 3. und 6. Art. 5.) oder auf Grund der Bestimmungen des Artikels 6. des Einführungsgesetzes festgesetzt ist,

nach Maaßgabe der §§. 2. 3. 7. A., §. 8. Ziffer 2., und §§. 9. bis 11. des Gesetzes vom 3. Mai 1853. und der Vorbemerkung III. zu dem Gerichtskosten-Tarif vom 10. Mai 1851.

§. 8.

Kosten und Stempel kommen nicht zum Ansatz:

1) für die gerichtliche Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung (Art. 4. des Einführungsgesetzes);
2) für die gerichtliche Aufnahme einer Verhandlung über die in einzelnen Fällen außer der Anmeldung erforderliche Zeichnung einer Firma oder Unterschrift (Art. 4. a. a. O.);
3) für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften (Art. 12. des Handelsgesetzbuchs);
4) für das Einschreiten des Gerichts, um einen Betheiligten zu einer Anmeldung Behufs Eintragung in das Handelsregister oder zur Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, oder zum Unterlassen des Gebrauchs einer ihm nicht zustehenden Firma anzuhalten, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des §. 7.;
5) für die im Artikel 13. des Einführungsgesetzes vorgeschriebenen Eintragungen.

§. 9.

Für die Eintragungen in das Schiffsregister (Art. 432. bis 437. des Handelsgesetzbuchs) und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte sind zu erheben:

1) für die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen Behufs Feststellung der im §. 4. Artikel 53. des Einführungsgesetzes erwähnten Thatsachen (Art. 432. bis 435. des Handelsgesetzbuchs, Art. 53. §§. 2. bis 5. des Einführungsgesetzes) die Hälfte des im §. 25. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. für die Berichtigung des Besitztitels von einem Grundstücke bestimmten Betrags;
2) für die Eintragung einer später eingetretenen Veränderung einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen (Art. 436. des Handelsgesetzbuchs und Art. 53. §. 8. des Einführungsgesetzes) und ohne Unterschied, ob das Schiff auf ein neues Folium eingetragen wird oder nicht, die Hälfte des im §. 26. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. und im Artikel 17. Ziffer 1. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. für eine definitive Eintragung in die zweite und dritte Rubrik des Hypothekenbuchs bestimmten Betrags, insofern die Veränderung nicht in einem Eigenthumswechsel besteht, jedoch nicht über vier Thaler;
3) für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes einschließlich der Notirung derselben auf den betreffenden Urkunden (Art. 59. des Einführungsgesetzes), für die Eintragung der Cession der Forderung oder einer sonstigen Veränderung und für die Löschung der Verpfändung die Hälfte der in den §§. 26. bis 29. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. und im Artikel 17. Ziffer 1. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. für die Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuch bestimmten Beträge.

§. 10.

§. 10.

Für die Ertheilung des Certifikats über die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister (Art. 435. des Handelsgesetzbuchs und Art. 53. §. 6. des Einführungsgesetzes) ist der im §. 30. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. und im Artikel 17. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. für die Ertheilung eines Hypothekenscheins pro informatione bestimmte Betrag und für die Attestirung einer eingetragenen Veränderung auf dem früher ertheilten Certifikat (Art. 436. des Handelsgesetzbuchs) die Hälfte dieses Betrages zu erheben.

Die auf die besondere Ausstattung des Certifikats verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentformularen entstehen, sind besonders zu erstatten.

§. 11.

Bei der Anwendung der §§. 9. und 10. sind die Bestimmungen des §. 32. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. maaßgebend.

§. 12.

Rücksichtlich derjenigen Schiffe, welche bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs zur Führung der Preußischen Flagge berechtigt und mit den zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Papieren versehen sind (Art. 71. des Einführungsgesetzes), kommen von den für die Eintragung derselben in das Schiffsregister und für die Ertheilung der Certifikate nach den §§. 9. und 10. zu berechnenden Kosten diejenigen Kosten in Abzug, welche für die diesen Schiffen früher ertheilten Beilbriefe bezahlt worden sind.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die durch die Ertheilung des Certifikats entstehenden baaren Auslagen keine Anwendung; die letzteren sind vielmehr besonders zu erheben.

§. 13.

Für die Löschung eines Schiffes in dem Schiffsregister (Art. 436. des Handelsgesetzbuchs und Art. 53. §. 8. des Einführungsgesetzes) kommen Kosten nicht zum Ansatz.

§. 14.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sollen rücksichtlich der Gebühren und Kosten für die Geschäfte, welche auf die Führung des Handelsregisters sich beziehen, folgende Bestimmungen gelten:

I. Der Sekretair des Handelsgerichts erhält:

1) für die Eintragungen in das Handelsregister die in den §§. 2. und 3. dieser Verordnung bestimmten Beträge;
2) für die Aufnahme oder Empfangnahme einer Anmeldung und die Prüfung derselben, im Falle die Anmeldung durch Rathskammerbeschluß als unzulässig oder unvollständig zurückgewiesen wird, den im §. 5. dieser Verordnung bestimmten Betrag, für die Ausfertigung des Rathskammerbeschlusses, wenn dieselbe verlangt wird, an Schreibgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen fünf Silbergroschen;
3) für die Ertheilung eines Attestes oder Auszugs (Certifikat, beglaubigte Abschrift) aus dem Handelsregister den im §. 6. dieser

Verordnung bestimmten Betrag, jedoch ohne den Stempelbetrag, da der Stempel selbst dabei zu verwenden ist, für die Ertheilung einer nicht beglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister den am Schluß des §. 6. dieser Verordnung bestimmten Betrag;

4) für die Zurückbehaltung beglaubigter Abschriften von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden den im §. 4. dieser Verordnung bestimmten Betrag.

Außerdem sind dem Sekretair die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen und die etwaigen Portoauslagen zu erstatten.

II. Die unter I. aufgeführten Gebühren werden von dem Sekretair gleich denjenigen Gebühren, welche in der Taxordnung vom 17. November 1826. dem Handelssekretair bewilligt sind, zu seinem Vortheil erhoben. In Bezug auf dieselben kommen die unter II. und III. der gedachten Taxordnung ertheilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

Der Artikel 5. Absatz 10. des Gesetzes vom 21. Ventose VII., betreffend die Einregistrirung von Gesellschaften, tritt außer Kraft; dasselbe gilt von dem Kostensatz Nummer 15. unter I. der Taxordnung vom 17. November 1826., soweit er Certifikate aus dem Handelsregister betrifft.

III. Dem Handelsgerichts-Sekretair ist gestattet, für die Gebühren und Auslagen einen entsprechenden Vorschuß zu nehmen.

Die Liquidation der Gebühren und Auslagen des Sekretairs kann von dem Präsidenten des Handelsgerichts exekutorisch erklärt werden. Das Exekutorium ist in Urschrift vollstreckbar.

Der Sekretair hat über die Vorschüsse und über die Auslagen Register zu führen und die Beläge dazu aufzubewahren.

IV. Bei dem Verfahren, welches nach den Bestimmungen der Artikel 5. und 6. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. eingeleitet wird, werden die Gebühren und Reisekosten der Beamten und die Entschädigung der Zeugen nach den Ansätzen und Maaßgaben berechnet, angewiesen und erhoben, welche bei dem Verfahren der Landgerichte in Strafsachen gelten.

V. Rücksichtlich der Stempel zu Attesten, Auszügen und beglaubigten Abschriften, sowie den Straferkenntnissen und Ausfertigungen hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Die unter I. Ziffer 4. erwähnten beglaubigten Abschriften, sowie die im §. 2. unter Ziffer 5. und 6. erwähnten beglaubigten Abschriften und Beglaubigungen sind stempelfrei.

VI. Die Bestimmungen des §. 8. dieser Verordnung gelten auch für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.
Gr. v. Bernstorff.

(Nr. 5495.)

(Nr. 5495.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862., betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862.

Die Königlich Preußische Regierung ist mit dem Schweizerischen Bundesrathe Namens der Schweizerischen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Appenzell, Graubündten, Tessin, Waadt und Baselland-schaft übereingekommen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen kontrahirenden Theiles die nachstehenden Grundsätze in Anwendung treten zu lassen.

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen kontrahirenden Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Staatsangehörigen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den Heimathsstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Allen Kantonen der Schweiz, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und der Königlich Preußischen Regierung durch den Schweizerischen Bundesrath mitzutheilende Erklärung bewirkt.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Schweizerischen Bundesrathes ausgewechselt worden, in den Kö-

 niglich

niglich Preußischen Staaten Gültigkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bernstorff.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Schweizerischen Bundesrathes vom 13. d. M. ausgewechselt worden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Januar 1862.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

(Nr. 5496.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Januar 1862., betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Auf den Bericht vom 8. Januar d. J. genehmige Ich, daß die Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz auf Grund des Erlasses vom 19. November 1849. errichteten Handelskammer ausscheidet. Von den Mitgliedern der Handelskammer müssen auch künftig wenigstens zwei und von den Stellvertretern wenigstens einer dem Landkreise, jedoch mit Ausschluß der Stadt Reichenbach, angehören.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Januar 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 5497.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862., betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Revidirten Reglements der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852.

Auf Ihren Bericht vom 23. Januar d. J. will Ich in Berücksichtigung der Anträge des 14. Provinzial-Landtages der Kurmark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz folgende Aenderungen und Ergänzungen des Revidirten Reglements der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. (Gesetz-Sammlung S. 334. ff.) und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852. (Gesetz-Sammlung S. 385. ff.) genehmigen.

In Stelle des §. 7. und des Zusatzes zu demselben im Nachtrage.

Nachstehende Gebäude als: Pulvermühlen, Pulvermagazine, Glas- und Schmelzhütten, Eisen- und Kupferhämmer, Stückgießereien, Schwefelraffinerieen, Terpentin-, Firniß-, Holzsäure- und Schwefelsäurefabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber, Knallgold, Theeröfen, Pottaschbrennereien und Salmiakfabriken, Schwefelholz-, Streichholz- und Streichschwamm-Fabriken, sowie Ueberbaue über Brennöfen bei Ziegel- und Kalkbrennereien sind von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen. Auch steht der Direktion bei sonstigen entstehenden oder schon vorhandenen feuergefährlichen Fabrikanlagen das Recht zu, die Versicherungsaufnahme abzulehnen.

Zu §. 14. und in Stelle desselben.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängigen Wirkungen findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes in Antrag gebracht wird, nur

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1862.

Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginne des 1. Januar jeden Jahres statt. Doch ist der Eintritt, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, falls solche durch bauliche Verbesserungen oder sonst gerechtfertigt und nachgewiesen wird, auch im Laufe des Jahres gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das Semester (§. 38.), in welchem die Aufnahme erfolgt, entrichten zu wollen, nachgesucht wird.

Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem die Genehmigung der Feuersozietäts-Direktion datirt ist. Eine Versetzung der Gebäude in eine bessere Klasse findet jährlich zweimal am 1. Januar und 1. Juli statt. Zur Begründung derselben ist eine wirklich stattgefundene Veränderung des Gebäudes und eine dies feststellende, vom Magistrate beglaubigte Bescheinigung der Orts-Revisionskommission erforderlich.

Der Austritt aus der Sozietät, sowie jede Herunterseßung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§§. 11. und 36.), findet nur Einmal jährlich, mit dem Ablaufe des letzten Dezembertages, statt.

Zu §. 25. und an Stelle desselben.

Die Beschreibungen müssen nach Anleitung der von der Direktion zu ertheilenden Anweisung in die von ihr vorzuschreibenden Schemata eingetragen werden; diese Anweisung nebst Schema ist jedem Interessenten durch den Magistrat auf Kosten der Sozietät unentgeltlich zuzustellen. Auch muß der Magistrat Veranstaltung treffen, daß auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben die nöthigen Schemata gegen billige Schreibgebühr, die der Versicherer zu entrichten hat, ausgefüllt werden.

Zu §. 31. und an dessen Stelle.

In solchem Falle muß von einem vereideten Baubeamten mit kunstgemäßer Genauigkeit, unter Zuziehung eines Deputirten des Magistrats, eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und unter billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderen, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, mit Ausschluß dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß gemindert wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden. Die Kosten dieser Taxe fallen dem Versicherungsnehmer zur Last, wenn dessen Widerspruch unbegründet befunden wird, andernfalls der Sozietät.

Zu §. 36. und in Stelle desselben und des §. 36. im Nachtrage.

Anträge auf Erhöhung der Versicherungssumme müssen stets durch bauliche Verbesserungen oder durch den Nachweis eines beim ersten Antrage etwa vorgekommenen Irrthums oder einer absichtlich zu niedrigen Angabe unterstützt werden. Eine Erhöhung der Versicherungssumme der mit Stroh, Rohr, Brettern oder Schindel gedeckten Gebäude ist unzulässig. Derjenigen nothwendigen Herunterſetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes nicht die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder und zu jeder Zeit unterwerfen, und es steht dagegen auch den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten kein Widerspruch zu. Eine willkürliche Herunterſetzung der nur zum gemeinen Bauwerthe (§. 21.) versicherten Gebäude findet nicht statt, es sei denn, daß die ausdrückliche Einwilligung der im §. 11. bezeichneten Hypothekengläubiger und Realberechtigten beigebracht, oder der Nachweis der Tilgung ihrer Forderungen geführt wird.

Zu §. 39. und in Stelle desselben.

Die Summe des Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es sollen nämlich in der Städte-Feuersozietät 4 Klassen stattfinden.

I. Zur ersten Klasse gehören:

a) ganz massive Gebäude mit Stein- oder Metallbedachung, oder sonst mit einer Bedachung, deren Masse von der Landespolizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist;

b) Fachwerksgebäude mit einer der ad a. bezeichneten Bedachungsarten und mit massiven oder auf einen halben Stein verblendeten Brandgiebeln, oder mit anderen massiven bis zum Forst reichenden Wänden, falls sie gleichen Schutz gewähren;

c) ganz massive Gebäude mit sogenannten Walmen, oder vierseitigen Dächern, auch sogenannte massive Giebelhäuser und mit der ad a. bezeichneten Bedachungsart, wenn die massiven Wände bis zum Dache reichen;

d) massive Gebäude mit gleicher Bedachung, deren Giebelseiten zwar nicht durch eigene massive Giebel, wohl aber durch die Giebel der daran stoßenden massiven Gebäude völlig geschlossen werden.

Vorausgesetzt, daß in den ad a. bis d. gedachten Gebäudearten keine Triebwerke sich befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen;

e) Dampfschornsteine und Gebäude, in welchen Brau- und Brennerei betrieben wird, wenn solche Fabrikgebäude in den Umfassungswänden ganz massiv und in der Bauart I. a. ausgeführt sind.

II. Zur zweiten Klasse gehören:

a) Gebäude von der vorher ad I. a. bis d. bemerkten Bauart, sobald sich darin Oelraffinerien oder Triebwerke befinden, die zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen;
b) Fachwerksgebäude mit Stein- oder Metallbedachung oder sonst mit einer Bedachung, deren Masse von der Landespolizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist, ohne vorgedachte Triebwerke (II. a.), sobald sie keine massive oder auf einen halben Stein verblendete Brandgiebel haben, und die sämmtlichen Umfassungswände sammt Giebel ausgemauert oder vollständig 'gestakt und gelehmt sind;
c) Fachwerksgebäude von gleicher Bedachungs- und Bauart, deren Giebelseiten zwar nicht durch einen massiven Giebel, wohl aber durch die Giebel der daran stoßenden massiven Gebäude vollständig gedeckt werden;
d) Treibhäuser mit massiven Giebeln, massiver Hinterwand und Glasbedachung;
e) Gebäude der Bauart ad I. a. mit hölzernen Unterbauen, wohin auch Dächer mit überstehenden, jedoch nicht mit feuersicherer Bekleidung versehenen Sparren zu rechnen sind, sowie Gebäude derselben Bauart, an deren Außenwänden sich hölzerne Gallerieen oder hölzerne Freitreppen befinden.

III. Zur dritten Klasse gehören:

a) Gebäude von Fachwerk, worin sich Triebwerke der vorgedachten Art (II. a.) befinden, wenn die Gebäude zwar eine Stein- oder Metallbedachung oder sonst eine Bedachung, deren Masse von der Landespolizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist, dagegen keine massive Brandgiebel haben;
b) Gebäude von Fachwerk mit den ad a. bemerkten Bedachungsarten, deren äußere Wände oder Giebel theilweise oder durchweg nicht ausgemauert oder gestakt oder gelehmt, vielmehr mit Brettern beschlagen oder offen sind, ganz abgesehen davon, ob die offenen Wände oder Giebel durch ein anderes Fachwerksgebäude gedeckt worden oder nicht;
c) alle mit hölzernen Schornsteinen oder mit sogenannten Schwiebbogen versehene Gebäude, wenn sie auch mit Stein- oder Metallbedachung oder sonst mit einer Bedachung versehen sind, deren Masse von der Landespolizeibehörde als feuersicher anerkannt ist;
d) Gebäude von gleicher Bedachung mit hölzernen Umfassungswänden, d. h. deren Wände oder Fache weder ausgemauert noch gestakt und gelehmt, vielmehr mit Holzstücken ausgelegt sind, oder ganz oder theilweise aus Holzstücken bestehen;
e) Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, sofern der Betrieb nicht durch Handmaschinen, sondern durch Wasser- oder durch Dampfkraft bewirkt wird;

f) Ei-

f) Cichorienfabriken bei einer der ad a. bemerkten Bedachungsarten;
g) Treibhäuser mit Fachwerksgiebeln und Fachwerkswänden bei einer Glasbedachung.

IV. Zur vierten Klasse gehören:

a) alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckten Gebäude;
b) Windmühlen, unter der im §. 21. festgesetzten Beschränkung;
c) Ziegel- und Kalköfen;
d) Theater;
e) Zuckersiedereien;
f) Gebäude, worin sich Dampfkessel befinden, welche entweder als bewegende Kraft der Dampfmaschinen dienen, oder in welchen, bei einem Inhalte von 80 Kubikfuß und darüber, die Dämpfe zu irgend einem Zwecke, z. B. zum Sieden der Kartoffeln in großen Brennereien ꝛc. gespannt werden;
g) Gebäude mit hölzernen oder unausgefachten Umfassungswänden oder Giebeln, in denen sich Mühlenwerke befinden, die mit Dampf- oder Wasserkraft betrieben werden, wenn diese Gebäude auch eine feuersichere Bedachung haben;
h) Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, deren Betrieb nicht durch Handmaschinen, sondern durch Wasser- oder Dampfkraft bewirkt wird, sofern das Gebäude hölzerne oder ausgefachte Umfassungswände oder Giebel hat, oder aus hölzernen Umfassungswänden besteht, wenn auch die Bedachung mit Ziegeln oder in sonst als feuersicher anerkannter Weise ausgeführt ist.

Zu §. 42. und in dessen Stelle.

a) Ein massiver Brandgiebel muß von gebrannten Steinen oder Feldsteinen nur mit Kalk gemauert, ohne alle Oeffnungen ausgeführt sein, jedoch ist bis zur Dachbalkenlage auch die Anwendung von Kalkpisé gestattet.
b) Ein auf einen halben Stein verblendeter Giebel muß aus gebrannten Steinen resp. Feldsteinen und mit Kalk, ebenfalls ohne Oeffnungen, dergestalt aufgeführt sein, daß 5 Zoll über die Fachwerkswand hinausgehen, und die Dachlatten oder sonstiges Holzwerk nur bis an jene 5 Zoll heran-, nicht aber durchgehen, und daß bei zusammenstoßenden Giebeln zweier Gebäude jeder einzelne in dieser Art konstruirt ist.

Zu §. 47. und in Stelle desselben.

Der für jede Rate eines Halbjahrs auszuschreibende Beitrag wird in dem Verhältnisse festgesetzt, daß

die erste Klasse gegen die zweite wie 1. zu 3., gegen die dritte wie 1. zu 5. und gegen die vierte wie 1. zu 14.

zum Ansatze kommt, dergestalt, daß wenn von der ersten Klasse ein Beitrag

von 2 Sgr. erforderlich ist, die zweite 6 Sgr., die dritte 10 Sgr. und die vierte 28 Sgr. aufzubringen hat.

Zu §. 58. und in Stelle desselben.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß sofort der Feuersozietäts-Direktion eine Anzeige über den stattgehabten Brand und den ungefähren Schadenbetrag gemacht, demnächst baldmöglichst und längstens innerhalb drei Tagen nach völlig gedämpftem Feuer eine Besichtigung des Schadens durch einen Deputirten des Magistrats unter Zuziehung des Beschädigten und zweier Mitglieder der Gemeinde, die zu den Versicherten gehören und mit dem Beschädigten nicht in auf- und absteigender Linie oder im vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, oder mit einer Partei oder deren ebengenannten Verwandten verlobt sind oder in Heirathsunterhandlungen stehen, vorgenommen werden.

Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgesetzt wird. Ein Totalschaden liegt vor, wenn entweder sämmtliche versicherte Theile des Gebäudes zerstört, oder die etwa verbliebenen nach sachverständiger Feststellung zum Wiederaufbau nicht anwendbar sind, und der etwaige Werth des verbliebenen Materials die zu ermittelnden Kosten der Schuttaufräumung und Planirung der Brandstelle nicht übersteigt. Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, so müssen bei der Schadenbesichtigung außerdem noch zwei, zu der Verhandlung entweder besonders zu vereidigende oder ein für alle Mal zu diesen Abschätzungen auf Grund der Bestimmungen des Reglements vereidigte Sachverständige oder aber die städtische Revisionskommission (§. 27.), falls die sachverständigen Mitglieder dazu besonders vereidigt sind, zugezogen, und von diesen muß die Abschätzung nach §. 55. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden. Erscheint das Ergebniß dieser Ermittelungen zweifelhaft, so ist eine anderweite Abschätzung vorzunehmen, welche den Zweck hat, den Neuwerth sowohl des unversehrt gebliebenen als des zerstörten Theils des Gebäudes an Materialien und Arbeitslohn nach den örtlichen Preisen gründlich zu veranschlagen. Die Verhältnißzahlen der Anschlags- zu der Versicherungssumme ergeben den Antheil der letzteren, welcher dem Beschädigten gewährt werden muß. Die Sozietätsdirektion hat nicht nur das Recht, bei eintretenden Brandschäden durch ein Mitglied ihres Kollegiums oder durch ein Magistratsmitglied aus den zur Sozietät gehörigen Städten die Festsetzung des Schadens an Ort und Stelle unter Zuziehung eines Deputirten des Magistrats, zweier Versicherten, des Beschädigten und zweier vereideten Sachverständigen zu bewirken, sondern auch die Abschätzungsverhandlungen durch einen Baubeamten oder sonstigen Bauverständigen revidiren zu lassen und mit Rücksicht auf dessen Gutachten den Entschädigungsbetrag festzustellen.

An Stelle des §. 63.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder

oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt war und demgemäß eine strafrechtliche Verurtheilung erfolgt ist, so fällt die Verbindlichkeit zur Zahlung der Brandschadenvergütigung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider den Versicherten die gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird. In diesem Falle hängt es von dem Ergebniß des Urtels ab, ob die Brandschadenvergütigung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung ist die Sozietät aber dazu nicht verpflichtet.

Haften auf dem abgebrannten Gebäude Hypothekenschulden oder andere Realverbindlichkeiten, so ist die Brandschadenvergütigung so weit zu gewähren, als solche zur Sicherung oder Befriedigung der Realberechtigten erforderlich ist (§. 12.), und bleibt der Sozietät alsdann nur der Civilanspruch gegen den Versicherten und seine Mitschuldigen vorbehalten.

Zur besseren Verfolgung dieses Civilanspruchs werden in dem Falle einer eingeleiteten Untersuchung die betreffenden Gerichtsbehörden angewiesen, auf Requisition der Direktion eine Protestatio de non amplius intabulando auf sämmtliche Grundstücke des präsumtiven Regreßpflichtigen einzutragen.

Zu §. 70. und in dessen Stelle.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt.

Zu §. 74. und in dessen Stelle.

Die Zahlung der Brandschadenvergütigung, beziehentlich der Vergütigung aus §. 68. des Reglements geschieht an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage für den bisherigen Besitzer hervorgehenden Rechte, gegen Erfüllung der entsprechenden Pflichten, für übertragen geachtet werden.

Zu §§. 75. und 76. und an deren Stelle.

Wenn und insoweit ein Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung in das gerichtliche Depositorium zu leisten, wonächst die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

Zu §§. 81. und 82. und in deren Stelle.

In der Regel hat auch jeder Versicherte, welcher ein Gebäude durch

Brand

Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wieder herzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütigungsgelder Anspruch (§§. 71. ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütigungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden, welches letztere der Magistrat zu bescheinigen hat. Es ist demnach gestattet, an die Stelle mehrerer abgebrannten Gebäude selbst nur ein Gebäude aufzurichten; es muß aber die Verwendung der für die abgebrannten Gebäude dem Beschädigten zukommenden Brandvergütigungsgelder durch den Neubau nachgewiesen werden. Will der Besitzer das Gebäude überhaupt nicht oder nicht wieder auf derselben Stelle oder auf demselben Gehöfte, sondern auf einer Stelle, die ein anderes Hypothekenfolium hat, aufbauen, oder wird demselben der Wiederaufbau überhaupt oder auf der alten Stelle oder dem Gehöfte landespolizeilich untersagt, so erfolgt die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder (insofern derselben nicht etwa reglementsmäßige Hindernisse (§. 63.) entgegenstehen) nicht anders, als wenn der Versicherte durch ein von der Hypothekenbehörde ausgestelltes Attest darthut, daß auf dem vom Feuer betroffenen Grundstücke keine eingetragenen Hypothekenschulden oder Realverpflichtungen haften, oder daß die Hypothekengläubiger und andere Realberechtigten in die Auszahlung der Brandversicherungsgelder gewilligt haben.

Der Magistrat ist bei Beantragung der Zahlung für Beachtung vorstehender Vorschrift verantwortlich.

Zu §. 86. und in Stelle desselben.

Die Beamten der Direktion, nämlich:

1) ein Rendant,
2) ein Kontroleur, Buchhalter, erster Sekretair und Kalkulator,
3) ein zweiter Sekretair und zweiter Kalkulator,
4) ein Registrator und dritter Kalkulator,
5) ein Kanzleidiätarius,
6) ein Bote,

werden durch die Direktion, und zwar die zu 1. bis 4. auf Lebenszeit, der Kanzleidiätarius und Bote auf Kündigung gewählt.

Bei unfreiwilligen Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand finden die für Staatsdiener bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch auf die Beamten der Städte-Feuersozietäts-Direktion Anwendung.

Die Festsetzung der Pension erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie für unmittelbare Staatsdiener, und nicht minder soll bei dem Ableben eines dieser Beamten den Hinterbliebenen derselben neben dem sogenannten Sterbequartal auch noch ein vierteljährliches Gnadengehalt gewährt werden.

In Stelle des §. 91. und des Zusatzes zu demselben im Nachtrage.

Bei der Feuersozietäts-Direktion wird für jede zu dem Verbande gehörige Stadt besonders ein Lagerbuch geführt, in welches alle das Feuerversicherungsgeschäft betreffenden Haupthandlungen sorgfältig eingetragen werden.

Die Kosten der etwa durch Zu- und Abgänge oder sonstige, durch den ordentlichen Geschäftsgang bedingte Veränderungen nöthig werdenden Umschreibung der Lagerbücher werden aus dem Sozietätsfonds bestritten.

In Stelle des §. 114. und des Zusatzes zu demselben im Nachtrage.

Den sachverständigen Bauhandwerkern, welche auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Behörden in den Tax- und Brandschadenaufnahme-Terminen mitwirken, werden für diese Mühwaltung außer den Fuhrkosten, wo diese nöthig sind, 20 Sgr. bis 1 Thaler 10 Sgr. Diäten bewilligt.

Für die Revision der Gebäudebeschreibungen erhalten die beiden technischen Mitglieder der Revisionskommission (§. 27.) eine Remuneration, welche in folgender Art hiermit festgesetzt wird:

a) für die Prüfung der Gebäudebeschreibungen im Falle neuer Versicherungen (§. 27.) bei einem Versicherungswerthe von

25	bis	200	Rthlr.	.....	—	Rthlr.	5	Sgr.	— Pf.
225	=	500	=	.....	—	=	7	=	6 =
525	=	1000	=	.....	—	=	10	=	— =
1025	=	2000	=	.....	—	=	15	=	— =
2025	=	4000	=	.....	—	=	20	=	— =
4025	=	6000	=	.....	—	=	25	=	— =
6025	und darüber			.....	1	=	—	=	— =

b) für Prüfung der Gebäudebeschreibungen bei Erhöhung bestehender Versicherungen kommen die Sätze unter a. nach dem Betrage des hinzutretenden Versicherungswerthes in Anwendung;

c) für die Prüfung des Werthes unversicherter Privatgebäude zum Zwecke der Heranziehung zu den Kosten der Nebenbeschädigungen kommen dieselben Sätze gleichfalls in Anwendung.

Macht sich bei derartigen Gebäuden die Aufnahme von Gebäudebeschreibungen Seitens der Mitglieder der technischen Revisionskommission nothwendig, so wird für diese Arbeit eine besondere Vergütigung gewährt, und die Festsetzung erfolgt auf Grund der §§. 113. und 114.;

d) für die Prüfung der Gebäude in Bezug auf eintretende Klassen-Abänderung werden die Gebühren dahin festgestellt:

bei einem Versicherungswerthe

von	25	bis	1000	Rthlr.	.....	5	Sgr.
=	1000	=	5000	=	.....	10	=
=	5025	und darüber			.....	15	=

Die sämmtlichen Gebührensätze finden auf die vorgedachten Geschäfte in allen zur Sozietät gehörigen Städten ohne Unterschied ihrer Größe und ohne Rücksicht auf die Lage der Gebäude Anwendung, sobald das betreffende Gehöft innerhalb des städtischen Weichbildes gelegen ist.

In den Städten jedoch, in welchen sich keine wählbaren Bauhandwerker befinden, kommen außer den vorgedachten Gebühren die erweislichen baaren Auslagen der von auswärts zugezogenen Techniker außerdem noch zum Ansatz.

Die Gebührensätze beziehen sich nicht auf die Versicherungssummen der einzelnen in der Beschreibung aufgeführten Gebäude, sondern sie werden dem summarischen Betrage der Versicherungssummen sämmtlicher zur Revision gelangenden Gebäude des Gehöfts gemäß berechnet und unter beide Techniker getheilt.

Zu §. 115. und in dessen Stelle.

Außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern sollen von der Städte-Feuersozietäts-Direktion auch noch an Prämien angewiesen werden

1) für die erste Spritze, welche von auswärts, d. h. aus einem nicht zum Stadtgemeindebezirk gehörigen Orte oder Etablissement zu Hülfe kommt 10 Rthlr.
2) für die zweite ..... 5 =
3) für jede andere..... 2 =
4) für den ersten beim Feuer von auswärts eintreffenden Wasserwagen ..... 2 =
5) für den zweiten dito ..... 1 =

jedoch nur für den Fall, daß dieselben bei Löschung des Feuers wirklich in Thätigkeit gekommen sind.

Ferner soll die Direktion befugt sein, Prämien in der Höhe bis zu Einhundert Thaler an diejenigen zu bewilligen, welche einen Brandstifter entdecken und anzeigen, so daß dessen Bestrafung eintreten kann; ebenso Prämien in der Höhe bis zu zehn Thaler an diejenigen, welche sich im Interesse der Sozietät durch Hülfeleistung bei einem Brande besonders ausgezeichnet haben.

Zu §. 119. und in Stelle desselben und der Zusätze im §. 119. im Nachtrage.

Andere Entschädigungen oder Vergütungen für zufällig beim Brande entstandene Schäden an unversicherten Gegenständen werden nur gewährt, insoweit durch solche eine Gefahr von Gebäuden, welche bei der Sozietät versichert sind, abgewendet ist, oder die Nothwendigkeit der Beschädigung zum Zwecke der Löschung des Brandes erweislich gemacht wird.

In diesem Falle darf aber nur der Werth der beschädigten Gegenstände nach dem Zustande vor dem Brande, nicht nach den Wiederherstellungskosten liquidirt werden.

Die Festsetzung bleibt der Feuersozietäts-Direktion vorbehalten, und diese ist

ist verpflichtet, nur insoweit Vergütung zu gewähren, als der Schaden eben erweislich im Interesse der Sozietät bewirkt ist.

Alle sonstigen willkürlich verursachten Schäden hat die Sozietät nicht zu erstatten. Eben so wenig die durch das Feuer selbst entstandene Beschädigung an unversicherten Gegenständen.

Kur- und Versäumnißkosten derjenigen, welche bei Löschung eines Brandes erheblich verunglücken, sollen nach billigen Grundsätzen gleichfalls vergütigt werden.

Auch für Zugthiere, die erweislich bei der Löschung eines Brandes durch Heranschaffung der Löschgeräthschaften erheblich beschädigt werden, soll eine Entschädigung nach billigen Grundsätzen gewährt werden. Die Festsetzung der Liquidation erfolgt ebenfalls durch die Feuersozietäts-Direktion. Es müssen inzwischen die aus diesem Paragraphen herzuleitenden Ansprüche innerhalb vier Wochen, vom Tage des Brandes an gerechnet, nicht nur angemeldet, sondern unter Beifügung der darüber aufgenommenen Verhandlung nachgewiesen sein, widrigenfalls die Ansprüche selbst erloschen sind und der Sozietät eine Verpflichtung, darauf einzugehen, nicht weiter obliegt.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5498.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1862., betreffend die Genehmigung zum Eisenbahnanschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 26. Januar d. J. zu der von der Bergbau-Aktiengesellschaft „Wilhelmine Victoria" nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Plans beabsichtigten Herstellung einer für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Zweigbahn von der gleichnamigen, im Kreise Bochum belegenen Steinkohlenzeche nach dem Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen

 Vor-

Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Berichtigung.

In dem Vertrage zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom 11. Oktober 1861., abgedruckt im 40sten Stück der Gesetz-Sammlung für 1861., ist Seite 844. Z. 7. statt:

„Hinsichtlich der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen ꝛc."

zu setzen:

„Hinsichtlich der Forstfrevel in den Grenzwaldungen ꝛc.",

und in dem Allerhöchsten Erlasse vom 16. Dezember 1861. wegen Erweiterung und Abänderung des Revidirten Reglements der Westphälischen Feuersozietät vom 26. September 1859., abgedruckt im 43sten Stück der Gesetz-Sammlung für 1861., ist S. 883. im §. 7. Z. 1. v. u. statt:

„Diemen kommen in die IV. Klasse"

zu setzen:

„Diemen kommen in die **VI.** Klasse".

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 5499.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Rthlrn. Vom 27. Januar 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung von Barmen darauf angetragen haben, der Gemeinde Barmen Behufs Regulirung des städtischen Schuldenwesens durch Tilgung ihrer sämmtlichen Schulden, sowie zur Bestreitung der Kosten der verschiedenen Schul-, Wege- und anderen Bauten und sonstigen gemeinnützigen Anlagen die Aufnahme eines Darlehns von 400,000 Rthlr., geschrieben vierhundert tausend Thaler, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bestimmungen:

1) Es werden 500 Stück Obligationen zu 500 Rthlr. jede, und 500 Stück Obligationen zu 200 Rthlr. jede, und 500 Stück Obligationen zu 100 Rthlr. jede ausgegeben.

2) Die Obligationen werden mit 4½ Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in jährlichen Terminen am 1. Mai jeden Jahres gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Gemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Gemeinde zu.

 3) Zur

Ausgegeben zu Berlin den 3. März 1862.

3) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine besondere Schuldentilgungskommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus den Stadtverordneten und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu erwählen sind.

4) Die Obligationen werden in drei Serien, die eine unter dem Buchstaben A. für die Obligationen zu 500 Rthlr., mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 500., die andere unter dem Buchstaben B. für die Obligationen von 200 Rthlr. mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 500. und die dritte unter dem Buchstaben C. für die Obligationen von 100 Rthlr. mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 500. nach den beiliegenden Schematen ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungskommission unterzeichnet, und von dem Rendanten der Gemeindekasse und von dem mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck des Privilegiums beizufügen.

5) Den Obligationen werden für die nächsten zehn Jahre zehn Zinskupons, jeder zu 22 Rthlr. 15 Sgr., 9 Rthlr. resp. 4 Rthlr. 15 Sgr., in den darin bestimmten jährlichen Terminen zahlbar, nach den anliegenden Schematen beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons werden von dem Rendanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair unterschrieben.

6) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindekasse bezahlt. Auch werden die völligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

7) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörde zu milden Stiftungen verwendet werden.

8) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 2. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt

folgt getrennt für jede der drei Obligationen-Arten. Von den Obligationen zu 500 Thalern wird jedesmal ein Betrag von fünf Achtel der Amortisationssumme, von den Obligationen zu 200 Thalern ein Betrag von zwei Achtel dieser Summe und von den Obligationen zu 100 Thalern ein Betrag von einem Achtel der genannten Summe ausgelooſt, ſoweit dieſes Theilungsverhältniß Anwendung finden kann; eventuell wird die Ausgleichung bei den Verlooſungen der nächſten Jahre herbeigeführt, um das angegebene Verhältniß möglichſt herzuſtellen. Die Nummern der ausgelooſten Obligationen werden wenigſtens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

9) Die Verlooſung geſchieht unter dem Vorſitz des Oberbürgermeiſters durch die Schuldentilgungskommiſſion in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt geſtattet iſt. Ueber die Verlooſung, ſowie ſpäter über die ſodann vorzunehmende Vernichtung der eingelöſten Obligationen wird ein von dem Oberbürgermeiſter und den Mitgliedern der Kommiſſion zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

10) Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt an dem dazu beſtimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Gemeindekaſſe an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Obligationen auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung dieſer Kupons verwendet.

11) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooſten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt werden, ſollen der Verwaltung der ſtädtiſchen Sparkaſſe als zinsfreies Depoſitum überwieſen werden. Die ſolchergeſtalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine, von der Schuldentilgungskommiſſion kontraſignirte Anweiſung des Oberbürgermeiſters zu beſtimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekaſſe verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge ſind den Inhabern jener Obligation längſtens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Gemeindekaſſe durch dieſe auszuzahlen.

12) Die Nummern der ausgelooſten, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen ſind in der nach der Beſtimmung unter 8. jährlich zu erlaſſenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieſer wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt,

zeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 15. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

13) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Gemeinde Barmen mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich geklagt werden.

14) Die unter 5. 8. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Barmer öffentlichen Blätter und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Cöln.

15) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die, auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungskommission gemacht werden. Dieser werden alle Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium — nachmaligen Verwaltung des Staatsschatzes — zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Elberfeld;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 14. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zur

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

(Nr. 5499.) Bar=

Barmer Stadt-Obligation

(Trockener Stadt-Stempel.) **Litt. .....** (Stadt-Siegel.) № ...

über ..... Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom..... ..... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Gemeinde Barmen zu fordern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Mai jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten jährlichen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten der Gläubiger nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Barmen, den ..ten ..... 18..

Der Ober-Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.**

Eingetragen Kontrolbuch Fol. .....

Der Stadt-Sekretair.

(Hierzu sind die Kupons ..... ausgereicht.)

Der Gemeinde-Empfänger.

S.

S.....
C.....

(Erster) **Kupon**
zur Barmer Stadt-Obligation
Litt..... № .....
über
..... Thaler ..... Sgr. Kurant.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom ..... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am 1. Mai 18.. an jährlichen Zinsen der oben benannten Barmer Stadt-Obligation aus der Barmer Gemeindekasse ..... Thaler ..... Sgr. Kurant.

Der Ober-Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

NB. Die Namen des Ober-Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der Stadt-Sekretair. Der Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 5500.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861. zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staatsanleihe von 4,800,000 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. genehmige Ich, daß die Staatsanleihe von vier Millionen achthundert tausend Thalern, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken an der Westphälischen Eisenbahn über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden (Gesetz-Sammlung S. 226.), aufzunehmen ist, in Schuldverschreibungen über Einhundert Thaler, zweihundert Thaler, fünfhundert Thaler und Eintausend Thaler im Laufe dieses Jahres und der folgenden Jahre allmälig nach Maaßgabe des Bedarfs ausgegeben, mit vier Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinset und von dem auf die vollständige Eröffnung des Betriebes der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn folgenden Jahre ab jährlich mit mindestens Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten und der durch Verjährung erloschenen Zinsen des Gesammtkapitals getilgt werde. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1862.

Wilhelm.

v. Patow.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 5501.) Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund der Bestimmung im Artikel 53. §. 10. des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Sammlung für 1861. S. 470.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Artikel 432. bis 437. des Handelsgesetzbuchs und die §§. 1. bis 9. im Artikel 53. des Einführungsgesetzes zu demselben vom 24. Juni 1861. sollen keine Anwendung finden:

1) auf solche, lediglich zur Küstenfahrt bestimmte Fahrzeuge, welche nicht mit einem festen Deck versehen sind;
2) auf die in den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin zu Hause gehörigen Küstenfahrzeuge, welche ihre Reisen über das Küstengebiet des Regierungsbezirks Stralsund und des Usedom-Wolliner Kreises nicht ausdehnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.
Gr. v. Bernstorff.

Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1862.

(Nr. 5502.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1862., betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Auf Ihren Bericht vom 11. Februar d. J. will Ich nach Ihrem Antrage der Stadt Teltow das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee hierdurch fernerweit auf fünf Jahre verleihen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5503.)

(Nr. 5503.) Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 3. März 1862.

Unter Bezugnahme auf die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft vom $\frac{7.}{13.}$ Januar d. J. wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile (Gesetz-Sammlung S. 39.) wird hiedurch bekannt gemacht, daß derselben in Gemäßheit des §. 4. die Regierungen

1) des Kantons Aargau mittelst Erklärung vom 24. Januar,

2) des Kantons Neuenburg mittelst Erklärung vom 29. Januar und

3) des Kantons Solothurn mittelst Erklärung vom 30. Januar d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 3. März 1862.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 5504.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlrn. Vom 12. Februar 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Magistrat der Stadt Eisleben mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher, zur Einrichtung eines Schulhauses und anderer Kommunalanlagen erforderlichen Ausgaben ein Anlehen von 35,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von 35,000 Thalern Eislebener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema

a) in 100 Stücken à 50 Rthlr.,
b) in 200 = à 100 =
c) in 50 = à 200 =

auszufertigen, mit vier ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb vierzig Jahren von Zeit der Emission zu amortisiren sind.

Dies Privilegium ertheilen Wir mit Vorbehalt der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1862.

(Stadtwappen.)

Eislebener Stadt=Obligation

über

..... Thaler

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .....
Gesetz=Sammlung für 1862. S. .....

Wir Magistrat der Stadt Eisleben urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von

..... Rthlrn.

schreibe

..... Thalern

Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Einrichtung eines Schulhauses und anderer Kommunalanlagen in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... aufgenommenen Darlehns von 35,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht von der Emission der Obligationen ab binnen spätestens vierzig Jahren nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplans dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate in den Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt=Obligationen mittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens vierzig Jahren eingelöst werden. Die Stadtgemeinde Eisleben behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg und in dem Staats=Anzeiger. Jedesmal, wenn eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier ein halb Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt gegen bloße Rückgabe dieser Schuldverschreibung, beziehungsweise der ausgegebenen Zinskupons bei der Kämmereikasse zu Eisleben, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Eisleben.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben worden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgelooften Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse in Eisleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten

Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Eisleben mit ihrem Vermögen und ihrer gesammten Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Eisleben, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

Eingetragen
Fol. ..... № .....

Serie .....

Zins-Kupon № .....

über

..... Zinsen

der

Stadt-Obligation № .... über ..... Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am 2. Januar 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation № ..... mit .... aus der Kämmereikasse zu Eisleben.

Eisleben, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Ta-

Talon

zu der

Eislebener Stadt-Obligation № .....

über

..... Thaler à vier ein halb Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kämmereikasse in Eisleben, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Eisleben, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Nr. 5505.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thaler. Vom 17. Februar 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra beschlossen worden, die zur Regulirung der Unstrut und zur Ausführung der damit in Verbindung stehenden Bauten erforderlichen Geldmittel durch Anleihen zu beschaffen und nachdem der größte Theil dieser Geldmittel bereits durch Privatdarlehne beschafft worden, wollen Wir auf den Antrag des Vorstandes jener Sozietät: zur Einziehung der von ihm ausgestellten, auf eine bestimmte Person lautenden, Seitens beider Theile kündbaren Schuldscheine und beziehungsweise zur Beschaffung anderweiter Darlehne, auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von

350,000

350,000 Thalern, „dreimal hundert und funfzig tausend Thalern", welche in 100 Apoints zu 1000 Thaler, in 300 Apoints zu 500 Thaler, in 300 Apoints zu 200 Thaler, in 300 Apoints zu 100 Thaler und in 200 Apoints zu 50 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassenbeiträge der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Juli 1864. ab alljährlich mit mindestens einem halben Prozent des Gesammtkapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Februar 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.

Schema.

Schema.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Obligation

der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra

Littr. ..... № .....

über

{Eintausend fünfhundert zweihundert Einhundert funfzig} Thaler Preußisch Kurant.

Die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe

von {Eintausend fünfhundert zweihundert Einhundert funfzig} Thalern,

deren Empfang der unterzeichnete Vorstand der Sozietät bescheinigt.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung ihrer Meliorationen von der genannten Sozietät in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... (Gesetz-Sammlung vom Jahre 186. S. .....) aufgenommenen Gesammtdarlehns von dreimal hundert und funfzig tausend Thalern.

Die Rückzahlung der Schuld geschieht spätestens vom 1. Juli 1864. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens einem halben Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt im Monat Dezember jeden Jahres, zuerst im Dezember 1863., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem Zinstermine am 1. Juli des folgenden Jahres. Die Sozietät

behält

behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Merseburger Amtsblatt und dem Sangerhauser, Querfurter und Eckartsbergaer Kreisblatt. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Sachsen, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Sozietätskasse in Artern in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Sozietät.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Sangerhausen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Vorstande der Sozietät anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Sozietätskasse in Artern gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruck-

druckten Talons, und zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Sozietät mit ihrem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 14. 15. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 23. Februar 1857. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1857. S. 118.) von den Sozietätsmitgliedern erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Artern, den ..ten ..... 18..

Der Vorstand der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Schema.

Provinz Sachsen, Regierungs-Bezirk Merseburg.

Zins-Kupon

zur

Obligation der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben)

staben) ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Sozietätskasse zu Artern.

Artern, den ..ten ..... 18..

Der Vorstand der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra.

(Facsimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

(Nr. 5506.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 8. März 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. März 1862. die von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft unterm 30. Oktober v. J. gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe von 80,000 Thalern und Ausgabe von 400 auf bestimmte Inhaber lautenden Obligationen, jede zu 200 Thaler, sowie den gleichzeitig beschlossenen zweiten Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche Artikel 12. §. 3. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem zweiten Nachtrage zu den Gesellschaftsstatuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 8. März 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 5507.)

(Nr. 5507.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862., betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Ich will auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. hierdurch genehmigen, daß die von der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft auf Grund der Privilegien vom 27. November 1846. (Gesetz-Sammlung S. 521.) und 11. August 1848. (Gesetz-Sammlung S. 215.) emittirten vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zum Betrage von resp. fünf Millionen und Einer Million Thalern, soweit dieselben noch nicht durch Ausloosung amortisirt sind, zum Zwecke der Reduktion des Zinsfußes auf vier Prozent gekündigt werden. Die vorgedachte Ermäßigung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken und dieser Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Berichtigung.

In der Urkunde wegen Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens vom 18. Oktober 1861., abgedruckt im 2. Stück S. 9. der Gesetz-Sammlung für 1862., ist an der die Anlegung des Bandes zur I. Klasse dieses Ordens betreffenden Stelle Z. 13. v. u. statt:

„von der rechten Schulter zur linken Hüfte"

zu setzen:

von der linken Schulter zur rechten Hüfte.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 5508.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1862., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850. und vom 28. November 1851. kreirten Staatsanleihen von vier einhalb auf vier Prozent.

Auf den Bericht vom 21. März d. J. will Ich die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Erlassen vom 7. Mai 1850. (Gesetz-Sammlung S. 322.) und vom 28. November 1851. (Gesetz-Sammlung S. 758.) kreirten Staatsanleihen von vier einhalb Prozent auf vier Prozent hierdurch genehmigen. Zu diesem Behufe sind durch die mit dem Konvertirungsgeschäfte zu beauftragende Hauptverwaltung der Staatsschulden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihen, so weit sie noch nicht getilgt oder Behufs der planmäßigen Tilgung in der am 19. d. M. stattgehabten Verloosung gezogen sind, zur baaren Rückzahlung am 1. Oktober d. J. unverzüglich zu kündigen und zwar mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf vier Prozent vom 1. Oktober d. J. ab willigen und dies dadurch zu erkennen geben, daß sie ihre Schuldverschreibungen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen zur Abstempelung auf vier Prozent bis spätestens zum 30. April d. J. einreichen, eine Prämie von einem halben Prozente bewilligt wird. Die zu konvertirenden Schuldverschreibungen sind mit dem Reduktionsstempel zu bedrucken und den Einreichern demnächst zurückzugeben. Von allen Besitzern von Schuldverschreibungen der Eingangs gedachten Anleihen, welche ihre Schuldverschreibungen nicht bis zum 30. April d. J. dem Vorstehenden gemäß eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang der Kapitalien der Zinsermäßigung vorziehen, und haben dieselben daher den Nominalbetrag ihrer Schuldverschreibungen gegen Rückgabe derselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, beziehungsweise bei einer der Regierungs-Hauptkassen am 1. Oktober d. J. in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage an hört jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Schuldverschreibungen auf. Die durch die Gesetze vom 7. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 237.) und vom 23. März 1852. (Gesetz-Sammlung S. 75.) angeordnete Tilgung der in Rede stehenden beiden An-

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1862.

leihen behält ihren Fortgang, so weit nicht das Schuldkapital in Folge des gegenwärtigen Erlasses zur baaren Rückzahlung gelangt.

Dieser Erlaß, für dessen Ausführung Sie zu sorgen haben, ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 5509.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1862., betreffend die Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich, daß vom 1. April 1862. ab die Lippeschiffahrts-Abgaben von allen Gegenständen, mit Ausschluß des Salzes und der Steinkohlen, für die Stromstrecke von Dorsten bis Wesel nach dem Satze von Einem Pfennig für den Zentner, für jede der übrigen vier in dem Tarife vom 21. September 1848. (Gesetz-Sammlung S. 269.) benannten Stromstrecken nach dem Satze von je einem halben Pfennig für den Zentner, sowohl bei der Thal- als bei der Bergfahrt erhoben werden. Zugleich werden Sie ermächtigt, die Abgabe von Steinkohlen nach Bedürfniß zu ermäßigen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. Februar 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1862.

(Nr. 5510.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862., betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der Stadt Königsberg in Pr.

Auf Ihren Bericht vom 6. März d. J. will Ich dem anliegenden Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Stadt Königsberg in Pr. hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Gegenwärtiger Erlaß ist nebst dem Revidirten Reglement durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. März 1862.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

Revidirtes Reglement
für
die Feuersozietät der Stadt Königsberg in Pr.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll für die Stadt Königsberg in Pr. nach wie vor eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherungen von Immobilien gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur zu den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement obliegenden Beiträgen verpflichtet ist.

§. 2.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Angelegenheiten der Feuer-Sozietät für die Stadt Königsberg nach dem gegenwärtigen Reglement, die dar-

darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste und Taxen Behufs der Versicherungen und der Erhebung der Brandentschädigungen, desgleichen die Quittungen über empfangene Brandentschädigungen sind von tarifmäßigen Stempeln und Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren aber der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 3.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur:

Gebäude (mit Ausschluß der darin etwa vorhandenen Geräthschaften, sowie Dampfmaschinen), Zäune, Bohlwerke, Brücken und ähnliche Bauwerke,

auch alle diese Gegenstände nur insofern aufnehmen, als sie innerhalb des Kommunalbezirks der Stadt Königsberg gelegen sind.

§. 4.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, sowie die sonstigen nach §. 3. aufnahmefähigen Baulichkeiten, zur Aufnahme geeignet sind; jedoch sollen folgende Gebäude, als:

Pulvermühlen und Pulverniederlagen, Windmühlen, Theater und Kirchen wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit und resp. Kostbarkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

§. 5.

Jeder für sich bestehende Gegenstand muß einzeln, also auch jedes abgesonderte Neben- und Hintergebäude und jede sonstige nach §§. 3. und 4. aufnahmefähige Baulichkeit besonders versichert werden.

III. Beitrittsfähigkeit der Theilnehmer.

§. 6.

Kein Gebäude, welches schon anderswo versichert ist, kann bei der Stadt-

Feuersozietät ganz oder zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei ihr bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein im Lagerbuche der Stadt-Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verpflichtung zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zu der Anfangsstunde des Tages, von welchem die Verfügung der Feuersozietäts-Deputation in Betreff der Löschung der Versicherungssumme im Feuersozietäts-Kataster erlassen worden, eine Aenderung erleidet.

§. 7.

Zur Vermeidung gleicher Nachtheile (§. 6.) ist es Niemanden, welcher der Feuersozietät der Stadt beitritt, gestattet, mit einzelnen versicherungsfähigen Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten des versicherten Grundstücks an anderen Feuersozietäten Theil zu nehmen.

IV. Zeit des Eintritts und Austritts.

§. 8.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 9.), findet zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, statt.

Der Vertrag beginnt mit der Mittagstunde zwölf Uhr desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag mit der speziellen Taxe und Situationsplan (§§. 11. und 14.) eingegangen ist, vorbehaltlich der Feststellung der Versicherungssumme nach erfolgter Revision der Taxe.

Der Austritt aus der Sozietät ist ebenfalls zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, zulässig, wenn der Versicherte durch eine Bescheinigung der Hypothekenbehörde nachweist, daß auf dem Grundstücke keine Schulden haften. In diesem Falle erlischt der Vertrag mit der Mittagstunde desjenigen Tages, an welchem die Löschung im städtischen Feuerkataster verfügt ist. — Haften dagegen Schulden auf dem versicherten Grundstücke, was angenommen wird, wenn die erwähnte Bescheinigung der Hypothekenbehörde in einer zu bestimmenden mehrwöchentlichen Frist nicht eingereicht wird, so ist der Austritt aus der Sozietät oder eine freiwillige Ermäßigung der Versicherungssumme erst nach Ablauf von sieben Monaten statthaft, damit die Feuersozietäts-Deputation in den Stand gesetzt ist, den geschehenen Antrag der Hypothekenbehörde, und diese wieder den eingetragenen Gläubigern so zeitig bekannt zu machen, daß die letzteren im Stande sind, in der üblichen Kündigungsfrist von sechs Monaten

ihre Kapitalien aufzukündigen, wenn ihnen die bevorstehende Herabsetzung oder Löschung der Versicherungssumme nicht zusagen sollte. Bringt der Versicherte die Genehmigung der eingetragenen Gläubiger bei, so kann seinem Antrage in diesem Falle auch ohne Beobachtung der vorher bestimmten Frist nachgegeben werden. Die bereits gezahlten Beiträge werden in keinem Falle zurückerstattet; reicht dagegen das Simplum der gezahlten Beiträge zur Bezahlung der vor dem Austritt stattgefundenen Brandschäden nicht hin, so sind die Ausgetretenen zur Zahlung des Nachtragsbeitrages für die bis zu ihrem Austritt stattgefundenen Brände verpflichtet.

V. Höhe der Versicherungssumme.

§. 9.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gegenstandes, welche durch Feuer zerstört werden können, also namentlich bei Gebäuden mit Ausschluß der in der Erde befindlichen Fundamente, nicht übersteigen.

§. 10.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung soll es den Besitzern von Gebäuden und sonstigen versicherungsfähigen Baulichkeiten freistehen, deren Versicherung so hoch oder so niedrig zu bestimmen, als sie wollen. In jedem Falle muß die Versicherungssumme nur in Beträgen, welche durch die Zahl 10 theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Silber-Kurant ausgedrückt sein.

§. 11.

Um den Versicherungswerth eines Gegenstandes (§. 9.) zu ermitteln, muß von demselben eine spezielle Taxe aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch, mit Rücksicht auf die örtlichen Preise der Baumaterialien und Bauarbeiten, der dermalige Werth derjenigen in dem zu versichernden Gegenstande enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in völlig baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

§. 12.

Der Versicherer muß sich die Taxe selbst beschaffen. Er kann sie von jedem geprüften Sachverständigen aufnehmen lassen.

Bei Gebäuden genügt es, wenn die Taxe von einem geprüften Maurermeister und Zimmermeister aufgenommen wird.

§. 13.

Dieselbe unterliegt aber in jedem Falle einer speziellen Revision der Feuersozietäts-Deputation und eines von derselben zu erwählenden höheren Baubeamten. Auch bleibt es der Feuersozietäts-Deputation vorbehalten, zur Aufnahme solcher Taxen gewisse Sachverständige ein- für allemal zu bestellen.

§. 14.

Außer der Taxe muß bei jeder neuen Versicherung von dem Eigenthümer zugleich ein Situationsplan von dem zu versichernden Gegenstande beigebracht werden.

§. 15.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gegenstände im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jeder Zeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vorzunehmen. Die mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten sind verpflichtet, beim Verfall der Gebäude und sonstigen Bauwerke, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandschaden der ihrerseits zu führende Nachweis, daß der versicherte Gegenstand weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt, ohne deshalb verbunden zu sein, die von dem höheren Betrage der Versicherung gezahlten Beiträge zurückzugewähren.

VI. Erhöhung und Herunterſetzung der Verſicherungsſummen.

§. 16.

Erhöhungen und Herunterſetzungen der bisherigen Verſicherungsſumme ſind nur unter Beobachtung der im §. 9. angeordneten Beſchränkung zuläſſig. — Der nothwendigen Herunterſetzung der Verſicherungsſumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth der durch Feuer zerſtörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theile des verſicherten Gegenſtandes nicht mehr die Höhe der Verſicherungsſumme erreicht, muß ſich ein Jeder unterwerfen, und es ſteht dagegen ſo wenig

dem

dem Besitzer, als einem Dritten (Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten) ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch soll von jeder derartigen Herabsetzung der Versicherungssumme der Hypothekenbehörde Kenntniß gegeben werden. Die Wirkung dieser Herabsetzung tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, ein, und werden bis dahin die Beiträge noch nach der bisherigen Versicherungssumme, von da ab aber von dem herabgesetzten Versicherungsbetrage entrichtet.

VII. Beiträge der Interessenten.

§. 17.

Die von der Feuer-Sozietätskasse zu zahlenden Brandvergütigungen und deren sonstige Bedürfnisse werden durch die Beiträge der Interessenten aufgebracht.

§. 18.

Die Höhe der Beiträge richtet sich für jedes Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit einerseits und dem Grade seiner Feuergefährlichkeit andererseits gehört.

§. 19.

Die versicherungsfähigen Baulichkeiten zerfallen in drei Klassen.

I. Klasse: massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung;
II. Klasse: Fachwerkgebäude, oder in den Ringwänden nur theilweise massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung;
III. Klasse: hölzerne Gebäude, Zäune, Bohlwerke, Brücken und sonstige hölzerne Baulichkeiten.

§. 20.

Von Gebäuden der ersten Klasse, sofern sie als Wohnhäuser benutzt, und in denselben keine feuergefährlichen Gewerbe betrieben oder besonders feuergefährliche Gegenstände gelagert werden, wird als Simplum 1 pro mille der Versicherungssumme erhoben.

Von massiven Ställen, Speichern und sonstigen zur Aufbewahrung von Vorräthen und Waaren bestimmten massiven Baulichkeiten der ersten Klasse, sofern nicht besonders feuergefährliche Gegenstände darin lagern, wird als Simplum 1½ pro mille der Versicherungssumme erhoben.

Von den Gebäuden der zweiten Klasse, sofern sie als Wohnhäuser benutzt und in denselben keine feuergefährlichen Gewerbe betrieben oder besonders feuergefährliche Gegenstände gelagert werden, wird als Simplum 1½ pro mille der Versicherungssumme erhoben.

Von

Von Fachwerksspeichern, Fachwerksställen und sonstigen zur Aufbewahrung von Vorräthen und Waaren bestimmten Baulichkeiten der zweiten Klasse, sofern nicht besonders feuergefährliche Gegenstände darin lagern, wird als Simplum 2 pro mille der Versicherungssumme erhoben.

Von den Baulichkeiten der dritten Klasse, sofern in hölzernen Gebäuden nicht besonders feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt oder feuergefährliche Gewerbe darin betrieben werden, wird als Simplum 3 pro mille der Versicherungssumme erhoben.

Werden die nachstehenden Gewerbe: Bäckereien, Brauereien mit eiserner Darre, Konditoreien, Schlossereien, Klempnereien, Gelbgießereien, Huf-, Waffen- und Nagelschmiedereien, Platten- und Kupferschmiedereien, Töpfereien, oder andere gleich feuergefährliche Gewerbe

a) in Gebäuden der ersten Klasse betrieben, so zahlen diese Gebäude 1½ pro mille,
b) in Gebäuden der zweiten Klasse, so zahlen diese Gebäude 2½ pro mille,
c) in hölzernen Gebäuden, so zahlen diese Gebäude 4 pro mille

als Simplum.

Werden dagegen die nachstehenden Gewerbe:

Buch- und Steindruckereien mit Schwärzebereitung, Druckereien und Färbereien in Zeugen und Bändern mit Dampf oder Ofenfeuerung, Appreturanstalten, Tischlereien, Lackirereien, Essigfabrikationen mit Destillation, Oelraffinerien, Branntwein-Destillationen,

oder andere gleich feuergefährliche Gewerbe

a) in Gebäuden der ersten Klasse betrieben, so zahlen diese Gebäude 2 pro mille,
b) in Gebäuden der zweiten Klasse, so zahlen diese Gebäude 3½ pro mille,
c) in Gebäuden der dritten Klasse, so zahlen diese Gebäude 5 pro mille

als Simplum.

Die auf der Lastadie, Vordere Vorstadt, Lomse und den sonstigen Speichervierteln belegenen Speicher und Stallungen zahlen:

a) der ersten Klasse 3 pro mille,
b) der zweiten Klasse 6 pro mille

der Versicherungssumme als Simplum.

Zu welchem Prozentsatze Eisen- und Glockengießereien, Knochenbrennereien, Zuckerfabriken, Baumwoll- und Wollspinnereien, Wattenfabriken, Lichtgießereien, chemische Fabriken, Rumfabriken, Wasser- und Dampfmühlen und sonstige fabrikmäßig betriebene Unternehmungen, mit denen eine größere Feuergefahr verbunden ist, sowie solche Gebäude, in welchen besonders feuergefährliche Gegenstände gelagert werden, als Simplum versichert werden, hängt von der größeren oder geringeren feuergefährlichen Lage der Gebäude ab, und bleibt die Bestimmung der städtischen Feuersozietäts-Deputation in jedem einzelnen Falle überlassen.

lassen. Ebenmäßig gebührt die endgültige Entscheidung darüber, ob ein Gebäude überhaupt und mit welchem Betrage zur Versicherung anzunehmen und in welche Klasse dasselbe zu setzen ist, der städtischen Feuersozietäts-Deputation.

§. 21.

Dieses Simplum der praenumerando für ein Jahr am 1. Januar jeden Jahres zu zahlenden Feuerkassenbeiträge wird von jedem Versicherten so lange in vollem Betrage gezahlt, bis durch Ersparnisse und Zinsenzuwachs ein Reservekapital von 5 Prozent der gesammten Versicherungssumme angesammelt ist. Alsdann wird, soweit die aufkommenden Zinsen des Reservekapitals und das praenumerando gezahlte Simplum der Feuerkassenbeiträge zur Deckung der in jedem einzelnen Jahre zu zahlenden Brandschadenvergütigungen und zur Wiederherstellung des Reservefonds nicht verwandt zu werden brauchen, der Ueberschuß an die Versicherten nach dem Betrage der Versicherungssumme und nach Jahresklassen als Dividende vertheilt.

Sollte in dem einen oder anderen Jahre das Simplum der praenumerando gezahlten Feuerkassenbeiträge nicht hinreichen, um die festgestellten Brandschadenvergütigungen zu decken, so sind die Versicherten schuldig, den erforderlichen Betrag pro rata des gezahlten Simpli aufzubringen, und werden am Schlusse des Jahres durch besondere Ausschreibungen neben den ordentlichen Beiträgen außerordentliche Beiträge nach Maaßgabe des veranlagten Simpli erhoben.

Der Reservefonds darf erst dann und in soweit angegriffen werden, als das doppelte Simplum zur Bezahlung der festgesetzten Brandschadenvergütigungen nicht ausreicht. Der Reservefonds muß mindestens 20,000 Rthlr. betragen und darf daher, so lange er diese Höhe noch nicht erreicht hat, gar nicht, und wenn er den Betrag von 20,000 Rthlrn. übersteigen, nur bis auf diesen Betrag angegriffen werden.

Durch den Austritt aus der städtischen Feuersozietät, desgleichen durch Aufhebung des Versicherungsvertrages erlöschen alle Ansprüche des Versicherten an dem angesammelten Reservekapital, sowie auf Dividendezahlungen.

§. 22.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude bauliche Veränderungen oder Anlagen gemacht, oder in dem Gebäude feuergefährliche Gewerbe betrieben oder besonders feuergefährliche Gegenstände gelagert werden, so daß grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse (§§. 19. 20.) stattfinden müßte, so ist der Versicherte verpflichtet, der Feuersozietäts-Deputation sofort und spätestens an dem Tage, von welchem ab das Gebäude zu dem durch die Veränderung bestimmten Zwecke gebraucht, oder von dem ab feuergefährliche Gewerbe darin betrieben oder besonders feuergefährliche Gegenstände darin gelagert werden, Anzeige zu machen und sich der aus der größeren Feuergefährlichkeit folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 23.

Eine gleiche Anzeige bis zu dem erwähnten Zeitpunkte (§. 22.) muß erfolgen, wenn ein Gebäude während der Versicherungszeit eine solche Veränderung oder Bestimmung erhält, welche seine völlige Ausschließung aus dem Verbande nach sich ziehen würde (§. 4.).

§. 24.

Geschieht im Falle des §. 22. die Anzeige später als in dem vorgeschriebenen Zeitpunkte, oder wird von der Feuersozietäts-Deputation entdeckt, daß ein Gebäude durch die Schuld des Versicherten nicht zu den vorschriftsmäßigen Beiträgen katastrirt ist, so muß der Eigenthümer eines solchen Gebäudes von dem Zeitpunkte der Veränderung (§. 22.) resp. von dem Tage der Versicherung die höheren Beiträge nachzahlen.

Unterbleibt die Anzeige oder die Entdeckung ganz, und das Gebäude wird durch Feuer beschädigt oder vernichtet, so ist der Eigenthümer jedes Anspruches auf Brandvergütigung verlustig, sofern er nicht den Nachweis zu führen vermag, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist.

In keinem dieser Fälle findet eine Zurückerstattung der gezahlten Feuerkassenbeiträge statt.

VIII. Brandschaden-Taxe.

§. 25.

Der Eigenthümer des durch Feuer beschädigten oder vernichteten Gebäudes hat die Verpflichtung, binnen 24 Stunden nach dem Brande der Feuersozietät davon Anzeige zu machen.

Die Schadensfeststellung selbst erfolgt Seitens der Feuersozietäts-Deputation. Zu dem Ende ordnet dieselbe längstens innerhalb acht Tagen nach erfolgter Dämpfung des Feuers aus ihrer Mitte eine Kommission ab, welcher die erforderlichen zwei Sachverständigen (vereidete Baubeamte), von denen der Versicherte auf seine Kosten den einen und die Feuersozietäts-Deputation auf ihre Kosten den andern ernennt, beigegeben werden.

Die Abschätzung soll sowohl das Verhältniß des Schadens zum (derzeitigen) Werthe des Gebäudes, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben. Bei dieser Ermittelung dient die der Versicherung zum Grunde liegende Taxe des abgebrannten Gebäudes zum Anhalte, und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu ergänzen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein von diesen Sachverständigen zu wählender Obmann, der ebenfalls ein vereideter Baubeamter sein muß; können sich die beiden Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernennt der Magistrat den Obmann. Der Versicherte ist verpflichtet, bis zur beendigten Abschätzung an den betreffenden Baulichkeiten nicht das Geringste vorzunehmen, wodurch der Schadensstand verändert wird. — Die

Kosten,

Kosten, die durch die kommissorialische Verhandlung und die Ernennung eines Obmannes auflaufen, werden gemeinschaftlich getragen.

IX. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungsgelder.

§. 26.

Die Brandschadenvergütigung wird für alle Beschädigungen des versicherten Gegenstandes, welche durch Feuer entstanden sind, geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, derselbe möge in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen beruhen, darin einen Unterschied macht.

§. 27.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütigung fort.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Untersuchung eröffnet worden ist.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandschadenvergütigung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird nämlich der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät nicht dazu verpflichtet.

§. 28.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seiner Ehegattin, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in soweit vorbehalten, als dem Versicherten, ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen ein grobes Versehen zur Last fällt.

§. 29.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den

Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütigung, kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 30.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 31.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatze erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 32.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung eines Platzes geschehen ist.

§. 33.

Feuerschäden, die im Kriege durch Rücksichtslosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Vergütigung durch die Sozietät keineswegs ausgeschlossen.

§. 34.

Ebensowenig sind von dieser Vergütigung solche Beschädigungen ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem versicherten Gegenstande, zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und Behufs derselben oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von den dazu berufenen Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen derselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse, Pulver- oder andere Explosionen ver-

verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 35.

Die Auszahlung der Brandschadenvergütigung erfolgt sofort und spätestens innerhalb drei Monaten nach Feststellung des Brandschadens, sofern der Versicherte die Genehmigung sämmtlicher eingetragener Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten zur Auszahlung der Brandschadenvergütigung an den Versicherten in beglaubter Form beibringt oder den Nachweis führt, daß auf dem abgebrannten resp. beschädigten Grundstücke keine Hypothekenschulden haften.

Kann oder will der Versicherte dagegen die Genehmigung der eingetragenen Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten zur uneingeschränkten Auszahlung der festgestellten Brandschadenvergütigung an den Versicherten nicht beibringen, so wird die Brandschadenvergütigung nur Behufs Wiederherstellung des Brandschadens gezahlt, und zwar:

1) im Falle eines Totalschadens in drei gleichen Theilzahlungen; das erste Drittheil wird gezahlt, sobald der Versicherte den Nachweis geführt, daß die Fundamente zu dem neuen Gebäude gelegt sind; das zweite Drittheil wird gezahlt, sobald der Versicherte den Nachweis geführt, daß das neue Gebäude unter Dach gebracht worden ist, und das letzte Drittheil wird gezahlt, sobald das Gebäude vollendet ist;
2) im Falle eines Partialschadens nach erfolgter Herstellung auf Grund eines Attestes des städtischen Baubeamten.

Das Interesse der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten wird dabei Seitens der Sozietät von Amtswegen nicht gewahrt. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Sozietät die Brandschadenvergütigung zur Befriedigung der eingetragenen, bei ihr angemeldeten Hypothekengläubiger nach der Reihenfolge der Priorität ihrer Hypothekenforderungen gegen Cession ihrer Rechte; jedoch hat kein Realgläubiger das Recht, aus den Brandvergütigungs-Geldern seine Befriedigung zu verlangen oder einen Arrestschlag auf diese Vergütigungsgelder auszuwirken, wenn und insoweit dieselben zur Wiederherstellung der abgebrannten Baulichkeiten verwendet werden.

§. 36.

Die Zahlung geschieht an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gegenstandes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf der versicherte Gegenstand steht, oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entstandenen Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden.

§. 37.

§. 37.

Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welcher in ihrem Kataster als Eigenthümer eingetragen ist, sowohl die Brandschadenvergütigung, als die Dividende.

X. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät.

§. 38.

Jeder Totalschaden hebt den Versicherungsvertrag auf; im Falle eines Partialschadens vermindert sich die Versicherungssumme bis zum erfolgten Retablissement um den festgestellten Entschädigungsbetrag.

XI. Beamte der Sozietät.

§. 39.

Die obere allgemeine Leitung der Feuersozietäts-Geschäfte führt, wie bisher, der Magistrat, welcher ein Mitglied seines Kollegiums mit deren speziellen Bearbeitung zu beauftragen hat.

§. 40.

Unmittelbar unter dem Magistrate steht die aus Mitgliedern desselben und aus den mit Grundeigenthum angesessenen Stadtverordneten und Bürgern gebildete Feuersozietäts-Deputation, als eigentliche verwaltende Behörde. Zu den derselben beizuordnenden Magistratsmitgliedern gehört namentlich der Syndikus.

§. 41.

Die Kassengeschäfte der Feuersozietät werden von Beamten der Kommunalkasse besorgt, welche in dieser Beziehung dieselben Dienstobliegenheiten haben und derselben Kontrole unterliegen, wie in Ansehung der unter ihrer Verwaltung stehenden Kommunalfonds.

§. 42.

Zu den übrigen Büreaugeschäften bedient sich die Feuersozietäts-Deputation der zur unentgeltlichen Bearbeitung der Feuersozietäts-Angelegenheiten verpflichteten Subalternen des Magistrats.

§. 43.

Für diese Verwaltung der Angelegenheiten der Feuersozietät durch Kommunalbeamte erhält die Kämmerei von der Feuersozietät einen angemessenen Gehaltszuschuß, welcher auf verfassungsmäßigem Wege festzustellen ist.

XII. Ge-

XII. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 44.

Bei der Feuersozietäts-Deputation wird ein Lagerbuch (Kataster) geführt, welches alle das Feuerversicherungsgeschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 45.

Das Kataster ist, geordnet nach den einzelnen Stadtbezirken und der Nummerfolge der darin belegenen Grundstücke, anzulegen und fortzuführen.

§. 46.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Wegfallen bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Herunterseţung der Versicherungssumme) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in das Lagerbuch eingetragen.

§. 47.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme können zu jeder Zeit an die Feuersozietäts-Deputation gelangen, welche alsdann sofort die Anfertigung und Revision der Taxe zu veranlassen und die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen hat.

§. 48.

Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Taxe muß demnächst von der Feuersozietäts-Deputation besonders gefördert werden, so daß die Genehmigung der Versicherung und die Aushändigung eines Extraktes aus dem Kataster (§. 49.) über die erfolgte Eintragung in das Lagerbuch an die Versicherten keinen Aufschub erleidet.

§. 49.

Bei jeder Veränderung der Versicherungssumme erhält der Eigenthümer zur Beurkundung derselben einen Extrakt aus dem Kataster, welcher alle bei seinem Grundstücke versicherten Gegenstände und deren Versicherungssumme speziell nachweisen muß; dafür sind von ihm nur die gewöhnlichen Schreib- und Botengebühren, welche zur Magistrats-Sportelkasse fließen, zu entrichten.

§. 50.

Die Einziehung der Nachtragsbeiträge erfolgt mittelst besonderer, von der Feuersozietäts-Deputation an die einzelnen Debenten zu erlassenden Ausschreibungen.

§. 51.

Alljährlich legt die Kasse über den Feuersozietäts-Fonds spezielle Rechnung. Dieselbe wird durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung abgenommen; der alljährlich abzustattende Verwaltungsbericht wird den Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

§. 52.

§. 52.

Der Feuersozietäts-Fonds wird bei den gewöhnlichen monatlichen und den sonst stattfindenden extraordinairen Revisionen der Kommunalkasse durch die Kassenrevisions-Kommission mitrevidirt.

XIII. Verfahren in Streitfällen.

§. 53.

Bei Streitigkeiten zwischen der Feuersozietät und einem Versicherten, namentlich wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der Versicherte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder ob ihm überhaupt eine Brandentschädigungs-Vergütigung zu versagen sei oder nicht, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege des Rechtens.

Königsberg, den 4. November 1861.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt und Stadtverordnetenversammlung.

(Nr. 5511.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1862., betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

Auf Ihren Bericht vom 20. März d. J. genehmige Ich, unter Abänderung des §. 10. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846., den Beschluß der Generalversammlung der meistbetheiligten Bankantheil-Eigner, daß von jetzt ab den Bankantheil-Eignern mit den auf fünf Jahre auszufertigenden Dividendenscheinen Talons ausgehändigt und fernerhin neue Dividendenscheine stets lediglich gegen Rückgabe der Talons ausgereicht werden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Chef der Preußischen Bank, Staatsminister v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 5512.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. Vom 1. August 1860.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das

(Nr. 5512.) Tratado de amistad, comercio y navegacion entre la Prusia y los otros Estados del Zollverein aleman por una parte y la Republica del Paraguay por la otra parte. De 1. Agosto 1860.

Su Alteza Real el Regente Principe de Prusia á nombre de Su Majestad el Rey de Prusia por sí y en representacion de los paises soberanos y partes de paises soberanos agregados al sístema aduanero Prusiano á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependencia del Landgraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Baviera, la Corona de Sajonia, la Corona Hannover por sí y en representacion del Principado de Schaumburg-Lippe y la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1862.

Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Seine Excellenz der Präſident des Freiſtaates Paraguay andererſeits, von dem Wunſche beſeelt, die Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrts-Beziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und dem Freiſtaate Paraguay auszudehnen und zu befeſtigen, haben es für zweckmäßig und angemeſſen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuſchließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

y el Amt Homburg, dependencia del Landgraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll y Handelsverein de Thueringen, á saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad Frankfurt, por una parte, y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de amistad, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la Republica del Paraguay han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios á saber:

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen

Allerhöchſtihren Geſchäftsträger bei dem Freiſtaate Paraguay, Herrn Friedrich v. Gülich,

und

Su Alteza Real el Regente Principe de Prusia

á Su Encargado de Negocios en esta Republica el Señor Friedrich v. Gülich,

y

Se. Excellenz der Präſident des Freiſtaates Paraguay

den Paraguayiſchen Bürger Francisco Sanchez, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,

Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay

al Ciudadano paraguayo Francisco Sanchez, Ministro Secretario de Estado de Relaciones Esteriores,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich mitgetheilt und ſolche in guter und

los cuales despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Po-

gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

deres que fueron hallados en buena y debida forma, han acordado y convenido los articulos siguientes:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay, sowie zwischen den Unterthanen und Bürgern derselben ohne Unterschied der Personen und Orte, soll vollkommener Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. Die hohen kontrahirenden Theile werden für die beständige und fortdauernde Erhaltung dieser Freundschaft und dieses guten Einvernehmens nach Kräften Sorge tragen.

Articulo 1.

Habra perfecta paz, y sincera amistad entre los Estados del Zollverein y la Republica del Paraguay y entre los subditos y ciudadanos de uno y otro Estado, sin exepcion de personas, ni de lugares. Las altas partes contratantes aplicaran toda su atencion para que esta amistad y buena inteligencia sean mantenidas constante y perpetuamente.

Artikel 2.

Der Freistaat Paraguay gesteht, kraft des ihm zuständigen Landeshoheitsrechts, der Handelsflagge der Unterthanen der Zollvereins-Staaten die freie Schiffahrt zu auf dem Flusse Paraguay bis Asuncion, der Hauptstadt des Freistaates, sowie auf der rechten Seite des Parana von dem Punkte an, wo derselbe zum Freistaate gehört, bis zur Stadt Encarnacion. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und sicher in die vorerwähnten Orte und Häfen einlaufen und aus denselben auslaufen, sie sollen in allen Theilen der genannten Gebiete bleiben und sich wohnhaft aufhalten, Häuser und Waarenlager miethen und mit Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen und Gegenständen des erlaubten Verkehrs aller Art, soweit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich dabei den Gebräuchen und hergebrachten Gewohnheiten des Landes unterwerfen. Sie können ihre Ladungen in dem Hafen von Pilar oder in denjenigen Orten, in wel-

Articulo 2.

La Republica del Paraguay en el ejercicio del derecho Soberano que le pertenece, concede al pabellon mercantil de los subditos de los Estados del Zollverein la libre navegacion del Rio Paraguay hasta la Asuncion, Capital de la República, y la derecha del Paraná desde donde le pertenece hasta la villa de la Encarnacion. Los Subditos de los Estados del Zollverein pueden llegar, y salir, libre y seguramente con sus buques y cargamentos, á todos los lugares, y puertos que van espresados: permanecer y habitar en cualquier parte de dichos territorios, alquilar casas, y almacenes, y traficar en toda clase de productos, manufacturas, y mercancias de legitimo comercio, sujetándose á los usos, y costumbres establecidos en el pais. Pueden descargar todo, ó parte de sus cargamentos en los puertos del Pilar, y adonde se permita el comercio con otras naciones, ó seguir con el todo, ó parte de la carga hasta

Bayerische Staatsbibliothek München

chen ſonſt der Handel mit anderen Nationen erlaubt iſt, vollſtändig oder theilweiſe löſchen, oder ihre Fahrt mit der ganzen oder mit einem Theile der Ladung bis zu dem Hafen von Aſuncion fortſetzen, je nachdem der Schiffsführer, der Eigenthümer oder der anderweit gehörig Bevollmächtigte dies für angemeſſen erachtet.

el puerto de la Asuncion, segun el capitan, dueño ú otra persona debidamente autorizada, juzgare conveniente.

In gleicher Weiſe ſollen diejenigen Bürger von Paraguay behandelt werden, welche mit Ladungen in Schiffen des Zollvereins oder Paraguays nach den Häfen der Zollvereins-Staaten kommen.

De la misma manera serán tratados y considerados los ciudadanos paraguayos que llegasen á arribar á los puertos de los Estados del Zollverein con cargamentos, en buques del Zollverein, ó paraguayos.

Artikel 3.

Die hohen kontrahirenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünſtigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schiffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugeſtanden hat oder künftig zugeſtehen möchte, bei Gleichheit des Falls und der Umſtände, auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theils ausgedehnt werden ſoll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeſtändniß zu Gunſten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht, oder gegen eine entſprechende Entſchädigung, wenn das Zugeſtändniß bedingungsweiſe erfolgt war.

Articulo 3.

Las dos altas partes contratantes convienen que cualquier favor, privilegio ó inmunidad en lo relativo al comercio, ó á la navegacion que cualquiera de las dos partes contratantes actualmente ha concedido, ó concediere en lo futuro á los subditos ó ciudadanos de cualquier otro Estado, se estendera, en identidad de casos y circunstancias, á los subditos ó ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente, si la concesion en favor de aquel otro Estado hubiere sido gratuita, ó en cambio de una compensacion equivalente, si la concesion hubiere sido condicional.

Artikel 4.

Es ſollen auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Natur- oder Gewerbs-Erzeugniſſen der beiden kontrahirenden Theile keine anderen oder höheren Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche von gleichnamigen Gegenſtänden, ſofern ſie Natur- oder Gewerbs-Erzeugniſſe anderer fremder Länder ſind, gegenwärtig oder künftig zu entrichten ſind. Auch

Articulo 4.

No se impondrán otros, ó mas altos derechos á la importacion, ni á la esportacion de cualquier articulo del producto natural, producciones, ó manufacturas de los dos Estados contratantes, que los que se pagan ó pagaren por semejante articulo, siendo producto natural, producciones ó manufacturas de

sollen keinerlei Gegenstände des Handels, welche Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete eines der beiden kontrahirenden Theile sind, bei der Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr aus den Gebieten des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder auf die Ausfuhr gleicher Gegenstände aus oder nach den Gebieten jeder anderen Nation ausgedehnt wird.

cualquier otro pais estranjero. No se impondrá prohibicion alguna á la importacion, ni á la esportacion de cualquier articulo del producto natural, producciones, ó manufacturas de los territorios de cualquiera de las dos partes contratantes en los territorios de la otra, que no se estenderá igualmente á la importacion y á la esportacion de semejantes articulos para los territorios de cualquiera otra nacion.

Artikel 5.

In den Häfen des Freistaates Paraguay sollen von den Schiffen der Zollvereins-Staaten an Tonnengeldern, Leuchtthurm- oder Hafen-Abgaben, Lootsengebühren, Bergegeldern in Fällen von Seeschäden oder Schiffbruch, oder anderen örtlichen Abgaben, keine anderen oder höheren Auflagen oder Lasten erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayischen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereins-Staaten von Paraguayischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereins-Staaten zu zahlen sind.

Articulo 5.

No se impondrán en ninguno de los puertos de los territorios de la Republica del Paraguay á buques de los Estados del Zollverein por razon de derechos de tonelage, fanal, ó puertos, de pilotage, de derecho de salvamento en casos de averia ó naufragio, ó cualesquiera otras cargas locales, otros, ni mas altos derechos, ó impuestos, que los que se pagan en los mismos puertos por buques paragüayos, ni en los puertos de los Estados del Zollverein á buques paraguayos, que los que se pagaren en los mismos puertos por buques de los Estados del Zollverein.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Gebiete der Zollvereins-Staaten oder Paraguays gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag in Schiffen der Zollvereins-Staaten oder Paraguays erfolgen.

Articulo 6.

Se pagarán los mismos derechos de importacion, y esportacion por cualquier articulo que se puede, ó se pudiere importar ó esportar legalmente en los dominios de los Estados del Zollverein, y en los del Paraguay, bien sea tal importacion, ó esportacion en buques de los Estados del Zollverein ó paraguayos.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Ge-

Articulo 7.

Todos los buques que, segun las

setzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als Paraguayische Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereins-Staaten, beziehungsweise Paraguays betrachtet werden.

leyes de los Estados del Zollverein, se han de considerar como buques de los Estados del Zollverein, y todos los buques que segun las leyes del Paraguay se han de considerar como buques paraguayos, se considerarán para los fines de este tratado como buques de los Estados del Zollverein, y buques paraguayos respectivamente.

Artikel 8.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dem Freistaate Paraguay die nämlichen Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben zahlen, welche von Paraguayischen Bürgern nach den gegenwärtig bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen zu zahlen sind. Ebenso sollen diese letzteren in den Staaten des Zollvereins diejenigen Abgaben zahlen, welche für Unterthanen dieser Staaten gegenwärtig bestehen oder künftig eingeführt werden.

Articulo 8.

Los súbditos de los Estados del Zollverein pagarán en la Republica del Paraguay los mismos derechos de importacion, y esportacion establecidos, ó á establecer para los ciudadanos paraguayos. Asi mismo estos pagarán en los Estados del Zollverein los derechos establecidos, ó á establecer para los subditos de los Estados del Zollverein.

Artikel 9.

Allen Kaufleuten, Schiffsführern und anderen Personen, welche Unterthanen oder Bürger eines der beiden kontrahirenden Theile sind, soll es in den Gebieten des anderen völlig freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben oder die Betreibung derselben an Agenten, Mäkler, Faktoren oder Dolmetscher, welche sie dazu nach Gutdünken wählen, zu übertragen. Sie sollen nicht gehalten sein, hierbei andere Personen zu verwenden, als diejenigen, deren sich auch die Eingeborenen bedienen, oder denjenigen Personen, welche sie hierbei zu beschäftigen für angemessen halten, einen höheren Lohn oder eine höhere Vergütung zu zahlen, als in gleichem Falle von Eingeborenen gezahlt werden.

Articulo 9.

Todos los negociantes comandantes, de buques, y otros, subditos ó ciudadanos de cada pais respectivamente, tendrán completa libertad en todos los territorios del otro, para manejar sus propios negocios por sí mismos, ó para encargar su manego á quien mejor les parezca, como agente, corredor, factor, ó intérpréte; y no se les obligará á emplear ningunas otras personas que las empleadas por los nativos, ni á pagar á las personas que tendrán á bien emplear, mas sueldo ó remuneracion, que lo que se paga en semejantes casos por los nativos.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in Paraguay und die Bürger von Paraguay sollen in den Gebieten der Zollvereins-Staaten dieselbe volle Freiheit genießen, welche jetzt oder in Zukunft den Eingeborenen zusteht, alle Gegenstände des gesetzlich erlaubten Handels einzukaufen und zu verkaufen, von wem oder an wen es ihnen beliebt, und die Preise dafür nach Gutdünken festzusetzen, ohne dabei durch Monopole, Verträge oder ausschließliche Einkaufs- oder Verkaufs-Privilegien beschränkt zu sein. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht den gesetzlich eingeführten allgemeinen und ordentlichen Abgaben und Auflagen unterworfen.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen Theiles vollen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung der ihnen zustehenden Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen haben. Sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger; auch soll es ihnen freistehen, in allen Rechtsfällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten aller Art zu bedienen, die sie dazu für geeignet erachten.

Artikel 11.

In Allem, was die Hafenpolizei, die Beladung und Löschung der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die testamentarische oder anderweite Erbfolge in bewegliches Vermögen, die Verfügung über bewegliches Eigenthum jeder Art und Benen-

Articulo 10.

Los subditos de los Estados del Zollverein en el Paraguay, y los ciudadanos del Paraguay en los dominios de los Estados del Zollverein gozarán de la misma completa libertad de que se goce ahora ó se gozare en lo futuro por los nativos de cada pais respectivamente, para comprar de cualesquiera, como mejor les parezca, y venderles, todos los articulos de legitimo comercio, y para fijar sus precios, segun lo juzgaren conveniente, sin que les perjudique ningun monopolio, contrato, ó privilegio esclusivo de venta ó compra sujetos, sin embargo, á las contribuciones, ó impuestos generales y ordinarios establecidos por la ley.

Los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes en los territorios de la otra, gozarán de completa, y perfecta proteccion en sus personas y propiedades, y tendrán libre, y fácil acceso á los tribunales de justícia para la prosecucion y defensa de sus justos derechos; gozarán en este respecto de los mismos derechos, y privilegios que los subditos ó ciudadanos nativos, y tendrán la libertad de emplear, en todas sus causas, los abogados, procuradores ó agentes de cualquier clase que tengan á bien.

Articulo 11.

En todo lo relativo á la policía de los puertos, á la carga, ó descarga, de los buques, al almacenage y seguridad de las mercancías, géneros y efectos, á la sucesion de los bienes muebles, por testamento ó de otro modo, y al disponer de

nung mittelſt Verkaufs, Schenkung, Tauſch, Teſtament oder auf irgend eine andere Art betrifft, ſowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, ſollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten des anderen Theiles die nämlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger, und ſie ſollen in keiner dieſer Beziehungen mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben, als denjenigen betroffen werden, welche jetzt oder künftig von eingeborenen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen ſind, wobei ſie jedoch ſtets den örtlichen Geſetzen und Einrichtungen des Landes unterworfen bleiben. Im Fall ein Unterthan oder Bürger eines der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen ohne letztwillige Verfügung oder Teſtament ſtirbt, ſo ſoll der Generalkonſul, Konſul oder Vicekonſul der Nation, welcher der Verſtorbene angehörte, oder in deſſen Abweſenheit, der Vertreter des Generalkonſuls, des Konſuls oder Vicekonſuls, ſoweit die Geſetze jedes Landes dies geſtatten, im Intereſſe der geſetzlichen Erben und der Gläubiger, das Eigenthum, welches der Verſtorbene hinterlaſſen hat, bis dahin übernehmen, daß der gedachte Generalkonſul, Konſul oder Vicekonſul, oder deren Vertreter einen Teſtaments-Exekutor oder Kurator ernannt haben wird.

bienes muebles, de toda clase, y denominacion, por venta, donacion, permuta, ó testamento, ó de cualquier otro modo, así como tambien respecto á la administracion de la justicia, los subditos y ciudadanos de cada parte contratante gozarán en los dominios ó territorios de la otra, de los mismos privilegios, franquicias, y derechos que los subditos ó ciudadanos nativos; y no se les cargarán, respecto á cualquier de estos asuntos, otros, ni mas altos impuestos ó derechos, que los que se pagan, ó se pagaren por subditos ó ciudadanos nativos; sujetos siempre á las leyes y los reglamentos locales de dichos territorios ó dominios. En caso que muriere intestado algun subdito ó ciudadano de cualquiera de las dos partes contratantes, en los territorios ó dominios de la otra parte contratante, el Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul de la nacion á que pertenecía el difunto, ó en su ausencia, el representante de dicho Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul, se encargará en cuanto le permitieren las leyes de cada pais, de la propiedad que el difunto haya dejado, á beneficio de sus legítimos herederos, y acreedores, hasta que se nombre un albacea, ó administrador por dicho Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul, ó su representante.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche ſich in dem Freiſtaate Paraguay wohnhaft aufhalten und die Bürger des Freiſtaates Paraguay, welche ſich in den Gebieten der Zollvereins-Staaten wohnhaft aufhalten, ſollen von allem unfreiwilligen Militairdienſt zur See wie zu Lande, und von allen Zwangs-

Articulo 12.

Los subditos de los Estados del Zollverein residentes en la Republica del Paraguay, y los ciudadanos de la Republica del Paraguay residentes en los dominios de los Estados del Zollverein, estarán esentos de todo servicio militar forzoso de cualquier clase de mar ó tierra, y

anleihen oder militairischen Kontributionen oder Requisitionen befreit bleiben, und sie sollen nicht gezwungen werden, andere oder höhere Lasten, Requisitionen oder Abgaben zu zahlen, als diejenigen, welche von den eingeborenen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind.

de todo préstamo forzoso, ó exacciones ó requisiciones militares, y no se les forzará á pagar cualesquiera cargas, requisiciones ó impuestos, otros, ó mas altos que los que se pagan, ó se pagaren por los subditos ó ciudadanos nativos.

Artikel 13.

Jeder der beiden kontrahirenden Theile soll die Befugniß haben, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theiles residiren; bevor jedoch ein Konsul seine Funktionen als solcher ausübt, soll er von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gebräuchlichen Form bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der kontrahirenden Theile kann die Residenz von Konsuln an denjenigen besonderen Plätzen, wo er solches für angemessen erachtet, ausschließen. Die diplomatischen Agenten und Konsuln der Zollvereins-Staaten in dem Freistaate Paraguay sollen alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Konsuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugestanden sind, oder später werden zugestanden werden, und ebenso sollen die diplomatischen Agenten und Konsuln des Freistaates Paraguay in den Gebieten der Zollvereins-Staaten alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Konsuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugestanden sind, oder künftig werden zugestanden werden.

Articulo 13.

Cada una de las dos partes contratantes tendrá la libertad de nombrar Cónsules para la proteccion del comercio, los cuales residirán en los territorios y dominios de la otra parte; pero antes de funcionar un Cónsul como tal, será aprobado, y admitido en la forma accostumbrada, por el Gobierno á que está enviado; y cualquiera de las dos partes contratantes puede exeptuar de la residencia de Cónsules, aquellos lugares especiales que cualquiera de ellas juzgue conveniente que se exepturen. Los agentes diplomáticos y los Cónsules de los Estados del Zollverein en la Republica del Paraguay gozarán de cualesquiera privilegios, esenciones, é inmunidades que se conceden ó se concedieren alli á los agentes diplomáticos, y Cónsules de cualquiera otra Nacion, y del mismo modo los agentes diplomáticos, y Cónsules de la Republica del Paraguay en los dominios de los Estados del Zollverein, gozarán de cualesquiera privilegios, esenciones é inmunidades que se conceden, ó se concedieren allí á agentes diplomaticos, y Cónsules de cualquiera otra Nacion.

Artikel 14.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Zollvereins-Staaten und den Bürgern des Freistaates Paraguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unter-

Articulo 14.

Para mayor seguridad del comercio entre los subditos de los Estados del Zollverein, y los ciudadanos de la Republica del Paraguay, se conviene que si infelizmente en

brechung der freundschaftlichen Beziehungen oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den beiden kontrahirenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen oder Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten des anderen Theiles niedergelassen haben und daselbst ein Gewerbe oder eine sonstige Beschäftigung treiben, das Vorrecht genießen sollen, daselbst zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung, ohne irgend welche Störung und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums, so lange fortzusetzen, als sie sich friedlich verhalten und sich keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen. Ihr Vermögen und ihre Effekten, von welcher Art und Beschaffenheit diese auch sein mögen und gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen weder der Beschlagnahme oder Sequestration, noch irgend welchen anderen Auflagen oder Ansprüchen als denjenigen unterliegen, welchen auch die Effekten und das Vermögen eingeborener Unterthanen und Bürger unterworfen sind. Ziehen sie es jedoch vor, das Land zu verlassen, so soll ihnen die erforderliche Zeit vergönnt werden, ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen und über ihr Eigenthum zu verfügen, und sie sollen freies Geleit erhalten, um sich in dem von ihnen selbst gewählten Hafen einzuschiffen.

Demgemäß sollen, in dem erwähnten Falle eines Bruches, die öffentlichen Fonds der kontrahirenden Staaten nie konfiszirt, sequestrirt oder zurückgehalten werden.

Artikel 15.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Theile, welche in den Besitzungen oder Gebieten des anderen Theiles wohnen, sollen

cualquier tiempo tuviere lugar alguna interrupcion de las relaciones de amistad, ó algun rompimiento entre las dos partes contratantes, los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las mismas partes contratantes que estén establecidos en los territorios ó dominios de la otra, en el ejercicio de algun tráfico, ú ocupacion especial, tendrán el privilegio de quedarse, y seguir dicho tráfico ú ocupacion en ellos, sin ninguna clase de interrupcion en el goce absoluto de su libertad y propiedad, miéntras se porten pacificamente, y no cometan infraccion alguna de las leyes, y sus bienes y efectos, de cualquier clase que sean, bien que esten bajo su propia custodia, ó confiados á particulares, ó al Estado, no estarán sujetos á embarjo ó secuestro, ni á ningunas otras cargas, ó exacciones que las que se puedan hacer á semejantes efectos ó propiedad, pertenecientes á los subditos ó ciudadanos nativos. Pero si prefieren salir del pais, se les concederá el termino que pidieren para liquidar sus cuentas, y disponer de sus propiedades, y se les dará un salvo conducto para que se embarquen en los puertos que ellos mismos eligieren.

Consiguientemente, en el caso indicado de una desinteligencia, los fondos publicos de los Estados contratantes, nunca seran confiscados, secuestrados, ó detenidos.

Articulo 15.

Los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios ó territorios de la otra gozarán re-

in Beziehung auf ihre Häuser, ihre Personen und ihr Eigenthum den Schutz der Regierung in ebenso vollständigem und weitem Umfange genießen, wie die eingeborenen Unterthanen oder Bürger.

In gleicher Weise sollen die Unterthanen oder Bürger eines jeden kontrahirenden Theiles in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theiles volle Gewissensfreiheit genießen und wegen ihres religiösen Glaubens nicht belästigt werden, und diejenigen Unterthanen oder Bürger, welche in den Gebieten des anderen Theiles versterben, sollen auf den öffentlichen Begräbnißplätzen oder an hierzu besonders bestimmten Plätzen mit angemessener äußerer Würde beerdigt werden.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche sich innerhalb der Gebiete des Freistaates Paraguay wohnhaft aufhalten, sollen die Freiheit genießen, privatim und in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen und Diensträumen der Konsuln oder Vicekonsuln ihres Landes ihre Religionsgebräuche und ihren Gottesdienst auszuüben und sich daselbst ungehindert und unbelästigt zu versammeln.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 31. Dezember 1865. in Kraft bestehen, und, wenn weder der eine noch der andere kontrahirende Theil vermittelst amtlicher Erklärung seine Absicht, der Wirkung des Vertrages ein Ziel zu setzen, dem anderen ein Jahr vor Ablauf jener Frist ankündigt, so soll derselbe noch ein Jahr fortbestehen.

Es soll der Paraguayischen Regierung freistehen, die in dem gegenwärtigen Artikel vereinbarte amtliche Erklä-

specto á sus casas, personas, y propiedades, de la proteccion del Gobierno, de un modo tan completo y amplio, como si fuesen subditos ó ciudadanos nativos.

De igual modo los subditos ó ciudadanos de cada parte contratante, residentes en los dominios ó territorios de la otra gozarán de una completa libertad de conciencia, y no serán molestados por motivo de su creencia religiosa; y los de esos subditos ó ciudadanos que murieren en los territorios de la otra parte, serán enterrados en los cementerios publicos, ó en los lugares señalados para ese objeto, con debido decoro y respeto.

Los subditos de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la Republica del Paraguay, tendrán la libertad de ejercer privadamente, y en sus propias casas, ó en las casas ú oficinas de los Cónsules, ó Vice-Cónsules de los Estados del Zollverein, los ritos, oficios y culto de su religion, y de reunirse en ellas con ese objeto sin ser impedidos ó molestados.

Articulo 16.

El presente tratado sera valedero hasta el dia treinta y uno de Diciembre de mil ocho cientos sesenta y cinco, y si un año antes de la espiracion de este termino, ninguna de las partes contratantes anunciare á la otra parte por una declaracion oficial, su intencion de hacer cesar el efecto de dicho tratado, continuara este tratado por un año mas.

El Gobierno Paraguayo podrá dirigir á Su Majestad el Rey de Prusia ó á su representante en la Re-

rung an Se. Majestät den König von Preußen oder an Allerhöchstdessen Repräsentanten bei dem Freistaate zu richten.

publica la declaracion oficial acordada en este articulo.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den Regierungen der Zollvereins-Staaten innerhalb acht Monaten, von Sr. Excellenz dem Präsidenten des Freistaates Paraguay innerhalb zwölf Tagen nach Unterzeichnung desselben ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in dieser Hauptstadt innerhalb achtzehn Monaten von demselben Datum an, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Asuncion den ersten Tag des Monates August Eintausend achthundert und sechszig.

Friedrich v. Gülich.
(L. S.)

Francisco Sanchez.
(L. S.)

Articulo 17.

El presente tratado será ratificado por los Gobiernos de los Estados del Zollverein á los ocho meses, y por Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay á los doce dias de su fecha, y las ratificaciones serán cangeadas en esta Capital dentro del termino de diez y ocho meses de la misma fecha, ó antes, si fuere posible.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado y le han puesto sus sellos en la ciudad del Asuncion al primer dia del mes de Agosto del año del Señor de mil ochocientos sesenta.

Francisoo Sanchez.
(L. S.)

Friedrich v. Gülich.
(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 29. Oktober 1861. zu Asuncion bewirkt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 5513.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Kommunallandtag von Altpommern in dem durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage bestätigten Konklusum vom 6. März 1861. beschlossen hat, daß die zur Gewährung eines Provinzialzuschusses für die in Altpommern auszuführenden Chausseebauten von den Altpommerschen Landestheilen bisher aufgebrachte Summe von 40,000 Thalern jährlich auf 55,000 Thaler jährlich erhöhet und nach dem bisherigen Maaßstabe und unter denselben Modalitäten aufgebracht werde, und die Altpommersche Landstube ermächtigt hat, zur Beschleunigung der Ausführung ein aus jenem Beitrage zu verzinsendes und allmälig abzuzahlendes Darlehn bis zum Betrage von 200,000 Thalern für Rechnung der betreffenden Landestheile aufzunehmen, und nachdem bei Uns darauf angetragen worden ist, daß die Altpommersche Landstube zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Provinzial-Chausseebau-Obligationen bis zum Betrage von 200,000 Thalern ausstellen dürfe, bei diesem Antrage auch weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner sich etwas zu erinnern gefunden hat, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission bis zum Betrage von 200,000 Thalern, in Buchstaben: zweihundert Tausend Thalern,

welche in	300	Apoints	à 400	Thaler =	120,000 Thaler,
und in	400	=	à 200	= =	80,000 =

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, von Seiten der Gläubiger unkündbar und aus der von den Altpommerschen Landestheilen jährlich aufzubringenden Summe von 55,000 Thalern mit fünf Prozent zu verzinsen, auch durch jährliche Ausloosung mit mindestens 3000 Thalern vom Jahre 1867. ab allmälig

Ausgegeben zu Berlin den 11. April 1862.

mälig zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Schema I.

Pommersche Provinzial-Chausseebau-Obligation

III. Emission

über ..... Thaler

№ .....

Die Landstube Altpommerns, welche durch den unterm ..... Allerhöchst bestätigten Beschluß des 32. Kommunallandtages von Altpommern vom 6. März 1861. ermächtigt ist, zur Förderung des Chausseebaues in Altpommern eine anderweite Anleihe von 200,000 Thalern in Schuldverschreibungen au porteur zu machen, bekennt hierdurch, zu diesem Zwecke ..... Thaler, in Buchstaben ..... Thaler Preußisch Kurant empfangen zu haben.

Die Rückzahlung geschieht vom Jahre 1867. ab durch Tilgung von jährlich mindestens 3000 Thalern aus denjenigen 55,000 Thalern, welche die Provinz in Folge obigen Landtagsbeschlusses alljährlich zum Chausseebau aufzubringen hat. Die Tilgung beginnt am 1. Oktober 1867. durch Verloosung unter den bis dahin ausgegebenen Verschreibungen. Die Verloosung geschieht öffentlich im Monat August, nachdem der Termin ein Mal durch den Staatsanzeiger und die Amtsblätter der Provinz Pommern bekannt gemacht worden ist. Die aus-

ausgelooſten Verſchreibungen werden durch dieſelben Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht und mit Zinskupons bei Empfangnahme des Kapitals vernichtet, deſſen Auszahlung an jeden Inhaber auf dem Landhauſe hierſelbſt in den erſten acht Tagen des nächſtfolgenden Monats Oktober erfolgt. Wird das Kapital in dieſer Zeit nicht abgehoben, ſo wird der Betrag auf Koſten des Inhabers bei dem Königlichen Bankkomtoir hierſelbſt belegt und die Verſchreibung durch die öffentlichen Blätter für ungültig erklärt. Das Kapital wird mit fünf Prozent jährlich in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober verzinſet; die Zahlung der Zinſen geſchieht an jeden Inhaber gegen die hiermit ausgegebenen Zinskupons auf dem Landhauſe. Die Verzinſung hört mit dem der Verlooſung folgenden 30. September auf.

Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinſen haftet die Totalität der Provinz Altpommern.

Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchſten Privilegii vom ..ten .....

Stettin, den ..ten .....

Die Altpommerſche Landſtube.

Schema III.

Zins-Kupon

zu der

Pommerſchen Provinzial-Chauſſeebau-Obligation

III. Emiſſion.

Gegen dieſen Schein erhält der Inhaber der Verſchreibung № ..... die Zinſen von fünf Prozent von ..... Thaler pro ..... bis ..... mit ....., zahlbar auf der ſtändiſchen Dispoſitionskaſſe im Landhauſe zu Stettin vom 1. bis 15. ..... Dieſer Schein hat nur Gültigkeit bis zum 31. Dezember ....

Die Landſtube von Altpommern.

(Nr. 5514.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. März 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Meseritzer Kreises auf dem Kreistage vom 21. Juni 1861. beschlossen worden, die zur Förderung der in dem Kreise unternommenen Chausseebauten fernerhin erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe, neben der durch das Privilegium vom 30. Juni 1858. (Gesetz-Sammlung 1858. S. 485.) genehmigten, zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

1000	Thaler	à	500	Thaler,
2000	=	à	100	=
2000	=	à	50	=
25,000	=	à	25	=
= 30,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1862. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation
des Meseritzer Kreises
(II. Emission)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 21. Juni 1861. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Meseritzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1862. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1862. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, in der Posener Zeitung, im Staats-Anzeiger und im Meseritzer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Meseritz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Meseritz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1864. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den .. ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Meseritzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Meseritzer Kreises II. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à .... Prozent Zinsen,

sofern nicht von dem Inhaber dieser Obligation rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist, die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre von 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Meseritzer Kreises

(II. Emission)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom { 1. bis 15. Januar / 1. bis 15. Juli } 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

(Nr. 5515.) Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

haben beschlossen, zur Erinnerung an den denkwürdigen Akt Unserer und der Königin, Unserer Gemahlin Majestät, Krönung, die zu diesem Behufe besonders geprägte, an einem Ein und ein Achtel Zoll breiten orangefarbenen gewässerten Bande zu tragende, ausschließlich für Inländer bestimmte Krönungs-Medaille

1) den in dem Krönungszuge befindlich gewesenen Personen,
2) den zu der Krönung speziell entbotenen Personen, welche derselben wirklich beigewohnt haben,
   und
3) den bei der Krönungsfeier im Dienste gewesenen Generalen, Offizieren und Mannschaften

zu verleihen.

Außerdem behalten Wir Uns vor, einzelnen zu den obigen Kategorien nicht gehörenden Beamten, welche bezüglich der Krönungsfeier in spezieller Dienstfunktion und an dem Krönungstage selbst in Königsberg anwesend gewesen sind, die gedachte Medaille ebenfalls zu verleihen. Der Verlust des Rechts, diese Medaille zu tragen, soll in denselben Fällen eintreten, für welche solches bei der Hohenzollernschen Denkmünze vorgeschrieben ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Jagow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(R. Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 5516.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862., nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungsbezirks Stralsund zu entrichten ist.

Auf Ihren Bericht vom 4. März d. J. genehmige Ich, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß für die Benutzung des städtischen Bohlwerkes nebst der dazu gehörigen Ladebrücke, sowie der Pfähle in der Stadt Lassan, Kreises Greifswald, Regierungsbezirks Stralsund, eine Abgabe nach dem hierbei zurückerfolgenden, von Mir vollzogenen Tarife erhoben werde.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1862.

Tarif,

nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan, im Greifswalder Kreise, Regierungsbezirks Stralsund, zu entrichten ist.

Vom 13. März 1862.

I. An Bohlwerksgeld ist für die Benutzung des städtischen Bohlwerkes oder der dazu gehörigen Ladebrücke zu entrichten:

Von Kähnen und Schiffsgefäßen aller Art, für jede Schiffslast Tragfähigkeit:

1) wenn sie über die Hälfte ihrer Tragfähigkeit Ladung einnehmen oder löschen	2 Sgr.
2) wenn sie mehr als zum vierten Theile, aber nicht über die Hälfte ihrer Tragfähigkeit Ladung einnehmen oder löschen	1 Sgr.
3) wenn sie nicht mehr als zum vierten Theile ihrer Tragfähigkeit Ladung einnehmen oder löschen, oder wenn sie nur anlegen	6 Pf.

Nähere Bestimmungen.

1) Fahrzeuge von weniger als Einer Last Tragfähigkeit entrichten das Bohlwerksgeld von einer vollen Last.

2) Fahrzeuge, welche Ballast löschen oder laden, sowie leere Fahrzeuge, zahlen nur den Satz zu I. 3.

II. An Pfahlgeld ist für die Benutzung der städtischen Pfähle zu entrichten:

von Kähnen und Schiffsgefäßen aller Art, für jede Last Tragfähigkeit	3 Pf.

III. An Brückengeld ist, wenn die Ladebrücke mit Fuhrwerk befahren wird, zu entrichten:

von jedem Pferde	3 Pf.

Anmerkung. Wenn die Pferde von dem Fuhrwerke, bevor es auf die Ladebrücke gelangt, abgespannt werden, so ist die Abgabe nach der Zahl der zum Heranfahren benutzten Pferde zu entrichten.

Befreiungen.

Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Fahrzeugen und Fuhrwerken, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;

2) von Booten und Kähnen, welche zu solchen Schiffsgefäßen gehören, die die tarifmäßige Abgabe entrichtet haben.

Berlin, den 13. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5517.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neidenburg im Kreise Neidenburg, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Landesgrenze bei Napierken genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Neidenburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5518.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Wegstrecke von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Mohrungen das Expropriationsrecht für die zu diesem Chausseebau erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5519.)

(Nr. 5519.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung von Elberfeld darauf angetragen haben, der Stadt Elberfeld zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnützigen Bauten die Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Thalern, geschrieben „Einhundert tausend Thalern" gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen dritter Serie zu gestatten und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Es werden 500 Stück Obligationen, zu 200 Thaler eine jede, ausgegeben.

2) Die Obligationen werden mit vier und ein halb Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen gezahlt. Zur Tilgung der Schuld werden jährlich Ein und ein halb Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Stadt bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadt zu.

3) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine Schuldentilgungskommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung in Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordnetenversammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu erwählen sind.

4) Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 500. und mit der ausdrücklichen Bezeichnung als „dritte Emission" nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungskommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauftrag-

tragten Stadtsekretair kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

5) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu 4 Rthlr. 15 Sgr., in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons durch die Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons werden von dem Rendanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauftragten Stadtsekretair unterschrieben.

6) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger durch die Gemeindekasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

7) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

8) Die Nummern der nach der Bestimmung unter 2. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

9) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungskommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

10) Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

11) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden

den, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungskommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Gemeindekasse durch diese auszuzahlen.

12) Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 8. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 15. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

13) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Elberfeld mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

14) Die unter 5. 8. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Elberfelder öffentlichen Blätter und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Cöln.

15) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungskommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Elberfeld;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 14. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermines soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 17. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Elber=

Elberfelder Stadt-Obligation

III. Emission

(Trockener Stadt-Stempel.) № ..... (Stadt-Siegel.)

über

zweihundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation dritter Emission die Summe von „zweihundert Thaler Kurant", deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Elberfeld zu fordern hat.

Die auf vier ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am ..ten ..... und ..ten ..... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Elberfeld, am ..ten ... . 18..

Der Oberbürgermeister.

N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol. .....

Der Stadtsekretair.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N. N.

(Hierzu sind die Kupons ..... ausgereicht.)

Der Gemeinde-Empfänger.

S. I. 4½ Thaler.
C. 1. (à 10.)

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom ..... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ..... erhoben ist.

(Erster) Kupon

zur

Elberfelder Stadt=Obligation

III. Emission № .....

über

zweihundert Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt am ..ten ..... 18.. an halbjährigen Zinsen der oben benannten Elberfelder Stadtobligation aus der Elberfelder Gemeindekasse

„vier Thaler funfzehn Silbergroschen Kurant."

Der Ober=Bürgermeister. N. N.

Die städtische Schuldentilgungs=Kommission. N. N. N.

(NB. Die Namen des Ober=Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der Stadtsekretair. Der Gemeinde=Empfänger.

(Nr. 5520.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1862., betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. Oktober 1860. in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. Februar d. J. will Ich dem Magistrate zu Charlottenburg hierdurch gestatten, diejenigen Stadt-Obligationen, welche auf Grund des Privilegii vom 19. Oktober 1860. (Gesetz-Sammlung von 1860. S. 650.) zum Betrage von 10,000 Thalern in Apoints zu 25 Thaler ausgefertigt werden sollen, statt dessen in Apoints zu 1000 Thaler auszugeben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern.

(Nr. 5521.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862., betreffend die Konvertirung aller bei dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und ein halbprozentige Obligationen.

Auf den Bericht vom 26. März d. J. genehmige Ich, daß die auf dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen lastenden, auf Grund der Privilegien vom 11. September 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 400.), vom 5. September 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 621.) und vom 30. Januar 1860. (Gesetz-Sammlung für 1860. S. 66.) emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von resp. 400,000 Thaler, 1,000,000 Thaler II. Serie 2. Emission und 1,000,000 Thaler IV. Serie, soweit sie noch nicht durch Ausloosung getilgt sind, nach vorgängiger Kündigung in vier und ein halbprozentige konvertirt werden und daß zugleich bei der zweiten der vorerwähnten Anleihen die außer den Zinsen der eingelösten Obligationen zur Amortisation alljährlich zu verwendende Summe von Einem auf ein halbes Prozent des

Kapitals ermäßigt werde. Die Ermäßigung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken und dieser Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5522.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwyz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

Unter Bezugnahme auf die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft vom $\frac{7.}{13.}$ Januar d. J. wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile (Gesetz-Sammlung S. 39.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß derselben in Gemäßheit des §. 4. die Regierungen

1) des Kantons Schwyz mittelst Erklärung vom 14. März und
2) des Kantons St. Gallen mittelst Erklärung vom 24. März d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 5. April 1862.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Gruner.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 5523.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Dölitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Pyritz, im Regierungsbezirk Stettin, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der an die Chaussee von Bernstein nach Dölitz sich anschließenden, durch das Dorf und die Mühle Dölitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn führenden Straße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht und die durch den Erlaß vom 26. Juli 1847. (Gesetz-Sammlung 1847. S. 324.) in Betreff der Chaussee von Dölitz nach Bernstein dem Kreise sonst bewilligten Rechte auch auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1862.

(Nr. 5524.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau nachbenannter Straßen im Danziger und Stargardter Kreise des Regierungsbezirks Danzig, und zwar: 1) von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, 2) von Praust über Schwintsch nach Fichtenkrug, zum Anschluß an die Chaussee zu 1., und 3) von Praust über Herrengrebin bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Danzig und Stargardt das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den gedachten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5525.)

(Nr. 5525.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thalern III. Emission. Vom 13. März 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Graudenzer Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 15. September 1860. beschlossen worden, die zur vollständigen Durchführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Ausgabe der durch die Privilegien vom 23. Juni 1854. und 19. Juni 1857. (Gesetz-Sammlung Nr. 4049. für 1854. S. 404. und Nr. 4739. für 1857. S. 593.) genehmigten Anleihen von 31,000 Thalern und 100,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 86,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 86,000 Thalern, in Buchstaben: sechs und achtzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30	Stück	à	1000	Rthlr.	= 30,000	Rthlr.
60	„	à	500	„	= 30,000	„
200	„	à	100	„	= 20,000	„
80	„	à	50	„	= 4,000	„
80	„	à	25	„	= 2,000	„
					= 86,000	Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, vermöge einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit jährlich Ein und einem halben Prozent des gesammten Anleihekapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation
des Graudenzer Kreises

Litt. ..... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

III. Serie.

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 15. September 1860. und des Allerhöchsten Privilegii vom ..... 186. wegen Aufnahme einer Schuld von 86,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission im Graudenzer Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 86,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate Dezember jedes der Einlösung vorhergehenden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und einen Monat vor dem Zahlungstermine, also in den Monaten Januar, April und Juni, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, im öffentlichen Anzeiger des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers und in dem Kreisblatte des Graudenzer Kreises.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

bei

bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Graudenz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis ultimo Juni des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Graudenz, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanz-Kommission im Graudenzer Kreise.

(Nr. 5525.) Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Graudenzer Kreises

Litt. ..... № .....

III. Serie

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom ..ten ..... ab die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz oder nach seiner Wahl vierzehn Tage später bei der hierunter bezeichneten Zahlstelle.

Graudenz, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanz-Kommission des Graudenzer Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Graudenzer Kreises

III. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Graudenzer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Graudenz, den ..ten ..... 18..

Die ständische Finanz-Kommission des Graudenzer Kreises.

(Nr. 5526.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1862., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. v. Tiele-Winkler zu Miechowitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Major a. D. v. Tiele-Winkler zu Miechowitz beabsichtigten Bau einer Chaussee von Kunigundenhütte bis Jacobsgrube, im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Unternehmer das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Unternehmer gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5527.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862., die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktiengesellschaft „Neue Aktien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862. die in dem notariellen Protokoll vom 10. Februar d. J. verlautbarten Abänderungen des Statuts der Aktiengesellschaft „Neue Aktien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S., insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals auf Eine Mil-

Million Thaler durch Ausgabe von Prioritäts-Aktien zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des Artikel 12. §. 3. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statutnachtrag durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 31. März 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Schede.

(Nr. 5528.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1862., betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 2. d. M. bestimme Ich, daß nunmehr mit der Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen vorgegangen werde. Dabei sind die in Meinem Erlaß vom 5. Juni 1861. (Gesetz-Sammlung S. 372. ff.), betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen, getroffenen Anordnungen mit folgender Maaßgabe zur Anwendung zu bringen:

1) alle Beschlüsse der Kreissynode werden nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt (Erlaß vom 5. Juni 1861. Art. V. Nr. 8.). Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden;
2) der Vorstand der Kreissynode hat das Recht, geeigneten Falls bei den Berathungen der Kreissynode die Oeffentlichkeit (Art. VII. a. a. O.) auszuschließen.

Diese beiden letzteren Bestimmungen finden auch für die Provinz Preußen Anwendung. Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die zur Ausführung dieses Erlasses nöthige Anordnung zu treffen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. April 1862.

Wilhelm.
v. Mühler.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(R. Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 5529.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 19. Mai d. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1862.

(L. S.) Wilhelm.

Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Jagow.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Mai 1862.

(Nr. 5530.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. März 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ertheilen, nachdem die Stadtverordnetenversammlung zu Neuß darauf angetragen hat, zum Zweck der Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Thalern, geschrieben Einhundert tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Es werden ausgegeben:

a)	400 Obligationen, jede zu 50 Thaler, ausmachend überhaupt.....	20,000 Thaler,
b)	400 Obligationen, jede zu 100 Thaler, ausmachend zusammen.....	40,000 „
c)	80 Obligationen, jede zu 500 Thaler, betragend überhaupt.....	40,000 „
	in Summa =	100,000 Thaler.

Die Obligationen werden mit vier ein halb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 31. Dezember von der städtischen Gemeindekasse zu Neuß gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld werden jährlich Ein und ein halb Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in zwei und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordnetenversammlung

lung eine besondere Schuldentilgungskommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist, und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordnetenversammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 50 Thalern von 1. bis einschließlich 400., jene zu 100 Thalern von 401. bis einschließlich 800., und endlich jene zu 500 Thaler von 801. bis 880. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungskommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre die Zinskupons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons werden von dem Rendanten der gedachten Kasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern und städtischen Pachtgelder, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 7.

Die nach der Bestimmung unter §. 1. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt, oder jährlich durch das Loos bestimmt.

Die ausgelooften Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungskommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungskommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der städtischen Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern der Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der gedachten Kasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 14. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 13.

§. 13.

Die in den §§. 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Neußer Lokalblätter, die Düsseldorfer und Kölner Zeitung und die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger Unserer Regierungen zu Düsseldorf und Cöln.

§. 14.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungskommission gemacht werden.

   Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte, wozu die Gemeinde Neuß gehört;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 13. dieser Bestimmungen angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermines soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 31. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow.

(Nr. 5530.) Neußer

Neußer Stadt-Obligation

(Trockener Stadt-Stempel.) über (Stadt-Siegel.) № ...

..... Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Neuß zu fordern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am ..... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Neuß, am ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister.
N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch
Fol. ..... № .....

(Hierzu sind Kupons .....
ausgereicht.)

Der städtische Sekretariats-Beamte.

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

(Erster)

(Erster) **Kupon**

zur

Neußer Stadt-Obligation

№ .....

über

..... Thaler Kurant.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom ..... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ..... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am ..... die Zinsen der obenbenannten Neußer Stadt-Obligation für die Zeit vom ..... bis dahin ..... aus der städtischen Gemeindekasse zu Neuß mit ..... Thalern Kurant.

Der Bürgermeister.

N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N. N. N. N. N.

NB. Die Namen des Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariats-Beamte.

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 5531.) Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862., betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Auf Ihren Bericht vom 15. April d. J. will Ich im Anschlusse an §. 7. des Statuts vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 330.) und an Meine Ordre vom 15. September 1858. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 525.) hierdurch genehmigen, daß die danach auszugebenden Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen fortan auch in Apoints zu 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. April 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 5532.) Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Mai 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in der statutenmäßig berufenen außerordentlichen Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 16. April 1862., laut des über die Verhandlungen derselben aufgenommenen Notariats-Protokolles, diejenigen Abänderungen ihrer unterm 12. Oktober 1840. (Gesetz-Sammlung S. 305.) resp. 29. Januar 1847. (Gesetz-Sammlung S. 80.) landesherrlich bestätigten Statuten, beziehungsweise des Nachtrages zu denselben, beschlossen hat, welche in dem anliegenden ferneren Nachtrage zusammengestellt sind, wollen Wir diesen Aenderungen, nebst den angehängten transitorischen Bestimmungen, dem Antrage der Gesellschaftsvorstände entsprechend, Unsere Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. Gr. zur Lippe.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1862.

Nachtrag

zu den

am 12. Oktober 1840. Allerhöchst bestätigten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung von 1840. S. 305. ff.) und zu dem am 29. Januar 1847. Allerhöchst bestätigten Nachtrags-Statute der gedachten Gesellschaft (Gesetz-Sammlung von 1847. S. 80—82.).

Artikel I.

Der §. 27. der Statuten wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Stimmberechtigung in den Generalversammlungen wird folgendermaaßen festgesetzt:

für	5	bis	10	Aktien	1 Stimme,
=	11	=	20	=	2 Stimmen,
=	21	=	30	=	3 =
=	31	=	40	=	4 =
=	41	=	50	=	5 =
=	51	=	60	=	6 =
=	61	=	70	=	7 =
=	71	=	80	=	8 =
=	81	=	90	=	9 =
=	91	=	100	=	10 =
=	101	=	110	=	11 =
=	111	=	120	=	12 =
=	121	=	130	=	13 =
=	131	=	140	=	14 =
=	141	=	150	=	15 =
=	151	=	160	=	16 =
=	161	=	170	=	17 =
=	171	=	180	=	18 =
=	181	=	190	=	19 =
=	191 und mehr			=	20 =

Bei Zählung der Aktien werden die eigenen mit den aus Vollmacht vertretenen zusammengerechnet.

Artikel II.

Die §§. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. der Statuten und die §§. 1. 2. 4. des Nachtrags-Statuts werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

a) das Direktorium besteht aus sieben Mitgliedern, welche sämmtlich in Stettin wohnhaft sein müssen;

b) drei

b) drei dieser Mitglieder, und zwar:

1) ein kaufmännisch gebildetes Mitglied,
2) zwei geschäftskundige Mitglieder, von denen das eine die erforderliche technische Qualifikation haben muß, um zugleich die Funktionen des Betriebsdirektors und Ober-Ingenieurs übernehmen zu können,

werden von dem Verwaltungsrathe gewählt, und von demselben vertragsmäßig auf eine Zeitdauer, welche zwölf Jahre nicht übersteigen darf, fest angestellt. Neben ihrer Besoldung kann ihnen ausnahmsweise auch eine Pension zugesichert werden, welche indessen keinenfalls das Maaß der für die Magistratsmitglieder im §. 65. der Städteordnung vom 30. Mai 1853. normirten Pensionen übersteigen darf.

Es haben diese drei Mitglieder ihre geschäftliche Thätigkeit ausschließlich der Gesellschaft zu widmen und dürfen keine gewerblichen Nebengeschäfte oder besoldete Nebenämter übernehmen;

c) die übrigen vier Mitglieder des Direktorii, welche nur verbunden sind, an den kollegialischen Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen, sowie einzelne Geschäfte und Aufträge auszuführen, werden durch die Generalversammlung nach relativer Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl dieser vier Mitglieder erfolgt auf vier Jahre gegen eine jährliche Remuneration von 500 Thalern für jedes dieser vier Mitglieder.

Alljährlich scheidet ein Mitglied nach der Anciennetät, oder wo diese keinen Anhalt gewährt, durch das Loos aus.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner vierjährigen Dienstzeit aus, so erfolgt die Besetzung der Stelle nur auf die noch übrige Dienstzeit des Ausgeschiedenen;

d) der Vorsitzende des Direktorii und dessen Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe aus den drei vertragsmäßig angestellten Mitgliedern und zwar jedesmal auf drei Jahre gewählt;

e) das Direktorium führt die Geschäfte nach einer von dem Verwaltungsrathe mit dem Direktorio zu vereinbarenden Geschäftsordnung. Ist eine Vereinbarung über die Geschäftsordnung auf anderem Wege nicht herbeizuführen, so treten zu diesem Behufe beide Gesellschaftsvorstände (Verwaltungsrath und Direktorium) zu einem Kollegio zusammen, in welchem der Vorsitzende des Verwaltungsrathes die Verhandlung leitet und nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende;

f) zur Gültigkeit kollegialischer Beschlüsse gehört die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Direktoriums. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden;

g) die schriftlichen Ausfertigungen werden unter der Unterschrift: „Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft“ von dem Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, allein vollzogen. Oeffentliche Bekanntmachungen, Berichte an vorgesetzte Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Bestallungen, sowie Zahlungsanweisungen auf die

Kasse von Eintausend Thalern und darüber, werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Direktoriums vollzogen.

Artikel III.

Der §. 12. des Nachtrags-Statuts vom 29. Januar 1847. wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Den Gesellschaftsvorständen wird die Befugniß eingeräumt, dem ersten Baubeamten, falls ein solcher Beamte besonders angestellt wird, und dessen Funktionen nicht von einem Mitgliede des Direktoriums versehen werden, eine Pension zu bewilligen, welche das im Artikel II. zu b. dieses Nachtrages festgesetzte Maaß nicht übersteigen und erst dann bewilligt werden darf, wenn der betreffende Beamte nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit wieder gewählt worden ist.

Artikel IV.

Der §. 45. der Statuten zu Nr. 5 c. wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

c) nicht selbstständig den ersten Baubeamten zu wählen, sofern dieser Beamte besonders angestellt wird und dessen Funktionen nicht von einem Mitgliede des Direktoriums ausgeübt werden.

Artikel V.

Die Bestimmungen der Statuten §. 49. werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Uebernahme des Amtes eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und der Austritt aus demselben ist freiwillig. Die Mitglieder erhalten kein festes Gehalt, beziehen jedoch für ihren Zeitaufwand und ihre Mühewaltungen zusammen eine Tantieme von drei Viertel-Prozent des in Gemäßheit des §. 21. der Statuten sich ergebenden jährlichen Reinertrages, welche indessen die Summe von 4000 Thalern niemals übersteigen darf. Vorkommende Auslagen werden dem Verwaltungsrathe besonders erstattet; auch ist derselbe berechtigt, bei Verwaltung seines Amtes jede Hülfe auf Kosten der Verwaltung sich zu verschaffen, die ihm nöthig scheint.

Transitorische Bestimmungen.

Nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des vorstehenden Nachtrags-Statuts tritt die im Artikel II. sub b. dem Verwaltungsrathe vorbehaltene Wahl und Anstellung von drei Mitgliedern des Direktorii in Vollzug.

Insoweit alsdann noch die, nach der bisherigen Bestimmung des §. 1. des Nachtrags-Statuts vom 29. Januar 1847. bestehenden sieben Direktorenstellen be-

besetzt sein sollten, bleiben diese Mitglieder gegen eine jährliche Remuneration von 500 Rthlrn. für jedes Mitglied — mit Beibehaltung und ohne Unterbrechung des im §. 2. des bisherigen Nachtrags-Statuts vom 29. Januar 1847. festgesetzten dreijährigen Wahlturnus — so lange neben den vom Verwaltungsrathe fest angestellten drei Mitgliedern im Amte, bis deren Zahl durch Tod oder freiwilliges Ausscheiden auf vier Mitglieder reduzirt worden ist, für welche alsdann der im Artikel II. ad c. der obigen nachträglichen Bestimmungen festgestellte Wahlturnus von vier Jahren eintritt. Sollte die gedachte Reduktion der Mitglieder in angegebener Weise nicht längstens bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1868. erfolgt sein, so wird solche alsdann durch Einschränkung der Wahlen herbeigeführt.

(Nr. 5533.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862., betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841., sowie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23. Oktober 1854.

Auf Ihren Bericht vom 23. April d. J. will Ich in Berücksichtigung der Anträge des 33., resp. 31. Kommunallandtages von Alt-Pommern folgende Aenderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841. (Gesetz-Sammlung Seite 253. ff.) und der Verordnung, betreffend einige Aenderungen des vorbezeichneten Reglements vom 23. Oktober 1854. (Gesetz-Sammlung Seite 575.) genehmigen:

1. Zusatz zu §§. 8. und 9.

Die Direktion ist ermächtigt, die Versicherung feuergefährlicher Fabriken oder anderer Bauanlagen von größerem Umfange (wohin auch Mühlen gehören), bei denen Gefahr vorhanden, daß ein Feuer sich leicht über die gesammten Gebäulichkeiten verbreiten würde, nur zu einer mäßigen Summe und gegen eine außerordentliche Prämie anzunehmen oder auch ganz abzulehnen. — Bereits bestehende Versicherungen dieser Art kann die Direktion nach vorhergegangener vierteljährlicher Kündigung wieder löschen.

2. Zusatz zu §. 14.

Die Generaldirektion ist befugt, Versicherungsanträge abzulehnen, oder bereits bestehende Versicherungen zu löschen, wenn Jemand ein Gebäude, welches mit den bei der Alt-Pommerschen Land-Feuersozietät versicherten Gebäuden in demselben Gemeine- oder Gutsbezirke belegen ist und mit demselben zu einem und demselben, auf einem einzigen Hypothekfolium verzeichneten Grundstücke gehört, bei einer anderen Gesellschaft versichert. Eine Ausnahme findet nur in Bezug auf diejenigen Gebäude statt, welche nach §. 7. des Reglements gar

 nicht

nicht und nach vorstehendem Zusatze Nr. 1. und nach §. 8. des Reglements nur unter erschwerenden Bedingungen aufnahmefähig sind.

3. Zusatz zu §. 15a.

Bei Erhöhung bestehender Versicherungen und bei neuen Versicherungen für Neubauten, welche während des Jahres ausgeführt sind, ist der Jahresbeitrag nur verhältnißmäßig vom Anfange des Kalender-Quartals, in welchem die Versicherung ihre Gültigkeit erhält, zu entrichten.

4. Zusatz zu §. 16.

Die Bestimmung, daß Wasser-, Wind- und andere Mühlen höchstens zu zwei Drittel, beziehungsweise zur Hälfte des gemeinen Werths angenommen werden sollen, wird aufgehoben.

5. Zusatz zu §. 27.

Das freiwillige Ausscheiden aus der Sozietät mit sämmtlichen Gebäuden, welche zu einem und demselben Grundstücke gehören, und das freiwillige Herabsetzen der Versicherungssumme um mehr als ein Drittel derselben, ohne daß eine Veränderung des Versicherungswerths bescheinigt wird, ist nur mit der Genehmigung der im Generalkataster eingetragenen Realinteressenten zulässig.

6. Zusatz zu §. 29.

Die Ausschließung aus der Sozietät wegen rückständiger Beiträge tritt erst ein, nachdem die im Generalkataster eingetragenen Realinteressenten benachrichtigt worden, und vier Wochen seit der Benachrichtigung verflossen sind, ohne daß die Berichtigung der Beiträge erfolgt ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Post, ohne daß es einer Bescheinigung über die Insinuation bedarf.

7. Zusatz zu §. 30.

1) Unter massiven Umfassungswänden werden auch solche verstanden, welche von Fachwerk, aber mit einer sechs Zoll starken Steinverblendung (einer halben Mauersteinstärke) versehen sind.
2) Loh-, Wasser- und Windmühlen, sofern sie nicht zu den im Zusatze zu §§. 8. und 9. bezeichneten Fabrikanlagen gehören, sowie Schmieden sind nur ihrer Bauart nach mit der Beschränkung zu klassifiziren, daß dieselben zu denjenigen feuergefährlichen Anlagen gerechnet werden, deren Betrieb in einem Gebäude dasselbe (nach dem Schlußsatze des §. 30.) stets um eine Klasse heruntersetzt. — Die Bestimmung, daß Schmieden nur mit Ziegeln, Metall oder sonst anerkannt feuersicherer Bedachung versehen sein müssen, bleibt in Kraft. Für die Feuersicherheit einer Bedachung, welche nicht in Ziegeln oder Metall oder Schiefer besteht, genügt das Anerkenntniß einer Königlichen Regierung über die Feuersicherheit der Bedachungsart und ein Attest eines Bauverständigen über die zweckmäßige Ausführung.

8. Zu=

8. Zusatz zu §. 34.

Der ordentliche Beitrag für Kirchen wird auf die Hälfte der im §. 34. des Reglements vom 20. August 1841. und im Zusatz 2. der Verordnung vom 23. Oktober 1854. bestimmten Sätze festgestellt.

9. Zusatz zu §. 47.

Steht dem Versicherten ein Anspruch auf die Brandvergütigung wegen vorsätzlicher Brandstiftung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verflichtet, dieselbe den in dem Generalkataster eingetragenen Hypothekengläubigern und Real-Interessenten so weit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstücke, oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks oder einen Dritten zusteht, aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung an Kapital und Zinsen nicht zur Hebung gelangen.

10. Zusatz zu §. 59.

Das Interesse hypothekarischer Gläubiger oder anderer Realberechtigter soll, sofern diese im Generalkataster eingetragen sind, bei der Zahlung der Brandvergütigung von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet werden.

11. Zusatz zu §. 63.

Die Wiederherstellung abgebrannter Gebäude muß binnen drei Jahren nach stattgehabtem Brande, bei Verlust der Brandvergütigung, soweit dieselbe dann noch rückständig ist, erfolgen. Sind aber in einem solchen Falle, wo die Wiederherstellung innerhalb der bestimmten Frist nicht erfolgt ist, Hypothekengläubiger oder andere Realberechtigte im Generalkataster eingetragen, so geschieht die Zahlung der noch rückständigen Brandvergütigung an diese, nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Priorität, soweit die Brandvergütigung zur Deckung von Kapital und Zinsen erforderlich ist und ausreicht, oder, wenn die Generaldirektion sich mit der Zahlung nicht befassen will, zu dem gerichtlichen Depositо bei dem Richter der belegenen Sache. In besonderen Fällen ist die Generaldirektion befugt, die Frist zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude zu verlängern.

12. Zusatz zu §. 66.

Die Zahlung der Brandentschädigung an den Beschädigten kann nur dann erfolgen, wenn keine im Generalkataster eingetragene Hypothekengläubiger oder Realinteressenten vorhanden sind, oder wenn die Einwilligung derselben dazu beigebracht wird. Entgegengesetzten Falls wird die Brandvergütigung gerichtlich deponirt.

13. Zusatz zu §. 68.

Die Generaldirektion ist befugt, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Abkürzung des Verfahrens die Geschäfte unter ihre Mitglieder in der Art zu vertheilen, daß Einem die Besorgung der laufenden Geschäfte, namentlich die Vollziehung der Kataster, die Korrespondenz mit Behörden übertragen wird. Bei Gegenständen von allgemeinem Interesse oder zur Entscheidung

zweifelhafter Fälle aber ist die Zuziehung sämmtlicher Mitglieder der General-Direktion erforderlich.

14. Zusatz zu §. 76.

Die Realinteressenten und Hypothekengläubiger sind berechtigt, ihre Rechte im Generalkataster vermerken zu lassen, zu welchem Zwecke eine besondere Kolonne in demselben anzulegen ist. Die Eintragung sowohl wie die Löschung geschieht kostenfrei, auf Grund der der ständischen Generaldirektion vorzulegenden Hypothekeninstrumente. Die Pommersche Landschaft rücksichtlich der Pfandbriefe, sowie der Fiskus rücksichtlich der fiskalischen Renten sind nicht verpflichtet, ihre Rechte in das Generalkataster eintragen zu lassen. Ihre Zuziehung erfolgt in allen Fällen, in welchen die Zuziehung der im Generalkataster eingetragenen Hypothekengläubiger und Realinteressenten vorgeschrieben ist.

15. Zusatz zu §. 80.

Löschungskataster müssen, wenn die darin verzeichneten Gebäude mit dem 1. Januar des folgenden Jahres ausscheiden sollen, bis zum 1. Dezember bei der Generaldirektion eingereicht werden.

16. Zusatz zu §. 87.

Die Generaldirektion ist befugt, bei der Festsetzung der Beiträge nicht blos die Bedürfnisse des nächsten Jahres, sondern auch die Bildung eines Reservefonds nach billigem Ermessen in Erwägung zu nehmen, jedoch mit der Einschränkung, daß deswegen die ordentlichen, das heißt die in dem §. 34. des Reglements vom 20. August 1841., in der Verordnung vom 23. Oktober 1854. und in dem Zusatze Nr. 8. zu §. 34. des Reglements vorgeschriebenen Beitragssätze nicht überschritten werden dürfen. Die Höhe des Reservefonds bestimmt der Kommunallandtag.

17. Zusatz zu §. 108.

Die Generaldirektion ist berechtigt, Prämien bis zum Betrage von Einhundert Thalern für die Ermittelung von Brandstiftungen und für verdienstliche Leistungen beim Löschen von Feuer zu bewilligen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 5534.) Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den bauenden Gemeinden Inden, Altdorf, Kirchberg und Jülich, sowie dem beim Bau betheiligten Papierfabrikanten Eichhorn in Kirchberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den obengenannten Gemeinden und der Gemeinde Bourheim gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in denselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. April 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1862.

(Nr. 5535.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. Mts. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß, Behufs Erleichterung des Verkehrs und gleichmäßigerer Regelung der für die Benutzung der Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Oder zu erlegenden Abgaben, die Sätze und mehrere Bestimmungen des Tarifs zur Erhebung der Schleusengefälle auf dem Plauer Kanale vom 14. November 1824. (Gesetz-Sammlung S. 220.), des Tarifs für die Schiffahrtsabgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe vom 18. Juni 1828. (Gesetz-Sammlung S. 107.) und des Erlasses vom 7. August 1830. (Gesetz-Sammlung S. 117.) einer Aenderung bedürfen. Ich habe daher den zu dem gedachten Zwecke von Ihnen aufgestellten Tarif zur Erhebung der Abgaben für das Befahren der vorgenannten Wasserstraßen genehmigt und lasse Ihnen denselben, von Mir vollzogen, anliegend zugehen, um das Weitere anzuordnen.

Zugleich ermächtige Ich Sie, die im Tarife vorgeschriebene Abgabe von den Fahrzeugen, welche mit Kohlen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmtem Salze beladen sind, nach Bedürfniß zu ermäßigen.

Dieser Erlaß ist gleichzeitig mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Vom 5. Mai 1862.

Es wird entrichtet:

A. von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe eine der nachfolgend bezeichneten Hebestellen (Schleusen) passirt:

am Finow-Kanal bei Liebenwalde oder Neustadt-Eberswalde;

am

am Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Neuhaus oder Brieskow;
an der Spree bei Fürstenwalde oder Berlin;
an der Havel bei Zehdenick, Oranienburg, Spandau, Brandenburg oder Rathenow;
am Ruppiner Kanal bei der Thiergartenschleuse unweit Oranienburg;
am Templiner Kanal bei der Kannenburger Schleuse;
am Plauer Kanal bei Parey oder Plaue,

an jeder Hebestelle für je 2½ Lasten (100 Zentner Landesgewicht) der Tragfähigkeit, 4 Silbergroschen, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen 3 Thaler.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 2½ Last für volle 2½ Last gerechnet.

Ausnahmen.

1) Gefäße von mehr als 1600 Zentner Tragfähigkeit erlegen für das Befahren des Plauer Kanals nur den nach der Tragfähigkeit von 1600 Zentnern sich ergebenden Satz.

2) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als: Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Koaks, Schaalbretter bis zur Länge von 3 Fuß ꝛc.); mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Faschinen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben; mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken, oder mit Düngungsmitteln (als: Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken ꝛc.); mit Salz; mit leeren Fässern, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen 1 Thaler 15 Sgr.

3) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 6 Zentner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personentransport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen 15 Sgr.

Die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 2. und 3. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 2. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. von geflößtem Holze, so oft eine der zu A. genannten Hebestellen passirt wird, bei jeder Hebestelle, und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen

Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 25 Quadratfuß der Oberfläche, mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 30 Quadratfuß der Oberfläche, mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes, 6 Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1.) beziehungsweise 30 (zu 2.) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $12\frac{1}{2}$ (zu 1.), beziehungsweise 15 (zu 2.) Quadratfuß außer Berechnung gelassen, und ein Ueberschuß von mehr als $12\frac{1}{2}$, beziehungsweise 15 Quadratfuß für volle 25 oder 30 Quadratfuß gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz, oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 2. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A. Ausnahme 2. bezeichneten Art mehr als 6 Zentner, so ist neben der zu B. I. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von 10 Silbergroschen bei jeder Hebestelle zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern, und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird;

3) von den auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal bei Berlin ausgehenden Schiffsgefäßen oder Flößen, wenn die Abgabe für den Eingang erlegt ist.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Floßes bei der be=

bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.

2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden, und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanz-Minister bestimmt.

3) Bei den Vorschriften unter Nr. 10. des Tarifs für den Plauener Kanal vom 14. November 1824. (Gesetz-Sammlung S. 220.) und unter Nr. 4. der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Tarif für die Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe vom 18. Juni 1828. (Gesetz-Sammlung S. 110.) bewendet es.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt.

(Nr. 5536.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862., nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Den zum Zweck der Erleichterung des Verkehrs auf dem Bromberger Kanal unter Abänderung der Sätze und einzelner Bestimmungen des Tarifs vom 16. Januar 1841. (Gesetz-Sammlung S. 26.) und des Erlasses vom 22. Juni 1842. (Gesetz-Sammlung S. 210.) von Ihnen aufgestellten, mit dem Berichte vom 2. d. Mts. Mir überreichten Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des genannten Kanals zu erheben ist, sende Ich Ihnen, von Mir vollzogen, anliegend zur weiteren Veranlassung zurück.

Zugleich ermächtige Ich Sie, die im Tarif vorgeschriebene Abgabe von den Fahrzeugen, welche mit Kohlen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmtem Salze beladen sind, nach Bedürfniß zu ermäßigen.

Dieser Erlaß ist gleichzeitig mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Vom 5. Mai 1862.

Es wird entrichtet für die Benutzung einer jeden der 12 Schleusen des Kanals:

A. von einem Schiffsgefäße:

für je 2½ Lasten (100 Zentner Landesgewicht) der Tragfähigkeit 1 Silbergroschen 2 Pfennige.

Anmerkung. Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 2½ Last für volle 2½ Last gerechnet.

Ausnahmen.

1) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als: Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Koaks, Schaalbretter bis zur Länge von drei Fuß u. s. w.); mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Faschinen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben; mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken, oder mit Düngungsmitteln (als: Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.); mit Salz; mit leeren Fässern, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe.

2) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern, an sonstigen Sachen nur 6 Zentner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personen-Transport benutzt werden, nur ein Siebentel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe. Die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1. und 2. Besteht die Ladung zum Theil aus Gegenständen der vorstehend unter 1. genannten Art, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. von

B. von geflößtem Holze:

I. 1) von Flößen, die ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 25 Quadratfuß der Oberfläche, mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 30 Quadratfuß der Oberfläche, mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes, 2 Pfennige.

Anmerkung. Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1.) beziehungsweise 30 (zu 2.) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als 12½ (zu 1.) beziehungsweise 15 (zu 2.) Quadratfuß außer Berechnung gelassen, und ein Ueberschuß von mehr als 12½ beziehungsweise 15 Quadratfuß für volle 25 beziehungsweise 30 Quadratfuß gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz, oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art mehr als 6 Zentner, so ist neben der zu B. I. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von 3 Silbergroschen bei jeder Hebestelle zu entrichten.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staats-Eigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern, und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Floßes bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.

2) Die

2) Die Erhebung erfolgt durch die Empfangsstellen zu Bromberg und an der 10. Schleuse bei Nakel.

3) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden, und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.

4) Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

5) Die Regierung zu Bromberg ist ermächtigt, die Tiefe der Einsenkung zu bestimmen, welche das den Kanal passirende Holz höchstens haben darf.

6) In den Lagen des auf der Brahe, Weichsel oder Netze geflößten Holzes darf durch dessen Uebereinanderschichten Behufs des Transports durch den Kanal keine Aenderung vorgenommen werden.

7) Bei den zusätzlichen Vorschriften unter Nr. 7. und 8. des Tarifs vom 16. Januar 1841. (Gesetz-Sammlung S. 28.) bewendet es.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 5537.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen in der Gemeinde Barmen längs der Wupper nach Dahleraue, im Kreise Lennep.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Prämien-Chaussee von Rittershausen, in der Gemeinde Barmen, Regierungsbezirk Düsseldorf, längs der Wupper im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, nach Beyenburg, und weiter im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, die Wupper aufwärts über Dahleraue bis Hückeswagen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch denjenigen Gemeinden, durch deren Bezirke die beiden ersten Abtheilungen der gedachten Straße von Rittershausen bis Dahleraue führen, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Gemeinden Barmen, Langerfeld und Landgemeinde Schwelm gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der in der Provinz Westphalen liegenden Straßenstrecke das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, in Bezug auf diese Straßenstrecke, und zwar vorläufig auf den Zeitraum von zehn Jahren, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1862.

(Nr. 5538.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uitflieth im Kreise Mörs. Vom 16. Mai 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Um die in den Gemeinden Veen und Labbeck des Kreises Mörs gelegenen, auf der zum Anschlage des Wasserbau-Inspektors Grund vom 10. Dezember 1857. gehörigen Karte mit grüner Farbe bezeichneten Grundstücke, welche an schädlicher Nässe leiden, zu entwässern, werden die Eigenthümer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

Genossenschaft für die Melioration der Niederungen der großen rothen Ley und des Uitflieth,

vereinigt.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz bei ihrem Vorsteher.

§. 2.

Zweck der Genossenschaft und Umfang derselben.

Der Genossenschaft liegt es ob:

1) nach dem von dem Wasserbaumeister Wernekink entworfenen Plane vom 4. Januar 1861. die Haupt-Entwässerungsgräben, nämlich:
   a) das Uitflieth in seiner unteren Fortsetzung, die hohe Ley genannt, bis zur Brücke unterhalb des auf der Karte mit W. bezeichneten Punktes,
   b) die große rothe Ley,
   c) die kleine rothe Ley,
   d) die untere Haidestraßenley,
   e) die untere Bilgenley und
   f) den Ackermannsgraben,

   zu reguliren;
2) die in dem Plane vorgesehenen Brücken und Durchlässe um- resp. neu zu bauen. Die Bauverpflichtung derjenigen, welche die bestehenden Brücken und Durchlässe zu unterhalten haben, wird aber nicht aufgehoben und bleibt es vorbehalten, die Baupflichtigen den allgemeinen Gesetzen gemäß im polizeilichen oder gerichtlichen Wege zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten, insofern sie sich nicht mit der Genossenschaft über eine gemeinsame Aufbringung der Kosten einigen;
3) nach näherer Festsetzung der Regierung zu Düsseldorf bei den auf der Karte mit O. und R. bezeichneten Punkten die nöthigen Vorrichtungen zu treffen, um zu verhindern, daß durch den zeitweisen Uebertritt der in der Gemeinde Sonsbeck gelegenen großen Ley auf die Weiherstraße der großen rothen Ley Wasser zugeführt werde.

Erhebliche Abänderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Aus-

Ausführung nothwendig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Zu denjenigen der vorstehend sub 1. und 2. bezeichneten Entwässerungs-Anlagen, welche unterhalb des Punktes S., woselbst die hohe Ley zuerst den Grensdyk berührt, auszuführen sind, sowie zu den sub 3. vorgesehenen Anlagen tragen alle Genossenschaftsmitglieder gemeinschaftlich bei; die übrigen Anlagen dagegen, nämlich die Regulirung der großen rothen Ley oberhalb bis S., der kleinen rothen Ley, der unteren Haidestraßenley, der unteren Bilgenley und des Ackermannsgrabens, einschließlich der Errichtung der hierzu projektirten Bauwerke, fallen denjenigen Genossenschaftsgliedern, deren Grundstücke südlich vom Grensdyke liegen, allein zur Last — beides nach näherer Bestimmung des §. 5. und soweit nicht die Kosten von den bisher Verpflichteten zu tragen sind.

§. 3.

Die Unterhaltung der im §. 2. sub 1. bezeichneten Haupt-Entwässerungsgräben verbleibt nach bewirkter Regulirung den Uferbesitzern, und kommen die im Kreise Mörs dieserhalb geltenden Vorschriften, insbesondere das Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer vom 7. August 1844., nach wie vor zur Anwendung.

Ebenso verbleibt die Unterhaltung der schon vorhandenen Brücken und Durchlässe, nachdem der Umbau resp. die Verlegung derselben bewirkt ist, den bisher Verpflichteten. Sollte durch die Erweiterung derartiger Anlagen die Last des Unterhaltungspflichtigen wesentlich erschwert werden, so ist derselbe auf sein Verlangen für die Uebernahme dieser größeren Last von der Genossenschaft zu entschädigen.

Der neu anzulegende Durchlaß im Ackermannsgraben ist von den Adjazenten zu unterhalten und sind dieselben für die ihnen hierdurch erwachsende Last von der Genossenschaft zu entschädigen.

Diese Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt, von dessen Ausspruch der Rekurs binnen sechs Wochen an die Regierung in Düsseldorf stattfindet.

§. 4.

Binnengräben.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist berechtigt, sein Grundstück durch die nöthigen Gräben nach einem der im §. 2. sub 1. aufgeführten Haupt-Entwässerungsgräben zu entwässern; dient ein solcher Binnengraben zur Entwässerung mehrerer Grundstücke verschiedener Eigenthümer, so bestimmt der Vorstand, im Falle eine Einigung unter den Betheiligten nicht stattfindet, die Richtung, Breite und Tiefe desselben. Die Ausführung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Binnengräben liegt jedem Betheiligten ob, soweit sein Besitzthum berührt wird. Ist einer derselben in Erfüllung dieser Pflicht säumig, oder weigert er sich überhaupt, sich an der Ausführung des Grabens zu betheiligen, so läßt der Vorsteher auf den Antrag eines Besitzers der durch den Binnengraben zu entwässernden Grundstücke nach fruchtloser Aufforderung des Säumigen die nöthigen Arbeiten ausführen und die Kosten im Exekutionswege von demselben einziehen.

Wird es nothwendig, zur Entwässerung eines Grundstücks einen Binnengraben durch ein dem Meliorations-Bezirk nicht angehörendes Grundstück zu führen, so findet, im Falle eine Einigung nicht erzielt wird, das durch das Gesetz vom 14. Juni 1859. vorgeschriebene Verfahren statt. Die Kosten des Verfahrens trägt, wenn dem Antrage des Provokanten entsprochen wird, die Genossenschaft; die zu zahlende Entschädigung dagegen, sowie die Kosten der Ausführung und Unterhaltung des Grabens, soweit derselbe das fremde Grundstück berührt, werden von dem oder den Betheiligten nach dem Maaßstabe des Flächenraums und des Klassen-Verhältnisses (§. 5.) der zu entwässernden Grundstücke aufgebracht, vom Vorsteher festgestellt, und nöthigenfalls exekutorisch beigetrieben.

Beschwerden gegen die nach Maaßgabe dieses Paragraphen getroffenen Entscheidungen des Vorstehers oder Vorstandes werden durch die Aufsichts-Behörden mit Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

Die dem Vorsteher und dem Vorstande hier eingeräumte Kompetenz erlischt mit der Auflösung der Genossenschaft (§. 17.).

Um die Unterhaltung gemeinschaftlicher Binnengräben für die Zukunft sicher zu stellen, sind dieselben, soweit ein Bedürfniß hierzu obwaltet, durch die Regierung zu Düsseldorf unter die schaubaren Gewässer aufzunehmen.

§. 5.

Genossenschaftskataster.

Ein Genossenschaftskataster ist bereits entworfen. In demselben sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration ihnen zu gewährenden Vortheils oder von ihnen abzuwendenden Schadens in drei Klassen getheilt, von denen ein Preußischer Morgen

der I. Klasse mit 3 Theilen,
= II. = = 2 =
= III. = = 1 Theile

heranzuziehen ist.

§. 6.

Durch das Kreisblatt des Kreises Mörs, sowie auf ortsübliche Weise in den betheiligten Gemeinden, ist von dem Regierungskommissar eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, binnen welcher das Kataster bei dem Gemeindevorsteher zu Veen eingesehen und Beschwerde darüber angebracht werden kann.

Die Beschwerden sind durch den Regierungskommissar unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Mitgliedes des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu Düsseldorf zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder Katasterbeamter, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate ein-

einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, anderenfalls werden die Akten der Regierung in Düsseldorf zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten ihrer Untersuchung den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung in Düsseldorf ausgefertigt und dem Genossenschaftsvorsteher zugesandt.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt. Auch schon vor der Feststellung des Katasters kann die Regierung die Einziehung von Beiträgen nach dem Entwurfe des Katasters anordnen, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung.

§. 7.

Innere Verfassung.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden geleitet von einem Vorsteher und vier Schöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt, sind aber berechtigt, baare, für die Genossenschaft geleistete Ausgaben ersetzt zu verlangen.

§. 8.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier Stellvertretern für die Schöffen werden unter Beobachtung folgender Bestimmungen von den Meliorations-Genossen aus ihrer Mitte gewählt. Bei der Wahl hat jeder Genosse, welcher im Verbande zwei Morgen besitzt, Eine Stimme. Wer mehr als zwei Morgen besitzt, hat für jede nachfolgenden fünf Morgen Eine Stimme mehr. Mehr als zwanzig Stimmen dürfen in Einer Person nicht ausgeübt werden.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens zwei Morgen im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Die Wahl des Vorstehers erfolgt in einer besonderen, diejenige der Schöffen beziehungsweise der Stellvertreter in einer gemeinsamen Verhandlung.

Der Bürgermeister von Veen beruft die Wahlversammlung vierzehn Tage vorher und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften der ländlichen Gemeinde-Ordnung vom 15. Mai 1856. zu beachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient eine vom Bürgermeister bescheinigte Abschrift des Wahlprotokolls.

§. 9.

Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft und vertritt dieselbe nach Außen.

Zu seinem Geschäftsbereiche gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) die Zusammenberufung des Vorstandes und der Vorsitz in demselben;
2) die Ausfertigung der Beschlüsse und Urkunden Namens der Genossenschaft, sowie der Abschluß von Verträgen und Vergleichen unter zehn Thalern;
3) die Anweisung der Ausgaben auf die Kasse, die Beaufsichtigung der Kassenverwaltung, die Feststellung der Heberollen, welche von dem Kreis-Landrathe für vollstreckbar zu erklären sind, und die Beitreibung aller Beiträge von Säumigen im Wege der administrativen Exekution;
4) die Entwerfung und Vorlage des Etats an den Vorstand, nachdem derselbe vierzehn Tage vorher zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder offen gelegen hat.

In Behinderungsfällen vertritt den Vorsteher ein vom Vorstande aus seiner Mitte gewählter Stellvertreter.

§. 10.

Der Vorstand hat

1) den Jahresetat festzustellen und über außeretatsmäßige Ausgaben, sowie außerordentliche Genossenschaftsbeiträge zu beschließen;
2) die Jahresrechnung abzunehmen und die Decharge an den Rendanten zu ertheilen;
3) den Erlaß oder die Stundung von Beiträgen zu beschließen;
4) die Genehmigung von Verträgen und Vergleichen, deren Gegenstand den Betrag von zehn Thalern übersteigt, zu ertheilen;
5) die Erhebung von Prozessen,
   und
6) die Aufnahme von Anleihen, letzteres vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung, zu beschließen;
7) den Genossenschaftsrendanten im Wege eines kündbaren Vertrages anzustellen und die Besoldung desselben, sowie die Höhe der von ihm zu bestellenden Kaution festzusetzen, und
8) über die Art der Ausführung der Meliorationsbauten zu beschließen.

§. 11.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Schöffen zugegen sind. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 12.

Ausführung der Meliorationsbauten.

Die Arbeiten der Genossenschaft werden für Geld aus der Genossenschaftskasse ausgeführt.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Plane und den Beschlüssen des Vorstandes leitet der Vorsteher unter der Kontrole des Vorstandes.

§. 13.

§. 13.

Die Abtretung des Terrains zur Erbreiterung der Haupt-Entwässerungsgräben erfolgt, soweit dasselbe im Genossenschaftsgebiete liegt, gegen Zahlung des wirklichen Werthes. Kann eine Einigung über den letzteren nicht erzielt werden, so entscheidet das Schiedsgericht (§. 16.) mit Ausschluß des Rechtsweges.

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht zum Genossenschaftsgebiete gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 14.

Die Eigenthümer der im Meliorationsgebiete belegenen Grundstücke sind verpflichtet, den Beamten der Genossenschaft und den von denselben angenommenen Arbeitern den nöthigen Zugang zu den Meliorationsanlagen über ihre Grundstücke zu gestatten und den Grabenauswurf aufzunehmen.

Sie sind dagegen berechtigt, sich dieses Auswurfes zu ihrem Vortheil zu bedienen, soweit derselbe nicht zu Bauten der Genossenschaft benutzt wird.

Alles Land zu beiden Seiten der Hauptgräben darf innerhalb einer bestimmten Breite nicht anders als zur Grasgewinnung benutzt werden. Diese Breite wird bezüglich des Uitflieth auf drei Fuß, bezüglich der großen rothen Ley, der kleinen rothen Ley und der unteren Haidestraßenley auf zwei Fuß, und bezüglich der unteren Bilgenley und des Ackermannsgrabens auf Einen Fuß festgesetzt.

Zuwiderhandlungen hiergegen sollen im Wege einer Polizei-Verordnung durch die Regierung in Düsseldorf unter Strafe gestellt werden.

§. 15.

Oberaufsicht des Staates.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Dieselbe wird von dem Landrathe und in höherer Instanz von der Regierung in Düsseldorf und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, die den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 16.

Schiedsgericht.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, oder die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden der Mitglieder der Genossenschaft gegen einander vom Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs

an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche von den stimmberechtigten Genossen nach den im §. 8. enthaltenen Wahlvorschriften gewählt werden, jedoch nicht zu den Genossen gehören.

Für jedes dieser drei Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt.

Wählbar ist jeder Inländer, der die Eigenschaften eines Gemeindewählers hat.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

§. 17.

Auflösung der Genossenschaft.

Wenn der Meliorationsplan ausgeführt und die für denselben aufgewendeten Kosten durch die Genossen aufgebracht und berichtigt sind, hört die Genossenschaft auf.

Der Zeitpunkt der Auflösung wird durch die Regierung zu Düsseldorf festgesetzt und drei Monate vorher durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 18.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen dieses Statutes können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Mai 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 5539.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thalern II. Emission. Vom 19. April 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Berenter Kreises auf den Kreistagen vom 12. Januar und vom 25. Juli 1861. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 31,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 31,000 Thalern, in Buchstaben: Ein und dreißig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

21,000 Thaler	à	500 Thaler	=	42 Stück,
10,000 =	à	100 =	=	100 =
= 31,000 Thaler,				

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1867. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1862.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. April 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Obligation
des Berenter Kreises
Littr. ..... № .....
über ..... Thaler Preußisch Kurant
(II. Serie).

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 12. Januar und vom 25. Juli 1861. wegen Aufnahme einer Schuld von 31,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Berenter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 31,000 Thalern geschieht vom Jahre 1867. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte

der

der Königlichen Regierung zu Danzig, sowie in einer zu Danzig erscheinenden Zeitung und in dem zu Berent erscheinenden Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Berent, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Pr. Stargardt.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Berent, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Berent, den .. ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Berenter Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Zins-Kupon
zu der
Kreis-Obligation des Berenter Kreises
(II. Serie)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Berent.

Berent, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Berenter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ..... erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Talon
zur
Kreis-Obligation des Berenter Kreises
(II. Serie).

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Berenter Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à 5 Prozent Zinsen, die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Berent, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Berent, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Berenter Kreise.

(Nr. 5540.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1862., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Rheinbach im Regierungs-Bezirk Cöln.

Auf den Bericht vom 12. Mai d. J., dessen Anlagen zurückerfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Rheinbach, im Regierungs-Bezirk Cöln a. R., ihrem Antrage gemäß, nach bewirktem Ausscheiden aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Mai 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5541.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862., betreffend eine Abänderung des Dautzschen-Schützberger Deichstatutes vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 597. ff.).

Auf den Bericht vom 7. Mai d. J. bestimme Ich auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. ff., nach erfolgter Anhörung der Betheiligten, dem Antrage des Deichamtes des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes entsprechend, daß der Deich dieses Verbandes von der Kleindröbener Breite ab nicht in der im Statut vom 6. Juli 1853. §. 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 599.) vorgeschriebenen Richtung auf der Grenze zwischen den Pönitz und Kleindröbener Wiesen fortgeführt werden und als Flügeldeich an der Fähr-Deichbuhne ab laufen, sondern daß er von jener Kleindröbener Breite ab über Kleindröbener und Mauckener Grundstücke, sowie über die Clödener Pönitz-Wiesen durch den Clödener Riß nach dem Clödener Probsteideich zugeführt und am Clödener Risse mit einer zur Abführung des Binnenwassers geeigneten Schleuse versehen werden soll, wie dieses Deichprojekt auf Blatt 21. der lithographirten Elbstromkarte in rother Farbe aufgetragen ist.

Die durch diese Deichanlage geschützten Grundstücke sind, sobald sie als Acker, Garten oder Hof- und Baustelle genutzt werden, nach den Vorschriften des Dautzschen-Schützberger Deichstatutes zu Deichbeiträgen heranzuziehen.

Auch genehmige Ich auf den Antrag des Deichamtes, daß zur besseren Regulirung der Binnenentwässerung in dem Dautzschen-Schützberger Deichverbande ein Plan entworfen und, im Mangel der Einigung der Betheiligten, nach Anhörung derselben und des Deichamtes, von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festgestellt wird. Die Ausführung des Planes hat das Deichamt zu bewirken. Die Kosten der Ausführung sind nach §. 5. Absatz 2. des Statutes vom 6. Juli 1853. von den bei der Anlage besonders Betheiligten aufzubringen.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Mai 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Justizminister.

(Nr. 5542.)

(Nr. 5542.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zum Zwecke des weiteren Ausbaues der Bahn, insbesondere zur Herstellung des zweiten Geleises auf der Strecke von Elberfeld bis Erkrath, zur Vervollständigung der Stationsanlagen und Betriebsmittel, sowie zur Ausführung des Baues der durch die Konzessions- und Bestätigungsurkunde vom 5. August 1861. (Gesetz-Sammlung für 1861. S. 760. ff.) genehmigten Zweigbahn vom Bahnhof Letmathe der Ruhr-Sieg Eisenbahn nach Iserlohn, die Vermehrung ihres Anlagekapitals um die Summe von 1,000,000 Rthlr. durch Ausgabe vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie beschlossen hat, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75. ff.) und mit Bezug auf den in Unserem Privilegium vom 30. Januar 1860. (Gesetz-Sammlung für 1860. S. 66. ff.) in §. 5. getroffenen Vorbehalt durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der erwähnten Obligationen unter den nachfolgenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die Emission der Obligationen erfolgt unter den in Unserem Privilegium vom 30. Januar 1860. Behufs Emittirung von 1,000,000 Rthlr. fünfprozentiger Bergisch-Märkischer Prioritäts-Obligationen IV. Serie enthaltenen Bestimmungen, welche, soweit nicht in Nachstehendem eine Aenderung festgestellt wird, auf die nach diesem Privilegium zu emittirenden 1,000,000 Rthlr. vier und ein halbprozentiger Bergisch-Märkischer Prioritäts-Obligationen vollständige Anwendung finden.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden, im Anschluß an die nach dem mehrgedachten Privilegium vom 30. Januar 1860. ausgefertigten, in Apoints zu 500, 200 und 100 Rthlr. unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

250,000	Rthlr.	in	Apoints	zu	500	Rthlr.	unter	Nr.	6501— 7,000.,
300,000	„	„	„	„	200	„	„	„	7001— 8,500., und
450,000	„	„	„	„	100	„	„	„	8501—13,000.

stempelfrei, nach dem früher festgestellten Schema ausgefertigt und mit Zins-Kupons, sowie mit Empfangsbescheinigung für die folgende Serie derselben (Talons), nach dem ebenfalls früher festgestellten Schema versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium, sowie das frühere vom 30. Januar 1860. abgedruckt.

Die

Die erste Serie der Zinskupons wird für die Jahre 1862. bis 1869., die folgenden Serien werden für zehn Jahre den Obligationen beigegeben.

§. 3.

Die nach diesem Privilegium zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden mit vier und ein halb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in gleicher Weise, wie für die nach dem Privilegium vom 30. Januar 1860. emittirten 1,000,000 Rthlr. fünfprozentiger Obligationen IV. Serie, in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie von den durch die Königliche Eisenbahn-Direktion in öffentlichen Blättern nahmhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausbezahlt.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, welche gleichfalls mit dem Jahre 1866. beginnt und wozu alljährlich ebenfalls der Betrag von 5000 Rthlr. unter Zuschlag der Zinsen von den eingelösten Obligationen verwendet wird.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(No. 5543.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1862., betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

Nachdem durch Meine Order vom 16. April v. J. eine anderweitige Organisation der oberen Marinebehörden eingetreten ist, will Ich das hiermit nicht im Einklange stehende Organisations-Reglement für die Marinestations-Kommandos vom 28. Juni 1854. aufheben und an dessen Stelle das hierbei zurückerfolgende Reglement für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur genehmigen. Indem Ich Sie ermächtige, die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen Instruktionen zu erlassen, bestimme Ich, daß dasselbe mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten soll. — Der gegenwärtige Erlaß nebst dem von Mir genehmigten Reglement ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juni 1862.

Wilhelm.

v. Roon.

An den Kriegs- und Marineminister.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1862.

Organisations-Reglement

für

die Marinestations-Kommandos, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

---

§. 1.

Die Küsten Preußens und Oldenburgs, letztere in Bezug auf den nach dem Staatsvertrage vom 20. Juli 1853. von Preußen zu gewährenden See- und Küstenschutz, werden mit Einschluß der angrenzenden Gewässer in zwei Marinestationen:

die Marinestation der Ostsee,
die Marinestation der Nordsee,

getheilt.

§. 2.

Die Marinestation der Ostsee umfaßt alle Preußischen Häfen und Küsten der Ostsee, sowie die innerhalb letzterer sich befindenden Preußischen Kriegsfahrzeuge.

Zur Marinestation der Nordsee gehört das Preußische Gebiet an der Nordsee, die Oldenburgische Küste, sowie die innerhalb der Nordsee, des Skagerracks und des Kattegats befindlichen Preußischen Kriegsfahrzeuge.

§. 3.

Die jeder Marinestation in Kommando-Angelegenheiten vorgesetzte Behörde ist das Marinestations-Kommando.

§. 4.

Die Werften und Depots der Marine werden durch Behörden, welche den Namen „Werft“ resp. „Depot“ führen und dem Marineministerium direkt untergeordnet sind, verwaltet.

§. 5.

Die Marinestations-Intendantur wird unter dem Namen: „Marine-In-

Intendantur" mit der bisherigen Stellung einer Provinzialbehörde dem Oberkommando der Marine zugeordnet.

I. Die Marinestations-Kommandos.

§. 6.

An der Spitze jeder Marinestation steht ein Marinestations-Chef, welcher stets ein Seeoffizier sein soll.

§. 7.

Der Marinestations-Chef hat die Funktionen

a) eines militairischen Befehlshabers der Station,

b) eines Inspekteurs der technischen Institute (Werften, Depots).

Die Revision dieser Institute erfolgt nach einer besonderen Instruktion.

Zur Ausübung dieser Funktionen ist ihm das erforderliche Personal beizugeben.

§. 8.

Ihm ist die maritime Küstenvertheidigung, die Sicherheit der Kriegshäfen, der Werften und Depots, sowie die Marinepolizei über die Rheden anvertraut.

§. 9.

Er hat den Befehl über das gesammte Marinepersonal der Station (soweit dies nicht zur Werft gehört), also auch über die Matrosen- und Schiffsjungen-Division, die Werftdivision und Stabswache, sowie das Seebataillon und die demselben attachirten Seeartillerie-Kompagnien; über die Küstenforts und Batterien, soweit dieselben von der Marine abhängen; über die von der Station aus in Dienst gestellten, im Bereiche derselben befindlichen, oder in den Bereich der Station gelangenden Fahrzeuge, soweit dieselben nicht seinem Kommando entzogen sind; endlich über das Lootsen- und Baakenwesen, soweit es von der Marine ressortirt.

§. 10.

Ihm steht zu:

die höhere Gerichtsbarkeit eines Divisions-Kommandeurs der Landarmee über alle Personen des Seemanns- und Militairstandes der Station, und zugleich auch die niedere Gerichtsbarkeit über die Werftdivision und alle Seeleute und Militairs der Station, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen ist. Auch erstreckt sich seine

Gerichtsbarkeit über alle im Marinewacht-, Werft- und Polizeidienst der Station, von Personen des Seemanns- und Militairstandes der Station verübten Vergehen und Verbrechen;

die Vertheilung des der Station überwiesenen Ersatzes nach den verschiedenen Korps;

die Annahme und Beförderung der Mannschaften vom Deckoffizier exkl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten;

die Ueberweisung der zur Entlassung kommenden Personen an die betreffenden Kontrolbehörden;

die Seekommandirungen der Mannschaften vom Deckoffizier inkl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten;

die Auswahl der einzelnen Personen nach den Vorschlägen der Kommandeurs der Matrosen- und Werftdivision und des Seebataillons;

die Beurlaubung der Offiziere, sowie der oberen Beamten bis auf vier, aller übrigen Untergebenen bis auf sechs Wochen;

die Ertheilung von Heirathskonsensen an die Mannschaften vom Deckoffizier inkl. abwärts.

§. 11.

Er ist verantwortlich:

für die Evidenthaltung des gesammten Marinepersonals der Station, sowie der Seedienstpflichtigen, der Marinereserven und der Seewehr der betreffenden Bezirke, in oberer Instanz für die Ausbildung des gesammten ihm untergebenen Marinepersonals;

für strenge Aufrechthaltung der Disziplin;

für zweck- und vorschriftsmäßige Aus- und Abrüstung der Fahrzeuge.

§. 12.

Ohne Genehmigung darf er den Stationskommando-Ort nicht über 24 Stunden verlassen.

In den Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit wird er, wenn nicht ein Anderes bestimmt wird, im Kommando durch den ältesten Stabsoffizier des See-Offizierkorps der Station vertreten.

§. 13.

In allen dringenden Fällen ist er auch ohne höhere Befehle berechtigt und verpflichtet, die zur Abwendung der im Verzuge liegenden Gefahr erforderlichen Maaßregeln selbstständig anzuordnen, jedoch sofort verantwortlich darüber zu berichten.

§. 14.

§. 14.

Unter dem Stationschef stehen:

a. der Hafenmajor,

dem die spezielle Leitung des Polizeidienstes im Hafen und auf der Rhede obliegt.

§. 15.

b. der Marinestations-Arzt,

welcher Referent für alle Angelegenheiten des Sanitätsdienstes und aller damit in Verbindung stehenden polizeilichen und diätetischen Anordnungen ist.

Derselbe leitet zugleich unter dem Marinestations-Chef den gesammten Sanitätsdienst; er sorgt für die Ausführung der bezüglichen Vorschriften und nimmt Theil an den Revisionen der medizinisch-ökonomischen Vorlagen.

§. 16.

c. der Marinestations-Auditeur

ist richterlicher Beamte für alle, die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse des Stations-Chefs betreffenden Angelegenheiten und versieht gleichzeitig die Funktionen des Rechtskonsulenten der Werft.

§. 17.

d. der Marinestations-Prediger

ist Referent für alle geistlichen Angelegenheiten und leitet den geistlichen Dienst.

II. Die Werften.

§. 18.

Das Ressort der Werft umfaßt:

den Schiffbau,
den Maschinenbau,
den Hafenbau,
die Ausrüstung,
die Armirung der Fahrzeuge,
die Aufstellung des Bedarfs an Materialien und Bestimmung über die Beschaffenheit derselben,
die rechtzeitige Anschaffung der nöthigen Vorräthe,
die Aufbewahrung und Verwendung derselben.

§. 19.

§. 19.

An der Spitze jeder Werft steht als Ober-Werftdirektor ein Seeoffizier, und unter ihm als Referenten und ausführende Organe die Direktoren für

die Ausrüstungs-,
die Artillerieangelegenheiten,
den Schiffbau,
den Maschinenbau,
den Hafenbau,
die Verwaltung.

§. 20.

Der Ober-Werftdirektor hat die Oberaufsicht und die obere Leitung sämmtlicher Dienstzweige, Etablissements und Magazine der Werft und den Befehl über das gesammte Marinepersonal der Werft.

Er ist verantwortlich dafür, daß sich die gesammte Werftverwaltung in steter Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Marineministeriums befindet, hat jede Verwendung von Geld, Material und Arbeitskräften zu vertreten, sowie die Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Werft, ihrer Vorräthe und sämmtlicher im Bereiche der Werft liegenden, außer Dienst befindlichen Schiffe und Fahrzeuge.

Den Geschäftsgang der Werft werden besondere, vom Marineminister zu ertheilende Bestimmungen regeln.

§. 21.

Dem Ober-Werftdirektor steht zu:

die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs der Landarmee über die zur Werft gehörigen und, soweit es Vergehen im Werftdienste betrifft, über die zum Werftdienste kommandirten Offiziere und Mannschaften.

Als Dienstvorgesetzter der Beamten der Werft ist er nach den darüber bestehenden Gesetzen zu Warnungen, Verweisen, zur Verhängung von Geldbußen bis zu zehn Thalern, sowie von Arreststrafen gegen die Unterbeamten bis auf die Dauer von höchstens acht Tagen befugt;

das Recht der Annahme und Entlassung des Arbeiterpersonals und die Versetzungen der Arbeiter in höhere und niedere Gehaltsklassen, auf Antrag der Vorsteher der betreffenden Dienstzweige, innerhalb der Etats;

die Beurlaubung der Offiziere und der oberen Beamten der Werft bis auf eine, die der übrigen Chargen bis auf zwei Wochen.

§. 22.

Ohne Genehmigung darf er den Stationsort nicht über 24 Stunden verlassen.

§. 23.

§. 23.

In Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit wird er, wenn nicht ein Anderes bestimmt wird, vom nächstälteſten Offizier der Werft vertreten.

§. 24.

Der Ausrüstungs-Direktor

ist stets ein Seeoffizier.

§. 25.

Sein Dienst umfaßt:

1) alle Angelegenheiten, welche die Aus- und Abrüstung der Fahrzeuge betreffen;
2) die Ueberwächung aller schwimmenden, nicht im Dienst befindlichen Fahrzeuge im Bereiche der Werft, ihre Reinhaltung, Auspumpung, Lüftung ꝛc.;
3) die Ueberwachung und Erhaltung aller zum Ressort der Werft gehörigen Takel- und Segelgegenstände;
4) das Verholen und Vertäuen, Kielholen und Aufschleppen, Ein- und Ausdocken, überhaupt alle Bewegungen der Fahrzeuge innerhalb der Werft;
5) die Reinhaltung der Werft;
6) die zur Herstellung von Ausrüstungsgegenständen speziell bestimmten Werkstätten, als: Takelboden, Seilerei, Segel- und Blockmacherei, Brabank ꝛc.;
7) die Aufbewahrung des Steuermannsdetails;
8) die Ueberwachung und Erhaltung der Werftfeuerspritzen.

§. 26.

Der Artillerie-Direktor

steht Allem vor, was auf die Bewaffnung Bezug hat.

§. 27.

Dieser Dienstzweig umfaßt daher:

1) alle Angelegenheiten, betreffend die Armirung der Fahrzeuge und aller von der Marine abhängigen Batterieen, alle artilleristischen Arbeiten, als: das Probiren der Feuerwaffen und des Pulvers ꝛc.;
2) die Ueberwachung, Sortirung und Erhaltung aller Arten von Waffen, Munition und Feuerwerkskörpern ꝛc.;
3) die zur Herstellung von Artilleriegegenständen speziell bestimmten Werkstätten, als: Büchsenmachereien, Laffetenmachereien, Zeugschmieden, Laboratorien ꝛc.;

4) die

4) die Aufbewahrung und Bewachung des Pulvers, der Geschosse und der Waffen.

§. 28.

Der Schiffbau-Direktor.

Der Dienstzweig des Schiffbau-Direktors umfaßt:

1) den Neubau der Fahrzeuge, die Herstellung von Rundhölzern ꝛc., sowie die Unterhaltung der einen, wie der anderen;
2) die Hellingen und die übrigen für den Schiffbau speziell bestimmten Werkstätten, als: Tischlereien, Bootsbauereien, Schiffschmieden, Schlosser- und Anstreicher-Werkstätten ꝛc.;
3) das Wracken und Sortiren der Schiffbauhölzer.

§. 29.

Der Maschinenbau-Direktor.

Der Dienstzweig des Maschinenbau-Direktors umfaßt:

1) den Bau und die Unterhaltung der Maschinen;
2) die für den Maschinenbau speziell bestimmten Werkstätten, als: Gießereien, Kesselschmieden, Maschinenwerkstätten ꝛc.

§. 30.

Der Hafenbau-Direktor.

Der Hafenbau-Direktor steht dem Land- und Wasserbauwesen vor.

§. 31.

Dieser Dienstzweig umfaßt:

1) die Herstellung und Unterhaltung der der Marine zugehörigen Gebäude, Hellingen, Schleusen, Brücken, Molen, Quais, Bollwerke, Bassins, Docks, Zäune ꝛc.;
2) die für den Land- und Wasserbau speziell bestimmten Werkstätten und die Ausbaggerung des Hafens.

§. 32.

Der Verwaltungs-Direktor.

Der Dienst des Verwaltungs-Direktors umfaßt die Bearbeitung aller Verwaltungs-Angelegenheiten der Werft, insbesondere:

1) die Geldverpflegung des gesammten Werftpersonals;
2) die Anschaffung und Ueberweisung der für die Werft erforderlichen Verpflegungs-, Bekleidungs- und sonstigen Materialien, von Geld, Gebäuden ꝛc.;

3) die

3) die Zusammenstellung der Etatsvorschläge in Bezug auf Personal und Material;

4) die administrative Ueberwachung und Kontrolirung der Werft-Magazine und Kasse.

§. 33.

Unter dem unmittelbaren Befehle der resp. Direktoren stehen alle in ihrem Dienstzweige verwendeten Personen.

§. 34.

Die Direktoren leiten und überwachen die Ausbildung des ihrem Dienstzweige angehörenden Personals.

§. 35.

Den Direktoren der einzelnen Dienstzweige, sowie dem ihnen untergebenen Offizier- und Ingenieur-Personal steht das polizeiliche Aufsichtsrecht über die ihnen zugewiesenen Mannschaften und Arbeiter, namentlich die Befugniß zu, dieselben eintretenden Falls arretiren zu lassen.

§. 36.

Sie haben die Vertheilung des ihnen untergebenen Personals zu dienstlichen Zwecken und das Recht des Vorschlags für Annahme, Beförderung und Entlassung desselben.

§. 37.

Jeder Direktor ist dafür verantwortlich, daß alle Verfügungen seines Ressorts zweckentsprechend und den bestehenden Vorschriften gemäß erlassen werden und daß seinerseits nichts verabsäumt wird, um diejenigen Anordnungen rechtzeitig herbeizuführen, welche das Interesse des Dienstes erheischt. Insbesondere haftet er für zweck- und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten, für angemessene Verwendung des Materials und für Befolgung der betreffenden Vorschriften über Verwaltung und Verrechnung.

§. 38.

Die Direktoren sind neben den Magazinvorstehern verantwortlich für die Art der Aufbewahrung der betreffenden Werftvorräthe.

§. 39.

In Verhinderungsfällen werden die Direktoren, wenn nichts Anderes bestimmt ist, von dem ihnen in ihrem Dienstzweige zunächst stehenden Offizier resp. Beamten vertreten.

III. Die Marinedepots.

§. 40.

An der Spitze des Depots steht der Marinedepot-Direktor, der in der Regel ein Seeoffizier sein soll.

§. 41.

Der Marinedepot-Direktor hat den Befehl über das gesammte Marine-Personal des Depots, die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs der Landarmee, und in Bezug auf das Depot und das Personal desselben alle Rechte und Pflichten, wie der Ober-Werftdirektor in seinem Ressort.

§. 42.

Ohne höhere Genehmigung darf er den Ort des Depots nicht über 24 Stunden verlassen. In Verhinderungsfällen wird er vom nächstälteſten Offizier vertreten.

IV. Die Matrosen- und Schiffsjungen-Division.

§. 43.

Die künftige Organisation der Matrosen-Division, welcher die Schiffsjungen-Division attachirt ist, wird einer besonderen Bestimmung vorbehalten.

Der Kommandeur hat die Gerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs der Landarmee.

V. Die Werftdivisionen.

§. 44.

Die Organisation der Werftdivisionen wird einer Revision der bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

VI. Das Seebataillon.

§. 45.

Das Seebataillon ist vorzugsweise bestimmt zum Garnisondienste in den Marine-Etablissements und an Bord Sr. Majestät Schiffe.

Die Bestimmung der dem Seebataillon attachirten Seeartillerie-Kompagnien ist die Vertheidigung der Hafen- und Küstenbefestigungen, sowie die Ausführung artilleristischer Arbeiten.

§. 46.

§. 46.

Auf das Seebataillon und die Seeartillerie finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die für die Infanterie resp. Artillerie der Landarmee geltenden Dienst- und Ausbildungsvorschriften mit der Maaßgabe Anwendung, daß ersteres in Betreff seiner Ausbildung im Infanteriedienste der Inspektion des damit beauftragten Brigadekommandeurs der Infanterie, die Seeartillerie dagegen, Behufs ihrer Ausbildung im Festungs-Artilleriedienste, der ihrem Garnisonorte entsprechenden Festungsartillerie und denselben Inspizirungen wie diese unterworfen ist.

§. 47.

Der Kommandeur des Seebataillons hat die Gerichtsbarkeit eines Regimentskommandeurs der Landarmee und das Recht zur Beurlaubung auf acht Tage für Offiziere ꝛc. und von vierzehn Tagen für die niederen Chargen.

VII. Die Marine-Intendantur.

§. 48.

Die Marine-Intendantur hat die ihr in den nachfolgenden Paragraphen zugewiesenen Funktionen in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Staatsverwaltungs-Grundsätzen und den besonderen Verwaltungs-Vorschriften und Etats der Marine auszuüben und durch umsichtige Verwaltung die Zwecke der Marine zu fördern und das Interesse der Staatskasse wahrzunehmen.

§. 49.

Der Geschäftskreis der Marine-Intendantur umfaßt die Verwaltungs-Angelegenheiten sämmtlicher Marinetheile der im Dienste befindlichen Fahrzeuge und der Institute der Marine, mit Ausschluß der Werften und Depots, und erstreckt sich auf:

die Kassenkuratel,
die Geldverpflegung,
die Bekleidung,
die Naturalverpflegung,
die Garnisonverwaltung,
die Lazarethverwaltung,
die Verwaltung der Erziehungs- und Bildungsanstalten,
das Invalidenwesen,
die Revision und Abnahme sämmtlicher Geld-, Materialien- und Inventarienrechnungen mit Einschluß derer der Werften und Depots.

§. 50.

Sie bildet die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz in Ansehung

hung der bei ihr angestellten und ihr untergeordneten, nicht vor den Disziplinarhof gehörenden Marinebeamten, einschließlich der Marineverwalter und Magazinaufseher auf den Werften und Depots.

§. 51.

Sie ist innerhalb der Etats und nach Maaßgabe der ihr ertheilten Verwaltungsvorschriften in allen Angelegenheiten ihres Ressorts befugt, selbstständig zu verfügen, Rechte und Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus zu übernehmen und denselben in Prozessen zu vertreten.

§. 52.

Sie ist dem Marineministerium unmittelbar untergeben und steht zu dem Oberkommando der Marine in dem Verhältnisse der Militair-Intendanturen zu den Generalkommandos.

Die Geschäftsführung derselben wird eine besondere Dienstinstruktion regeln.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 5544.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1862., betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. bestimme Ich, daß fortan Kähne von mehr als 25 Lasten Tragfähigkeit beim Eingange und beim Ausgange mit Ballast oder leer nur ein Drittheil der in dem Tarife vom 24. Oktober 1840. unter Nr. II. zu 1. und 2. (Gesetz-Sammlung S. 324.) angeordneten Schiffahrts-Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs entrichten sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Mai 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5545.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Aken-Rosenburger Deichverbande beschlossen worden, die zur Erhöhung und Verstärkung der Elbdeiche erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen,

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1862.

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, funfzig Tausend Thalern, welche in 500 Apoints à 100 Thaler nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorations-Kassenbeiträge des Aken-Rosenburger Deichverbandes mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Januar 1868. ab alljährlich mit mindestens Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der durch die fortschreitende Amortisation sich ergebenden Zinsersparnisse zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 28. Mai 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Holzbrinck.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation

des Aken-Rosenburger Deichverbandes

Litt. ..... № .....

über Einhundert Rthlr. Preußisch Kurant.

Der Aken-Rosenburger Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von Einhundert Thalern, deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung seiner Meliorationen von dem Deichverbande in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ...ten ..... (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1862. Seite ...)

auf-

aufgenommenen Gesammtdarlehns von funfzig Tausend Thalern (III. Emission). Die Rückzahlung der Schuld geschieht spätestens vom 2. Januar 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab im Monat Juni jeden Jahres, zuerst im Juni 1867., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt dann in dem Zinstermine am 2. Januar des folgenden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen und Dessauischen Staatsanzeiger, dem Magdeburger Korrespondenten, der Magdeburger Zeitung, dem Magdeburger Amtsblatte und dem Calber Kreisblatte. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Sachsen, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Deichkasse in Aken, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Calbe a. d. S.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Deichamte anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deichkasse in Aken gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste der Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 6. ff. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 28. August 1856. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1856. S. 913.) von den Verbandsgenossen erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Aken, den ..ten ..... 18..

Das Deichamt des Aken-Rosenburger Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register
№ .....

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zins-Kupon

zur

Obligation des Aken-Rosenburger Deichverbandes

(III. Emission)

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Deichkasse zu Aken.

Aken, den ..ten ..... 18..

Das Deichamt des Aken-Rosenburger Deichverbandes.

(Facsimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register
№ .....

(Nr. 5546.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Rthlrn. Vom 28. Mai 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen was folgt:

Nachdem von dem Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbande beschlossen worden, außer den laut Privilegium vom 7. März 1859. (Gesetz-Sammlung für 1859. S. 123.) emittirten 120,000 Rthlr. die zum Ausbau der Rückstaudeiche an der Ohre erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 30,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen zum Betrage von 30,000 Rthlrn., dreißig Tausend Thalern, welche in 300 Apoints zu 100 Rthlrn. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassen-Beiträge des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Januar 1868. ab alljährlich mit mindestens Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der durch die fortschreitende Amortisation sich ergebenden Zinsersparnisse zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 28. Mai 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Holzbrinck.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation

des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes

Littr. ..... № .....

über Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von Einhundert Thalern, deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung seiner Meliorationen von dem Deichverbande in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1862. S. .....) aufgenommenen Gesammtdarlehns von dreißig Tausend Thalern (II. Emission).

Die Rückzahlung der Schuld geschieht spätestens vom 2. Januar 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab im Monat Juni jeden Jahres, zuerst im Juni 1867., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt dann in dem Zinstermine am 2. Januar des folgenden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Magdeburger Korrespondenten, der Magdeburger Zeitung und dem Magdeburger Amtsblatt. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Sachsen, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Deichkasse in Magdeburg, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Deichamte anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden. Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deichkasse in Magdeburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 6. ff. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 1. März 1858. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1858. S. 49.) von den Verbandsgenossen erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Magdeburg, den ..ten ..... 18..

Das Deichamt des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Regiſter № .....

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zins-Kupon

zur

Obligation des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes

(II. Emission)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige .....

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Deichkasse zu Magdeburg.

Magdeburg, den ..ten ..... 18..

Das Deichamt des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes.

(Facsimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 5547.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den betheiligten Gütern und Gemeinden das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 26. Mai 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1862.

(Nr. 5548.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße im Kreise Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den betheiligten Gemeinden Hamminkeln, Loikum und Wertherbruch das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. Mai 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5549.)

(Nr. 5549.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862., betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember 1861. zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Aktien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai d. J. die in dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember v. J. zusammengestellten Abänderungen des Statuts der mittelst Urkunde vom 20. Juli 1857. bestätigten Aktien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des Art. 12. §. 3. des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni v. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem notariellen Protokolle vom 20. Dezember v. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Holzbrinck.

(Nr. 5550.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862., betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Akte vom 7. April 1862. verlautbarten Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulcan in Beuthen O. Schl. Vom 14. Juni 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai d. J. die in dem notariellen Akte vom 7. April d. J. verlautbarten „Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulcan in Beuthen O. Schl.“, welche an Stelle der unter dem 14. April 1856. bestätigten Statuten treten, mit der Maaßgabe zu genehmigen geruht, daß an Stelle derjenigen Bestimmungen dieser Statuten, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches oder des Einführungsgesetzes zu demselben nicht übereinstimmen, diese Vorschriften Anwendung finden sollen, was hierdurch nach Vorschrift des Artikel 12. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst den Revidirten Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Holzbrinck.

(Nr. 5551.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Vorstand der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung beschlossen, die zur Ausführung der Melioration der Erftniederung noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Vorstandes:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 250,000 Thalern ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 250,000 Thalern, in Buchstaben: zweimal hundert und funfzig tausend Thalern, welche in

2000 Stücken à 100 Thaler, und
1000 = à 50 =

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorations-kassen-Beiträge der Erftniederung mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1865. ab jährlich mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals, sowie mit den Zinsen der abgezahlten Kapitalbeträge zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Holzbrinck.

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf.

Obligation

der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Die Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von ..... Thalern, deren Empfang der Genossenschaftsdirektor und drei Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes bescheinigen. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Melioration der Erftniederung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... (Gesetz-Sammlung vom Jahre ..... S. .....) aufgenommenen Gesammtdarlehns von 250,000 Thalern. Die Rückzahlung der Schuld geschieht vom 1. Januar 1865. ab allmälig aus einem hierzu durch Beiträge der Genossenschaftsmitglieder und die Zinsen abgetragener Kapitalposten gebildeten Tilgungsfonds jährlich mit mindestens Einem Prozent des aufgenommenen Gesammtkapitals.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1865. ab in den Monaten Januar und Juli jeden Jahres. Die Genossenschaft behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Cöln und Düsseldorf, in der Cölnischen Zeitung und in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Sollte eines oder das andere dieser Blätter aufhören zu erscheinen, so bestimmt der Oberpräsident der Rheinprovinz, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Genossenschaftskasse in Bedburg, oder bei einem von dem Genossenschaftsvorstande näher zu bezeichnenden Bankhause in Cöln in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Genossenschaft.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Schuldverschreibungen amortisirt werden, so erläßt der Genossenschaftsdirektor dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung durch die obenbezeichneten Tagesblätter, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte daran nicht geltend gemacht worden, so wird die Amortisation von dem Königlichen Landgerichte zu Cöln auf den Antrag des Direktors ausgesprochen, worauf an deren Stelle neue Schuldverschreibungen ausgefertigt werden. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Extrahenten desselben zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Genossenschaftsdirektor anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons nach dem beigefügten Schema bis zum Jahre 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ertheilt.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Genossenschaftskasse in Bedburg, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Genossenschaft mit ihrem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 4. 6. 10. und 11. des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 3. Januar 1859. (Gesetz-Sammlung von 1859. Seite 28.) von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Bedburg, den .. ten ..... 186.

Der Vorstand der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung.

(Unterschrift des Direktors und dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register Nr. .....

Schema

(Schema zum Zinskupon einer Obligation.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf.

Zins-Kupon № .....

zur

Obligation der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .. ten ..... 18.. an halbjährigen Zinsen aus der Kasse der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige Kurant.

Bedburg, den .. ten ..... 18..

(Faksimile der Unterschrift des Direktors und dreier Vorstandsmitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

(Nr. 5551.) Schema

(Schema zum Talon einer Obligation.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler Kurant

die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Genossenschaftskasse zu Bedburg.

Bedburg, den .. ten ..... 18..

(Faksimile der Unterschrift des Direktors und dreier Vorstandsmitglieder.)

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweise der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei dem Genossenschaftsdirektor protestirt.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 5552.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Köln-Arnheimer Eisenbahn.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Cöln-Arnheimer Eisenbahn, im Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Rees das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Gemeinde Rees gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1862.

(Nr. 5553.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg nach Hamersleben im Kreise Oschersleben genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Unternehmern des Baues der im Kreise Neuhaldensleben belegenen Strecke, der Landgräflich Hessen-Homburgschen Domanialverwaltung zu Hötensleben, sowie den Dorfgemeinden Hötensleben, Ohrsleben und Wackersleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5554.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1862., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kem-

Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Süchteln und Boisheim das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 11. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5555.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie einer Zweig-Chaussee von der Wertheſtraße nach Werthenbach.

Nachdem durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage der Bau einer Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, sowie einer Zweig-Chaussee von der in dem Erlasse vom 26. August 1859. bezeichneten Straße im Werthethale nach Werthenbach genehmigt worden, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betreffenden

Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung eines, gegen die Sätze des Chausseegeld-Tarifs für die Staats-Chausseen um die Hälfte erhöhten Chausseegeldes mit der Maaßgabe verleihen, daß die Betheiligten eine Herabsetzung auf die einfachen Sätze nach Ablauf von sechs Jahren ohne Entschädigung, insofern dieses nach der Entscheidung des Finanzministers und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Interesse des Verkehrs nothwendig wird, sich gefallen lassen müssen. Auch bestimme Ich, daß die in dem Chausseegeld-Tarife für die Staats-Chausseen enthaltenen Vorschriften über die Befreiungen, sowie die sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Bestimmungen, wie solche auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, und die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 14. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5556.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupper-Ufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, und zwar von der am linken Wupperufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Barmen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Gemeinde Barmen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das

Recht

Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den anderthalbfachen Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, und zwar vorläufig auf den Zeitraum von zehn Jahren, unter Vorbehalt der demnächstigen Herabsetzung auf die einfachen Sätze des Tarifs, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 14. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5557.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Prenzlauer Kreises, im Regierungs-Bezirk Potsdam, auf den Kreistagen vom 13. Oktober 1856. und 30. November 1857. mit Unserer, unterm 31. Mai 1858. ertheilten Genehmigung beschlossen worden, den zum Bau einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast innerhalb ihrer Kreisgrenzen nach dem Anschlage erforderlichen Grund und Boden der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft unentgeltlich zu überweisen, und die zur Deckung des Kaufpreises und der Nutzungsentschädigung u. s. w. für den gedachten Grund und Boden erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir, unter Aufhebung des Privilegii vom 25. September 1861. (Gesetz-Sammlung S. 813. ff.), auf den Antrag der zur Ausführung jener Beschlüsse von den Prenzlauer Kreisständen gleichzeitig eingesetzten ständischen Kommission: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obli-

 gationen

gationen zu dem angenommenen Betrage von 200,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern, in Buchstaben: zweimal hundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

50	zu	1000	Thaler	=	50,000	Thaler,
100	=	500	=	=	50,000	=
200	=	200	=	=	40,000	=
400	=	100	=	=	40,000	=
200	=	50	=	=	10,000	=
400	=	25	=	=	10,000	=
				zusammen	200,000	Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Juli 1863. ab alljährlich mindestens mit zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation
des Prenzlauer Kreises
Litt. ..... № .....
über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 31. Mai 1858. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 13. Oktober 1856. und vom 30. November 1857., sowie des Beschlusses vom 24. März 1862., betreffend die Seitens der Prenzlauer Kreisstände zu bewirkende unentgeltliche Ueberweisung des innerhalb ihrer Kreisgrenzen zum Bau einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast erforderlichen Grundes und Bodens an die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, und betreffend die zur Deckung des Kaufpreises, der Nutzungsentschädigung u. s. w. für den gedachten Grund und Boden erforderlichen, in Kreis-Obligationen aufzubringenden Geldmittel, hat die zur Ausführung dieser Beschlüsse von den Prenzlauer Kreisständen gleichzeitig eingesetzte ständische Kommission eine Anleihe von 200,000 Thalern in Kreis-Obligationen aufzunehmen beschlossen und bekennt sich durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Obligation zu einer Schuld von ..... Thalern in Preußischem Kurant, welche für den Prenzlauer Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 200,000 Thalern geschieht spätestens vom 1. Juli 1863. ab aus einem, mit jährlich mindestens zwei Prozent des Anleihekapitals zu bildenden Tilgungsfonds, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Kreis-Obligationen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Kreis-Obligationen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosung zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Kreis-Obligationen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Kreis-Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt im Monate Dezember jeden Jahres in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, in den

Wochenblättern der Stadt Prenzlau und in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Kreis-Obligation, bei der Kreis-Kommunalkasse in Prenzlau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Kreis-Obligation sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Prenzlau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Kreis-Obligation oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Kreis-Obligation sind zwölf halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf sechsjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Prenzlau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Kreis-Obligation, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Prenzlau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission des Prenzlauer Kreises für Erbauung der Uckermärkisch-Vorpommerschen Eisenbahn.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Prenzlauer Kreises

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler zu vier Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Prenzlau.

Prenzlau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission des Prenzlauer Kreises für Erbauung der Uckermärkisch-Vorpommerschen Eisenbahn.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Prenzlauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der Obligation des Prenzlauer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier Prozent Zinsen die ...te Serie Zinskupons für die sechs Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Prenzlau.

Prenzlau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission des Prenzlauer Kreises für Erbauung der Uckermärkisch-Vorpommerschen Eisenbahn.

(Nr. 5558.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862., betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf.

Indem Ich unter den in Ihrem Berichte vom 20. Juni d. J. angeführten Umständen die von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Planes beabsichtigte Herstellung eines Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf, innerhalb der Gemeinden Oberbilk und Flingern, hierdurch noch besonders genehmige, erkläre Ich zugleich ausdrücklich, daß die der genannten Gesellschaft für ihr Gesammtunternehmen verliehene Expropriationsbefugniß auch auf die in Rede stehende Anlage Anwendung zu finden hat. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. Juni 1862.

Wilhelm.

v. Holzbrinck.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5559.)

(Nr. 5559.) Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862. erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten Generalversammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai d. J. der von der Generalversammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft am 30. April d. J. beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle in Stelle der Tabelle B. „für die Versicherung auf Lebenszeit ohne Anspruch auf Gewinnantheil" des durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Oktober 1853. bestätigten Geschäftsplanes Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen und zugleich dem Minister des Innern die Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes der genannten Gesellschaft zu übertragen geruht.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Allerhöchste Order vom 31. v. Mts. nebst der neuen Tabelle B. durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 30. Juni 1862.

Der Justizminister. Gr. zur Lippe.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

(Nr. 5560.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862., die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Berlin zu genehmigen und deren in dem gerichtlichen Akte vom 4. Juni d. J. verlautbarte Statuten unter den in dem gedachten Allerhöchsten Erlaß angeführten Maaßgaben zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 2. Juli 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Jagow.	v. Holzbrinck.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 5561.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Juni 1862., betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Kommunalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben.

Auf Ihren Bericht vom 6. Juni d. J. will Ich hiermit den Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen, die Befugniß verleihen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Kommunalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt, gegen die Verpflichtung zu deren künftiger Unterhaltung, ein Chausseegeld für eine halbe Meile, nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840., einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staatsstraßen von Ihnen angewandt werden, erheben zu dürfen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 16. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1862.

(Nr. 5562.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 33,000 Rthlrn. Vom 23. Juni 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Lublinitzer Kreises auf dem Kreistage vom 6. November 1861. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten von Lublinitz bis zur Landesgrenze bei Herby und von Zawadzki bis Pawonkau erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir, unter Aufhebung des dem Kreise Lublinitz unterm 28. Mai 1860. ertheilten Privilegiums zur Ausfertigung von 14,000 Thalern Kreis-Obligationen und unter Genehmigung der Konvertirung der nach dem letztgedachten Privilegium bereits ausgefertigten Obligationen in solche nach dem gegenwärtigen Privilegium auszufertigende, auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 19,000 Thalern und 14,000 Thalern, zusammen 33,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 33,000 Thalern, in Buchstaben: drei und dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

12,000	Thaler	à	1000	Thaler	=	12	Stück,
4,500	=	à	500	=	=	9	=
11,000	=	à	100	=	=	110	=
2,800	=	à	50	=	=	56	=
2,700	=	à	25	=	=	108	=
Summa 33,000	Thaler						

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1863. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juni 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des Lublinitzer Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 6. November 1861. wegen Aufnahme einer Schuld von 33,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Lublinitzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 33,000 Thalern geschieht vom Jahre 1863. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monat ..... jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, sowie in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..... und am ....., von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Lublinitz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lublinitz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lublinitz, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Lublinitzer Kreises

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz.

Lublinitz, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro=

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lublinitzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lublinitzer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen, die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lublinitz.

Lublinitz, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

(Nr. 5563.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862., betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter.

Auf den Bericht vom 13. Juni d. J. bestimme Ich hierdurch, daß, da es im disziplinarischen Interesse der Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter nicht ferner bedarf, die durch die Allerhöchsten Orders vom 29. Mai 1833. und 16. Januar 1834. getroffene Anordnung, nach welcher das Aufgebot und die Trauung dieser Arbeiter nur nach Beibringung eines Trauscheines der Bergbehörde erfolgen durfte, aufgehoben wird.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Juni 1862.

Wilhelm.

v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Holzbrinck.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, den Justizminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5564.)

(Nr. 5564.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Jawornitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Jawornitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby im Regierungsbezirk Oppeln genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Lublinitz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5565.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln“ auf 150,000 Thaler. Vom 14. Juli 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni d. J. die von der Aktiengesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln“ beschlossene fernere Erhöhung ihres Grundkapitals auf 150,000 Thaler zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Protokoll der Generalversammlung vom 4. Mai d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Holzbrinck.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 5566.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1862., betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern.

Ich bestimme auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 16. Juni d. J. im Verfolg Meines Erlasses vom 27. Februar 1860. (Gesetz-Sammlung S. 90.), daß nunmehr mit der Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Pommern vorgegangen werde, und sind hierbei die Bestimmungen Meiner Erlasse vom 5. Juni 1861. (Gesetz-Sammlung S. 372.) und vom 5. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 134.), betreffend die Bildung der Kreissynoden in den Provinzen Preußen und Posen, unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die zur Ausführung dieses Erlasses nöthige Anordnung zu treffen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 21. Juni 1862.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Ausgegeben zu Berlin den 8. August 1862.

(Nr. 5567.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1862., betreffend die Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen.

Ich genehmige die beifolgende Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen und bestimme demgemäß Folgendes:

1) Diese neue Klassifikation der Militairpersonen tritt — an Stelle der als Beilage Litt. A. zum Strafgesetzbuch für das Preußische Heer aufgestellten Klassifikation der zum Preußischen Heere gehörenden Militairpersonen — unverzüglich in Kraft.

2) Den Kommandeuren der Regimenter und selbstständigen Bataillone wird die Befugniß ertheilt, diejenigen überzähligen Hautboisten der Infanterie und überzähligen Hornisten bei den Jägern, welche sich durch besondere Leistungsfähigkeit und gute Führung dazu würdig gezeigt haben, zu Unteroffizieren mit Gemeinengehalt zu ernennen. Alle diejenigen Spielleute, welche bei Erlaß dieser Order die Unteroffizier-Abzeichen bereits erhalten haben, treten ohne Weiteres nach Maaßgabe des vorstehend unter 2. Verfügten in die Stellung wirklicher Unteroffiziere.

3) Das mittelst Order vom 7. Juni 1854. publizirte „Organisations-Reglement für das Personal der Marine" bleibt für die letztere in Kraft, so weit dasselbe nicht durch die beifolgende Klassifikation berührt wird.

Sie haben die beigefügte Klassifikation und diese Meine Order an die Armee und Marine bekannt zu machen, auch durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Juli 1862.

Wilhelm.

v. Roon.

An den Kriegs- und Marineminister.

Klas-

Klassifikation

der

zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

in der Armee.	in der Marine.

I. Die Offiziere

1) des aktiven Dienststandes der Armee, der Marine und der Land- und Seewehr;

2) die im §. 1. Nr. 3. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs bezeichneten inaktiven Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

1. Generalität.	1. Flaggoffiziere oder Admirale.
a) Feldmarschall,	
b) General der Infanterie oder Kavallerie,	a) Admiral mit Generals-Rang,
c) Generallieutenant,	b) Vice-Admiral mit Generallieutenants-Rang,
d) Generalmajor.	c) Kontre-Admiral mit Generalmajors-Rang.
2. Stabsoffiziere.	
a) Oberst,	a) Kapitain zur See mit Obersten-Rang,
b) Oberstlieutenant,	b) Korvetten-Kapitain mit Oberstlieutenants-
c) Major.	und c) Kapitain mit Majors-Rang.
3. Hauptleute und Rittmeister.	3. Lieutenants zur See I. Klasse mit Hauptmanns-Rang.

4. Subalternoffiziere.

a) Premier-Lieutenant,

b) Sekonde-Lieutenant.
(Ingenieur-Geographen bei dem großen Generalstabe, Oberjäger des reitenden Feldjägerkorps.)

a) Lieutenant zur See II. Klasse mit Premier-Lieutenants-Rang,
b) Fähnrich zur See (mit Sekonde-Lieutenants-Rang.
c) Auxiliaroffizier

II. Die Unteroffiziere.

Dieselben sind:

1. solche, die das Portepee tragen.

a) die Oberfeuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeister (einschließlich derer bei der Gendarmerie), die Feldwebellieutenants bei den Kadettenanstalten, die Vicefeldwebel und Vicewachtmeister,
b) die Portepeefähnriche,
c) die Wallmeister, die Zeugfeldwebel und die Obermeister bei den Artillerie-Handwerkskompagnien,
d) die reitenden Feldjäger,
e) der Ober-Roßarzt und die Roßärzte,
f) die Stabshautboisten, die Stabshornisten und die Stabstrompeter,
g) diejenigen Gendarmen, welche vor ihrem Eintritt in die Gendarmerie das Portepee besaßen und es daher auch behalten haben.

a) die Deckoffiziere der Marine. Dieselben rangiren vor den übrigen Unteroffizieren der Marine mit Portepee. Zu denselben gehören:
1) Deckoffiziere I. Klasse:
aa) der Obersteuermann,
bb) der Oberfeuerwerker,
cc) der Oberbootsmann,
dd) der Obermaschinist,
ee) der Obermeister;
2) Deckoffiziere II. Klasse:
aa) der Steuermann,
bb) der Feuerwerker,
cc) der Bootsmann,
dd) der Maschinist,
ee) der Meister;

b) die Seekadetten mit Portepeefähnrichs-Rang,
c) die Marine-Stabswachtmeister.

2. solche, welche das Portepee nicht tragen.

Zu denselben gehören:

a) die Feuerwerker,
b) die Sergeanten,
c) die Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern),
d) die Gendarmen,
e) die Oberpioniere, soweit solche noch vorhanden sind,
f) die Regiments- und Bataillons-Tamboure, die Pauker, die etatsmäßigen Trompeter, Hautboisten

a) mit Sergeanten-Rang:
aa) Steuermannsmaate,
bb) Feuerwerkermaate,
cc) Bootsmannsmaate,
dd) Maschinistenmaate,
ee) Meistersmaate,
ff) Lazarethgehülfen-Unteroffiziere,
} I. Klasse;

der Infanterie und Horniſten bei den Jägern, ſowie diejenigen außeretatsmäßigen Hautboiſten, Horniſten und Trompeter, welchen die Unteroffizier-Charge beſonders verliehen iſt,

g) die Zeugſergeanten,
h) die Kurſchmiede,
i) die Militair-Oberbäcker,
k) die Lazarethgehülfen, welchen die Unteroffizier-Charge verliehen iſt, und
l) die Militair-Eleven der Thierarznei-Schule, welche Unteroffiziere in der Armee waren.

b) mit Unteroffiziers-Rang:
dieſelben Chargen II. Klaſſe.

Anmerkung.

Alle unter A. II. 1. und 2. aufgeführten Perſonen des Soldatenſtandes in der Armee und in der Marine ſind wirkliche Unteroffiziere; die Ertheilung des bloßen Ranges eines Unteroffiziers ſoll nicht mehr ſtattfinden.

III. Die Gemeinen.

Zu denſelben gehören:

1) die Obergefreiten bei der Artillerie,
2) die Gefreiten,
3) die Schießer bei den Militairbäcker-Abtheilungen,

Dieſelben (ad 1. 2. 3.) ſind indeß in allen gemeinſchaftlichen Dienſtverhältniſſen Vorgeſetzte der Gemeinen.

4) die gemeinen Soldaten,
5) die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen,
6) die Spielleute, ſo weit ſie nach A. II. 1. f. und 2. f. nicht zu den Unteroffizieren gehören,
7) die Militair-Eleven der Thierarzneiſchule mit Ausſchluß der unter A. II. 2. Litt. l. genannten,
8) die Lazarethgehülfen, welchen die Unteroffizier-Charge noch nicht verliehen iſt,

1) mit Gefreiten-Rang:
a) die Matroſen,
b) die Heizer,
c) die Handwerker,
d) die Lazarethgehülfen;
} I. Klaſſe,
(Auch hier findet zwiſchen den Seeleuten vom Gefreitenrange und denen vom Gemeinenſtande daſſelbe Dienſtverhältniß ſtatt, wie zwiſchen den Gefreiten und Gemeinen der Armee.)

2) mit Gemeinen-Rang:
a) die Matroſen II. III. IV. Klaſſe,
b) die Schiffsjungen,
c) die Heizer II. III. IV. Klaſſe,
d) die Handwerker II. III. IV. Klaſſe und die Lehrlinge,
e) die Lazarethgehülfen II. III. IV. Klaſſe,
f) die Volontair-Kadetten.

Anmerkung. Die einzelnen Chargen im See-Bataillon reſp. der See-

9) die Militairbäcker,
10) die Militair-Krankenwärter und Krankenträger,
11) die Militairhandwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen.

Artillerie sind hier nicht besonders aufgeführt, da sie denen in der Armee gleich sind.

B. Militairbeamte.

Von den für das Bedürfniß der Armee und der Marine oder zu militairischen und maritimen Zwecken angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen sind nur die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten als Militairpersonen zu betrachten. Dieselben zerfallen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen in zwei Klassen, nämlich in:

1) obere, im Offizier-Rang stehende, } theils ohne einen bestimmten Militair-
2) untere Militair- und Marinebeamte, } Rang, theils mit einem solchen.

I. Zu den oberen Militair- und Marine-Beamten gehören, und zwar:

1. ohne einen bestimmten Militair-Rang:

bei der Armee.

a) der General-Auditeur der Armee und die Räthe (Ober-Auditeure) des General-Auditoriats,
b) die Auditeure und Militair-Gerichts-Aktuarien,
c) bei den Militair-Intendanturen:
   aa) die Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren,
   bb) die Referendarien und Auskultatoren,
   cc) die Sekretaire, Registratoren, Journalisten, Sekretariats- und Registratur-Assistenten,
d) der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee und die Militair-Prediger, sowie die katholischen Militair-Geistlichen,
e) der Ober-Stabsapotheker und der Ober-Feldlazareth-Inspektor,
f) der Plankammer-Inspektor,
g) der Inspektor des Festungs-Modellhauses (in Berlin),
h) die Fortifikations-Sekretaire,
i) die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister,

bei der Marine.

a) die Marine-Auditeure und Marinegerichts-Aktuarien,
b) bei der Marinestations-Intendantur:
   aa) der Marinestations-Intendant und die Marine-Intendantur-Räthe und Assessoren,
   bb) die Marine-Intendantur-Referendarien und Auskultatoren,
   cc) die Marine-Sekretaire (Intendantur-Sekretaire, Registratoren und Rendanten ꝛc.),
c) die Marine-Geistlichen beider Konfessionen,
d) die Marine-Ingenieure, und zwar:
   aa) die Direktoren,
   bb) die Ober-Ingenieure,
   cc) die Ingenieure,
   dd) die Unter-Ingenieure des Schiffs-, Maschinen- und Hafenbaues.

k) die Zahlmeister,
l) außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen:
   1) die oberen Beamten der Feld-Kriegskasse bis einschließlich der Kassen-Assistenten,
   2) die Oberdrucker der Metallographie,
   3) die oberen Feld-Magazinbeamten bis einschließlich der Magazin-Assistenten,
   4) die oberen Feld-Postbeamten bis einschließlich der Feld-Post-Sekretaire,
   5) die oberen Feld-Telegraphenbeamten,
   6) die oberen Feld-Lazarethbeamten bis einschließlich der Sekretaire,
   7) die Apotheker in den Feld-Lazarethen.

2. Obere Militair- und Marinebeamte mit einem bestimmten Militair-Rang (dem Range einer bestimmten Militair-Charge) sind nur folgende:

a) der General-Stabsarzt der Armee mit dem Range eines Obersten,
b) die Korps-Generalärzte mit dem Range eines Majors,
c) die Ober-Stabsärzte mit dem Range eines Hauptmanns,
d) die Stabsärzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
e) die Oberärzte und die Assistenzärzte mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants.

a) der Generalarzt der Marine mit dem Range eines Korvettenkapitains (Majors),
b) die Ober-Stabs- und Marine-Aerzte I. Klasse mit dem Range eines Hauptmanns,
c) die Stabs- und Marine-Aerzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
d) die Oberärzte und die Assistenzärzte mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants,
e) die noch vorhandenen Zahlmeister der Marine, und zwar:
   1) Zahlmeister I. Klasse mit Hauptmanns-Rang,
   2) Zahlmeister II. Klasse mit Premier-Lieutenants-Rang,
   3) Unter-Zahlmeister mit Lieutenants-Rang.

II. Un-

II. Untere

Militairbeamte.	Marinebeamte.
1. ohne einen bestimmten Militair-Rang:	
a) die Militair-Küster,	a) die Marine-Küster,
b) die unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Unterbeamten,	b) die Marine-Verwalter,
c) die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten,	c) die Werkmeister auf der Werft,
d) die Zeughaus-Büchsenmacher, sowie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld als beim Garnisonwechsel zu folgen — vertragsmäßig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten Sold beziehen,	d) die Magazindiener (Aufseher ꝛc.).
e) alle bei den mobilen Truppen, bei der Feld-Administration oder in anderer Art angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung, soweit sie nicht sub B. I. 1. Litt. l. aufgeführt sind.	

2. Als untere Militairbeamte mit einem bestimmten Militair-Rang sind nur zu betrachten:

die Unterärzte.

Dieselben rangiren vor den Unteroffizieren ohne Portepee und hinter den Portepeefähnrichen (Seekadetten).

Anmerkung.

1) Die Medizinalpersonen, die Auditeure und Aktuarien, die Militair-Geistlichen und Küster, die Intendanturbeamten bei der Armee, die bei der Armee sub B. I. 1. Litt. l. (1. bis 7.) und B. II. 1. Litt. e. aufgeführten Personen, sowie alle Marinebeamten stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältniß beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden, wogegen alle anderen Militairbeamten nur ihren vorgesetzten Militairbefehlshabern untergeordnet sind.
2) Diejenigen Personen, welche ihrer Militairverpflichtung in einem Beamtenverhältniß (z. B. als Militair- [Marine-] Aerzte oder als Pharmazeuten in den Militairlazarethen) genügen, gehören ebenfalls zu den Militairpersonen.
3) Diejenigen Beamten der Militairverwaltung, welche nicht in dem vorstehenden Verzeichniß sub B. aufgeführt sind, gehören nicht zu den Militairpersonen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 5568.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der Hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur Hannoverschen Grenze bei Mußleringen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Minden von der Hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur Hannoverschen Grenze bei Mußleringen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Minden das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Minden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 23. August 1862.

(Nr. 5569.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungsbezirks Cöslin, zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 30. Juni 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Stolp übereinstimmend darauf angetragen haben, zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen ein Darlehn von 100,000 Thalern, geschrieben Einmal hundert Tausend Thalern Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen aufnehmen, und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von 100,000 Thalern Stolper Stadt-Obligationen, die nach dem anliegenden Schema

a)	in 700	Apoints	à 100	Thaler	= 70,000	Rthlr.
b)	= 400	=	à 50	=	= 20,000	=
c)	= 400	=	à 25	=	= 10,000	=
				zusammen	= 100,000	Rthlr.

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb spätestens sieben und dreißig Jahren von der Zeit der Emission und spätestens vom 1. Januar 1864. an zu amortisiren sind.

Dies Privilegium ertheilen Wir mit Vorbehalt der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Schema A.

Schema A.

(Stadtwappen.)

Stolper Stadt-Obligation

über

..... Thaler

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .....
Gesetz-Sammlung von 186.. Seite .....

Wir Magistrat der Stadt Stolp urkunden und bekennen hiemit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

..... Rthlrn.

schreibe

..... Thalern

Preußisch Kurant an die Stadtgemeinde Stolp zu fordern hat.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung mehrerer gemeinnütziger Bauten und Anlagen in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... aufgenommenen Darlehns von 100,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht von der Emission der Obligationen und spätestens vom 1. Januar 1864. ab binnen spätestens sieben und dreißig Jahren nach Maaßgabe des festgesetzten Tilgungsplans dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate in den Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens sieben und dreißig Jahren eingelöst werden. Die Stadtgemeinde Stolp behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosung zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Staats-Anzeiger, in der Stettiner Ostsee-Zeitung, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin und in den Lokalblättern der Stadt Stolp. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückgegeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadt-Hauptkasse zu Stolp in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Stolp.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben worden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat zu Stolp gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Cöslin statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stolp;

c) die nach den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgelooften Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8 erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse in Stolp gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Stolp mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stolp, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Unterschriften oder Facsimile der Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und zweier anderer Magistrats-Mitglieder.)

Schema B.

Serie I.

Zins-Kupon № .....

über

..... Zinsen

der

Stolper Stadt-Obligation № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation № ..... mit ....., schreibe ..... aus der Stadt-Hauptkasse in Stolp.

Stolp, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und zweier anderer Magistrats-Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Schema C.

Schema C.

Talon

zu der

Stolper Stadt-Obligation № .....

über

..... Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Hauptkasse in Stolp, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Stolp, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Unterschriften oder Facsimile der Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und zweier anderer Magistrats-Mitglieder.)

(Nr. 5570.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 21. Juli 1862., nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu entrichten sind.

Auf Ihren Bericht vom 10. Juli d. J. habe Ich dem Tarife, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg, im Kreise Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg i. Pr., zu entrichten sind, unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren, Meine Genehmigung ertheilt und lasse Ihnen denselben von Mir vollzogen hierbei wieder zugehen.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg, Kreis Braunsberg, Regierungs-Bezirk Königsberg i. Pr., zu entrichten sind.

Es wird entrichtet:

I. von Fahrzeugen von Einer Last Tragfähigkeit und darüber für jede Last Tragfähigkeit:		
1) wenn sie mindestens zur Hälfte ihrer Tragfähigkeit beladen sind:		
a) beim Eingange	5	.
b) beim Ausgange	5	.
2) wenn sie zu weniger als der Hälfte ihrer Tragfähigkeit beladen sind:		
a) beim Eingange	3	9
b) beim Ausgange	3	9
3) wenn sie beballastet oder leer sind:		
a) beim Eingange	2	6
b) beim Ausgange	2	6
II. von Fahrzeugen unter Einer Last Tragfähigkeit:		
1) wenn sie beladen sind:		
a) beim Eingange	3	.
b) beim Ausgange	3	.
2) wenn sie beballastet oder leer sind:		
a) beim Eingange	1	.
b) beim Ausgange	1	.
III. von Fischerkähnen nur beim Eingange und wenn sie dabei die Schleuse benutzen, und zwar:		
1) von einem Aalsinken	.	8
2) von einem Garnsinken	1	4
3) von einem Aalkahn	2	.
IV. vom Floßholze, gleichviel, ob es auf Gallern oder auf andere Weise geflößt wird:		
1) von einem großen Maste	10	.
2) von einem mittelgroßen Maste	6	.
3) von einem kleinen Maste	4	.
4) von einem Stücke Bauholz, einschließlich der Sparren,		
a) wenn es 12 Zoll und darüber am Wipfel stark ist.	2	.
b) wenn es weniger als 12 Zoll, aber mindestens 6 Zoll am Wipfel stark ist	1	.

Zu-

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Roggen, Gerste, Hafer oder anderen Lebensmitteln, mit Ausschluß von Weizen, Obst, geistigen Getränken und Materialwaaren, beladen eingehen und demnächst wieder ausgehen, ohne mehr als den dritten Theil dieser Ladung gelöscht zu haben, wird die Abgabe beim Ausgange nur nach dem Satze für unbeladene Fahrzeuge entrichtet.

2) Von Fahrzeugen, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, wird entrichtet:
   a) wenn sie die Rhede verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben: nichts;
   b) wenn sie nur löschen oder nur laden: die Abgabe zu I. des Tarifs nur einmal beim Eingange oder beim Ausgange;
   c) wenn sie löschen und laden: die vollen tarifmäßigen Sätze beim Eingange und Ausgange;
   d) wenn sie nur einen Theil der Ladung löschen oder einnehmen und von der Rhede nach einem anderen Hafen segeln: der Satz zu I. Nr. 1. des Tarifs für jede Schiffslast des gelöschten oder eingenommenen Theils der Ladung nur einmal beim Eingange oder beim Ausgange.

3) Wenn Fahrzeuge auf der Rhede laden oder löschen, so wird die Abgabe nur von ihnen, nicht aber von den Leichterfahrzeugen erhoben. Auch wird, wenn die Fahrzeuge vor der Beladung aus dem Hafen ausgehen, oder nach dem Löschen in den Hafen eingehen, die Abgabe nicht zum zweiten Male erhoben.

4) Außer den im Tarife und dem Anhange zu demselben festgesetzten Abgaben sind keine weiteren Gebühren für die Benutzung der dem öffentlichen Verkehre bestimmten Hafenanstalten zu entrichten.

Befreiungen.

Von Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben sind befreit:

1) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, welche durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern näher nachzuweisende Unfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert sind und in den Hafen einlaufen, sofern sie den Hafen wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen zu haben.

2) Fahrzeuge, welche, nachdem sie den Hafen verlassen haben, wegen widrigen Windes dorthin ohne Berührung eines anderen Hafens zurückkehren, unter der zu 1. am Schlusse gedachten Bedingung.

3) Fahrzeuge, welche Königliches Eigenthum sind oder ausschließlich Königliche oder Armee-Effekten befördern.

Befreiungen, welche auf speziellem Erwerbstitel beruhen, werden durch den vorstehenden Tarif nicht aufgehoben.

Anhang.

Wer Waaren oder andere Gegenstände auf dem Platze an der Ladebrücke oder auf anderen dazu angewiesenen Plätzen an der Passarge zwischen der Stadt Braunsberg und dem Hafen zu Pfahlbude niederlegt oder aufstellt, und länger als 24 Stunden lagern läßt, hat dafür an Lagergeld zu entrichten:

	Sgr.	Pf.
1) von jedem Stück Bauholz einschließlich der Sparren:		
a) wenn es 12 Zoll und darüber am Wipfel stark ist.....	1	.
b) wenn es mehr als 6, aber weniger als 12 Zoll am Wipfel stark ist.....	.	6
2) von einem vollständig abgebundenen Gebäude, einschließlich des Querverbandes, der dazu gehörigen Dielen und Latten u. s. w., für jeden laufenden Fuß der Frontlänge des Gebäudes.....	3	.
3) von Brennholz, Faschinen, Torf, Kalk, Feldsteinen, Gyps, Ziegel- und Dachsteinen, für jede Klafter.....	1	.
4) von allen anderen Waaren und Gegenständen für jede Einhundert Kubikfuß.....	2	.

Anmerkung.

Wenn die Lagerung länger als drei Monate dauert, so ist mit dem Beginne jedes vierten Monates das Lagergeld nach vorstehenden Sätzen von Neuem zu entrichten.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

(Nr. 5571.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungsbezirk Trier.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungsbezirk Trier, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Bitburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 7. Juli 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5572.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1862., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Landgemeinde Honnef, im Regierungsbezirk Cöln.

Auf den Bericht vom 9. Juli d. J., dessen Anlagen zurück erfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Landgemeinde Honnef, im Regierungsbezirk Cöln, deren Antrage gemäß, nach bewirktem Ausscheiden aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Land-

Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 14. Juli 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5573.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862., betreffend einen Zusatz zu §§. 8. und 30. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

Auf Ihren Bericht vom 21. Juli d. J. will Ich, in Folge des Beschlusses des 24. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft, folgenden Zusatz zu §§. 8. und 30. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837. (Gesetz-Sammlung für 1838. Seite 97 ff.) hierdurch genehmigen:

„Gebäude eines jeden Hofverbandes, auf welchem lokomobile Dampfmaschinen zur Benutzung kommen, sind eine Klasse tiefer zur Einschätzung zu bringen, als sie ihrer Bauart nach angehören. Eine Ausnahme findet statt, und es sind nur die gewöhnlichen Beiträge zu erheben: 1) hinsichtlich der massiv gedeckten Wohngebäude, 2) hinsichtlich der zur vierten Klasse gehörigen Gebäude, 3) in dem Falle, wenn die lokomobilen Dampfmaschinen mindestens 100 Fuß von massiv gedeckten Wirthschaftsgebäuden und mindestens 200 Fuß von strohgedeckten Gebäuden entfernt, in Betrieb gesetzt werden. Der General-Feuersozietäts-Direktion bleibt es überdies vorbehalten, für die Beschaffenheit, Aufstellung und Benutzung dieser Dampfmaschinen diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, von deren Befolgung die Versicherung der betreffenden Gebäude abhängig bleibt.“

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26. Juli 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5574.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862., betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Akte vom 30. April 1862. zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857. bestätigten Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Vom 7. August 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli d. J. die in dem notariellen Akte vom 30. April d. J. zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857. bestätigten Arenbergschen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen zu bestätigen geruht, was hierdurch auf Grund des Art. 12. §. 3. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem annektirten notariellen Akte vom 30. April d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 7. August 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Holzbrinck.

Berichtigung.

In dem im 26. Stück S. 224. der Gesetz-Sammlung für 1862. abgedruckten Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juli 1862., die Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen betreffend, ist im 3. Alinea Zeile 1. statt:

„vom 7. Juni 1854."

zu setzen:

vom 7. Juli 1854.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 5575.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. Juli 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Stargardter Kreises, im Regierungsbezirke Danzig, auf den Kreistagen vom 27. April 1861. und 24. März 1862. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Aufnahme einer Schuld von 120,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: achtzig Tausend Thalern, welche sub A. zu 24,000 Thalern in nachfolgenden Apoints:

2,000	Thaler	à 25	Thaler	=	80 Stück,
4,000	=	à 100	=	=	40 =
18,000	=	à 200	=	=	90 =

sub B. zu 56,000 Thalern in nachfolgenden Apoints:

2,000	Thaler	à 25	Thaler	=	80 Stück,
16,000	=	à 100	=	=	160 =
38,000	=	à 200	=	=	190 =
Summa = 80,000	Thaler				

nach den anliegenden Schemas auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer zu A. mit vier und einem halben Prozent und zu B. mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1862. ab zu A. mit wenigstens jährlich Einem und einem halben Prozent und zu B. mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals

Ausgegeben zu Berlin den 29. August 1862.

pitals, sowie mit dem Betrage der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 7. Juli 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Obligation

des Pr. Stargardter Kreises,

II. Serie,

Littr. A. № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 27. April 1861. und 24. März 1862. wegen Aufnahme einer Schuld von 24,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Pr. Stargardter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 24,000 Thalern geschieht vom Jahre 1862. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungs-

fonds

fonds von wenigstens Einem und einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1862. ab in dem Monate ..... jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, sowie im Kreisblatte des Kreises Pr. Stargardt und im Preußischen Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 26. Juni bis 2. Juli und am 28. Dezember bis 3. Januar, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Stargardt, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Pr. Stargardt.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Stargardt gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau
im Pr. Stargardter Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Pr. Stargardter Kreises

(II. Serie)

Littr. A. № .....

über ..... Thaler zu 4½ Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreisobligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Stargardt.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau
im Pr. Stargardter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Pr. Stargardter Kreises

(II. Serie).

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Stargardter Kreises

Littr. A. № ..... über ..... Thaler à vier und ein halb Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Stargardt, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Pr. Stargardter Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Obligation

des Pr. Stargardter Kreises,

Serie II.,

Littr. B. № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 27. April 1861. und 24. März 1862. wegen Aufnahme einer Schuld von 56,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Pr. Stargardter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gül-

gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 56,000 Thalern geschieht vom Jahre 1862. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1862. ab in dem Monate ..... jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, sowie im Kreisblatte des Kreises Pr. Stargardt und im Preußischen Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 26. Juni bis 2. Juli und am 28. Dezember bis 3. Januar, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Stargardt, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Pr. Stargardt.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Stargardt gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Grundvermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

....., den .. ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau
im Pr. Stargardter Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Pr. Stargardter Kreises

(II. Serie)

Littr. B. № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreisobligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Stargardt.

....., den .. ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau
im Pr. Stargardter Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Pr. Stargardter Kreises

(II. Serie).

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Stargardter Kreises

II. Serie Littr. B. № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Stargardt, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

....., den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Pr. Stargardter Kreise.

(Nr. 5576.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Rthlrn. Vom 21. Juli 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Crossener Kreises auf dem Kreistage vom 3. April d. J. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten nach Aufnahme einer Schuld von 89,500 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 44,500 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen zum Betrage von 44,500 Thalern, in Buchstaben: vier und vierzig Tausend fünfhundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

6,000	Thaler	zu	500	Thalern,
6,000	=	=	400	=
6,000	=	=	300	=
6,000	=	=	200	=
20,500	=	=	100	=
= 44,500	Thaler,			

nach

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1873. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Obligation

des Crossener Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

(II. Serie.)

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 3. April 1862. wegen Aufnahme einer Schuld von 44,500 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau im Crossener Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, nach dem zur Zeit gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 44,500 Thalern geschieht vom Jahre 1873. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von mindestens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1873. ab in dem Monat Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, resp. Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und im Crossener Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 2. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse zu Crossen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Crossen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährliche Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Crossen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen eingelegt hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung

der

der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Crossen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Crossener Kreise.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Crossener Kreises

(II. Serie)

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler zu vier und einem halben Prozent Zinsen
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Crossen.

Crossen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Crossener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Crossener Kreises

(II. Serie).

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Crossener Kreises

Littr. .... № ... über ... Thaler zu vier und einem halben Prozent Zinsen die ...te Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Crossen.

Crossen, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Crossener Kreise.

(Nr. 5577.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862., betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Magdeburger Rückversicherungsgesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Urkunde vom 11. August 1862. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Magdeburger Rückversicherungsgesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg zu genehmigen und deren Statut zu bestätigen geruht, was hierdurch auf Grund des Art. 12. §. 3. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde nebst dem annektirten notariellen Akte vom 16. Juni 1862. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 19. August 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Holzbrinck.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 5578.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henckel von Donnersmarck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise, durch den Grafen Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Grafen Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich demselben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 26. Juli 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1862.

(Nr. 5579.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, Behufs Verbesserung der im oberen Ruhrthale bei Winterberg im Kreise Brilon belegenen Grundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1847. S. 51.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im oberen Ruhrthale, in der Katastralgemeinde Winterberg unter Flur VI. Nr. 116/2. 264/116. 265/116. 267/228. 266/228. 229. 230. 227. 226. 225. 224. 223. 231. 232. 233. 222. 221. 219. 220. 218 b. 218 a. 217. 216. 215. 214. 213. 212. 211. 210. 209. 208. 207. 206. 205. 204. 203. 202. 201. 200. 199. 198/1. 198/2. 197/1. 197/2. Flur V. Nr. 43/5. 43/4. 43/3. 43/2. 43/1. 42. 41/2. 41/1. 38. 48/28. 37. 36. 35. 34. 33. 31. 30. 29. 27. 28. 26. 23. 20. 21. 22. belegenen Wiesen werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plane, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Königlichen Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen; jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten, auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen An-

Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß des Flächeninhalts ihrer betheiligten Wiesen aufgebracht.

Wenn dieser Maaßstab nach der Behauptung einzelner Genossen mit dem Verhältnisse des aus den neuen Anlagen ihnen erwachsenden Nutzens nicht übereinstimmt, so wird für dieselben nach dem letzteren Maaßstabe das Beitragsverhältniß im Mangel der Einigung durch Entscheidung der Verwaltungs-Behörden festgestellt.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen zur Genossenschafts- oder nach Bestimmung der Regierung zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Der Wiesenvorsteher ist befugt, die Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen, nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre u. s. w. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Böschungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung vom Verbande zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (vergl. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Von den beiden Schöffen und Stellvertretern wird einer von den in Winterberg wohnenden Betheiligten und einer von den Grönebacher Betheiligten gewählt.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des betreffenden Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung anstellen, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes bestimmt.

Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landraths. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt, er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

§. 10.

Der Vorstand hat durch ein mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde zu erlassendes und als Polizeiverordnung zu publizirendes Reglement die nöthigen Bestimmungen wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen zu treffen.

Uebertretungen des Reglements können mit Strafen bis zu drei Thalern bedroht werden, deren Festsetzung der Ortspolizei-Behörde zusteht.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Arnsberg als Landespolizei-Behörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 19. August 1862.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

(Nr. 5580.)

(Nr. 5580.) Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 17. August 1845. von Uns bestätigten Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, welche jetzt den Namen: „Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft" führt, die Kündigung

1) der auf Grund der Privilegien vom 10. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung 1846. Seite 319. u. ff.) und vom 21. Juni 1847. (Gesetz-Sammlung 1847. Seite 247. u. ff.) emittirten Prioritäts-Obligationen Littr. C. im ursprünglichen Betrage von ..... 3,132,800 Rthlr.

2) der auf Grund des Privilegii vom 17. September 1851. (Gesetz-Sammlung 1851. Seite 612.) emittirten Prioritäts-Obligationen Littr. D. neuer Emission im ursprünglichen Betrage von ..... 2,989,800 =

mithin im ursprünglichen Gesammtbetrage von ..... 6,122,600 Rthlr.

in Ausübung der in jenen Privilegien vorbehaltenen Befugniß mit Genehmigung Unseres Handelsministers beschlossen und darauf angetragen ist, ihr zur Beschaffung derjenigen Geldmittel, welche sowohl zur Einlösung der noch nicht amortisirten Obligationen Littr. C. und Littr. D. neuer Emission, als auch zu einer Vermehrung ihrer Betriebsmittel und Erweiterung ihrer Betriebseinrichtungen erforderlich sind, die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu 100 Rthlr., im Betrage von 7,000,000 Rthlr. zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission von 70,000 Stück Obligationen zu 100 Rthlr. unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden nach dem beiliegenden Schema A. mit der Bezeichnung „Littr. C. neue Emission" ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet. A.

§. 2.

Bevor die Kündigung der Prioritäts-Obligationen Littr. C. und Littr. D.

neue Emission nicht erfolgt ist, muß eine der zu kündigenden Anzahl dieser Obligationen gleiche Zahl der Obligationen Littr. C. neue Emission von der Ausgabe ausgeschlossen bleiben, indem dieser Theil der neuen Anleihe lediglich zur Einlösung der zu kündigenden Prioritäten bestimmt ist. Der Erlös des Restes soll nur zu den im Eingange dieses Privilegii angedeuteten Zwecken, der Erweiterung der Betriebseinrichtungen und der Vermehrung der Betriebsmittel, auf Grund eines von Unserem Handelsministerium zu genehmigenden, durch einen speziellen Kostenanschlag zu justifizirenden Verwendungsplanes, sowie zur Deckung unvermeidlicher Kosten der Kündigung der älteren Anleihen C. und D. verausgabt werden.

Das betreffende Eisenbahn-Kommissariat hat die bestimmungsmäßige Verwendung der Anleihe zu überwachen.

§. 3.

Es wird den, vermöge Unseres Privilegiums vom 17. August 1845. (Gesetz-Samml. Seite 572.) kreirten, mit Littr. A. und Littr. B. bezeichneten Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft im ursprünglichen Betrage von 2,367,200 Thalern hierdurch die Priorität vor den Obligationen Littr. C. neue Emission vorbehalten. Ebenso wird den gekündigten älteren Prioritäts-Obligationen Littr. C. und Littr. D. neue Emission bis zur Einlösung resp. Deponirung des Betrages derselben ebenfalls die Priorität vorbehalten. Die Deponirung kann auf den Antrag der Gesellschaft in deren Gerichtsstande auf Kosten der Inhaber der betreffenden Obligationen erfolgen, wenn die letzteren nicht binnen vier Wochen nach dem vorschriftsmäßig bekannt gemachten Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind.

§. 4.

Die Obligationen tragen vier Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für sechs Jahre zwölf halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 12. nebst Talons nach dem sub B. beigefügten Schema beigegeben.

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht.

Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talons quittirt wird — sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio schriftlich Widerspruch erhoben worden ist; im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 5.

§. 5.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 6.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 7.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich zwei Drittel Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen nebst dem Betrage der ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unseres Handelsministerii zu. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung geschieht Seitens des Direktorii mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarius in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht. Die Bekanntmachung der ausgelooften Obligationen, sowie einer allgemeinen Kündigung derselben erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 12.); die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgelooften Obligationen geschieht am 1. Juli jeden Jahres, die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar, als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 10.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich Nachweis geführt.

§. 8.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden,

so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 9.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während dreier Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich ein Mal von dem Direktorio der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, und ist dies von dem Direktorio unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 10.

Außer dem im §. 7. gedachten Falle sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder mit anderen, dieselben ersetzenden Maschinen durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 7. festgesetzte Tilgung nicht innegehalten wird.

In den Fällen a., b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; im Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. Ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 11.

§. 11.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung der Zinsen und Dividende an die Aktionaire der Gesellschaft vor.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats.

c) Die Gesellschaft darf weder Prioritäts-Aktien oder Obligationen kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Sicherheit für das im §. 10. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Berlin-Potsdamer und die Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, verpfändet.

Die vorstehend unter b. erlassene Bestimmung soll jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 12.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Staats-Anzeiger, in eine zweite in Berlin erscheinende, und in die Magdeburger Zeitung eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden andern bis zu anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministerii zu treffenden Bestimmungen.

§. 13.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, die jeder-

zeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Gesellschaftskasse in Berlin oder in Potsdam geleistet wird, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

§. 14.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 25. August 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

A.

Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahn=Obligation

Littr. C. neue Emission

№ .....

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation Littr. C. neue Emission № ..... hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von 7,000,000 Thalern. Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Potsdam, den ..ten ..... 18..

Das Direktorium

der Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

B.

B.

Inhaber empfängt gegen diesen Talon nach Maaßgabe des §. 4. des Privilegii am 2. Januar 18.. in Potsdam oder Berlin bei unserer Gesellschaftskasse

die ..te Serie der Zinskupons

zur Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation Littr. C. neue Emission № .....

Potsdam, den ..ten ..... 18..

Das Direktorium
der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Serie

Serie ..... № .....

.....ter Zins=Kupon

zur

Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahn=Obligation

Littr. C. neue Emission

№ .....

Zwei Thaler hat Inhaber dieses vom ..... ab in Potsdam oder Berlin aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Potsdam, den ..ten ..... 18..

Das Direktorium

der Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 5581.) Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862. das gerichtlich vollzogene Statut des Aktienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 25. August 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Holzbrinck.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 5582.) Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Königlich Preußischer Truppen in Bayern, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Bayern beschlossen haben, über die Einquartierung und Verpflegung der durch das Königlich Bayerische Gebiet ziehenden Königlich Preußischen Truppen, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben und über die Vergütung aller dieser Leistungen eine Uebereinkunft abzuschließen, so sind zur näheren Feststellung derselben zu Bevollmächtigten ernannt worden, und zwar:

von Sr. Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchstihr Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherr Albrecht Graf von Bernstorff, Großkreuz des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens, Groß-Komthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone ꝛc.;

von Sr. Majestät dem Könige von Bayern:

Allerhöchstihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Kammerherr Ludwig Graf Montgelas, Groß-Komthur des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Komthur des Ordens der Bayerischen Krone und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse ꝛc.,

welche sich über nachstehende Bestimmungen vereinbart haben.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die gegenwärtige Uebereinkunft umfaßt alle in Friedenszeiten durch das Bayerische Gebiet stattfindenden Märsche und Transporte Königlich Preußischer Truppen, in welcher Richtung und nach welchem Bestimmungsorte dieselben auch ziehen mögen, so namentlich die Märsche durch den Regierungsbezirk Pfalz

Ausgegeben zu Berlin den 11. September 1862.

nach und von der Bundesfestung Rastatt, dann nach und aus den Hohenzollernschen Landen.

Artikel 2.

Die Festsetzung der einzelnen Etappenrouten und Etappenstationen für die durch Bayern ziehenden Königlich Preußischen Truppen bleibt jeweiligen besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Die gleichzeitig mit gegenwärtiger Uebereinkunft festgestellten Etappenrouten enthält der Anhang dieser Konvention.

Kapitel II.

Marsch der Königlich Preußischen Truppen durch das Bayerische Gebiet.

Artikel 3.

Von jedem Einmarsche einer Truppenabtheilung in das Königreich, welche die Zahl von 500 Köpfen oder 50 Pferden übersteigt, wird das betreffende Königlich Preußische Armeekorps-Kommando dem Bayerischen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern rechtzeitig, in der Regel vierzehn Tage vor dem Eintreffen der Truppen an der Bayerischen Grenze, Nachricht geben.

In dringenden Fällen kann diese Mittheilung ausnahmsweise erst acht Tage vor der Ankunft der Truppenabtheilung, und dann auch unmittelbar an die zuständige Königlich Bayerische Kreisregierung, Kammer des Innern, stattfinden. Das betreffende Königlich Preußische Korpskommando hat aber hievon gleichzeitig dem Bayerischen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern Nachricht zu geben.

Bei kleineren Truppenabtheilungen, unter der oben angegebenen Stärke, genügt in allen Fällen die Mittheilung durch das einschlägige Königlich Preußische Militairkommando an die betheiligte Königlich Bayerische Kreisregierung spätestens drei Tage vor der Ankunft der Truppe auf Bayerischem Gebiete.

Artikel 4.

Diese Mittheilungen haben die Stärke der Truppenabtheilungen an Mannschaft und Pferden, den Bedarf an Vorspannspferden und Wagen, den Tag des Eintreffens auf der ersten Bayerischen Etappenstation, dann das Datum aller Marsch- und Rasttage in Bayern mit Angabe der Etappenroute, sowie den Tag des Austrittes aus dem Bayerischen Gebiete zu enthalten.

Wenn möglich, ist auch der Name und Rang des Kommandanten, im Falle derselbe ein General oder Stabsoffizier ist, das Gewicht des Gepäckes und die Stunde der Ankunft in der ersten Etappenstation mitzutheilen.

Artikel 5.

Jede durch Bayern marschirende Königlich Preußische Truppenabtheilung soll mit einem förmlichen, die einzuhaltende Route und den Ort, wohin die Truppe zu ziehen hat, bezeichnenden Marschvorweise versehen sein.

Die

Die diesen Vorweis ausstellende Königlich Preußische Militairbehörde hat in demselben noch anzugeben, auf wie viele Verpflegs- und Fourageportionen, dann Vorspannspferde die Truppe Anspruch habe.

Artikel 6.

Jede Truppenabtheilung wird von Etappe zu Etappe Quartiermacher voraussenden. Diese müssen spätestens am Abende vor dem Tage des Eintreffens der Truppen in der Etappe ankommen und über den Stand und den Bedarf derselben genaue Auskunft geben können.

Artikel 7.

Bei gleichzeitigen Märschen größerer Truppenkörper bleibt den Königlich Bayerischen Kreisregierungen, als Ober-Marschkommissariaten, vorbehalten, einen Theil derselben auf andere, der konventionsmäßigen parallel laufende Etappenrouten, jedoch so zu instradiren, daß der Stab oder der Kommandant der marschirenden Truppen auf der konventionsmäßigen Hauptroute bleiben.

Von dieser Maaßnahme sind die betreffenden Königlich Preußischen Militairkommandos durch die einschlägigen Kreisregierungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung der Etappenstationen auf solchen Parallelrouten steht gleichfalls den Königlichen Kreisregierungen zu, mit der Beschränkung, daß, wo die Etappenmärsche zu Fuß zurückzulegen sind, die einzelnen Nachtstationen, soweit thunlich, nicht über drei Meilen Entfernung vom letzten Nachtstationsorte festzusetzen sind, und daß immer nach drei solchen Marschtagen ein Rasttag folge.

Artikel 8.

Den Distriktspolizei-Behörden, als Unter-Marschkommissariaten, bleibt vorbehalten, einzelnen Königlich Preußischen Truppenabtheilungen auf eine halbe bis eine Stunde Entfernung vor oder rückwärts der Etappenstation die Quartiere in benachbarten Orten anzuweisen, wenn dies zur Schonung der Quartierträger der Etappenstation nothwendig erscheint.

Artikel 9.

Die Handhabung der Ordnung, sowie die sonst erforderlichen Vorkehrungen und Maaßnahmen werden durch die Distriktspolizei-Behörden verfügt. Bei Durchmärschen größerer Königlich Preußischer Truppenkörper werden erforderlichen Falles die Kreisregierungen besondere Civilkommissaire abordnen.

Die Ernennung Königlich Preußischer Platzkommandanten an Bayerischen Etappenorten findet nicht statt.

Kapitel III.

Einquartierung und Verpflegung, Fourage und Vorspann.

Artikel 10.

Die Verpflegung eines einquartierten Königlich Preußischen Unteroffiziers oder Soldaten hat zu bestehen:

a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe,

b) zum Mittageſſen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüſe, ½ Pfd. Fleiſch, oder in Ermangelung des letzteren aus einer ergiebigen Mehlſpeiſe, dann ½ Maaß (½ Litre) Bier,

c) zum Abendeſſen aus Suppe und ¼ Pfd. Fleiſch, oder ſtatt des letzteren ½ Maaß (½ Litre) Bier; ſtatt der ½ Maaß (½ Litre) Bier kann je nach den Verhältniſſen des Ortes ¼ Maaß (¼ Litre) Wein, oder $\frac{1}{16}$ Maaß ($\frac{1}{16}$ Litre) Branntwein gereicht werden.

Die tägliche Brodportion beträgt 1½ Pfd. oder für jede der drei Mahlzeiten ½ Pfd.

Artikel 11.

Wenn in den betreffenden Regierungsbezirken der Normalpreis des Scheffels Korn 12 Fl. nicht überſteigt, ſo wird nach dem Königlich Bayeriſchen Geſetze vom 25. Juli 1850. über die Einquartierungs- und Vorſpannslaſten in Friedenszeiten

a) für die volle Verköſtigung per Mann und Tag von der Königlich Preußiſchen Regierung der Betrag von 24 Kr. vergütet.

b) Iſt die Verköſtigung auf mehrere Stationen vertheilt, ſo werden
für die Mittagskoſt 15 Kr.,
für die Abendkoſt 6 Kr.,
für die Morgenkoſt 3 Kr.
auf den Mann und Tag gerechnet.

c) Wenn ſtatt der Mittags- und Abendkoſt das Eſſen nur ein Mal genommen werden kann, ſo werden für dieſes zu verſtärkende Eſſen 21 Kr. vergütet.

Artikel 12.

Für das Quartier eines Königlich Preußiſchen Unteroffiziers und Gemeinen mit Lagerſtatt, Holz und Licht wird, wenn die Einquartierung über Nacht ſtattfindet, eine Vergütung von 4 Kr. geleiſtet.

Artikel 13.

Jeder einquartierte Offiziersdiener wird für einen weiteren Mann gezählt.

Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, ſo wird ſowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für Einen Mann geleiſtet.

Artikel 14.

Die Königlich Preußiſchen Offiziere und mit dieſen in gleichem Range ſtehenden Militairbeamten werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Lagerſtatt, Heizung und Beleuchtung einquartiert.

Die hiefür zu leiſtende Vergütung wird in der Weiſe bemeſſen, daß

1) ein Offizier, bis zum Oberlieutenant (Premierlieutenant) einſchließlich, für 2 Mann,
2) ein Hauptmann, Major und Oberſtlieutenant für 3 Mann,
3) ein Oberſt für 4 Mann,
4) ein Generalmajor für 6 Mann,

5) ein

5) ein Generallieutenant oder höherer Generaloffizier für 8 Mann, ein Militairbeamter aber nach seinem Range berechnet wird.

Artikel 15.

Die Königlich Preußischen Offiziere und Militairbeamten können von ihren Quartierträgern auch die Verpflegung ansprechen. Diese Verpflegung und die Vergütung hiefür wird nach dem vorstehenden Artikel bemessen.

Artikel 16.

Die Königlich Preußischen Militairs, welche auf dem Marsche erkranken, werden, wo möglich, in Königlich Bayerische Militairspitäler zur Verpflegung und Heilung nach den für die Bayerischen Truppen diesfalls bestehenden Vorschriften verbracht werden.

Auch erkrankte Königlich Preußische Offiziere und Militairbeamte, welche ihre Verköstigung und Pflege außer dem Militairspitale auf eigene Kosten sich nicht verschaffen können, sollen zur Pflege und Heilung in diesen Militairspitälern standesgemäß untergebracht werden.

Artikel 17.

Als Vergütung dieser Pflege, Beköstigung und Heilung in den Königlich Bayerischen Militairspitälern ist für Königlich Preußische Unteroffiziere und Gemeine der Betrag von täglich 40 Kr. per Kopf, und für einen kranken Offizier oder Militairbeamten von 1 Fl. 20 Kr. zu entrichten.

Artikel 18.

Müssen wegen Entlegenheit eines Militairspitals oder aus sonstigen Gründen Königlich Preußische Militairs in Civilkrankenhäusern untergebracht werden, so haben diese Anstalten für Pflege, Beköstigung und Heilung ꝛc. jene Vergütung zu empfangen, welche sie von den ausländischen Kranken des Civilstandes stiftungs- oder satzungsgemäß anzusprechen befugt sind.

Artikel 19.

Sind bei Einquartierungen Königlich Preußischer Truppenabtheilungen Räumlichkeiten für Militairkanzleien, für Wachen und Arreste nothwendig, so ist die Vergütung hiefür nach den diesfallsigen ortsüblichen Miethpreisen zu bemessen und zu entrichten.

Artikel 20.

Die schwere Ration für das Zugpferd besteht aus $\frac{1}{20}$ Scheffel Hafer, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh;

die Ration für die schwere Reiterei aus $\frac{1}{24}$ Scheffel Hafer, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh;

die leichte Ration aus $\frac{1}{30}$ Scheffel Hafer, 9 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh.

Artikel 21.

Wenn in den betreffenden Regierungsbezirken der Normalpreis des Scheffels Hafer 6 Fl. nicht übersteigt, so ist nach dem in Artikel 11. angeführten Gesetze vom 25. Juli 1850.

a) die

a) die schwere Ration mit 25 Kr., die Ration der schweren Reiterei mit 22 Kr. und die leichte Ration mit 18 Kr. zu vergüten.

b) Findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe von Fourage statt, so werden

1) bei der schweren Ration für die Zugpferde
für $\frac{1}{20}$ Scheffel Hafer..... 18 Kr.,
für 10 Pfd. Heu..... 7 Kr.,

2) bei der Ration für die schwere Reiterei
für $\frac{1}{24}$ Scheffel Hafer..... 15 Kr.,
für 10 Pfd. Heu..... 7 Kr.,

3) bei der leichten Ration
für $\frac{1}{30}$ Scheffel Hafer..... 12 Kr.,
für 9 Pfd. Heu..... 6 Kr.

vergütet.

Für das Streustroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt wird keine Vergütung geleistet, wogegen der Pferdedünger dem Quartierträger überlassen bleibt.

Artikel 22.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Scheffels Korn 12 Fl. und des Scheffels Hafer 6 Fl. übersteigt, so hat die betreffende Kreisregierung gemäß Artikel 2. des mehrerwähnten Gesetzes vom 25. Juli 1850. die oben aufgeführten Vergütungssätze für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig zu erhöhen.

In diesem Falle wird die Vergütung der Kostportionen und der Fourageration auch von der Königlich Preußischen Regierung nach den in der bezeichneten Weise erhöhten Ansätzen geleistet werden.

Diese Erhöhungen sind gegebenen Falls von der Kreisregierung vor dem 1. Februar für das ganze Jahr festzusetzen.

Die diesbezüglichen Erlasse der Kreisregierungen, beziehungsweise vorläufig jene der Königlichen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, werden der Königlich Preußischen Regierung stets unverzüglich zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 Kr., für den Wagen 15 Kr. und für die Verpflegung des Fuhrmanns 10 Kr. pro Meile, ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Artikel 24.

Die Ladung eines zweispännigen Vorspannwagens darf zwölf Centner Gewicht nicht übersteigen.

Munitionswagen und Fuhrwesentrains sind auf den Lagerplätzen aufzustellen, welche die Ortspolizei hiefür anweisen wird.

Bei Pulvertransporten insbesondere sind die Vorschriften der Königlich Bayerischen Verordnung vom 1. Mai 1841. — die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betreffend, — welche die betreffende Distrikts- oder Ortspolizeibehörde dem Transportkommandanten mitzutheilen hat, genau zu beachten.

Ar-

Artikel 25.

Für alle in gegenwärtiger Uebereinkunft vorkommenden Bestimmungen nach Maaß und Gewicht hat das Bayerische Maaß und Gewicht zu gelten.

Kapitel IV.

Bestätigung der empfangenen Leistungen, ihre Vergütung und die Quittirung dieser Zahlungen.

Artikel 26.

Für die empfangene Bequartierung und Verköstigung, für die erhaltenen Fourageration**e**n, dann für die gebrauchten Vorspanne haben die Kommandanten der marschirenden Königlich Preußischen Truppen den einquartierenden Bayerischen Behörden förmliche Quittungen auszustellen.

Sollte in einzelnen Fällen von dem Kommandanten der marschirenden Abtheilungen die Ausstellung solcher Quittungen unterlassen werden, oder eine ausgefertigte Quittung etwa nicht alle wirklich empfangenen Leistungen enthalten, so soll zum Nachweise des Betrages der nicht quittirten Leistungen genügen, daß die Magistrate oder Gemeindeverwaltungen der Etappenorte die wirklich stattgehabten Leistungen „auf ihre Amtspflicht“ bestätigen.

Artikel 27.

Die Vergütung für sämmtlich empfangene Leistungen an die einquartierende Behörde hat von den Königlich Preußischen Truppenabtheilungs-Kommandanten sofort an Ort und Stelle noch vor dem Weitermarsche der Truppen zu geschehen.

Diese Zahlungen werden den Königlich Preußischen Truppenkommandanten von der genannten Behörde sogleich gehörig quittirt. Königlich Preußische Soldaten, welche einzeln marschiren, haben die erwähnte Vergütung nicht sofort zu leisten, sondern lediglich die empfangene Verpflegung ꝛc. der Königlich Bayerischen Behörde, von welcher sie einquartiert wurden, zu quittiren.

Das betreffende Bayerische Unter-Marschkommissariat hat sodann die mit diesen Quittungen belegten Aufrechnungen auf kürzestem Wege der Intendantur des einschlägigen Königlich Preußischen Armeekorps zu übersenden, welches die liquidirten Beträge anweisen wird.

Artikel 28.

Bezüglich der für die Verpflegung der Kranken beizubringenden Bestätigung reicht es hin, wenn ein Vorweis des Königlich Preußischen Truppenabtheilungs-Kommandos, daß es den Kranken an das Militairspital oder das Civilkrankenhaus abgegeben habe, und eine Urkunde der dieser Anstalt vorgesetzten Behörde über die Dauer und über die Kosten der Pflege, Beköstigung und Kur, beziehungsweise der Beerdigung ꝛc., vorgelegt wird.

Die Vergütung der Spitalhülfe geschieht auf erfolgte unmittelbare Zusendung der vorstehend bezeichneten Nachweise durch die Intendantur des betreffenden Königlich Preußischen Armeekorps an die Spitalbehörde, welche ihrerseits den Empfang sofort gehörig zu bescheinigen hat.

Kapitel V.

Reziprozität.

Artikel 29.

Die Bestimmungen vorstehender Uebereinkunft finden eine reziproke Anwendung in dem Falle, wenn Königlich Bayerische Truppen durch Königlich Preußisches Gebiet ziehen sollten.

Gegenwärtiger Vertrag tritt nach erfolgter Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung in Wirksamkeit.

So geschehen zu Berlin, den 14. Juni 1862.

Gr. v. Bernstorff. (L. S.)

Gr. v. Montgelas. (L. S.)

Anhang.

Etappenrouten und Stationen

für

die Königlich Preußischen Truppenmärsche durch den Bayerischen Regierungsbezirk Pfalz nach und von der Bundesfestung Rastatt, dann nach und aus den Hohenzollernschen Landen.

A. Für den in der Regel mit Benutzung der Eisenbahn stattfindenden Durchzug Königlich Preußischer Truppen von Mainz, Saarbrücken oder Neunkirchen über Mannheim nach Rastatt, beziehungsweise den Hohenzollernschen Landen und zurück, wird Ludwigshafen als Etappenstation bestimmt.

B. Für ausnahmsweise Märsche auf der Landstraße, und zwar

1) von Kreuznach über Mannheim nach Rastatt und umgekehrt, auf der durch das Großherzoglich Hessische Gebiet über Alzey und Worms führenden Hauptstraße, ist Frankenthal Etappenstation.

2) Die Route von St. Wendel oder Ottweiler und Saarbrücken unmittelbar nach Karlsruhe und umgekehrt ist in folgenden Etappen zurückzulegen:
   am 1. Tage von Neunkirchen nach Zweibrücken,
   am 2. Tage von Zweibrücken nach Pirmasens,
   am 3. Tage von Pirmasens nach Annweiler,
   am 4. Tage Rasttag zu Annweiler,
   am 5. Tage von Annweiler nach Steinweiler und
   am 6. Tage von Steinweiler nach Karlsruhe.

3) Für Munitionstransporte und im Nothfalle auch für Truppenmärsche auf dem linken Rheinufer von Mainz ab über Ludwigshafen und Mannheim nach Rastatt wird Frankenthal als Etappenstation bestimmt.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 11. Juli 1862. zu Berlin stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 5583.) Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. Seite 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die auf den Zwangsverkauf zum Besten des gemeinen Wohls Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und zwar die §§. 74. und 75. der Einleitung, sowie die §§. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. Theil I. Titel 11. und §. 118. Theil I. Titel 2. werden hiermit in Unserem Jadegebiete eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 19. August 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1862.

(Nr. 5584.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Allenstein das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. August 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5585.) Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Gnesener Kreise, im Regierungsbezirk Bromberg, beschlossenen Bau einer Chaussee von Kißkowo nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz genehmigt

nehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Gnesen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. August 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5586.) Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, Behufs Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Art. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 182.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der oberhalb der Mühle zu Altkloster in der Umgebung der dortigen zahlreichen Seebecken in den Kreisen Fraustadt, Kosten und Bomst befindlichen Grundstücke, welche einschließlich der betheiligten zur Herrschaft Weine

Umfang und Zweck des Verbandes.

Weine gehörigen Flächen unterhalb des großen Ilgener Sees, der Hägemühle, der Mühle zu Grotniki und der Ortschaften Dluzyn, Charbielyn, Sokołowo, Bucz, Sączkowo und Blottnik belegen sind und jetzt durch Ueberschwemmung oder zu große Nässe leiden, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke vermittelst Entwässerung durch Senkung der bezeichneten Seen und durch Stauanlagen zur Anstauung des Wassers zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wollstein.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den vom Wasserbaumeister Rose am 20. April 1861. entworfenen, bei der Prüfung in den oberen technischen Instanzen gebilligten Meliorationsplan — mit Ausnahme der Arbeiten, welche sich auf die ausgeschiedenen Brücher von Barchlin und Deutsch-Poppen und die Wiesen oberhalb des großen Ilgener Sees beziehen — zur Ausführung zu bringen, und die demgemäß ausgeführten Hauptanlagen zu unterhalten.

Zu den auf Kosten des Verbandes zu unterhaltenden Hauptanlagen gehören:

I. die Stauschleuse zu Altkloster;

II. die auf Kosten des Verbandes erbauten Schleusen und Brücken;

III. die Räumung der nachstehend benannten Fließe, Gräben und Seeverbindungen:

1) des Mühlenfließes oberhalb der bisherigen Mühle in Altkloster,
2) der Verbindung des dreizügigen Sees und des Brenner-Sees,
3) der Verbindung des seichten Sees und des Jeziorko-Sees,
4) der Verbindung des Jeziorko-Sees und des Gorsko-Sees,
5) der Verbindung des Jeziorko-Sees und des Lincusz-Sees,
6) der Verbindung des Lincusz-Sees nnd des Brzezniak-Sees,
7) des Ableitungsgrabens für den Merzinek-See nach dem Verbindungskanal zwischen dem Gorsko- und Krzywce-See, sowie des letztgenannten Verbindungskanals,
8) des geradegelegten großen Odergrabens,
9) der Verbindung des Südkanals mit dem Blottnik-See,
10) der Verbindung des Blottnik-Sees mit dem Buszkowoer See,
11) der Verbindung des Buszkowoer-Sees mit dem Buczer-See,
12) der Verbindung des Buczer Sees mit dem großen See,
13) der Verbindung des großen Sees mit dem Domniker-See durch den Kuckuk-See,
14) der Verbindung des Domniker-Sees mit dem Krzywce-See,
15) der Verbindung des Buczer-Sees mit dem Trzebica-See.

Die künftige Räumung der sonstigen alten Gräben und Flüsse, welche von dem Verbande in besseren Stand gesetzt werden, verbleibt den bisherigen Räumungspflichtigen, wird aber unter Aufsicht des Verbandes gestellt.

Er-

Erhebliche Veränderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Nach der Ausführung des Meliorationsplanes sind die sonst nöthigen oder zweckmäßigen neuen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen im Genossenschaftsgebiete von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß ihres Vortheils auszuführen und zu unterhalten, und zwar in solcher Weise, daß dadurch die Interessen des Verbandes nicht gefährdet werden.

Alle auf diese Anlagen bezüglichen Streitigkeiten werden nach §. 39. endgültig durch das Schiedsgericht entschieden. Die Organe des Verbandes haben auch dergleichen Anlagen zu beaufsichtigen.

§. 3.

Expropriationsrecht.

Dem Verbande wird für alle zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplanes und der damit in Verbindung stehenden Anlagen das Recht zur Expropriation (§. 36.) verliehen, insbesondere auch zur Erwerbung des Mühlenstaurechtes und der dazu gehörigen Stauanlagen der Mühle zu Altkloster. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau oder zur Verbreitung der Zuleitungs- und Ableitungskanäle und Gräben und des Mühlenfließes erforderlich sind, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth durch die dem Besitzer demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich (§. 39.) entschieden.

§. 4.

Staatsbeihülfe.

Der Staat gewährt dem Verbande außer den im §. 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1813. bestimmten Vortheilen die Kosten für die Vorarbeiten und für die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Baubeamten, welche mit der Ausführung der Meliorationsanlagen von der Staatsbehörde beauftragt werden.

§. 5.

Beitragspflicht der einzelnen Betheiligten zur Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke.

Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters (§. 9.) aufgebracht.

§. 6.

Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten, und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

§. 7.

§. 7.

Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von der Verwaltungsbehörde des Verbandes in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 8.

Die Beiträge werden auf das Ausschreiben des Vorstands-Vorsitzenden (§§. 14. und 25.) durch die Ortserheber mit den landesherrlichen Steuern zum 1. November und 1. Mai jeden Jahres eingezogen und an die Verbandskasse abgeführt.

Von der Regierung können in besonders dringenden Fällen auch andere Zahlungstermine auf den Antrag des Vorstandes des Verbandes festgesetzt werden.

§. 9.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der 1. Klasse zu drei Theilen,
der 2. Klasse zu zwei Theilen,
der 3. Klasse zu einem Theile

heranzuziehen ist.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, auf Antrag der Bonitirungskommission anderweite Klassen oder eine Veränderung ihrer Werthssätze mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§. 10.

Die Aufstellung des allgemeinen Katasters, so wie der nach §. 2. etwa nöthig werdenden besonderen Kataster erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann. Den Boniteurs können nach Befinden ortskundige Personen beigeordnet werden.

§. 11.

Das Kataster ist den einzelnen Gemeindevorständen, so wie den Besitzern der Güter, welche außer dem Gemeindeverbande stehen, auszugsweise mitzutheilen und es ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen, insbesondere auch gegen die im

§. 9. angegebenen Klassifikationsgrundsätze, bei dem letzteren angebracht werden können. Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt.

Die Einziehung von Beiträgen kann schon im Laufe des Reklamationsverfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach §. 9. aufgestellt ist, mit Vorbehalt späterer Ausgleichung.

§. 12.

Eine spätere Berichtigung des Katasters tritt ein:

1) im Fall der Parzellirung und Besitzveränderung,
2) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zu Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 13.

Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 14.

Während der Ausführung des Meliorationsplanes werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

1) aus einem Regierungskommissarius als Vorsitzenden,
2) aus einem Wasserbautechniker, welche beide von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,
3) aus sechs Repräsentanten der Verbandsgenossen.

Geschäfts-Organisation des Verbandes.

I. Während der Ausführung der Melioration.

a) vom Vorstande des Verbandes.

Der

Der Vorstand ist verpflichtet, den Landräthen der Kreise Fraustadt, Bomst und Kosten auf ihr Verlangen von seinen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

§. 15.

Für die vorzunehmenden Wahlen der §. 14. sub 3. bezeichneten Repräsentanten bildet der Verband einen einzigen Wahlbezirk. Diese Wahlen erfolgen in Wahlversammlungen, in welchen die Besitzer derjenigen außer einem Gemeindeverbande liegenden Güter, und die Vorsteher derjenigen Dorfgemeinden, aus deren Gemeindebezirken Grundstücke im Meliorationsgebiete liegen, Theil nehmen, und zwar entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. ihre gesetzlichen Vertreter.

Bei der Wahl hat jeder Besitzer eines betheiligten Gutes, welches außer dem Gemeindeverbande steht, und jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer für je Einhundert Morgen auf Normalboden (1. Klasse) reduzirte betheiligte Fläche des Gutes resp. Dorfes Eine Stimme.

Beträgt die Morgenzahl, um welche die betheiligte Fläche eines Gutes oder Dorfes die vollen Hundert übersteigt, mehr als funfzig Morgen, so ist für diese Mehrfläche Eine Stimme in Ansatz zu bringen. Ueberschießende Flächen von funfzig Morgen und darunter bleiben bei Berechnung der zustehenden Stimmenzahl außer Betracht. Beträgt die zu einem Gute oder Dorfe gehörige betheiligte Fläche unter Einhundert Morgen Normalboden (1. Klasse), so steht dem Besitzer des Gutes oder beziehentlich dem Ortsschulzen in jedem Falle Eine Stimme zu, gleichviel, ob die betheiligte Fläche die Zahl von funfzig Morgen übersteigt oder darunter verbleibt.

So lange das Kataster nicht nach §. 11. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im vorläufigen Kataster als betheiligt aufgenommenen Flächen, ohne Rücksicht auf die Klassifizirung, für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Repräsentantenwahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, und zwar das erste Mal nach dem Looſe, demnächst nach dem Dienstalter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Bei der ersten Wahl bestimmt die Regierung, bei allen späteren der Vorstand den Wahlort, ernennt die Wahlkommissarien und stellt die Wahllisten fest. Von der Regierung kann auch bei später etwa eintretendem Bedürfnisse auf Antrag des Vorstandes der Wahlmodus unter Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten anderweit regulirt werden. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 16.

§. 16.

Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der jedesmaligen Vorstandssitzung und ladet dazu die Mitglieder derselben ein, unter Angabe der zur Berathung bestimmten Gegenstände.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur fünf Mitglieder einschließlich der beiden Königlichen Kommissarien sich einfinden.

Wenn drei Mitglieder darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

§. 17.

In den Sitzungen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit dem der Gesammtheit kollidirt, darf an derselben nicht Theil nehmen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung (§. 34.) die Interessen des Verbandes zu wahren und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände gegen das Gutachten des Technikers sind, wenn der Techniker oder der Vorsitzende gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, bis die Regierung darüber Entscheidung getroffen hat. Diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden.

Die Repräsentanten sind an Instruktionen der Verbandsgenossen nicht gebunden.

§. 18.

Die Verhandlungen über die Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden, dem Techniker und wenigstens zwei der übrigen Vorstandsmitglieder zu vollziehen. Die Verwaltung der Geschäfte im Namen des Vorstandes und die Ausführung seiner Beschlüsse, die Vertretung des Verbandes nach Außen und in Prozessen und die Handhabung der Polizei zum Schutze der Verbandsanlagen liegt dem Vorsitzenden ob, welcher den Schriftwechsel mit anderen Behörden und Privaten und die Zahlungsanweisungen allein zeichnet. Er kann sich dabei durch den Bautechniker oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, und in Prozessen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Korporation verbinden sollen, müssen vom Vorsitzenden aufgestellt werden, jedoch ist zur Gültigkeit derselben außerdem erforderlich:

1) wenn der Gegenstand des Vertrages fünfhundert Thaler und darüber beträgt, die Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks, oder die Einräumung einer Grundgerechtigkeit betrifft, die Beifügung eines Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes, zu Darlehnsverträgen auch der Genehmigungs-Urkunde der Regierung;

2) wenn der Gegenstand eines anderen Vertrages funfzig Thaler übersteigt, die Mitunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, oder statt dessen die Beifügung des Genehmigungsbeschlusses des Vorstandes.

§. 19.

b) Rendant des Verbandes.

Der Vorstand akkordirt mit einer geeigneten Person wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte des Verbandes.

§. 20.

Dieser Rendant hat dafür eine zwischen dem Vorstande und ihm zu vereinbarende Kaution zu bestellen.

§. 21.

Für seine Geschäftsverwaltung wird ihm eine besondere Instruktion von dem Vorstande ertheilt. Er hat sich den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen, welche der Vorstand anordnet, zu unterwerfen, legt demselben Rechnung, erledigt seine Monita und empfängt von ihm Decharge. Es muß jährlich wenigstens Eine außerordentliche Revision stattfinden.

§. 22.

c) Baukommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter Kontrole des Vorstandes und seiner Mitglieder einer besonderen Baukommission für die Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster belegenen Bruchgrundstücke übertragen, welche aus dem Vorsitzenden, dem Bautechniker (§. 14. Nr. 1. und 2.) und zwei gewählten Vorstandsmitgliedern besteht. Die letzteren werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, können sich aber für einzelne Geschäfte durch einen andern Repräsentanten vertreten lassen.

§. 23.

Diese Kommission faßt ihre Beschlüsse in der Art, daß über die Vorschläge des Technikers von den übrigen Mitgliedern nach Stimmenmehrheit entschieden wird, welchen überlassen bleibt, in zweifelhaften und wichtigen Fällen die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Die Verträge, welche sie abschließt, sind von allen vier Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

§. 24.

Sobald die Ausführung der Regulirung bewirkt ist, hört der Auftrag der Baukommission auf. Dieselbe übergiebt die Anlagen dem Vorstande zur ferneren Verwaltung.

Streitigkeiten, die dabei entstehen möchten, entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Posen, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 25.

§. 25.

Nach der Auflösung der Baukommission hört die Funktion des Regierungskommissarius und des Bautechnikers auf. II. Nach der Ausführung der Regulirung.

Der Vorstand besteht demnächst:

a) aus einem Schaudirektor, als Vorsitzenden; a) Vorstand.

b) aus demjenigen Königlichen Baubeamten des Meliorationsgebiets, welchen der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dazu bestimmt;

c) aus den sechs Repräsentanten der Verbandsgenossen (§. 14. Nr. 3.).

Diese Repräsentanten wählen den Schaudirektor mit absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind nach dreimaliger erfolgloser Abstimmung diejenigen beiden Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erlangt haben, in eine engere Wahl zu bringen. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu.

Der Schaudirektor wird von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Vorstandes vereidet.

Der Schaudirektor verpflichtet die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Vorschriften der §§. 14. bis 18. bleiben auch künftig mit der Maaßnahme geltend, daß an die Stelle des Regierungskommissarius der Schaudirektor und an die Stelle des Technikers (§. 14. Nr. 2.) der Baubeamte (§. 25. b.) tritt.

§. 26.

Der Vorstand des Verbandes führt die Aufsicht über die vom Verbande ausgeführten und zur Unterhaltung übernommenen Meliorations- und Grabenanlagen, desgleichen über die Erfüllung der Räumungspflicht, welche nach §. 2. den einzelnen Verbandsmitgliedern obliegt.

§. 27.

Zwischen Saat- und Erntezeit findet jährlich eine Hauptschau, und so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der gedachten Anlagen statt. Der Schaudirektor schreibt die Schau öffentlich aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde, zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden, oder er es für nöthig hält, zu, und läßt das Verzeichniß berichtigen.

Gegen die säumigen Räumungsverpflichteten setzt er die Strafen nach Maaßgabe des von der Regierung zu erlassenden Schaureglements fest und ordnet nach Bedürfniß die Räumung auf Kosten des Verpflichteten an. In der nächsten Vorstandssitzung hält er über die Ergebnisse der Schau Vortrag.

Die Kreis-Landräthe sind von der Schau in Kenntniß zu setzen und bleibt ihnen die Beiwohnung derselben überlassen.

Der Baubeamte, welcher Vorstandsmitglied ist, muß jeder Schau beiwohnen.

§. 28.

Der Verbandsvorstand setzt fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll. Er bestimmt, welche Beiträge auszuschreiben, und was einzelne Verbandsgenossen an besonderen Verpflichtungen zu leisten haben. Gegen diese Festsetzungen und Entscheidungen steht den Betheiligten innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Regierung zu, doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorstand, unbeschadet des eingelegten Rekurses, seine Entscheidung im Zwangswege in Ausführung bringen.

§. 29.

b) Graben-Aufseher.

Der Schaudirektor stellt nach Anhörung des Vorstandes die nothwendigen Grabenaufseher an, ertheilt ihnen Bestallung und Instruktion und ist befugt, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern gegen sie festzusetzen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen.

§. 30.

Die Grabenaufseher haben die Anlagen des Verbandes stets in Aufsicht zu halten und die vom Schaudirektor angeordneten Räumungen und sonstigen Arbeiten nach den Anschlägen des Baubeamten ordnungsmäßig auszuführen.

§. 31.

c) Rendant.

Der Rendant, welcher vom Vorstande angenommen wird, verwaltet die Kasse des Verbandes, legt die Rechnungen des Vorjahres und den mit dem Schaudirektor vorher entworfenen Etat für das neue Rechnungsjahr dem Vorstande vor und erhält von diesem die Decharge für die gelegten Rechnungen. Alle Zahlungsanweisungen müssen vom Schaudirektor vollzogen werden. Uebrigens gelten für den Rendanten die Bestimmungen §§. 20. und 21.

§. 32.

d) Einziehung der Beiträge und Strafen.

Der Schaudirektor hat die Beiträge nach Maaßgabe des Katasters und der Beschlüsse des Vorstandes rechtzeitig auszuschreiben und für ihre Einziehung durch die Ortserheber Sorge zu tragen. Dienstleistungen, welche nicht rechtzeitig den Verpflichtungen oder Angeboten entsprechend erfüllt werden, läßt der Schaudirektor auf Rechnung der Pflichtigen ausführen und die Kosten gleich

der

der etwa hinzutretenden reglementsmäßigen Strafe von denselben durch Exekution einziehen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auf Requisition des Schaudirektors diesen und die Ortsvorsteher bei der Beitreibung der Beiträge, Kosten und Strafgelder zu unterstützen.

Der Schaudirektor ist befugt, wegen der polizeilichen Uebertretungen der zum Schutz der Verbandsanlagen bestehenden Vorschriften die Strafen bis zu fünf Thalern Geldbuße vorläufig festzusetzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung S. 245.).

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

§. 33.

Remuneration der Vorstandsmitglieder.

Der Regierungskommissarius und der Wasserbau-Techniker (§. 14. Nr. 1. und 2.) werden aus der Staatskasse remunerirt.

Der Schaudirektor und die Repräsentanten bekleiden Ehrenposten. Sie erhalten aus der Verbandskasse für auswärtige Termine und Reisetage zur Schau zwei Thaler Diäten, aber keine Reisekosten. Der Schaudirektor erhält außerdem aus der Verbandskasse eine Entschädigung für Büreauaufwand, welche die Regierung nach Anhörung des Vorstandes festsetzt. Auf gleiche Weise wird für den Baubeamten (§. 25. b.) eine feste jährliche Remuneration bestimmt und aus der Verbandskasse gezahlt.

§. 34.

Staats-Aufsichtsbehörde.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes angemessen genutzt und die Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden. Sie entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Schaudirektors, soweit sie nicht nach §. 39. endgültig durch das Schiedsgericht zu erledigen sind, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können

a) über Straffestsetzungen des Vorsitzenden resp. des Schaudirektors gegen Unterbeamte des Verbandes nur binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Beiträgen, sowie über Entschädigungen, nur binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden.

Dieselben sind bei dem Vorsitzenden resp. Schaudirektor einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 35.

Die Regierung überwacht das Vermögen des Verbandes.

Die aufzunehmenden Darlehne bedürfen ihrer Genehmigung; sie sorgt für die regelmäßige Verzinsung und Amortisation der Schulden des Verbandes. Ihr muß jährlich Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Kasse überreicht werden, desgleichen Abschrift der Schau- und Vorstandssitzungs-Protokolle. Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse sowohl als der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schau- und der Vorstandsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 36.

Beim Expropriationsverfahren (§. 3.) steht die Entscheidung darüber, welche Gegenstände der Expropriation unterliegen, der Regierung zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung. Hierbei, sowie in Betreff des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin, sind im Uebrigen die Vorschriften der §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. maaßgebend.

Wegen Auszahlung der Geldvergütigungen für die stattgehabte Expropriation kommen die für den Chausseebau in der Provinz Posen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 37.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute obliegenden Leistungen auf den Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb

zehn

zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 38.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 39.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorstandsvorsitzenden angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, und der oder die mehreren gleich betheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abgangs der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch den Vorstand.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 40.

§. 40.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. August 1862.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 5587.) Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, Stempelmarken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen, durch deren Befestigung auf stempelpflichtigen Schriftstücken die gesetzliche Verpflichtung zur Stempelung oder Verwendung von Stempelbogen (§§. 12. bis 14. §. 20. §. 35. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. [Gesetz-Sammlung Seite 57.]) erfüllt werden kann.

§. 2.

Der Finanzminister hat zu bestimmen und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen:

1) für welche stempelpflichtige Schriftstücke die Verwendung von Stempelmarken statthaft ist;
2) in welcher Weise und zu welcher Zeit die Verwendung der Stempelmarken erfolgen muß.

§. 3.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig (§. 2.) verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 4.

Wer unechte Stempelmarken anfertigt, oder echte Stempelmarken verfälscht, imgleichen wer wissentlich von falschen oder verfälschten Stempelmarken

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1862.

Gebrauch macht, hat die im §. 253. des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, hat außer der Strafe, welche das Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822. und die dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen Demjenigen androhen, welcher den erforderlichen Stempel nicht gebraucht oder beigebracht, beziehungsweise die vorgeschriebene Stempelung nicht veranlaßt hat, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von Einem bis zu zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 5.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Heiligendamm, den 2. September 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

(Nr. 5588.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Rthlrn., II. Emission. Vom 2. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Lauenburger Kreises auf dem Kreistage vom 22. November 1861. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 20,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 20,000 Thalern, in Buchstaben:

Zwanzig Tausend Thalern,

welche in folgenden Apoints:

15,200 Thaler à 200 Thaler = 76 Stück,
4,800 = = 100 = = 48 =
= 20,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1863. ab mit wenigstens jährlich Einem und einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. August 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Obligation

des Lauenburger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

II. Serie.

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 22. November 1861. wegen Aufnahme einer Schuld von 20,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Lauenburger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, nach dem zur Zeit geltenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 20,000 Thalern geschieht vom Jahre 1863. ab allmälig mit wenigstens Einem und einem halben Prozent des Kapitals jährlich aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monat Mai jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin, sowie in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 30. Juni und am 31. Dezember, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Chausseebaukasse in Lauenburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit vor Ablauf der Verjährungsfrist.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die ausgelooſten und die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunſten des Kreiſes.

Das Aufgebot und die Amortiſation verlorener oder vernichteter Schuldverſchreibungen erfolgt nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lauenburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortiſirt werden. Doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei der Kreisverwaltung zu Lauenburg anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverſchreibung oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind halbjährige Zinskupons bis zum Schluſſe des Jahres 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chauſſeebaukaſſe zu Lauenburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluſte des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverſchreibung, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit ſeinem Vermögen.

Deſſen zu Urkund haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Lauenburg, den ..ten ..... 18..

Die ſtändiſche Kommiſſion für den Chauſſeebau im Lauenburger Kreiſe.

(Nr. 5588.) Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Zins-Kupon
zu der
Kreis-Obligation des Lauenburger Kreises
II. Serie
Litt. ..... № .....
über ..... Thaler zu vier und einem halben Prozent Zinsen
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Lauenburg.

Lauenburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lauenburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Talon
zur
Kreis-Obligation des Lauenburger Kreises
II. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lauenburger Kreises II. Serie

Littr. .... № ... über ... Thaler zu vier und einem halben Prozent Zinsen

die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Lauenburg, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Lauenburg, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lauenburger Kreise.

(Nr. 5589.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

Gemäß dem §. 269. des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. sollen die dort zum Schutze der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Königlich Hannoversche Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen, soweit die zu dem Ende bestehende Strafbestimmung gegen die unbefugte Benutzung des Namens und der Firma anderer Gewerbtreibenden gerichtet ist, einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Staatsministers und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 269. des erwähnten Strafgesetzbuches auch zum Schutze der Königlich Hannoverschen Unterthanen in der gesammten Preußischen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 12. September 1862.

Der Königlich Preußische Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bernstorff.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung ausgewechselt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. September 1862.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

Berichtigung.

In der im 28. Stück S. 254. der Gesetz-Sammlung für 1862. sub Nr. 5577. abgedruckten Bekanntmachung vom 19. August 1862. ist sowohl in der Ueberschrift Z. 3., als im Konterte Z. 2—3. statt

„Magdeburger Rückversicherungsgesellschaft"

zu setzen:

Magdeburger-Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 5590.) Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf der Mosel. Vom 16. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung des Moselzolles und des Rekognitionsgeldes auf der Mosel soll von einem durch den Finanzminister bekannt zu machenden Zeitpunkte ab bis auf Weiteres eingestellt werden.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1862.

(Nr. 5591.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Tilsit im Kreise Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Tilsit das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Tilsit gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 19. August 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5592.)

(Nr. 5592.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Rthlrn. Vom 19. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Tilsiter Kreises auf dem Kreistage vom 9. Dezember 1861. beschlossen worden, die zur Ausführung des vom Kreise unternommenen Chausseebaues von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung in der Richtung auf Linkuhnen erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 27,200 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 27,200 Thalern, in Buchstaben: Sieben und zwanzig Tausend zweihundert Thalern, welche in folgenden Apoints:

4,000	Rthlr.	zu	200	Rthlr.,
5,000	=	=	100	=
8,200	=	=	50	=
10,000	=	=	25	=
= 27,200	Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1863. ab mit wenigstens jährlich drei Prozent des Kapitals und dem Betrage der ersparten Zinsen der ausgelooften Obligationen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 19. August 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des Tilsiter Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 9. Dezember 1861. und des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... wegen Aufnahme einer Schuld von 27,200 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Tilsiter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 27,200 Thalern geschieht vom Jahre 1863. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens drei Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monate Juni jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und dem amtlichen Organe der Kreisbehörde zu Tilsit.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit ..... Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Tilsit, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Tilsit.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Tilsit, den ..ten ..... 18..

(L. S.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Tilsiter Kreise.

Anmerkung: Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

(Nr. 5592.) Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Erster (bis .....) Zins=Kupon (1.) Serie

zu der

Kreis=Obligation des Tilsiter Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Tilsit.

Tilsit, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis=Kommission für den Chausseebau im Tilsiter Kreise.

(L. S.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung.

Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Tilsiter Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Tilsiter Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

die ...te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch ergangen ist.

Tilsit, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Tilsiter Kreise.

(Stempel.)

Anmerkung.

1) Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.
2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 5593.) Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem das für den Bau der Ruhr-Sieg-Eisenbahn im §. 5. des am $\frac{13.}{14.}$ Februar 1856. zwischen dem Königlichen Eisenbahnkommissariate zu Cöln und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen, unterm 30. April 1856. landesherrlich genehmigten Vertrages (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 329.) vorläufig vorgesehene Anlagekapital sich als unzureichend ergeben und die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, ihr Behufs des vollständigen Ausbaues der Bahn, insbesondere zur Herstellung eines zweiten Bahngeleises, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel die Aufnahme einer weiteren Anleihe von 5,750,000 Thalern durch Ausgabe von drei einhalbprozentigen Bergisch-Märkischen Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. B. zu gestatten, die Nothwendigkeit dieser Anleihe auch gemäß §. 6. des Vertrages vom $\frac{13.}{14.}$ Februar 1856. unter Zuziehung eines Kommissarius Unseres Handelsministeriums festgestellt ist, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75. ff.) durch gegenwärtiges Privilegium zu dieser Erhöhung des Anlagekapitals, sowie zur Emission der erwähnten 5,750,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. B. Unsere landesherrliche Genehmigung unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

§. 1.

Die Emission der Obligationen erfolgt unter den in dem Privilegium vom 20. Oktober 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 874 — 878.) über die Emittirung von 12,250,000 Thalern drei einhalbprozentiger Bergisch-Märkischer Prioritäts-Obligationen III. Serie enthaltenen Bestimmungen, welche auf die nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Prioritäts-Obligationen III. Serie Litt. B. vollständige Anwendung finden.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden im Anschlusse an die Nummern der nach dem Privilegium vom 20. Oktober 1856. ausgefertigten Obligationen in Apoints zu 1000, 500, 200 und 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern und zwar:

1 Million Thaler	in	Apoints	zu	1000	Thalern	unter	Nr.	122,501.	bis 123,500.,
1 Million	=	=	=	500	=	=	=	123,501.	= 125,500.,
1 Million	=	=	=	200	=	=	=	125,501.	= 130,500.
und der Rest von 2,750,000 Thaler	in	Apoints							
			von	100	Thalern	unter	=	130,501.	= 158,000.,

nach

A. nach dem sub Littr. A. beigefügten Schema stempelfrei ausgefertigt und mit Zinskupons, sowie mit Empfangsanweisung für die folgende Serie derselben
B. (Talons) nach den sub Littr. B. angeschlossenen Schemas versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium, sowie das frühere vom 20. Oktober 1856. abgedruckt.

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre wird den Obligationen beigegeben, und die folgende jedesmal gegen die der vorhergehenden beigefügte Empfangsanweisung ausgewechselt.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine andere und größere, als die in dem Gesetze vom 30. April 1856. bestimmte Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 25. August 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

Schema A.

Stamm = Ende.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Serie III. Litt. B. № ...

Abgegeben

am .....

an .....

.....

Unterzeichnet von

Herrn .....

Beigegeben:

20 Zinskupons der Ser. I. für die Jahre 18..—18..

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Prioritäts-Obligation III. Serie Litt. B.

der

Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

..... **Hundert Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von ..... Hundert Thalern an dem nach den Bestimmungen der umstehenden Allerhöchsten Privilegien emittirten Kapitale von 5,750,000 Thalern in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft III. Serie Litt. B.

Elberfeld, den ..ten ..... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre 18..—18..

Schema B.

Schema B.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Anweisung

zu der

Prioritäts-Obligation III. Serie Litt. B. № ..... gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten ..... 18.. gegen diese Anweisung an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Elberfeld, den ..ten ..... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausgefertigt:

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Serie I. **Zins-Kupon** № 1.

zu der

Prioritäts-Obligation III. Serie Litt. B. № ..... gehörig.

Inhaber empfängt am $\frac{..\text{ten} ..... 18..}{..\text{ten} ..... 18..}$ gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen Einen Thaler zwei und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige Preußisch Kurant als Zinsen vom $\frac{..\text{ten} ..... 18..}{..\text{ten} ..... 18..}$

Elberfeld, den ..ten ..... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausgefertigt:

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Nr. 5594.) Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1862., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungsbezirk Minden.

Auf den Bericht vom 30. August d. J. will Ich der Stadtgemeinde Rheda, im Regierungsbezirk Minden, deren Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Doberan, den 5. September 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5595.) Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1862., betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

Auf Ihren Bericht vom 3. September d. J. genehmige Ich, daß die von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 23. Juli 1847. (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 288.) und der Genehmigungs-Urkunde vom 1. Februar 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 30.) ausgegebenen, zu vier und einem halben Prozent verzinslichen Prioritäts-Obligationen im Betrage von vier Millionen Thalern, sowie die auf Grund des Privilegiums vom 19. Februar 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 142.) ausgegebenen, zu vier und einem halben Prozent verzinslichen Prioritäts-Obligationen im Betrage von drei Millionen Thalern, beide soweit sie durch die planmäßige Ausloosung noch nicht getilgt sind, zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes auf vier Prozent unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten gekündigt werden. Zugleich will Ich genehmigen, daß von den bis zum Schlusse des Jahres 1862. durch die planmäßige Ausloosung getilgten Obligationen im Betrage von 378,500 Rthlrn. und resp. von 100,700 Rthlrn. vom Jahre 1863. ab nicht mehr vier und ein halb Prozent, sondern nur vier Prozent als ersparte Zinsen zur ferneren Tilgung nach Maaßgabe der vorgelegten Tilgungspläne verwendet werden. Die Herabsetzung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken. Der vorstehende Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 13. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 5596.) Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in den §§. 56. und 57. des Portotax-Regulativs vom 18. Dezember 1824. (Gesetz-Sammlung Seite 225. ff.) resp. im §. 5. des Gesetzes vom 21. Dezember 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 439. ff.) festgesetzte Gebühr für die Bestellung der mit der Post angekommenen, an Adressaten im Orte der Postanstalt gerichteten Briefe — insofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind — imgleichen der Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, sowie der Auslieferungsscheine wird aufgehoben, und zwar: mit Publikation dieses Gesetzes für die Sendungen unter Streif- oder Kreuzband und für die Sendungen unter portofreiem Rubrum, vom 1. Juli 1863. ab für die übrigen frankirt aufgelieferten Sendungen und vom 1. Juli 1864. ab für die unfrankirt aufgelieferten portopflichtigen Sendungen.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1862.

(Nr. 5597.) Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen für die Landestheile, in welchen das Gesetz über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 622.) Geltung hat, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Den Gerichten wird die Insinuation aller Erkenntnisse und Verfügungen, mit Ausnahme der Kurrenden, durch die Postanstalten an Personen außerhalb des Ortes des Gerichts auch ferner gestattet. Zu Insinuationen an Personen, welche am Ort des Gerichts wohnen, durch die Postanstalten bedarf es der Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 2.

Eine Gebühr für die postamtliche Bestellung derjenigen, von den Gerichten abgehenden Sendungen und veranlaßten Insinuationen, welche nach §. 67. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 622.) portofrei zu befördern sind, wird fortan nicht mehr erhoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. September 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

(Nr. 5598.)

(Nr. 5598.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, eine Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie eine direkte Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin für Rechnung des Staats auszuführen.

§. 2.

Der zu diesen Eisenbahnen erforderliche Geldbedarf ist bis zur Höhe der veranschlagten Beträge, und zwar:

a) für die Eisenbahn von Kohlfurt und von Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg von 11,400,000 Thalern,
b) für die direkte Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin von 5,600,000 Thalern,

durch eine verzinsliche Anleihe bis zu der Gesammtsumme von siebzehn Millionen Thalern zu beschaffen, welche vom Jahre 1862. an nach Maaßgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel allmälig zu realisiren ist.

§. 3.

Von dem auf die vollständige Eröffnung des Betriebes einer jeden der vorgenannten Bahnen folgenden Jahre ab ist der betreffende Theil der Anleihe jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen.

§. 4.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe erforderlichen Beträge sind aus den etatsmäßigen Mitteln der Staats-Eisenbahnverwaltung zu entnehmen.

§. 5.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3. 4. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852., betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Anleihe an die Hauptverwaltung der

Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 75.), Anwendung.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

§. 6.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

(Nr. 5599.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1862., betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Auf den Bericht vom 2. September d. J. genehmige Ich, daß die von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 28. August 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 776.) ausgegebenen, zu vier und ein halb Prozent verzinslichen Prioritäts-Obligationen im Nominalbetrage von zwei Millionen Thalern, soweit dieselben noch nicht durch Ausloosung getilgt worden sind, nach vorgängiger Kündigung in vierprozentige umgewandelt werden. Diese Herabsetzung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken.

Vorstehender Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Doberan, den 6. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 5600.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Luckau, im Kreise Luckau des Regierungsbezirks Frankfurt, nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch in Betreff der innerhalb des Kreises Luckau belegenen Strecke dieser Chaussee dem genannten Kreise das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Luckau gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. August 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Oktober 1862.

(Nr. 5601.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 29. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Züllichau-Schwiebuser Kreises auf dem Kreistage vom 10. Mai 1862. beschlossen worden, die dem Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauverein zum Bau einer Oderbrücke bei Tschicherzig gegen vier Prozent Zinsen darzuleihende Summe von 15,000 Thalern im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zweck außer der auf Grund des Privilegiums vom 20. September 1858. aufgenommenen Schuld von 40,000 Thalern eine zweite Serie auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 15,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 15,000 Thalern, in Buchstaben: funfzehn tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

5,000	Thaler	zu 500	Thaler	= 10 Stück,
10,000	=	= 100	=	= 100 =
= 15,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und den durch die fortschreitende Amortisation sich ergebenden Zinsersparnissen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Doberan, den 29. August 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Obligation

des Züllichau-Schwiebuser Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant

(II. Serie).

Auf Grund des unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 10. Mai 1862. wegen Aufnahme einer Schuld von 15,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Züllichau-Schwiebuser Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 15,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt, im Staats-Anzeiger und im Züllichau-Schwiebuser Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, in der Zeit vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

bei der Kreis-Kommunalkasse in Züllichau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Züllichau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Züllichau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht Seitens des Inhabers der Obligation Widerspruch dagegen erhoben worden ist. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Züllichau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Züllichau-Schwiebuser Kreise.

Pro-

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Züllichau-Schwiebuser Kreises

(II. Serie)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. bis 15. April resp. vom 1. bis 15. Oktober und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Züllichau.

Züllichau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Züllichau-Schwiebuser Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Züllichau-Schwiebuser Kreises

(II. Serie).

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Züllichau-Schwiebuser Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Züllichau.

Züllichau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Züllichau-Schwiebuser Kreise.

(Nr. 5602.) Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr, das linke Ruhrufer entlang, bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Werden das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Doberan, den 1. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5603.) Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1862., betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke.

In Rücksicht auf die Artikel 11. und 20. des wegen Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Cöln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königlich Niederländischen Grenze unterm 27. Januar 1852. mit der Königlich Hannoverschen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages (Gesetz-Sammlung für 1853. Seite 631 ff.) will Ich, nachdem letztere die Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden rezeßmäßig übernommen hat, das Recht zur Expropriation der Behufs jener Herstellung plannäßig erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838. hierdurch ertheilen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 15. September 1862.

Wilhelm.

v. Holzbrinck.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5604.)

(Nr. 5604.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 18. Dezember 1843. landesherrlich bestätigten Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung ihrer Aktionaire am 28. Juni 1862. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr zum Zweck der Vervollständigung der Bauten und Anlagen der Cöln-Mindener Eisenbahn, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel dieser Bahn u. s. w., die Aufnahme einer ferneren Anleihe von vier und einer halben Million Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten: so ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jener Unternehmung und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen (V. Emission) unter folgenden Bedingungen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema stempelfrei ausgefertigt.

A.

Dieselben zerfallen in

1,000 Stück zu 1000 Thaler Kurant sub Nr. 1. bis 1000.
zusammen... 1,000,000 Thaler,

4,000 Stück zu 500 Thaler Kurant sub Nr. 1001. bis 5000.
zusammen... 2,000,000 =

15,000 Stück zu 100 Thaler Kurant sub Nr. 5001. bis 20,000.
zusammen... 1,500,000 =

Summa... = 4,500,000 Thaler.

Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

B.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponsreihe befinden sich an den Prioritäts-Obligationen. Auf der Rückseite der Prioritäts-Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres, in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft hierzu bestimmt werden, bezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft und daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten. Dagegen bleibt den in Gemäßheit der Privilegien vom 8. Oktober 1847., 30. März 1849., 14. Februar 1853., 1. September 1853., 26. Juli 1855., 12. April 1858. und 28. Oktober 1861. emittirten 186,570 Stück Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 44,774,500 Thalern nebst Zinsen, sowie den auf Grund des letztgedachten Privilegiums noch ferner zu emittirenden Prioritäts-Obligationen IV. Emission Littr. B. nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen ausdrücklich reservirt und gesichert.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bleibt, den Inhabern der nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen gegenüber, das Recht vorbehalten, Behufs weiterer Vermehrung der Betriebsmittel der Cöln-Mindener Hauptbahn mit landesherrlicher Genehmigung eine fernere Anleihe zum Betrage von Einer Million Thalern zu gleicher Priorität mit den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen (Emission V.) zu machen.

Eine noch fernere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten, und den auf Grund des Privilegiums vom 26. Juli 1855., sowie den gegenwärtigen noch weiter zu emittirenden Prioritäts-Obligationen IV. Emission Littr. B. resp. V. Emission nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sicher gestellt ist.

Eine

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen einer funfzigjährigen Amortisation, die mit dem Jahre 1867. beginnt und durch alljährliche Verwendung von 29,480 Thalern und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und erfolgt die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen im Januar des nächstfolgenden Jahres, also zum erstenmal im Januar 1868.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1867. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 6.

Die Nummern der ausgelooften Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 5. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden

Prioritäts-Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Kapitalrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 4. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört,

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird,

d) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,

zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 8.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſt oder gekündigt ſind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realiſirung eingehen, werden während der nächſten zehn Jahre von der Direktion der Cöln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen ſie aber deſſenungeachtet nicht ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realiſation ein, ſo erliſcht ein jeder Anſpruch aus denſelben an das Geſellſchaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen iſt.

§. 9.

Sollen angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen amortiſirt werden, ſo erläßt die Direktion der Geſellſchaft dreimal in Zwiſchenräumen von wenigſtens vier und höchſtens ſechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, die Obligationen einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denſelben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Obligationen eingeliefert, oder etwaige Rechte auf dieſelben angemeldet worden, und hat außerdem ſeit der erſten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons ſtattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindeſtens ſechs Monaten nach deſſen Ablauf ſich ein Empfangsberechtigter gemeldet hat, ſo erklärt die Direktion die betreffenden Obligationen öffentlich für nichtig und fertigt an deren Stelle andere unter derſelben Nummer aus, auf welchen bemerkt wird, daß ſie als Erſatz für amortiſirte dienen. Die Koſten des Verfahrens fallen nicht der Geſellſchaft, ſondern den Betheiligten zur Laſt.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortiſirt werden; jedoch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfriſt (§. 2.) bei der Direktion der Geſellſchaft anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorſchein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 10.

Die in den §§. 4. 5. 6. 8. und 9. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger, die Cölniſche, die Aachener und die Düſſeldorfer Zeitung. Im Falle des Eingehens des einen oder des anderen dieſer Blätter beſtimmt die Direktion der Cöln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

A.

Prioritäts-Obligation № .....

TALON.

Prioritäts-Obligation

der

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant

V. Emission.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von ..... Thalern an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von 4,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Cöln, den ..ten ..... 18..

Die Direktion. (Facsimile der Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder.)

Der Spezial-Direktor. (Facsimile der Unterschrift.)

Ausgefertigt.

(Unterschrift.)

B.

B.

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Anweisung

zu der Prioritäts-Obligation (V. Emission) № .....

über ..... Thaler.

Inhaber empfängt am ..... 18.. gegen diese Anweisung

(Kehrseite.)

gemäß §. 1. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Cöln, den ..ten ..... 18.

Die Direktion.

Ausgefertigt.

(Facsimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

(Facsimile [Stempel] der Unterschrift des Hauptkassirers.)

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

№ 1. Emission V.

Zins-Kupon

zu der Prioritäts-Obligation V. Emission

№ .....

Inhaber empfängt am ..... 18.. gegen diesen Kupon an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen ..... Thaler Preußisch Kurant als Zinsen vom .... 18.. bis ..... 18..

Cöln, den ..ten ..... 18..

Die Direktion.

Ausgefertigt.

(Facsimile der Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder.)

(Facsimile [Stempel] der Unterschrift des Haupt-Kassirers.)

(Kehrseite.)

..... Thaler Preußisch Kurant.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahltage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Datum der Zinszahlung.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 5605.) Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausnahme des Jadegebietes, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Für ausländische, nach dem Gesetze vom 29. Juni 1861. (Gesetz-Sammlung S. 689.) der Stempelsteuer unterliegende Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblätter beträgt diese Steuer vom 1. Januar d. J. ab, sofern die Blätter nicht öfter als Ein Mal wöchentlich erscheinen, höchstens 15 Sgr., sofern die Blätter zwei oder drei Mal wöchentlich erscheinen, höchstens 1 Rthlr. von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 2.

Auf den Antrag der Verleger ist jedoch die Steuer für ausländische Blätter, statt nach Maaßgabe des §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni 1861. und des vorstehenden §. 1., in dem durch §. 3. des gedachten Gesetzes für inländische Blätter vorgeschriebenen Betrage zu erheben.

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat insbesondere die Bestimmungen über die Festsetzung des §. 2. bezeichneten

Ausgegeben zu Berlin den 11. Oktober 1862.

neten Steuersatzes für die einzelnen Blätter und die erforderlichen Kontrole-Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. September 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

(Nr. 5606.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844. wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 26. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, nach Anhörung der Provinzial-Landtage von Rheinland und Westphalen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 14. Oktober 1844. wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen (Gesetz-Sammlung S. 596.) tritt außer Kraft.

§. 2.

Die nach Maaßgabe der vorgedachten Verordnung bereits revidirten und mit den bei dieser Revision ermittelten höheren Katastral-Erträgen bis zum 1. Januar 1861. in die allgemeine Grundsteuer-Ausgleichung der beiden genannten Provinzen aufgenommenen Katastral-Verbände werden vom 1. Januar 1862. ab:

a) bezüglich der Liegenschaften wieder auf denjenigen Betrag, mit welchem sie vor der Revision herangezogen worden sind, herabgesetzt und mit diesem

diesem früheren Katastral-Ertrage bei Vertheilung des Grundsteuer-Kontingents der beiden westlichen Provinzen zur Berechnung gezogen;

b) bezüglich der Gebäude aber nur auf denjenigen Gesammtbetrag vermindert, welcher sich ergiebt, wenn der Katastral-Ertrag der erst in Folge der Revision zur Besteuerung herangezogenen Gebäude dem vor der Revision bestandenen Gebäude-Katastral-Ertrage hinzugesetzt wird.

§. 3.

Hinsichtlich der Untervertheilung des auf einen solchen revidirten Verband treffenden Theils des Grundsteuer-Kontingents bewendet es bis zum Erlaß der im §. 9. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Sammlung S. 253.), vorgesehenen Königlichen Verordnung bei den durch die Revision gewonnenen Resultaten. Jene Untervertheilung erfolgt deshalb wie seither nach Maaßgabe der neu aufgestellten Mutterrollen und der darin verzeichneten Katastral-Erträge.

§. 4.

Unser Finanzminister wird mit Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes und zugleich mit Anordnung derjenigen Arbeiten beauftragt, welche noch erforderlich sind, um, im Anschlusse an die nach Maaßgabe des im §. 3. angeführten Grundsteuer-Gesetzes nebst Anweisung vom 21. Mai 1861. vorzunehmenden Abschätzungsarbeiten, vollständige Unterlagen für die demnächstige Untervertheilung (§. 9. a. a. O.) der nach dem mehrerwähnten Gesetze vom 21. Mai 1861. festzustellenden Grundsteuer-Hauptsumme der beiden westlichen Provinzen zu gewinnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

(Nr. 5607.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1862., betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765. und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, sowie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung.

Auf den Bericht vom 11. August d. J. will Ich die in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765. und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen hierdurch aufheben und Ihnen überlassen, die Baupolizei für das platte Land der Provinz Schlesien durch eine allgemeine Verordnung zu regeln.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 23. August 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Jagow. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5608.)

(Nr. 5608.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862., betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 23. September d. J. die Auflösung des Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin, vom 1. Oktober d. J. ab, hiermit genehmigen.

Diese Anordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 27. September 1862.

Wilhelm.

v. Holzbrinck.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5609.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862., betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staatsverträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839. enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthensche Regierung sind mit Bezug auf die in den Artikeln 8. und 9. der die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn betreffenden Staatsverträge vom 26. April 1839. enthaltenen Bestimmungen dahin übereingekommen, daß die Königlich Preußische Regierung

1) die für die Zeit vom 1. Januar 1860. ab von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zu erhebende Abgabe, sowie die von dem gedachten Zeitpunkte ab erwachsenden Dividenden von dem bis dahin aufgesammelten

Amor-

Amortisationsfonds dieser Bahn, mit Ausschluß jedoch der auf die Dividende pro 1860. im Voraus am 1. Juli 1860. eingezogenen und noch nach den bisherigen Bestimmungen verwendeten zwei Prozent, und

2) die für die Zeit vom 1. Januar 1859. ab von der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn zu erhebende Abgabe, sowie die vom Jahre 1860. ab erwachsenden Dividenden von dem bis dahin aufgesammelten Amortisationsfonds dieser Bahn

alljährlich an die mitinteressirten Regierungen nach Maaßgabe ihrer Betheiligung abführen wird, wobei indessen sowohl der Königlich Preußischen, als der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung auf die Verwendung der laufenden Eisenbahn-Abgabe zum Zwecke der Amortisation nach Maaßgabe der Bestimmungen der bezüglichen Staatsverträge zurückzukommen für den Fall vorbehalten bleibt, daß das Prinzip der Amortisation für die Gesammtheit der Preußischen Bahnen wiederhergestellt werden sollte.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Staatsministeriums Kraft und Bestand haben soll.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Königlich Preußische Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bernstorff.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums zu Dessau vom 8. April d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

(Nr. 5610.)

(Nr. 5610.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862., betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839. enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Die Königliche Preußische und die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung sind mit Bezug auf die in den Artikeln 8. und 9. des die Berlin-Anhaltische Eisenbahn betreffenden Staatsvertrages vom 11. Juli 1839. enthaltenen Bestimmungen dahin übereingekommen, daß die Königlich Preußische Regierung die für die Zeit vom 1. Januar 1860. ab von der genannten Eisenbahn zu erhebende Abgabe, sowie die von demselben Zeitpunkte ab erwachsenden Dividenden von dem bis dahin aufgesammelten Amortisationsfonds, mit Ausschluß jedoch der auf die Dividende pro 1860. im Voraus am 1. Juli 1860. gezahlten und noch nach den bisherigen Bestimmungen verwendeten zwei Prozent, alljährlich an die mitinteressirten Regierungen nach Maaßgabe ihrer Betheiligung abführen wird, wobei indessen der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten bleibt, auf die Verwendung der laufenden Eisenbahn-Abgabe zum Zwecke der Amortisation der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Aktien nach Maaßgabe der Bestimmungen des Staatsvertrages vom 11. Juli 1839. zurückzukommen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staatsministeriums Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Königlich Preußische Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bernstorff.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums zu Bernburg vom 15. Mai d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 5611.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Deutsch-Eylau, im Regierungsbezirk Marienwerder.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Deutsch-Eylau im Regierungsbezirk Marienwerder genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Löbau das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 17. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Oktober 1862.

(Nr. 5612.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Löbau auf dem Kreistage vom 24. Februar 1862. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 26,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 26,000 Thalern, in Buchstaben: sechs und zwanzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000	Rthlr.	zu	1000	Rthlr.,
8,000	=	=	500	=
5,500	=	=	100	=
1,500	=	=	50	=
1,000	=	=	25	=
= 26,000	Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1865. ab mit wenigstens jährlich Ein und einhalb Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des Kreises Löbau

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 24. Februar 1862., wegen Aufnahme einer Schuld von 26,000 Thalern, bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Löbau Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 26,000 Thalern geschieht vom Jahre 1865. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von ..... Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich wenigstens Ein und einhalb Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1865. ab in dem Monate April jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosung zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs und drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder und dem Kreisblatte des Kreises Löbau.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Chausseebaukasse in Neumark, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Löbau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neumark, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Löbau.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Löbau

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ..... bis ..... resp. vom ..ten ..... bis ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark.

Neumark, den ..ten ..... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Löbau.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Löbau.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Löbau

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark, insofern Seitens des Inhabers der Obligation kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Neumark, den ..ten ..... 18..

Die Chausseebau-Kommission des Kreises Löbau.

(Nr. 5613.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungsbezirk Breslau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den im Regierungsbezirk Breslau beabsichtigten Bau einer Chaussee von Rothschloß nach Strehlen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Strehlen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee innerhalb des Kreises Strehlen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 17. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5614.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1862., betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.

Auf Ihren Bericht vom 23. September d. J. will Ich die von dem 24. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlüsse, wie folgt, bestätigen:

1) Unter Modifikation der Kabinetsorder vom 15. Dezember 1843. (Gesetz-Sammlung 1844. S. 49.) bestimme Ich, daß die von den Pfandbriefsschuldnern der Ostpreußischen Landschaft jährlich zu zahlenden Beiträge, und zwar von Weihnachten 1861. ab, um einhalb Prozent zu ermäßigen sind. Diese Ermäßigung erstreckt sich auf sämmtliche Pfandbriefe, gleichviel, ob dieselben mit drei und einhalb oder mit vier Prozent

zent zu verzinsen sind, und das seit Weihnachten 1861. von den Pfandbriefsschuldnern gegen diese Bestimmung zuviel gezahlte einhalb Prozent ist denselben durch Verrechnung auf die demnächst fälligen Zinsen zu erstatten. — Ueber die in Anregung gebrachte freiwillige Amortisation der Landschaftsschuld behalte Ich Mir die Entscheidung vor.

2) In Ergänzung des durch Meinen Erlaß vom 1. November 1858. bestätigten Regulativs, die veränderte Organisation der Ostpreußischen landschaftlichen Behörden betreffend (Gesetz-Sammlung 1858. S. 574. ff.), verordne Ich:

   a) Der älteste der Departementslandschafts-Direktoren ist zugleich Mitglied der Generallandschafts-Direktion.
   b) Die Landschafts-Syndici sind fortan von dem Plenar-Kollegium zu wählen, welchem für jede Wahl mindestens drei Kandidaten durch den Generallandschafts-Direktor vorzuschlagen sind.

3) Die neuen Kupons-Serien sind künftig auf Grund von Talons nach dem beigefügten Schema auszureichen.

4) Die Wahl der Kirchspiels-Sozietäts-Stimmführer erfolgt fortan auf sechs Jahre.

Die Anlagen Ihres Berichts erfolgen zurück, und haben Sie übrigens diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 6. Oktober 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

Talon
zum
Ostpreußischen 3½prozentigen Pfandbriefe ..... schen Departements ..... № ..... über ..... Thaler.

Der Präsentant dieses Talons erhält bei der Ostpreußischen Generallandschafts-Kasse zu Königsberg oder bei dem Generallandschafts-Agenten in Berlin zu dem genannten Pfandbriefe die neue Serie Kupons pro Weihnachten 1868. u. s. w., wenn nicht der Inhaber des Pfandbriefes bei der Landschaft dagegen Einspruch macht.

Wird dieser Talon bis zum 24. Juni 1869. nicht präsentirt, so kann der Pfandbriefsinhaber ohne Weiteres die neuen Kupons erhalten.

Ostpreußische Generallandschafts-Direktion.

(Nr. 5615.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862., betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. Oktober 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. September d. J. die in der notariellen Verhandlung vom 27. Juni d. J. zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels zu bestätigen geruht, was hierdurch auf Grund des Artikels 12. §. 3. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst der annektirten notariellen Verhandlung vom 27. Juni d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 7. Oktober 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Delbrück.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 38. —

(Nr. 5616.) Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. Oktober 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die bisher von den Eisenerz-Bergwerken an den Staat entrichteten Abgaben sind vom 1. Januar 1863. an in der ganzen Monarchie aufgehoben.

§. 2.

Desgleichen ist vom 1. Januar 1865. an das Rezeßgeld (§. 5. des Gesetzes vom 12. Mai 1851.) von allen übrigen Bergwerken aufgehoben.

§. 3.

Vom 1. Januar 1863. an sind ferner die bisher nach Alinea 1. im §. 7. des Gesetzes vom 12. Mai 1851., sowie die von Kunstgezeugen, Wasserrädern, Wassergefällen, Wassersäulen-Maschinen, Stollenwassern und Bergschmieden unter verschiedenen Namen an die Königlichen Bergbehörden entrichteten festen Abgaben aufgehoben.

§. 4.

Die in den rechtsrheinischen Landestheilen nach dem Gesetze vom 22. Mai 1861. (Gesetz-Sammlung S. 225.) außer der Aufsichtssteuer von dem Bruttoertrage der Bergwerke an den Staat zu entrichtende Bergwerksabgabe von vier Prozent wird mit dem 1. Januar 1863. auf drei Prozent, mit dem 1. Januar 1864. auf zwei Prozent und mit dem 1. Januar 1865. auf Ein Prozent herabgesetzt.

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1862.

§. 5.

Vom 1. Januar 1865. an hören alle seitherigen Befreiungen von der Aufsichtssteuer und der Bergwerksabgabe (§. 4.) auf, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Von demselben Zeitpunkte an unterliegt der Betrieb der Hüttenwerke ohne Unterschied der Steuer vom Handel nach dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. und dem Gesetze vom 19. Juli 1861.

§. 6.

In den linksrheinischen Landestheilen wird vom 1. Januar 1865. ab an Stelle der nach dem Bergwerksgesetze vom 21. April 1810. und dem Kaiserlichen Dekrete über die Bergwerkssteuern vom 6. Mai 1811. an den Staat zu entrichtenden proportionellen und festen Bergwerkssteuer nebst Zuschlagszehntel und Hebegebühr eine Bergwerkssteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren, ausschließlich der Eisenerz-Bergwerke, erhoben.

§. 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Oktober 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow.

(Nr. 5617.)

(Nr. 5617.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz, im Kreise Görlitz, Regierungsbezirk Liegnitz, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Görlitz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 27. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5618.) Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen über Wickrath, Dahlen und Hardt nach Dülken im Regierungsbezirk Düsseldorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 30. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5619.)

(Nr. 5619.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thalern. Vom 6. Oktober 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Cleve darauf angetragen hat, zum Zweck der Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen, ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 90,000 Thalern, geschrieben neunzig tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Es werden ausgegeben neunhundert Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, ausmachend überhaupt neunzig tausend Thaler.

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am funfzehnten Januar und am funfzehnten Juli, von der städtischen Gemeindekasse zu Cleve gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in sieben und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist, und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Eins aus der Stadtverordneten-Versammlung, Eins aus der Bürgerschaft und Eins entweder aus der Bürgerschaft oder aus den Stadtverordneten durch die Stadtverordneten-Versammlung zu wählen sind.

 §. 3.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar jede Obligation zu Einhundert Thalern, von Ein bis inklusive neunhundert, nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet, und von dem Rendanten der Gemeindekasse kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu zwei Thalern funfzehn Silbergroschen, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) bei der Gemeindekasse zu Cleve gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und die Talons werden von dem Bürgermeister, der Schuldentilgungs-Kommission und dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Armenkasse von Cleve.

§. 7.

Die Nummern der nach §. 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch die Clevischen Lokalblätter, durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf und durch die Cölnische Zeitung.

§. 8.

Die Verloosung geschieht, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooften Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Gemeindekasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen.

Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Cleve mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgelooften Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819., wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte in Cleve;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 7. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen acht, an die Stelle des in den §§. 8. und 9. erwähnten achten Zahlungstermins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Oktober 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Obli=

Obligation der Stadt Cleve

№ ..... Thaler 100

über

Einhundert Thaler Courant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, dass der Inhaber dieser Obligation die Summe von „**Einhundert Thalern Courant,**" deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Cleve zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am ..ten ..... und ..ten ..... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinscoupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Cleve, am ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

Beigefügt sind die Coupons Serie 1. Nr. 1. bis 10. nebst Talon.

Der Gemeinde-Empfänger.

Die folgenden Serien Zinscoupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Gemeindekasse verabreicht.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thalern.

Vom .....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Serie 1. — 2 Thlr. 15 Sgr. — № 1.

Zins-Coupon

zur

Obligation der Stadt Cleve über 100 Thaler № .....

Inhaber empfängt am ..... 18.. an fälligen Zinsen aus der Gemeindekasse:

Zwei Thaler Fünfzehn Sgr.

Cleve, den ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Commission.**

Der Gemeinde-Empfänger.

(Dieser Coupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag fünf Jahre nach Verfall nicht erhoben ist.)

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindekasse

zu der Obligation der Stadt Cleve über 100 Thaler № .....

die zweite Serie Zinscoupons für die fünf Jahre vom ..... bis ....., sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Commission kein Widerspruch eingeht.

Cleve, den ..ten ..... 18..

Der Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Commission.**

Der Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 5620.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 7. Oktober 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Vorstand der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung beschlossen hat, die zur Ausführung der Melioration der gedachten Niederung erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe durch Obligationen, welche auf jeden Inhaber lauten, zu beschaffen, und mittelst dieser Anleihe einen gleichen Betrag der bisher kontrahirten Darlehne zu tilgen, wollen Wir auf den Antrag des Vorstandes:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 160,000 Thalern ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 160,000 Thalern,

„Einmalhundert und sechszig tausend Thalern",

welche in 1000 Apoints zu 100 Rthlrn. und in 1200 Apoints zu 50 Rthlrn. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorations-Kassenbeiträge der Niers- und Nordkanal-Niederung mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Januar 1864. ab jährlich mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals, sowie mit den Zinsen der abgezahlten Kapitalbeträge zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 7. Oktober 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. v. Holzbrinck.

Schema A.

Schema A.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Obligation

der

Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung

Litt. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Die Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von ..... Thalern, deren Empfang der Genossenschafts-Direktor und die hierzu kommittirten beiden Mitglieder des Genossenschafts-Vorstandes bescheinigen. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... (Gesetz-Sammlung vom Jahre .... S. ...) aufgenommenen Gesammtdarlehns von 160,000 Rthlrn. Die Rückzahlung der Schuld geschieht vom 1. Januar 1864. ab allmälig aus einem hierzu durch Beiträge der Genossenschaftsmitglieder und die Zinsen abgetragener Kapitalsposten gebildeten Tilgungsfonds jährlich mit mindestens Einem Prozent des aufgenommenen Gesammtkapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung findet im Monat Mai jedes Jahres und zum ersten Male im Monat Mai 1863. statt. Die Genossenschaft behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, in der Cölnischen und der Düsseldorfer Zeitung und in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Sollte eines oder das andere dieser Blätter aufhören zu erscheinen, so bestimmt der Oberpräsident der Rheinprovinz, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Genossenschafts-Kasse in Viersen oder bei einem von dem Genossenschafts-Vorstande näher zu bezeichnenden Bankhause in Cöln in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Genossenschaft. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Schuldverschreibungen amortisirt werden, so erläßt der Genossenschafts-Direktor dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung durch die oben bezeichneten Tagesblätter, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte daran nicht geltend gemacht worden, so wird die Amortisation von dem zuständigen Gerichte auf den Antrag des Direktors ausgesprochen, worauf an deren Stelle neue Schuldverschreibungen ausgefertigt werden. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Extrahenten desselben zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Genossenschafts-Direktor anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

B. Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons nach dem beigefügten Schema bis zum Jahre 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ertheilt.

C. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Genossenschafts-Kasse in Viersen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtung haftet die Genossenschaft mit ihrem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 4. 6. 9. 11. des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 16. Juni 1856.

1856. (Geſetz-Sammlung von 1856. S. 597.) von den Genoſſenſchafts-Mitgliedern erhoben werden.

Deſſen zu Urkunde haben wir dieſe Ausfertigung unter unſerer Unterſchrift ertheilt.

Viersen, den ..ten ..... 186.

Der Vorſtand der Genoſſenſchaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung.

(Unterſchrift des Direktors und zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Regiſter № .....

B.

(Schema zum Zins-Kupon einer Obligation.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düſſeldorf.

Zins-Kupon № .....

zur

Obligation der Genoſſenſchaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroſchen ..... Pfennige.

Inhaber dieſes Zinskupons empfängt gegen deſſen Rückgabe am ..ten ..... 18.. an halbjährigen Zinſen aus der Kaſſe der Genoſſenſchaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung ..... Thaler ..... Silbergroſchen ..... Pfennige Kurant.

Viersen, den ..ten ..... 18..

(Fakſimile der Unterſchriften des Direktors und zweier Vorſtandsmitglieder.)

Eingetragen im Regiſter № .....

Dieſer Zinskupon wird ungültig, wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

C.

C.

(Schema zum Talon einer Obligation.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler Kurant

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Genossenschaftskasse zu Viersen.

Viersen, den ..ten ..... 18..

(Faksimile der Unterschriften des Direktors und zweier Vorstandsmitglieder.)

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweise der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei dem Genossenschafts-Direktor protestirt.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 5621.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 24. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Eupen darauf angetragen haben, zum Zweck des Baues einer Eisenbahn von Herbesthal nach Eupen der Stadt Eupen zur Aufnahme eines Darlehns von 65,000 Thalern, geschrieben fünf und sechszig tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

250	Obligationen, jede zu	100 Thalern,	gleich 25,000 Thaler,
125	Obligationen, jede zu	200 Thalern,	gleich 25,000 Thaler,
30	Obligationen, jede zu	500 Thalern,	gleich 15,000 Thaler,
			in Summa = 65,000 Thaler.

Die Obligationen werden mit vier ein halb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 31. Dezember von der städtischen Gemeindekasse zu Eupen gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obli-

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1862.

gationen verwandt, so daß in 39 Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine Kommission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Einwohner Eupens.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 100 Thaler von 1 bis einschließlich 250, jene zu 200 Thaler von 251 bis einschließlich 375, und endlich jene zu 500 Thaler von 376 bis 405 inkl. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von der Kommission (§. 2.) unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Gemeindekasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Talons, oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons werden von dem Bürgermeister, dem Rendanten der gedachten Kasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben. Die Talons werden mit dem Faksimile der Kommittirten der Stadtverordneten versehen und von dem Bürgermeister unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern und städtischen Pachtgelder, in Zahlung angenommen.

§. 6.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 7.

Die nach der Bestimmung unter §. 1. einzulösenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Auch behält sich die Gemeinde das Recht vor, sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die im §. 2. bezeichnete Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die Eupener Lokalblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Nummern der ausgelooften, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter §. 13. gemäß als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen und die Kapitalbeträge derselben zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann,

wenn die Zinsen oder die ausgelooſten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 12.

Die in §§. 4. 7. und 10. vorgeſchriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Eupener Lokalblätter, die Aachener und Cölner Zeitung und durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger Unſerer Regierung zu Aachen.

§. 13.

In Anſehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsſchuldſcheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeſchriebene Anzeige muß der im §. 2. dieſes Privilegii genannten Kommiſſion gemacht werden. Dieſer werden alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzminiſterium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommiſſion findet jedoch der Rekurs an Unſere Regierung zu Aachen ſtatt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte, wozu die Gemeinde Eupen gehört;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derſelben vorgeſchriebenen Bekanntmachungen ſollen durch die im §. 12. dieſes Privilegii angeführten Blätter geſchehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten ſechs Zinszahlungs-Termine ſollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termins ſoll der fünfte treten.

Zu Urkunde dieſes und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchſteigenhändig vollzogen und unter Unſerem Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Eupener Stadtobligation

№ .....

(Trockener Stempel.)

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thaler Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Eupen zu fordern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 31. Dezember jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Eupen, den ..ten ..... 18..

Die städtische Kommission.

Der Bürgermeister.
N. N.

Die Kommittirten der Stadtverordneten.
N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol. ..... № .....

(Hierzu sind ..... Kupons ausgereicht.)

Der städtische Sekretariatsbeamte.

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

(Erster) Kupon

zur

Eupener Stadtobligation

№ .....

über

..... Thaler Kurant.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am ..... die Zinsen der obengenannten Eupener Stadtobligation für die Zeit vom ..... bis dahin ..... aus der städtischen Gemeindekasse zu Eupen mit ..... Thalern ..... Silbergroschen Kurant.

Die städtische Kommission.

Der Bürgermeister.
N. N.

Die Kommittirten der Stadtverordneten.
N. N. N. N.

(NB. Die Namen der Kommittirten der Stadtverordneten werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariatsbeamte.

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Eupener Stadtobligation № ..... über ..... Thaler Kurant die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Gemeindekasse zu Eupen.

Eupen, den ..ten .... 18..

Die städtische Kommission.

Der Bürgermeister.
N. N.

Die Kommittirten der Stadtverordneten.
(Faksimile.)

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweise der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei der städtischen Kommission protestirt.)

(Nr. 5622.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Oktober 1862., betreffend Ergänzungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853.

Auf den Bericht vom 17. Oktober d. J. will Ich, in Berücksichtigung der Anträge des funfzehnten Provinziallandtages der Provinz Preußen, folgende Ergänzungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig (mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder) vom 21. November 1853. (Gesetz-Sammlung Seite 969. ff.) genehmigen.

Zu §§. 1. 2. und 3.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen des Reglements werden aufgehoben und treten an deren Stelle die folgenden:

§. 1.

Die für Westpreußen bestehende Feuersozietät hat die gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr in der Art zum Zweck, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach Maaßgabe seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Die Verhandlungen behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und den Versicherten, die amtlichen Atteste für die Versicherungen, sowie die Quittungen über empfangene Brandentschädigung sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen, ebenso die ihr zur Last fallenden Gerichtskosten, mit Ausnahme der Kopialien, Botengebühren und sonstigen baaren Auslagen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Der Sozietät gebührt die Portofreiheit in dem durch das Portofreiheits-Regulativ vom 3. Februar 1862. unter Nr. 38. des Verzeichnisses zu Abschnitt III. bestimmten Umfange.

Zu §. 9.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden, wie folgt, abgeändert.

Die Sozietäts-Direktion ist befugt, Versicherungsanträge abzulehnen, wenn das Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, durch baulichen Verfall, schlechte Feuerungsanlagen oder aus sonstigen Ursachen einen außerordentlichen Grad von Feuersgefahr darbietet, oder einer fortwährenden außerordentlichen Abnahme im Werthe ausgesetzt ist.

Ebenso ist die Sozietäts-Direktion befugt, einzelne Versicherte nach dem Ausspruch der Deputirten desjenigen Regierungsbezirks, welchem jene angehören, von der ferneren Versicherung auszuschließen (§. 85. e.).

Ein aus den im §. 8. und vorstehend bemerkten Gründen verfügter Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung und sogleich mit der dem Auszuschließenden geschehenen Eröffnung in Wirksamkeit; der Ausgeschlossene hat aber auch nur bis zu diesem Tage nach Verhältniß der Zeit den Beitrag für die Versicherung zu leisten, und das Mehrgezahlte muß ihm erstattet werden.

Zu §. 12.

Es ist fortan nicht zulässig, von Gebäuden, welche zu demselben Grundstücke gehören, den einen Theil bei der Westpreußischen Sozietät, den anderen Theil aber anderweit zu versichern.

Zu §. 15.

Dieser Paragraph wird aufgehoben.

Zu §. 19.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden folgendermaaßen abgeändert:

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie Erhöhungen der Versicherungssummen finden zu jeder Zeit statt, und wird der entsprechende Beitrag vom Anfange des Monats der Aufnahme, beziehungsweise der Erhöhung entrichtet. Ebenso findet der Austritt aus der Sozietät oder die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme zu jeder Zeit statt, doch müssen die Beiträge bis zum Schlusse des Quartals, in welchem der Austritt erfolgt, entrichtet werden.

Zu §§. 21. 22. 23. und 24.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen werden folgendermaaßen abgeändert:

§. 21.

a) Zur Ermittelung des gemeinen Werths der zu versichernden Gebäude werden innerhalb eines jeden Kreises für die verschiedenen Gegenden desselben die Städte und das platte Land gesondert, und für die verschiedenen Arten von Gebäuden Maximalsätze festgestellt.

b) Bei

b) Bei der Ermittelung dieser Maximal-Preissätze ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dadurch nach den örtlichen Materialienpreisen, mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren und anderer, keine technischen Kunstfertigkeiten erfordernden baulichen Arbeiten, die der Versicherungsnehmer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der Neubauwerth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind.

c) Diese Maximal-Preissätze werden mit Rücksicht auf die wechselnden Preise des Baumaterials und der Arbeitslöhne von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterworfen.

d) Die Maximal-Preissätze, sowie die folgenden Berichtigungen werden durch die betreffenden Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

e) Die Versicherungssumme darf das Maximum des dermaligen gemeinen Bauwerths derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen. Es ist hierbei genau zu beachten, daß, wenn das Gebäude nicht mehr neu ist, aber doch im guten Zustande sich befindet, höchstens $\frac{3}{4}$, bei mittelmäßigem Zustande höchstens die Hälfte, bei einem baufälligen oder einer bedeutenden Reparatur bedürftigen Gebäude $\frac{1}{3}$, bei einer schlechten Verfassung aber $\frac{1}{8}$ des Neubauwerths in Versicherung genommen werden darf.

§. 22.

Mit Beachtung dieser Beschränkungen hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur müssen die einzelnen Versicherungsbeträge durch die Zahl 10 theilbar sein.

§. 23.

Behufs der Versicherung ist eine genaue und treue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll, erforderlich. Von dem betreffenden katasterführenden Beamten werden die Formulare zu diesen Beschreibungen jedem Antragsteller in der erforderlichen Anzahl auf Kosten der Sozietät zugestellt, auch auf Verlangen nach seinen Angaben ausgefüllt.

§. 24.

Die Beschreibung jedes Gebäudes muß in drei Exemplaren von dem Versicherungsnehmer vollzogen, die Richtigkeit der Beschreibung Seitens des Ortsvorstandes und zweier bei der Sozietät am Höchsten versicherten Mitglieder der betreffenden Ortschaft bescheinigt, und denselben von dem katasterführenden Beamten das pflichtmäßige Attest beigefügt werden, daß die Beschreibung nichts

enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt wäre, und daß die begehrte Versicherungssumme den muthmaaßlichen Werth des Gebäudes nach den in dem §. 21. aufgestellten Grundsätzen nicht übersteige.

Zu §. 31.

Die Schlußbestimmung dieses Paragraphen wird dahin abgeändert, daß bei einer durch die Direktion bewirkten Herabsetzung der Versicherungssumme mit dem Anfange des Monats, in welchem die Herabsetzung erfolgt, der Beitrag nach derselben bemessen wird.

Zu §. 32.

Die beiden letzten Sätze dieses Paragraphen werden folgendermaaßen abgeändert:

Außerordentliche Beiträge werden besonders ausgeschrieben, sollen aber nur dann erhoben werden, wenn die Summe der ordentlichen Beiträge und der bis auf ein Stammkapital von 150,000 Thalern ebenfalls zur Verwendung gelangende Sozietätsfonds zur Deckung des Jahresbedarfs nicht ausreichen. Jeder außerordentliche Beitrag ist übrigens in einem leicht zu berechnenden Verhältnisse zu dem ordentlichen Beitrage festzusetzen.

Zu §. 34.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden folgendermaaßen abgeändert:

Die Summe des ordentlichen Beitrages bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Lage und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es bestehen in der Sozietät fünf Klassen, die ersten vier mit zwei Unterabtheilungen, und es gehören:

zur ersten Klasse:

alle Gebäude mit massiven Umfassungswänden und massiven Giebeln, von Stein oder gebrannten und ungebrannten Ziegeln, Pisébau und massiver oder derselben gleich zu achtender Bedachung (Stein, Metall, Steinpappe, Asphaltfilz ꝛc.);

zur zweiten Klasse:

alle Gebäude von Fachwerk oder Holz mit eben solcher Bedachung;

zur dritten Klasse:

Gebäude aller Art und ohne Rücksicht darauf, aus welchen Materialien deren Umfassungswände bestehen, die mit Stroh, Rohr oder Holz gedeckt sind, desgleichen Lehmstrohdächer;

zur

zur vierten Klasse:

alle als eigentlich feuergefährlich zu betrachtenden Anlagen, insofern sie nicht von der Versicherung ganz ausgeschlossen sind;

zur fünften Klasse:

alle Windmühlen, ausschließlich der dazu gehörigen Gebäude; auch dürfen dieselben höchstens zu $\frac{3}{4}$ ihres ermittelten Bauwerthes versichert werden.

Wassermühlen, Roßmühlen, Brennereien und Brauereien werden immer nur zur nächst höheren Klasse, als solches die Beschaffenheit der Gebäude bedingen würde, zur Versicherung angenommen.

In welche Unterabtheilung jeder Klasse ein Gebäude zu setzen ist, hängt davon ab, ob es isolirt liegt oder nicht. Ersteres ist anzunehmen, wenn Gebäude der ersten und zweiten Klasse Eine Ruthe und Gebäude der dritten und vierten Klasse fünf Ruthen von den nächststehenden Gebäuden entfernt sind.

Ueberall aber werden Gebäude, die in ununterbrochenem Zusammenhang erbaut, unter Einem Dache liegen, als ein Ganzes behandelt und nach dem Theile, welcher der feuergefährlichste ist, klassifizirt.

Dasselbe tritt ein, wenn die Umfassungswände eines Gebäudes nicht in allen Theilen von derselben Bauart sind, wenn beispielsweise ein Haus zum Theil massiv, zum Theil in Fachwerk oder Holz erbaut, und dieser Theil mehr als ein Achtel des Gesammt-Flächeninhalts der Umfassungswände ausmacht, oder wenn es theilweise mit Stein und theilweise mit Stroh oder Holz gedeckt ist.

Wird durch die Benutzung eines Gebäudes dessen Feuergefährlichkeit mehr als gewöhnlich erhöht, so wird dasselbe in diejenige höher besteuerte Unterabtheilung gesetzt, welche auf die durch Bauart und Lage des Gebäudes bedingte Klassenstelle folgt. Jenes wird hauptsächlich dann anzunehmen sein, wenn zu einem Gewerbsbetriebe eine dauernde, insbesondere bedeutende Feuerung erforderlich ist, ferner wenn in dem Gebäude leicht feuerfangende Materialien in größerer Menge verarbeitet werden, oder wenn der Gewerbebetrieb in der Regel auch die Nächte hindurch fortgesetzt wird. Ein Gleiches findet auch dann Anwendung, wenn die Feuerungen nicht völlig sicher und dauerhaft sind. Gebäude mit Kleb- oder hölzernen Schornsteinen sind in Klasse IV. b. aufzunehmen.

Unter Umständen, z. B. bei größerer Nähe feuergefährlicher Gebäude, können solche Gebäude, in denen leicht feuerfangende Materialien in erheblicher Menge aufbewahrt werden, deshalb ebenfalls in eine höher besteuerte Unterabtheilung versetzt werden; doch sind in dieser Hinsicht Produkte der Landwirthschaft nicht zu den leicht feuerfangenden Materialien zu zählen.

Ziegelscheunen und andere ähnliche Gebäude werden lediglich in dem Falle, wenn sie von den Feuerungsanlagen, zu denen sie gehören, mehr als fünf Ruthen entfernt sind, und auch dann nur in der zweiten Unterabtheilung der vierten Klasse zur Versicherung angenommen.

Zu §. 38.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen werden folgendermaaßen abgeändert:

§. 38.

Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Halbjahresrate in der

I. Klasse:

a) für isolirte Gebäude auf	3	Sgr.	4	Pf.
b) für nicht isolirte Gebäude auf	5	=	—	=

II. Klasse:

a) für isolirte Gebäude auf	6	=	8	=
b) für nicht isolirte Gebäude auf	7	=	6	=

III. Klasse:

a) für isolirte Gebäude auf	11	=	—	=
b) für nicht isolirte Gebäude auf	12	=	6	=

IV. Klasse:

a) für isolirte Gebäude auf	15	=	—	=
b) für nicht isolirte Gebäude auf	20	=	—	=

V. Klasse auf ..... 1 Rthlr. — = — =

von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerths bestimmt.

Zu §. 39.

Hinter diesem Paragraphen wird folgender Zusatz eingeschaltet:

Der Direktion ist gestattet, sowohl für einzelne Risikos als für die Gesammtversicherung mehrerer Gebäude bei anderen Gesellschaften Rückversicherungen zu nehmen. Das Verhältniß der Versicherten zur Sozietät, sowie das Recht der Hypothekengläubiger erleidet hierdurch keine Aenderung.

Zu §§. 14. 53. 63.

Steht dem Versicherten nach der Bestimmung des §. 52., sowie nach §§. 14. 63. ein Anspruch auf die Brandentschädigung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den im Kataster vermerkten Hypothekengläubigern soweit zu zahlen, als diese aus dem verpflichteten Grundstück, oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. Diese Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Priorität, oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorio bei dem Richter der belegenen Sache.

Zu §§. 56. 57. 58. und 59.

Die §§. 56. 57. 58 werden aufgehoben und erhält der §. 59. folgende Aenderung:

§. 59.

Feuerschäden, die im Kriege auf Befehl eines militairischen Befehlshabers vorsätzlich erregt worden sind, oder die durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät nicht ausgeschlossen.

Zu §. 64.

Dieser Paragraph erhält folgende Aenderung:

§. 64.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung erfolgt bei Totalschäden, falls nicht etwa der Beschädigte von der Wiederherstelluug überhaupt entbunden wird (§. 77.), in zwei Raten, und zwar die erste Hälfte baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem Brandschaden, die zweite Hälfte aber, sobald das Gebäude unter Dach gebracht und der Nachweis darüber, daß die erste Rate der Brandentschädigungssumme in das Gebäude verwendet worden, geführt ist.

Zu §. 73.

Dieser Paragraph wird folgenderweise verändert:

§. 73.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet in Ansehung desselben mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät und ist nur noch zu den Beiträgen des laufenden Vierteljahrs, in welchem der Brand statt hatte, verpflichtet. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

Zu §§. 78. 79. 80.

Diese Paragraphen erhalten folgende Aenderung:

§. 78.

Die Geschäfte der Sozietät werden für den ganzen Umfang des Verbandes von der Regierung zu Marienwerder unter der Firma:

„Westpreußische Feuersozietäts-Direction"

durch ein von den Disziplinar-Ministern hierfür bestimmtes Mitglied des Kollegiums bearbeitet.

§. 79.

§. 79.

Die Kassenverwaltung der Sozietät übernimmt die Regierungs-Hauptkasse zu Marienwerder gegen Empfang eines angemessenen Gehaltszuschusses aus der Feuersozietäts-Kasse, aus welcher auch ein Theil zu der dem betreffenden Buchhalter zu bewilligenden Pension eintretenden Falls gezahlt werden muß.

§. 80.

Das mit den Sozietätsgeschäften beauftragte Regierungsmitglied, und die als Expedienten und Kalkulatoren anzustellenden Beamten beziehen auf die Dauer ihrer Beschäftigung aus der Feuersozietäts-Kasse angemessene Remunerationen auf den Grund des von der Direktion unter Zuziehung der gewählten Deputirten (§. 85. e.) aufzustellenden, von dem Oberpräsidenten zu genehmigenden Verwaltungskosten-Etats.

Zur Bestreitung der Büreaubedürfnisse und der Remunerirung von etwa nöthigen Hülfsarbeitern wird ein angemessenes Dispositionsquantum auf den Etat gebracht.

Der Widerruf der in den §§. 78. und 79. getroffenen Einrichtungen bleibt vorbehalten.

Zu §. 82.

Dieser Paragraph erhält folgende Aenderung:

§. 82.

Die Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandschadens-Vergütungen erfolgt durch die betreffenden Kämmerei- und Kreiskassen.

Zu §. 85.

Hinter diesem Paragraphen wird folgender Zusatzparagraph eingeschaltet:

§. 85. a.

Die Sozietät wird durch sechs Deputirte vertreten, wovon drei für den Regierungsbezirk Marienwerder und drei für den Regierungsbezirk Danzig aus den dortigen Versicherten mit eben so vielen Stellvertretern gewählt werden.

§. 85. b.

Die Wahl dieser Deputirten erfolgt durch die Versicherten jedes der beiden Regierungsbezirke aus neun von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten nach relativer Mehrheit der Stimmen. Diejenigen drei Kandidaten, welche in jedem Regierungsbezirk nächst den drei gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, werden zu Stellvertretern bestimmt.

§. 85. c.

Behufs dieser Wahlen sind in jeder Gemeinde bei dem Ortsvorstande Listen,

Listen, auf welchen die von der Direktion vorgeschlagenen Kandidaten vermerkt sind, auszulegen, mit der Aufforderung an die Versicherten, binnen einer bestimmten Frist sich zur schriftlichen Abgabe ihrer Stimme persönlich einzufinden, und mit der Verwarnung, daß die Nichterschienenen der Mehrzahl der Stimmen für beitretend werden erachtet werden. Es sind sodann diese Listen von den Ortsbehörden mit der Bescheinigung, daß die Auslegung derselben in der ortsüblichen Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, demgemäß auch gehörig erfolgt sei, und daß die Stimmen von den erschienenen Interessenten eigenhändig vermerkt worden seien, den betreffenden katasterführenden Beamten zu übersenden, von diesen aber der Direktion einzureichen. Möchte auf diese Weise eine Wahl nicht zu Stande kommen, so werden die Deputirten und deren Stellvertreter aus den vorgeschlagenen Kandidaten (§. 85. b.) von dem Oberpräsidenten der Provinz ernannt.

§. 85. d.

Die Dauer der Verpflichtungen dieser Deputirten wird auf drei Jahre bestimmt, und werden ihnen für ihre Funktionen an Diäten zwei Thaler und an Reisekosten für die Meile 15 Sgr. bewilligt.

§. 85. e.

Die Deputirten haben die Befugniß:

1) den von der Direktion zu entwerfenden Verwaltungskosten-Etat festzustellen,
2) die von dem Rendanten abgelegte und von der Direktion revidirte Jahresrechnung zu superrevidiren und abzunehmen,
3) auf den Vorschlag der Direktion außerordentliche Gratifikationen und Prämien innerhalb des im Etat festzusetzenden Betrages zu bewilligen,
4) auf Erfordern der Direktion ihre Zustimmung zu den aus Sozietätsfonds zu gewährenden Darlehnen zu ertheilen,
5) über die Anstellung von Regreßklagen und über die Ausschließung einzelner Sozietätsmitglieder (§. 9.) zu beschließen,
6) sich über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung gutachtlich zu äußern.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Direktion und den Deputirten ist die Entscheidung des Oberpräsidenten, und bei Stimmengleichheit der Deputirten die Entscheidung der Direktion maaßgebend.

§. 85. f.

Die Deputirten werden von der Direktion alljährlich im Monat April oder Mai nach Marienwerder einberufen und tagen unter der Leitung des mit der Bearbeitung der Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Regierungsmitgliedes. In dringenden Fällen können dieselben auch zu jeder anderen Zeit außerordentlich einberufen, oder es kann ihr schriftliches Votum erfordert werden.

Zu §§. 90. 91. 94.

Diese Paragraphen werden aufgehoben.

Zu §. 102.

Dieser Paragraph erhält folgende Aenderung:

§. 102.

Der Sozietätsdirektion, sowie der Sozietätskasse liegt es ob, dahin zu sehen, daß bei keiner Spezialkasse baare Bestände anwachsen, und die Spezialkassen sind auch ihrerseits verpflichtet, die erhobenen Beiträge sofort an die erstere abzuführen, ferner allmonatlich einen vorschriftsmäßigen Abschluß an die Direktion gelangen zu lassen.

Zu §§. 107. 108. 109. 110.

Diese Paragraphen werden aufgehoben.

Zu §. 121.

Die Einlegung des Rekurses ist, wie der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung, an eine sechswöchentliche, von dem Tage des Empfanges der Direktionsfestsetzung beginnende Präklusivfrist gebunden.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 27. Oktober 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 5623.) Traité entre la Prusse, l'Autriche, la Belgique, le Brésil le Danemark, l'Espagne, la France, la Grande-Bretagne, le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin, les Pays-Bas, le Portugal, la Russie, la Suède et la Norvège et les Villes Libres et Anséatiques d'une part, et le Hanovre d'autre part, concernant l'abolition du droit de Stade ou de Brunshausen. Du 22 juin 1861.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, et les Sénats des Villes Libres et Anséa-

(Nr. 5623.) Uebersetzung. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles. Vom 22. Juni 1861.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien, Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, Großherzog von Finnland, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, und

Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1862.

tiques de Lubeck, Brème et Hambourg, d'une part;

Et Sa Majesté le Roi de Hanovre d'autre part;

Egalement animés du désir de faciliter et d'activer les rapports de commerce et de navigation entre Leurs Etats respectifs, ont résolu de conclure un traité dans le but d'affranchir la navigation de l'Elbe du droit connu sous la dénomination de péage de Stade ou de Brunshausen et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Prince Gustave d'Ysembourg et Budingen, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de 3ième classe avec noeud, Chevalier de droit de l'Ordre de St. Jean de Prusse et décoré de la Croix pour le service militaire, Grand-Croix de l'Ordre de la Maison d'Oldenbourg, Commandeur de 1ière classe des Ordres des Guelphes de Hanovre et de Henri le Lion de Brunswick etc., Son Lieutenant-Colonel à la suite du premier Régiment des Dragons de la Garde, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème;

le Sieur Frédéric Hugues

die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg, einerſeits,

Und Seine Majeſtät der König von Hannover andererſeits,

von dem gleichen Wunſche beſeelt, die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwiſchen Ihren Staaten zu erleichtern und zu befördern, haben beſchloſſen, einen Vertrag zu dem Zwecke zu ſchließen, um die Schiffahrt auf der Elbe von der unter dem Namen des Stader oder Brunshauſer Zolles bekannten Abgabe zu befreien, und haben zu dieſem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Prinzen Guſtav zu Yſenburg und Büdingen, Ritter Ihres Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Rechtsritter des Preußiſchen St. Johanniter-Ordens, Inhaber des Militairiſchen Dienſtauszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Oldenburgiſchen Haus-Ordens, Kommandeur erſter Klaſſe des Hannoverſchen Guelphen-Ordens und des Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen ꝛc., Ihren Oberſt-Lieutenant à la suite des erſten Garde-Dragoner-Regiments, Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover;

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen:

den Herrn Friedrich Hugo

Comte d Ingelheim Echter de Mespelbrunn, Chevalier Honoraire de Malte, Grand Croix des Ordres des Guelphes, de Guillaume de Hesse et de la Maison Grand-Ducale d'Oldenbourg, Commandeur de l'Ordre Grand-Ducal de Louis de Hesse, et de l'Ordre du St. Sauveur de Grèce, Son Conseiller privé actuel et Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Grafen v. Ingelheim Echter v. Mespelbrunn, Ehrenritter des Maltheser-Ordens, Großkreuz des Guelphen-Ordens, des Hessischen Wilhelms-Ordens und des Großherzoglich Oldenburgischen Haus-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und des Griechischen Erlöser-Ordens, Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Sieur Jean Baptiste Baron Nothomb, décoré de la Croix de fer, Grand-Cordon de Son Ordre de Léopold et des Ordres de la Branche Ernestine, d'Albert le Valeureux, de la Légion d'Honneur, de l'Aigle Rouge, de Charles III., du Christ de Portugal, de St. Michel de Bavière, de St. Olaf, du Lion Néerlandais, du Lion de Zaehringen, du mérite de la Hesse Grand-Ducale, de la Maison d'Anhalt etc., Son Ministre d'Etat, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Johann Baptist Baron Nothomb, Ritter des Eisernen Kreuzes, Großkreuz Ihres Leopold-Ordens, des Ernestinischen Haus-Ordens, und der Orden Albrechts des Starken, der Ehrenlegion, des Rothen Adler-Ordens, des Ordens Karls III., des Portugiesischen Christus-Ordens, des Bayerischen St. Michaels-Ordens, des St. Olaf-Ordens, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Zähringer Löwen-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens, des Anhaltischen Haus-Ordens ꝛc., Ihren Staatsminister, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil:

le Sieur Marcos Antonio

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien:

den Herrn Marcos Antonio

Chevalier d'Araujo, Commandeur de l'Ordre du Christ du Brésil, Grand-Croix des Ordres de l'Aigle Rouge et du Danebrog, Chevalier de l'Ordre de la Conception de Portugal, Membre de Son Conseil et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Chevalier d'Araujo, Kommandeur des Brasilianischen Christus-Ordens, Großkreuz des Rothen Adler- und des Danebrog-Ordens, Ritter des Portugiesischen Empfängniß-Ordens, Mitglied Ihres Staatsrathes, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

le Sieur Charles Ernest Jean de Bulow, Commandeur de Son Ordre du Danebrog et décoré de la Croix d'Honneur du même Ordre, Chevalier de l'Ordre de St. Stanislas de 2ième classe, Commandeur de l'Ordre de St. Olaf de Norvège, Chevalier des Ordres de l'Epée de Suède et de Guillaume de Hesse, Son Major-Général et Chambellan, Son Envoyé en mission extraordinaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Karl Ernst Johann v. Bülow, Kommandeur Ihres Danebrog-Ordens und Inhaber des Ehrenkreuzes desselben Ordens, Ritter des Stanislaus-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Norwegischen St. Olaf-Ordens, Ritter des Schwedischen Schwert-Ordens und des Hessischen Wilhelms-Ordens, Ihren General-Major und Kammerherrn, Ihren Gesandten in außerordentlicher Mission bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Sa Majesté la Reine d'Espagne:

le Sieur Vizente Gutierrez Chevalier de Terán, Commandeur de Son Ordre d'Isabelle la Catholique et Chevalier de l'Ordre de Charles III., Commandeur des Ordres de Léopold de Belgique et du Danebrog, Chevalier de l'Ordre de St. Jean, Son Secrétaire de Cabinet, Son Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Ihre Majestät die Königin von Spanien:

den Herrn Vizente Gutierrez Chevalier de Terán, Kommandeur Ihres Ordens Isabella der Katholischen und Ritter des Ordens Karls III., Kommandeur des Belgischen Leopold-Ordens und des Danebrog-Ordens, Ritter des St. Johanniter-Ordens, Ihren Kabinets-Sekretair, Ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem Könige von Dänemark;

Sa Majesté l'Empereur des Français:
le Sieur Joseph Alphonse Paul Baron de Malaret, Officier de Son Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, Commandeur de Nombre Extraordinaire de l'Ordre de Charles III. d'Espagne, Chevalier de l'Ordre de Pie IX., Son Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:
den Herrn Joseph Alfons Paul Baron v. Malaret, Offizier Ihres Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Kommandeur des Spanischen Ordens Karls III., Ritter des Ordens Pius IX., Ihren bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande:
le Sieur Henry Francis Howard Esquire, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiare près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:
den Herrn Henry Francis Howard Esquire, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Sa Majesté le Roi de Hanovre:
le Sieur Adolphe Charles Louis Comte de Platen-Hallermund, Commandeur de 1ière classe de Son Ordre des Guelphes, Grand-Cordon des Ordres de Léopold d'Autriche, de l'Aigle Rouge de Prusse, de l'Aigle Blanc de Russie, du Lion Néerlandais, de la Maison d'Oldenbourg, de Pie IX., des Sts. Maurice et Lazare etc., Son Ministre d'Etat et des affaires étrangères;

Seine Majestät der König von Hannover:
den Herrn Adolf Karl Ludwig Grafen v. Platen-Hallermund, Kommandeur erster Klasse Ihres Guelphen-Ordens, Großkreuz des Oesterreichischen Leopolds-, des Preußischen Rothen Adler-Ordens, des Russischen Weißen Adler-Ordens, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Oldenburgischen Haus-Ordens, des Ordens Pius IX., des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens ꝛc., Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin:
le Sieur Othon Henry Jas-

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:
den Herrn Otto Heinrich

per de Wickede, Son Conseiller au Ministère des finances;

Jasper v. Wickede, Ihren Rath im Finanz-Ministerium;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Seine Majestät der König der Niederlande:

le Sieur Antoine Jean Lucas Baron Stratenus, Commandeur de Son Ordre Royal du Lion Néerlandais, Son Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

den Herrn Anton Johann Lukas Baron Stratenus, Kommandeur Ihres Niederländischen Löwen-Ordens, Ihren Kammerherrn, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves:

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien:

Dom Francisco d'Almeida Portugal Comte de Lavradio, Grand-Croix de l'ancien et très noble Ordre de la Tour et l'Epée et de l'Ordre militaire du Christ, Commandeur de l'Ordre Royal de Notre Dame de la Conception de Villa Viçosa du Portugal, Grand-Croix des Ordres de l'Aigle Rouge de Prusse, de Léopold de Belgique, du Danebrog, et de la Branche Ernestine de Saxe, Chevalier de 1ière classe en diamants de l'Ordre Princier de Hohenzollern etc., Président de la Chambre des Pairs, Son Conseiller d'Etat effectif et Ministre d'Etat honoraire, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Dom Franzisko d'Almeida Portugal Graf de Lavradio, Großkreuz des alten und sehr ehrenwerthen Thurm- und Schwert-Ordens, des Militairischen Christus-Ordens, Kommandeur des Königlich Portugiesischen Ordens von der Empfängniß Unserer lieben Frau von Villa Viçosa, Großkreuz des Preußischen Rothen Adler-, des Belgischen Leopolds-, des Danebrog- und des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Fürstlich Hohenzollernschen Ordens erster Klasse mit Diamanten ꝛc., Ihren Präsidenten der Pairskammer, Ihren Wirklichen Staatsrath und Ehren-Staatsminister, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Britischen Majestät;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande:

le Sieur Jean Persiany, Chevalier de Ses Ordres de Ste. Anne de 1ière classe, de St. Stanislas de 1ière classe et de St. Wladimir de 3ième classe, Grand-Croix du Sauveur de Grèce, Chevalier du Lion de Zaehringen de 3ième classe et décoré de l'Ordre du Nichan-Iftihar de Turquie, Son Conseiller privé, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plenipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, Großherzog von Finnland:

den Herrn Johann Persiany, Ritter Ihres St. Annen-Ordens erster Klasse, Ihres St. Stanislaus-Ordens erster Klasse und Ihres St. Wladimir-Ordens dritter Klasse, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens dritter Klasse und Inhaber des Türkischen Nischan-Iftichar-Ordens, Ihren Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège:

le Sieur Charles Adolphe Sterky, Chevalier de Son Ordre de l'Etoile Polaire, de l'Ordre de Ste. Anne de Russie de 3ième classe et de l'Ordre du Danebrog, Son Ministre-Résident en mission spéciale près Sa Majesté le Roi de Hanovre, Son Ministre-Résident et Consul-Général près les Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brème et Hambourg;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

den Herrn Karl Adolf Sterky, Ritter Ihres Polar-Stern-Ordens, des Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse und des Danebrog-Ordens, Ihren Minister-Residenten in besonderer Mission bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover, Ihren Minister-Residenten und General-Konsul bei den freien und Hanse-Städten Lübeck, Bremen und Hamburg;

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Lubeck:

le Sieur Théodore Curtius, Docteur en droit, Sénateur de cette ville;

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:

den Herrn Theodor Curtius, Doktor der Rechte und Senator dieser Stadt;

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Brème:

le Sieur Othon Gildemeister, Sénateur de cette ville;

der Senat der freien und Hanſeſtadt Bremen:

den Herrn Otto Gildemeiſter, Senator dieſer Stadt;

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Hambourg:

le Sieur Charles Hermann Merck, Docteur en droit, Syndic de la dite ville;

der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg:

den Herrn Karl Hermann Merck, Doktor der Rechte, Syndikus dieſer Stadt;

Lesquels après avoir échangé leurs Pleins-Pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Welche, nachdem ſie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechſelt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Article I.

Sa Majesté le Roi de Hanovre prend envers Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grand-Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brème et Hambourg, qui l'acceptent, l'engagement

Artikel I.

Seine Majeſtät der König von Hannover verpflichtet Sich gegen Seine Majeſtät den König von Preußen, Seine Majeſtät den Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majeſtät den König der Belgier, Seine Majeſtät den Kaiſer von Braſilien, Seine Majeſtät den König von Dänemark, Ihre Majeſtät die Königin von Spanien, Seine Majeſtät den Kaiſer der Franzoſen, Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Majeſtät den König der Niederlande, Seine Majeſtät den König von Portugal und Algarvien, Seine Majeſtät den Kaiſer von Rußland, König von Polen, Großherzog von Finnland, Seine Majeſtät den König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg, welche es annehmen,

1) d'abolir complètement et à jamais le droit jusqu'ici prélevé

1) die mit dem Namen des Stader oder Brunshauſer Zolles bezeichnete Ab-

sur les cargaisons des navires qui, en montant l'Elbe venaient passer l'embouchure de la rivière dite Schwinge, droit généralement désigné sous le nom de péage de Stade ou de Brunshausen;

gabe, welche bisher von den Ladungen der die Elbe hinauffegelnden und die Mündung des Flusses, genannt Schwinge, passirenden Schiffe erhoben worden ist, vollständig und für immer aufzuheben;

2) de ne substituer au droit dont la suppression est stipulée par le paragraphe précédent aucune nouvelle taxe, de quelque nature qu'elle soit, à raison de la coque ou des cargaisons, sur les navires qui monteront ou descendront l'Elbe;

2) an Stelle der nach dem vorausgehenden Paragraphen abgeschafften Abgabe keine neue Abgabe, welcher Art sie auch sein möge, weder vom Schiff noch von der Ladung, von den die Elbe hinauf- oder herunterfahrenden Schiffen zu erheben;

3) de n'assujettir désormais, sous quelque prétexte que ce soit, à aucune mesure de contrôle relative au droit cessant les navires qui monteront ou descendront l'Elbe.

3) von nun an niemals, unter welchem Vorwande es auch sein möge, die die Elbe hinauf- oder herunterfahrenden Schiffe irgend einer auf den aufgehobenen Zoll bezüglichen Kontrol-Maßregel zu unterwerfen.

Il est cependant bien entendu que les dispositions ci-dessus ne seront obligatoires qu'à l'égard des Puissances qui ont pris part ou adhéreront au présent traité, Sa Majesté le Roi de Hanovre Se réservant expressément le droit de régler par accords particuliers, n'impliquant ni visite ni détention, le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux Puissances qui sont restées ou resteront en dehors de ce traité.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß die vorstehenden Bestimmungen nur denjenigen Mächten gegenüber verbindlich sein sollen, welche an dem gegenwärtigen Vertrage Theil genommen haben, oder demselben später beitreten werden, indem Seine Majestät der König von Hannover Sich ausdrücklich das Recht vorbehält, durch besondere, jedoch weder zur Untersuchung, noch zur Anhaltung der Schiffe berechtigende Vereinbarungen die fiskalische und zollamtliche Behandlung derjenigen Schiffe festzustellen, welche den an diesem Vertrage nicht Theil nehmenden oder später nicht beitretenden Mächten angehören.

Article II.

Sa Majesté le Roi de Hanovre

Artikel II.

Seine Majestät der König von Han-

S'engage en outre envers les susdites Hautes Parties Contractantes:

1) à prendre soin comme par le passé et dans la mesure de Ses obligations actuelles, de la conservation des ouvrages qui sont nécessaires à la libre navigation de l'Elbe;

2) à n'introduire, à titre de compensation pour les dépenses résultant de l'éxécution de cet engagement, aucune charge quelconque aux lieu et place du droit de Stade ou de Brunshausen.

nover verpflichtet Sich außerdem gegen die vorgenannten hohen vertragenden Theile:

1) wie bisher und in dem Umfange der beſtehenden Verbindlichkeiten für die Erhaltung der zur ungehinderten Ausübung der Schiffahrt auf der Elbe erforderlichen Anlagen Sorge zu tragen;

2) keine Auflage irgend welcher Art unter dem Titel einer Vergütigung für die durch Erfüllung der vorerwähnten Verpflichtung erwachſenden Ausgaben an Stelle des Stader oder Brunshauſer Zolles einzuführen.

Article III.

Les engagemens contenus dans les deux articles précédens produiront leur effet à partir du 1ier juillet 1861.

Artikel III.

Die in den vorhergehenden zwei Artikeln eingegangenen Verpflichtungen treten mit dem 1. Juli 1861. in Kraft.

Article IV.

Comme dédommagement et compensation des sacrifices que les stipulations ci-dessus doivent imposer à Sa Majesté le Roi de Hanovre, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Al-

Artikel IV.

Als Entſchädigung und Ausgleichung für die Opfer, welche die obigen Beſtimmungen Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover auflegen, verpflichten Sich Ihrerſeits Seine Majeſtät der König von Preußen, Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majeſtät der König der Belgier, Seine Majeſtät der Kaiſer von Braſilien, Seine Majeſtät der König von Dänemark, Ihre Majeſtät die Königin von Spanien, Seine Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen, Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Majeſtät der König der Niederlande, Seine Ma-

garves, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brème et Hambourg S'engagent de Leur côté à payer à Sa Majesté le Roi de Hanovre, qui l'accepte, une somme totale de

= 2,857,338⅔ Thalers (Allemands) = á répartir de la manière suivante:

		Th. All.
Sur la Prusse	pour	34,489
- l'Autriche	-	1,273
- la Belgique	-	19,413
- Brème	-	40,334
- le Brésil	-	1,013
- le Danemark	-	209,543
- l'Espagne	-	37,789
- la France	-	71,166
- la Grande-Bretagne	-	1,033,333⅓
- Hambourg	-	1,033,333⅓
- Lubeck	-	8,885
- le Mecklembourg	-	15,855
- la Norvège	-	64,258
- les Pays-Bas	-	169,963
- le Portugal	-	16,213
- la Russie	-	7,983
- la Suède	-	92,495

Il est bien entendu que les Hautes Parties Contractantes ne seront éventuellement responsables que pour la quote-part mise à la charge de chacune d'Elles.

jeſtät der König von Portugal und Algarvien, Seine Majeſtät der Kaiſer von Rußland, König von Polen, Großherzog von Finnland, Seine Majeſtät der König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg, Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover, welcher es annimmt, im Ganzen die Summe von 2,857,338⅔ Rthlrn. zu zahlen, welche folgendermaaßen vertheilt wird:

		Rthlr.
Auf Preußen	kommen	34,489
= Oeſterreich	=	1,273
= Belgien	=	19,413
= Bremen	=	40,334
= Braſilien	=	1,013
= Dänemark	=	209,543
= Spanien	=	37,789
= Frankreich	=	71,166
= Großbritannien	=	1,033,333⅓
= Hamburg	=	1,033,333⅓
= Lübeck	=	8,885
= Mecklenburg	=	15,855
= Norwegen	=	64,258
= die Niederlande	=	169,963
= Portugal	=	16,213
= Rußland	=	7,983
= Schweden	=	92,495

Man iſt darüber einverſtanden, daß die Hohen kontrahirenden Theile eventuell nur für die Quote verantwortlich ſein ſollen, welche auf einen jeden Derſelben fällt.

Article V.

En ce qui regarde le mode, le lieu et l'époque de payement des différentes quote-parts, il est convenu que le payement sera effectué:

Artikel V.

Was die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Zahlung der einzelnen Quoten betrifft, ſo iſt man übereingekommen, daß die Zahlung

en Thalers (Allemands);

à Hanovre ou à Hambourg selon le choix du Gouvernement payant;

et dans le terme de trois mois à partir du 1ier juillet 1861.

in Deutſchen Thalern,

zu Hannover oder Hamburg nach Wahl des zahlenden Staates,

und innerhalb dreier Monate vom 1. Juli 1861. ab gerechnet,

geleiſtet werden ſoll.

Il pourra cependant intervenir des arrangemens particuliers aux fins de proroger le terme susindiqué ou de stipuler le payement par annuités.

Es bleibt jedoch beſonderen Vereinbarungen vorbehalten, den gedachten Termin zu verlängern oder jährliche Zahlungen feſtzuſetzen.

L'acquittement d'intérêts au taux de quatre pour cent du capital deviendra obligatoire à partir du 1ier octobre 1861 pour les payemens en somme intégrale; à partir du 1ier juillet 1861 pour les payemens en termes.

Die Verzinſung des Kapitals mit vier Prozent tritt bei den in ungetheilter Summe erfolgenden Zahlungen mit dem 1. Oktober 1861., bei Terminal-Zahlungen mit dem 1. Juli 1861. ein

Article VI.

L'exécution des engagemens réciproques contenus dans le présent traité est expressément subordonnée à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de celles des Hautes Puissances Contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'Elles S'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Artikel VI.

Der Vollzug der in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen gegenſeitigen Verpflichtungen wird ausdrücklich der Erfüllung der verfaſſungsmäßig beſtehenden Formen und Vorſchriften von Seiten derjenigen der Hohen kontrahirenden Mächte untergeordnet, denen es obliegt, ſolche in Anwendung zu bringen; Dieſelben verpflichten ſich, Letzteres binnen möglichſt kurzer Friſt zu bewirken.

Article VII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Hanovre avant le 1ier juillet 1861 ou aussitôt que possible après l'expiration de ce terme.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratifizirt und die Ratifikationen ſollen zu Hannover vor dem 1. Juli 1861. oder ſo bald als möglich nach dieſem Termine ausgewechſelt werden.

En foi de quoi les Plénipoten-

Zur Urkunde deſſen haben die reſpek-

tiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Hanovre le 22ième jour du mois de juin de l'an 1861.

(L.S.) Le Prince Gustave d'Ysembourg.
(L.S.) Platen-Hallermund.
(L.S.) F. Ingelheim.
(L.S.) Nothomb.
(L.S.) Araujo.
(L.S.) J. v. Bulow.
(L.S.) V. G. de Terán.
(L.S.) Malaret.
(L.S.) Henry Francis Howard.
(L.S.) Othon de Wickede.
(L.S.) Stratenus.
(L.S.) C. de Lavradio.
(L.S.) Persiany.
(L.S.) C. A. Sterky.
(L.S.) Th. Curtius, Dr.
(L.S.) Gildemeister.
(L.S.) C. H. Merck, Dr.

tiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Hannover, am 22. Tage des Monats Juni im Jahre 1861.

(L. S.) Prinz Gustav zu Ysenburg.
(L. S.) Platen-Hallermund.
(L. S.) F. Ingelheim.
(L. S.) Nothomb.
(L. S.) Araujo.
(L. S.) J. von Bülow.
(L. S.) V. G. de Terán.
(L. S.) Malaret.
(L. S.) Henry Francis Howard.
(L. S.) Otto v. Wickede.
(L. S.) Stratenus.
(L. S.) C. de Lavradio.
(L. S.) Persiany.
(L. S.) C. A. Sterky.
(L. S.) Th. Curtius, Dr.
(L. S.) Gildemeister.
(L. S.) C. H. Merck, Dr.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind zu Hannover ausgewechselt worden.

(Nr. 5624.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schiffahrts-Revisions-Kommission d. d. Detmold den 7. Oktober 1861. enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Akte vom 3. September 1857. zur Weser-Schiffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da in Gemäßheit des Artikels 54. der Weser-Schiffahrts-Akte vom 10. September 1823., wonach von Zeit zu Zeit eine Kommission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen, die sechste Revisions-Kommission in Detmold versammelt gewesen ist, Uns demnächst aber von Unserem Bevollmächtigten die nachfolgenden, mit den Bevollmächtigten der übrigen Weserufer-Staaten verabredeten Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Akte vom 3. September 1857. zur Weser-Schiffahrts-Akte, welche also lauten:

Artikel 1.

Zum Artikel VI. der Additional-Akte.

Zum zweiten Alinea dieses Artikels ist der Zusatz vereinbart worden:

„Schiffer, welche von der Regierung eines Uferstaates ein Schifferpatent erhalten haben, sind auch zur Führung eines einem andern Uferstaate angehörenden Schiffes berechtigt, jedoch bedürfen sie der Erlaubniß des zuletzt gedachten Staates.

Artikel 2.

Zum Artikel X. der Additional-Akte.

Der Artikel X. der Additional-Akte ist modifizirt wie folgt:

„Die im §. 5. der Weser-Schiffahrts-Akte vorgeschriebene Bezeichnung der Fahrzeuge ist bei neuen Bezeichnungen an beiden Seiten des Hintertheils, hellfarbig auf schwarzem Grunde, anzubringen.“

zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag gebracht worden sind, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen, welche der getroffenen Vereinbarung zufolge vom 1. September 1862. ab in Wirksamkeit treten sollen, hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, soweit es diese angeht, anweisen, sich genau danach zu achten.

Zu

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir diese Unsere Genehmigungs-Urkunde, von welcher nur Ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Weserufer-Staaten, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Schloß Babelsberg, den 19. August 1862.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bernstorff.

Diese Genehmigungs-Urkunde ist am 30. September 1862. in das zu Minden befindliche Archiv der Weser-Schiffahrts-Kommission niedergelegt worden.

Berlin, den 11. November 1862.

Der Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 5625.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. Dezember 1855. Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1862. die in der Generalversammlung der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft vom 5. Juni d. J. beschlossenen Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. Dezember 1855. Allerhöchst bestätigten Statuts zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst der notariellen Urkunde vom 5. Juni d. J. wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 21. November 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.

v. Jagow.

(Nr. 5626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22. November 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. November 1862. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Halberstädter Gas-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Halberstadt, zu genehmigen und deren Statut vom 2. September 1862. zu bestätigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 22. November 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Jagow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 5627.) Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862. Vom 19. November 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Kriegs- und Marineminister ist ermächtigt, zu Bedürfnissen der Marine außer den dafür durch den Staatshaushalts-Etat für 1862. bestimmten Beträgen für eben dieses Etatsjahr die Summe von 200,000 Rthlrn. zur Beschaffung von Uebungsschiffen zu verwenden.

§. 2.

Die Mittel zur Deckung dieser Ausgabe sind aus dem Staatsschatze zu entnehmen.

§. 3.

Der Vorsitzende des Staatsministeriums, der Finanzminister und der Kriegs- und Marineminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. November 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Jagow.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Dezember 1862.

(Nr. 5628.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1862., betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. März d. J. will Ich zu der Anlage einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn von Hengstei an der Ruhr-Sieg Eisenbahn über Schwerte nach Holzwickede an der Dortmund-Soester Eisenbahn hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen, indem Ich zugleich bestimme, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden.

Berlin, den 16. März 1862.

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Gr. v. Bernstorff.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5629.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede. Vom 17. November 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die unterm 12. Juli 1844. (Gesetz-Sammlung S. 315.) landesherrlich bestätigte Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 28. Juni 1862. den Bau und Betrieb der durch Unseren Erlaß vom 16. März dess. J. genehmigten Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Er-

Erweiterung ihres Unternehmens Unsere landesherrliche Zustimmung hierdurch ertheilen, auch den anliegenden, auf Grund der in der vorerwähnten Generalversammlung gefaßten Beschlüsse ausgefertigten Nachtrag zu dem Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nachtrag

zu dem

Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg und Dortmund-Soester Eisenbahn (von Hengstei nach Holzwickede).

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom sechszehnten März achtzehnhundert zwei und sechszig die landesherrliche Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Siegbahn bei dem Dorfe Hengstei und der Dortmund-Soester Bahn bei der Haltestelle Holzwickede ertheilt worden, nachdem ferner die vorschriftsmäßig einberufene Generalversamm-

sammlung der Bergisch-Märkischen Aktionaire beschlossen, jene Verbindungsbahn in das Bergisch-Märkische Unternehmen aufzunehmen, und der Deputation der Aktionaire, sowie der Königlichen Eisenbahn-Direktion die erforderliche Vollmacht zur Ergänzung der Gesellschaftsstatuten, sowie zur Feststellung der Bedingungen und zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel Behufs Ausführung der erwähnten Bahn zu ertheilen, werden die durch Allerhöchste Order vom zwölften Juli achtzehnhundert vier und vierzig genehmigten Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und deren Nachträge durch nachfolgende Bestimmungen vervollständigt und beziehungsweise abgeändert.

1) Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft nimmt den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche bei Hengstei von der Ruhr-Siegbahn abzweigt, und über Schwerte nach der Dortmund-Soester Eisenbahn führt, an welche sie sich bei der Haltestelle Holzwickede anschließt, in das Bergisch-Märkische Eisenbahn-Unternehmen als einen integrirenden Theil desselben auf, dergestalt, daß alle auf das letztere sich beziehenden statutarischen Festsetzungen, sowie der durch Allerhöchsten Erlaß vom vierzehnten September achtzehnhundert fünfzig bestätigte Betriebs-Ueberlassungsvertrag vom drei und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig und die späteren ergänzenden Bestimmungen auch auf die bezeichnete neue Bahnstrecke Anwendung finden.

2) Der Betrieb auf der Verbindungsbahn erfolgt für Rechnung der Bergisch-Märkischen Aktionaire lit. a.; hinsichtlich der Kosten der allgemeinen und der Transport-Verwaltung kommen die Bestimmungen des Paragraphen zwei und zwanzig des durch Allerhöchste Order vom sechsten Juli achtzehnhundert drei und fünfzig genehmigten Statutnachtrags zur Anwendung.

3) Zur Herstellung des Zusammenhangs mit dem Bergisch-Märkischen Stamm-Unternehmen wird für den Betrieb der Verbindungsbahn die Strecke der Ruhr-Sieg Eisenbahn von Hagen, sowie von Herdecke bis zum Trennungspunkte bei Hengstei mitbenutzt, dergestalt, daß alle Transporte, welche zwischen den Stationen des Bergisch-Märkischen Stamm-Unternehmens und den Stationen der Verbindungsbahn, oder über dieselben hinaus befördert werden, auch auf obiger Strecke der Ruhr-Siegbahn für Rechnung der Verbindungsbahn stattfinden.

Als Bahngeld für diese Mitbenutzung hat die Verbindungsbahn vom Tage ihrer Betriebseröffnung an den Betriebsfonds der Ruhr-Sieg Eisenbahn die Hälfte der Kosten der Bewachung und Unterhaltung der Bahnstrecken von Hagen und Herdecke bis Hengstei alljährlich zu vergüten, auch außerdem die Hälfte der Anlagekosten der an dem Trennungspunkte bei Hengstei zu errichtenden Stationsanlagen zu tragen.

4) Die Bestimmungen im zweiten Alinea des Paragraphen acht, sowie des Paragraphen sechszehn des Statutnachtrages vom sechsten Juli acht-

achtzehnhundert drei und fünfzig, ferner des Paragraphen sechs des durch Allerhöchste Order vom ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig genehmigten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute werden insoweit aufgehoben, als dadurch für den Staat, als Inhaber von Einer Million Bergisch-Märkische Aktien, eine gesonderte Stellung gegenüber der Dortmund-Soester und Witten-Duisburger Eisenbahn, beziehungsweise ein Vorrecht auf den Ertrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahnstrecke von Düsseldorf bis Dortmund eingeräumt und festgesetzt ist.

5) Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft gestattet die Anlage eines Staatstelegraphen längs der Verbindungsbahn unentgeltlich und unter den hinsichtlich der übrigen Strecken des Bergisch-Märkischen Eisenbahnnetzes festgesetzten Bedingungen. Desgleichen finden die wegen der Beförderung von Militairpersonen und Militaireffekten zu ermäßigten Preisen, sowie über den unentgeltlichen Transport der Königlichen Postwagen und der denselben begleitenden Postkondukteure, sowie des Expeditionspersonals für die Bergisch-Märkische Bahn festgesetzten Bestimmungen auch auf die Verbindungsbahn Anwendung.

(Nr. 5630.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Oktober 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 9. August d. J. den Bau einer Kreis-Chaussee von Luckau, im Kreise Luckau des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Jüterbogk-Luckenwalde in Betreff der innerhalb dieses Kreises fallenden Chausseestrecke das Expropriationsrecht für die zu dieser Straße erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Oktober 1862.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5631.)

(Nr. 5631.) Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

Den vom Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung 1851. S. 523.) ertheile Ich in der Art, wie Sie dieselben mit Ihrem Berichte vom 4. November d. J. Mir vorgelegt haben, hierdurch Meine Genehmigung, und haben Sie dieselben, welche Sie hierbei zurückerhalten, mit diesem Meinem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

Zusammenstellung

der

von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

---

1. Zu §. 49. Thl. I.

Wenn der Talon weder in dem zur Ausreichung der neuen Zinskupons bestimmten, noch in dem nächstfolgenden Zinszahlungstermine der Landschaft präsentirt wird, so sind die Kupons der neuen Serie dem Pfandbriefs-Inhaber beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuhändigen.

2. Zu §. 50. Thl. I.

Die Generallandschafts-Direktion ist befugt, für den Fall, daß die neuen Kuponsbogen auf Grund der eingereichten Talons erhoben werden, anzuordnen, daß von der Bestimmung, daß der Empfänger über die Aushändigung der neuen Kupons-Serie noch besonders zu quittiren hat, Abstand zu nehmen, auch nach Befinden diese besondere Quittung wieder zu fordern.

3. Zu §. 19. Thl. II.

Zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses ist ausnahmsweise die Anwesenheit des Direktors und dreier Mitglieder oder deren Vertreter und des Syndikus hinreichend.

4. Zu §. 102. Thl. II.

Gegen die in Gemäßheit des §. 91. Thl. II. des Landschafts-Reglements von der Generallandschafts-Direktion gefaßten Beschlüsse steht der Rekurs an den nächsten Engern Ausschuß zu, welcher darüber bis zum Zusammentritte des nächsten Generallandtages entscheidet.

5. Zu §. 170. Thl. II.

Sind die nachtheiligen Dispositionen des Besitzers eines der Landschaft verpfändeten Gutes der Art, daß daraus bedeutende Nachtheile für dasselbe zu besorgen sind, und diesen nur durch schleuniges Einschreiten vorgebeugt werden kann, so hat die Landschafts-Direktion die Befugniß, nach abgehaltener Untersuchung (§§. 168. 169.) dem Gutsbesitzer in seinen Dispositionen Schranken zu setzen, und nöthigenfalls die Sequestration einzuleiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 5632.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76. und 77. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und des Gesetzes vom 18. Mai 1857., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar k. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1862.

(Nr. 5633.) Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Allendorf das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1862.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5634.)

(Nr. 5634.) Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den betheiligten Gemeinden Blasbach, Hohensolms, Erda, Mudersbach und Ahrdt das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den vorgenannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. November 1862.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5635.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1862., betreffend die für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgabe.

Auf den Bericht vom 17. d. M. bestimme Ich, daß die für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau nach dem Tarife vom 15. Dezember 1843. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 57.) von Stammholzflößen nach dem Satze von 9 Pfennigen für jedes Stück zu erhebende Abgabe fortan, wenn die Stückzahl 40 oder mehr beträgt, ohne Rücksicht auf die überschießende Stückzahl nur mit Einem Thaler für jedes Stammholzfloß entrichtet werden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. November 1862.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister der Finanzen und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5636.)

(Nr. 5636). Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Borberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Borberg an der Wiehlmünden-Rother Straße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach neben den, den beiden letzteren bereits durch Meinen Erlaß vom 26. November 1860. bezüglich der Straße von Waldbroel nach Morsbach gewährten Vorrechten auch für die Straße von Denklingen bis zum Anschluß an jene Straße bei Hülstert gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. November 1862.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zur Lippe. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5637.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1862., betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 22. September 1862. die Abänderung der §§. 25. und 32. ihres unterm 20. August 1844. bestätigten Statutes (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 419.) beschlossen hat, will Ich dazu Meine Genehmigung ertheilen und den nebst Anlage wieder beigefügten Nachtrag zum Gesellschafts-Statute hiermit bestätigen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Statut-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Dezember 1862.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An den Justizminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nachtrag

zum

Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Die §§. 25. und 32. des Statutes der Thüringischen Eisenbahngesellschaft werden hiermit aufgehoben. An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§. 25.

Jede der drei hohen Regierungen wird in den Generalversammlungen durch das von Ihr zu bestellende Direktionsmitglied (§. 45.), welches nicht Aktio-

Aktionair zu sein braucht, vertreten und übt durch dieses Ihr Stimmrecht aus. Denselben steht in jeder Generalversammlung ein Viertheil der gesammten, bei der jedesmaligen Beschlußfassung gültig abgegebenen Stimmen zu, und zwar dergestalt, daß von diesem Viertheil auf Preußen $\frac{9}{25}$, auf Sachsen-Weimar-Eisenach $\frac{10}{25}$ und auf Sachsen-Coburg und Gotha $\frac{6}{25}$ fallen.

§. 32.

Der Vorsitzende der Direktion führt den Vorsitz in der Generalversammlung und leitet die Verhandlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit der bei der jedesmaligen Beschlußfassung gültig abgegebenen Stimmen gefaßt. Eine Ausnahme findet statt bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und bei dem Verfahren über die Decharge haben sich die Mitglieder der Direktion ihrer Stimmen zu enthalten; diese Beschränkung findet jedoch auf die von den drei hohen Regierungen ernannten Direktionsmitglieder keine Anwendung.

(Nr. 5638.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königlich Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. Dezember 1862.

Gemäß dem §. 269. des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. sollen die dort zum Schutze der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Königlich Württembergische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Präsidenten des Staatsministeriums, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 269. des erwähnten Strafgesetzbuches, sowie, im Falle dessen Anwendbarkeit, die Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatz des durch eine rechtswidrige und strafbare Handlung angerichteten Schadens auch zum Schutze der Königlich Württembergischen Unterthanen in der gesammten Preußischen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 21. Dezember 1862.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) **v. Bismarck-Schönhausen.**

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich Württembergischen Regierung ausgewechselt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Dezember 1862.

Der Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Bayerische Staatsbibliothek München

10305376